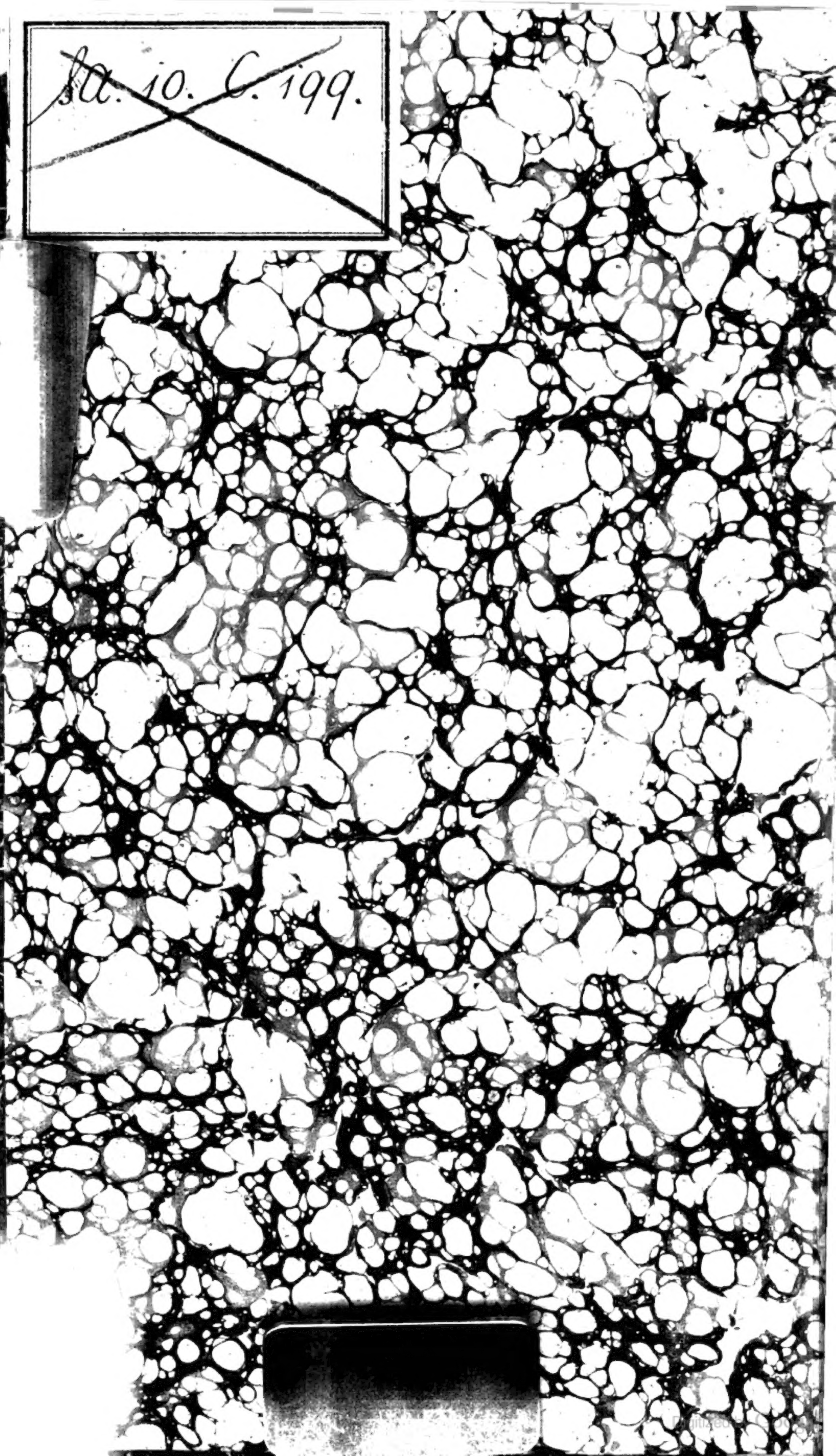
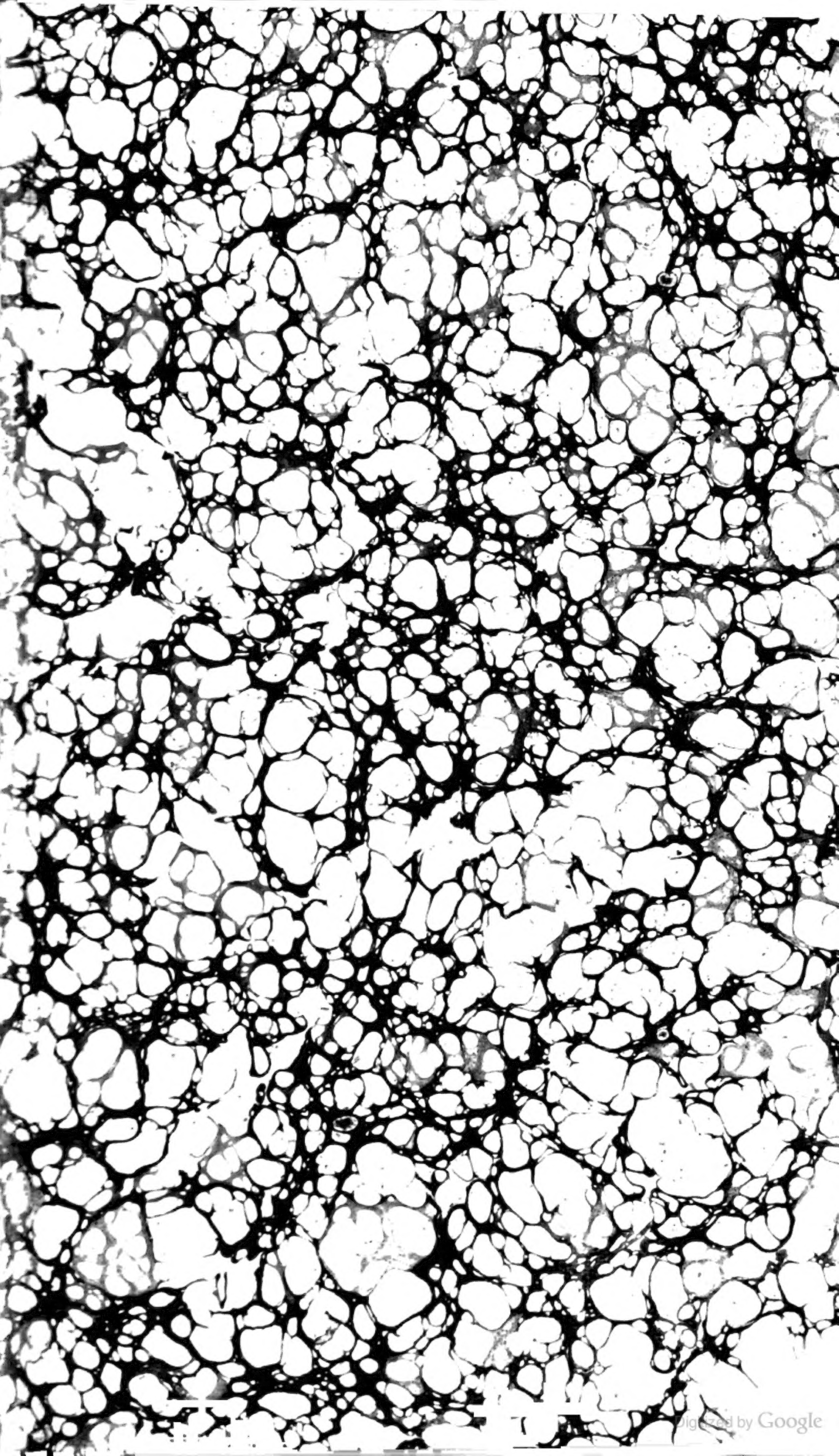
DIPLOMATISCHE GESCHICHTE DER TEUTSCHEN LIGA IM...

Andreas-Sebastian Stumpf




Aa. 10. C. 199.



Diplomatische Geschichte

der

teutschen Liga

im

siebenzehnten Jahrhunderte.

Mit Urkunden.

Erfurt,
bey Hoyer und Rudolphi.
1800.


K.K. HOFBIBLIOTHEK
WIEN

Vorrede.

Es gibt in der teutschen Geschichte noch sehr viele, und wichtige Begebenheiten, welche ihre Aufklärung von dem Fleiße derjenigen erwarten, denen Archive zu Gebothe stehen. Dann erst, wenn alle diese Männer für die Erweiterung der Geschicht-

* kun-

kunde thätig werden, wird manche Begebenheit mehr erörtert, manche verborgen wirkende Triebfeder merkwürdiger Ereignisse bekannt, manches Geheimniß enträthselt werden. So lange es aber noch Archivare gibt, welche Gebethbücher schreiben, und chemische Versuche machen, oder auf irgend eine andere Art ihre Nebenstunden ausfüllen, werden die Wünsche der Geschichtfreunde noch immer unerhört bleiben.

Zwar wird bey einer allgemeinen Thätigkeit der Archivare mancher Schriftsteller, der pragmatisch geschrieben, und tief in

die

die Seele der handelnden Personen geblickt zu haben glaubte, in seiner Blöße dargestellet werden. Man wird sich überzeugen, daß die Begebenheiten, welche er mit so vieler Zuversicht als Ursache und Wirkung zusammen stellte, außer allem Zusammenhange waren, und ihre Verbindung nur in seiner Einbildungskraft erhielten; daß der Charakter der handelnden Personen ein ganz anderer war, als der, den er mit kühner Hand nach allen seinen Zügen uns vorzeichnete. Indessen wird es Gewinn für die Geschichte seyn, wenn die in unseren Zeiten so stark angewachsene Zahl der histo-

rischen Mahler und Darsteller durch urkundliche Berichtigung ihrer Irrthümer kleiner werden sollte. Dem Kenner, dessen Auge durch kein blühendes Kolorit getäuschet wird, ist ein mässiger Band urkundlicher Nachrichten gewiß willkommener, als eine ganze Sammlung sogenannter historischer Skizzen und Gemählde.

Der unverwehrte Zugang zu dem reichhaltigen Archive eines teutschen Reichsstandes setzet mich in den Stand, für das historische Publikum thätig zu seyn. Schon meine Neigung reißet mich unwiderstehlich

zu Arbeiten dieser Art hin: ich weiß keine Beschäftigung, welche mir die Stunden meiner Muße angenehmer machte. Hier finde ich Erholung von den oft trockenen Amtsarbeiten, bey denen mich nur das Bewußtseyn meiner Pflicht festhalten kann. Ich werde nun von Zeit zu Zeit meine Versuche dem Publikum vorlegen, wenn dessen Beyfall die Fortsetzung derselben begünstigt. Fehlt es mir auch an der Gabe der Darstellung: bin ich der Sprache nicht so mächtig, daß meine Arbeiten auch eine angenehme Lektür seyn können, so wird man doch nicht den Sinn für historische

Wahr-

Wahrheit, Unbefangenheit und Treue vermissen. Ich mache den Anfang mit der Geschichte der Liga: dieses so wenig gekannten, oft so schief beurtheilten Bundes. Ich bearbeitete diesen Gegenstand mit einer besonderen Lust, weil ich auf die Geschichte einer Zeit zurück geführet wurde, welche mit der gegenwärtigen so viele Aehnlichkeit hat, daß sich die Parallelzüge derselben dem Leser gewisser Maassen aufdringen. Der Geist beyder Zeiten, selbst die politischen Verhältnisse haben so viel mit einander gemein, daß man gerne bey einem Vergleiche der vorigen und gegen-

wär-

wärtigen Zeit verweilet. Dem teutschen Geschichtforscher wird meine Arbeit willkommen seyn, weil sie viele unbekannte und wichtige Thatsachen eines merkwürdigen Zeitraumes aufkläret. Ich bin sogar so eitel, zu glauben, meine Schrift werde auch für den Staatsmann Interesse haben, weil sie die Grundsätze und Politik eines Bundes enthüllet, der in unseren Zeiten Nachahmung verdienet hätte, um Teutschland im Frieden und bey seiner Verfassung zu erhalten. Das Publikum könnte die Forderung an mich machen, mich und das Archiv zu nennen, das mich unter-

stützte, weil ich mich öfters auf ungedruckte Aktenstücke bezog, und ungedruckte Urkunden zu Beylagen gegeben habe; diese Forderung wäre wohl gerecht: denn Urkunden, von denen man nicht weiß, woher sie kommen, verdienen wenig oder gar keinen Glauben. Allein — man erlaube mir, noch zur Zeit hinter dem Vorhange zu stehen; unbestochener ist das Urtheil des Publikums, wenn es den Verfasser nicht kennet: wenn es durch dessen Namen weder für noch gegen sein Werk eingenommen wird. Ich werde nicht immer ungenannt bleiben; man nehme indessen die

Akten

Akten und Urkunden als wirklich vorhanden, als treu ausgezogen und abgeschrieben an. Von den Beylagen habe ich acht von Originalien, deren immer mehrere ausgefertiget wurden, und zwey von Kopien, jedoch von solchen abgeschrieben, welche eben sowohl Glauben verdienen, als die Originalien selbst, indem sie aus der Kanzelley des Bundesdirektoriums den Ständen mitgetheilt worden sind. Ich habe die Unterschriften hinweg gelassen, weil sie vielen Raum eingenommen hätten, und weil ich immer die Stände angegeben habe, deren Gesandte den Verhand-

handlungen beywohnten. Ich habe nur zehn Beylagen gewählt, ob ich gleich auch die folgenden Abschiede der Bundestäge vor Augen gehabt habe; weil das Urkundenbuch durch diese unnöthig angewachsen wäre, indem in den zehn ersten Urkunden die Grundlage aller folgenden Verhandlungen des Bundes enthalten ist, und aus denselben meine historische Treue hinlänglich beurtheilet werden kann.

Die Geschichte des schwäbischen Bundes, der einstens, zur Zeit der wieder auflebenden Reichsjustiz, so mächtig mit-

wirk-

wirkte, unserm, Jahrhunderte lang durch ungezähmtes Faustrecht zerrütteten, teutschen Vaterlande den Frieden wieder zu geben, ist nicht weniger merkwürdig, als die Geschichte der Liga, bedarf aber auch urkundliche Aufklärung eben so, wie diese. Zahlreiche archivalische Hülfsmittel setzen mich in den Stand, auch hier zu berichtigen und aufzuklären. Ich will es nicht versäumen, der Geschichte diesen Dienst zu leisten, wenn Zeit und Gesundheit es mir erlauben. Vielleicht ist die Geschichte dieses Bundes die erste Fortsetzung meiner diplomatischen Nebenarbeiten.

Zum Schlusse muß ich noch bitten, daß man die zahlreichen, oft den Sinn und die Verbindung der Sätze störenden, Druckfehler nicht auf meine Rechnung setze.

Der Verfasser.

Druck-

Druckfehler.

S. 7 Z 14 statt von dem Herzoge l. vor

— 12 — 12 — Bundesbersten l. Bundesobersten

— 21 — 19 — Interresse l. Interesse.

— 40 — 14 — Graranima l. Gravamina.

— 43 — 14 — hervorgebracht l. hergebracht.

— 57 — 11 — lasse l. lassen.

— 63 — 15 — 2 — 12 l. $\frac{2}{12}$.

— 64 — 18 — desselben l. derselben

— 66 — 2 — Paibal l. Paskal.

— 66 — 4 — Brüno l. Benno

— 66 letzte Zeile fehlt auch sey dasselbe ꝛc.

— 67 Z. 5 statt Reichstäge l. Reichstägen.

— 67 — 7 fehlt habe von den ꝛc.

— 68 — 16 statt Privilegie l. Privilegio.

— 68 letzte Zeile statt würden l. wurden.

— 72 Z. 14 statt auch uns nicht l. nicht nur nicht.

— 72 — 17 — subdelegischen l. subdelegirten.

S. 132

S. 132 Z. 2 statt würden l. würde.

— 137 — 17 und 18 muß es heißen: „und im Jahr 1610 zu Würzburg beschlossen worden, und noch mehr zur Hand;" die Wörter sey und zu nehmen, bleiben weg.

— 144 — 1 statt wird l. würde.

— 144 — 18 — ihn l. ihm.

— 144 — 24 — Nebengesandten l. Nebengesandte.

— 150 — 9 — Direktoren l. Direktorien.

— 170 — 22 — Stärde l. Stände.

— 258 letzte Zeile statt nichr l. nicht.

Ge-

Geschichte der Liga.

Entstehung der Liga.

Erste Vereinigung zu München im Julius 1609.

Am 4ten des May 1608 unterzeichneten die ersten Mitglieder der protestantischen Union zu Ahausen die Urkunde ihres in der Folge der Zeit so wichtig gewordenen Bundes.

Mehrere vorhergegangene Ereignisse schienen sie zu einer nähern Verbindung dringend aufzufordern. Donauwerth war in die Reichsacht erklärt: das Urtheil unerbittlich vollzogen; in dem Schicksale dieser Stadt glaubten sie

 ihr

ihr eigenes zu sehen, wenn es der Gegenparten gelingen sollte, übermächtig zu werden. Das von dem Bischofe von Regensburg vor dem Reichstage an mehrere katholische Fürsten erlassene Schreiben, worinn er sie aufforderte, alle für einen Mann, und wie eine Mauer zu stehen, schien ihnen das Vorzeichen einer engern Verbindung gegen sie zu seyn, der sie sich nicht ungerüstet entgegen stellen wollten. Hiezu kamen noch, der rastlose Eifer des Kurfürsten Friedrich IV. von der Pfalz, endlich auch die Aufforderung des Königes von Frankreich, und die Anerbietungen, die ihnen derselbe durch den Fürsten Christian von Anhalt hatte machen lassen.

Allein weder die Donauwerther Exekutionssache, noch das Schreiben des Bischofs von Regensburg, noch Friedrichs Geschäftigkeit, noch endlich die französischen Anerbietungen würden den Entschluß zu einer Union zur Reife gebracht haben, wenn nicht gerade damals das österreichische Haus in sich getheilet gewesen wäre: wenn nicht eben zu der Zeit die Prinzen den Anfang gemacht hätten, den

gegen

gegen den Kaiser zwey Jahre vorher zu Wien gefaßten Schluß in Vollziehung zu bringen; Mathias an der Spitze eines Heeres, im Begriffe seinem Bruder mit gewaffneter Hand die Regierung der Erbländer abzudringen: Rudolph, ohnehin nie eines männlichen, klugen Entschlusses fähig, verlegen wegen seiner Vertheidigung gegen den heran rückenden Erzherzog: welcher Zeitpunkt hätte wohl für die Protestanten günstiger seyn können, sich Rechte und Freyheiten zu erwerben: sich zu gemeinschaftlichem Endzwecke zu verbinden! Weislich benutzten die Protestanten in den österreichischen Erbstaaten des Prinzen Absicht und des Kaisers Verlegenheit. Es wäre unverzeihliche Unklugheit und unwiderbringliches Versäumniß ihres Interesse gewesen, wenn nicht auch die teutschen Protestanten aus den Zeitumständen für sich die größtmöglichen Vortheile gezogen hätten. Noch ehe der Reichstag völlig aus einander gegangen war, hatte sich zu Regensburg der sogenannte evangelische Korrespondenzrath gebildet, und eilig verließen die eifrigern Stände die Stadt, um in Ahausen das feyerliche Bündniß zu schließen.

Schon

Schon hatten die Mitglieder der Union (im Julius 1608) zu Rothenburg und (im May 1609) zu Halle in Schwaben Bundestäge gehalten, ihren Bund organisirt, über Maasregeln zu ihrer Sicherheit berathschlagt, und Schlüße gefaßt, ehe ein Gegenbündniß katholischer Stände am 10. Julius 1609 zu München zu Stande kam. *)

Mitglieder dieses ersten Vereins waren: Maximilian, Herzog von Bayern; die Bischöfe, Julius von Würzburg, Jacob von Costanz; Heinrich von Augsburg; Leopold, Erzherzog zu Oesterreich, Bischof zu Straßburg und Passau; Wolfgang, Bischof zu Regensburg **) Johann Christoph, Propst und Herr zu Ellwangen; Heinrich, Abbt zu Kempten.

Wer

*) Beylage I.

**) Diesen Theilnehmer am Bunde hat Spieß (Archiv. Nebenarb. Th. I. S. 87.) nicht angegeben, ob er gleich das Datum der Urkunde zuerst richtig bestimmte, und die übrigen Theilnehmer kannte.

Wer diese Vereinigung veranlaßte, läßt sich aus den bisher bekannt gewordenen Aufklärungen nicht mit Gewißheit angeben. Indessen vermuthe ich, daß Julius, Bischof von Würzburg, der Stifter derselben gewesen sey. Meine Vermuthung gründet sich nicht nur auf den bekannten Feuereifer dieses Fürsten, wenn es darauf ankam, seine und seiner katholischen Mitstände verfassungsmäßige Rechte gegen die Eingriffe und Anmassungen der Protestanten zu behaupten, sondern auch vorzüglich darauf, daß sein Name am Anfange und am Ende der ersten Bundesurkunde von dem Herzoge Maximilian angeführet wird, der doch in allen folgenden Bundesurkunden und Abschieden dem Bischofe vorgesetzt ist. Ich kann nicht glauben, daß dieses zufällig geschehen sey, indem, wie wir wissen, bey Zusammenkünften teutscher Reichsstände und ihrer Gesandten die Berichtigung der Rangstreitigkeiten von jeher den ersten Theil der Verhandlungen ausmachte, und nie etwas, auch nicht der unbedeutendste Vorzug wider das Herkommen ohne die feyerlichste Verwahrung zugestanden wurde. Vielleicht ließ man

hier

hier willig dem Stifter des Bündnisses die Ehre, in der darüber ausgefertigten Urkunde den ersten Platz einzunehmen, um ihn der Nachwelt kennbar zu machen.

Der Zweck der Verbindung sollte seyn: Handhabung der Reichsabschiede, des Religions- und Profanfriedens, Vertheidigung der katholischen Religion und der ihr zugethanen Stände des Reichs. Um zu diesem vielfachen Zwecke zu gelangen, wählten sie folgende Mittel: Einheit war vor allem nöthig; sie wählten daher den Herzog Maximilian zu dem Obersten des Bundes. Damit sich dieser in Fällen der Noth des Rathes einiger Mitglieder bedienen könnte, wahrscheinlich auch, um sich ihm nicht allein und unbedingt zu überlassen, ordneten sie ihm aus ihrer Mitte einige Fürsten zu, und zwar aus dem fränkischen Kreise, den Bischof Julius von Würzburg, aus dem bayerischen den Erzherzog Leopold, Bischof zu Straßburg und Passau, und aus dem schwäbischen den Bischof Heinrich von Augsburg.

Weil Harmonie der Mitglieder eines Bundes die erste Bedingniß ihrer äußern Sicherheit ist, so gelobten sie einander, es redlich zu meynen, keine Einfälle in des andern Gebieth zu unternehmen, oder dessen Unterthanen zu beschädigen. Dem Bundesobersten wurde aufgetragen, die Zwistigkeiten, welche unter den einzelnen Mitgliedern entstehen möchten, in Verbindung mit den andern Ständen zu einem Vergleiche einzuleiten. Verfehlte dieser Versuch seinen Entzweck, so sollte die Streitsache mit dem Willen der im Streite befangenen Parteyen auf einen schiedsrichterlichen Spruch oder Austrag gerichtet, und, wenn auch dieses nicht gelingen würde, und die Parteyen den ordentlichen Rechtsweg einschlagen wollten, doch unterdessen alle Thätlichkeit eingestellet werden.

Streitsachen zwischen dem Bundesobersten und einzelnen Mitgliedern sollten durch die Zugeordneten für sich, oder nach ihrem Ermessen mit Zuziehung anderer Stände auf die nämliche Art beygelegt werden.

Wissentlich sollte keiner des andern Feinde oder Helfer unterstützen, sondern dieselben verfolgen, sie, wenn es ihm möglich ist, anhalten, und dem Bundesobersten darüber Bericht erstatten.

Um nicht ungerüstet überfallen zu werden, wurde jedem Mitgliede zur Pflicht gemacht, über Rüstungen und andere Bewegungen im Reiche Kundschaft einzuziehen, seine Mitstände zu warnen, und den Bundesobersten mündlich oder schriftlich aufmerksam zu machen, damit er einen Bundestag ausschreiben, oder andere zweckdienliche Mittel zur Sicherheit der Bundesgenossen zu ergreifen, Zeit gewinnen könnte.

Wer von seinem Gegner, unter was immer für einem Vorwande angegriffen werden sollte, und ohne Gefahr die gewöhnliche Rechtshülfe nicht abwarten könnte, hatte unverzüglich dem Bundesobersten die Anzeige zu machen, damit dieser den angreifenden Theil warnen, zu gütlicher Entscheidung der Sache auffordern, und wenn dieses fruchtlos seyn sollte,

sollte, mit Zuziehung der Bundesstände dem Beschädigten unter ihnen Hülfe leisten konnte. Doch sollte einem Mitgliede des Bundes, das einen Gegner widerrechtlich angreifen würde, wenn die Sache noch rechtshängig wäre, nur zur Vertheidigung des gehabten oder gegenwärtigen Besitzes Beystand geleistet werden.

Wäre keine besondere Gefahr vorhanden, oder beträfe die Sache mehr das einzelne als gemeinschaftliche Interesse, läge sie also außer dem Zwecke dieser Vereinigung, so sollte der angegriffene Theil nicht nur ungehindert, sondern sogar schuldig seyn, rechtliche Mittel zu ergreifen: sich an den kaiserlichen Hof, oder an das Reichskammergericht zu wenden, und hier oder dort auf seine Kosten den Rechtshandel zu führen. Nur dann, wenn der angegriffene Theil sich der rechtlichen Mittel nicht bedienen könnte, sollte der Bundesoberste mit den ihm Zugeordneten sich berathschlagen, und auf kräftige Mittel bedacht seyn.

Würde ein Mitglied nebst der ihm geleisteten Bundeshülfe zu seiner Vertheidigung

noch

noch besondern Aufwand gemacht haben, und den Ersatz desselben von dem Bunde verlangen, so sollten der Oberste und die Stände darüber erkennen.

Bey Entstehung einer Stimmengleichheit in Berathschlagungen sollte der Oberste, jedoch die Fälle, die ihn selbst angingen, ausgenommen, den Ausschlag geben.

In Fällen dringender Noth, wenn man die Ankunft der einzelnen Stände mit ihrer Hülfe nicht ohne Gefahr erwarten könnte, wurde dem Bundesbersten mit seinen Zugeordneten zugestanden, auf Rechnung des Bundes Reuter und Knechte anzunehmen; doch sollte ein Bundestag ausgeschrieben werden, um zu berathschlagen, wie dem bedrängten Mitgliede noch kräftiger zu helfen wäre.

Dem angegriffenen Theile wurde auch selbst die Macht gegeben, in äußerster Gefahr auf Rechnung des Bundes Volk zu werben, jedoch nicht, ohne vorher dem Obersten Nachricht davon gegeben zu haben, und auch hier

wur-

wurde den Ständen das Erkenntniß über die aufgewendeten Kosten vorbehalten.

Kein Mitglied des Bundes sollte zu widerrechtlichen Thätlichkeiten gegen sich Anlaß geben; würde aber einer aus ihnen angegriffen, und fruchteten die Vergleichsvorschläge nichts, so sollte nicht gewartet werden, bis der Ueberfall geschehen, sondern die Gegenwehr vor der Zeit veranstaltet werden, damit nicht erst Land und Leute verdorben würden, und der Feind aus dem bereits besetzten Gebiethe gejagt werden müßte.

Die Dauer des Bundes wurde auf neun Jahre bestimmt: er sollte nicht nur für die jetzigen Theilnehmer, sondern auch für ihre Erben und Nachfolger verbindlich seyn, so, daß nach dem Tode eines Mitgliedes dessen Nachfolger oder Erbe gehalten seyn sollte, sogleich unter seinem Siegel und Handzeichen dem Bundesobersten zu schreiben, und bey der nächsten Zusammenkunft der Stände durch seine Abgeordnete angeloben zu lassen, daß er alles, was diese Vereinigung zur Pflicht

mache,

mache, unverbrüchlich halten und vollziehen werde.

Stände, welche die Aufnahme in den Bund verlangten, sollten an den Bundesobersten gewiesen werden; dieser sollte mit den Zugeordneten darüber berathschlagen, ob dieselben aufgenommen werden könnten oder nicht. Wäre man darin übereingekommen, so sollte ihnen auf ihr Verlangen das Original der Bundesordnung, jedoch ohne Verzeichniß und Benennung der Kontribution und Bundeshülfe durch den Bundesobersten mitgetheilt, und dabey angezeiget werden, daß ihnen, sobald sie sich bereit zum Beytritte erkläret haben würden, alles eröffnet werden könnte; doch müßten sie an Eydesstatt angeloben, denjenigen nichts zu offenbaren, welche nicht Mitglieder des Bundes wären, und wenn sie sich nicht entschließen könnten, Theilnehmer desselben zu werden, die mitgetheilten Abschriften, ohne eine neue Abschrift für sich zurück zu behalten, dem Bundesobersten ohne Verzug und verschlossen zu überschicken. Diesem wurde noch das Recht eingeräumt, mit

Be=

Bewilligung der Zugeordneten oder Adjuncten dem Stande, der die Aufnahme verlangt, sogleich von Allem Wissenschaft zu geben.

Die Bestimmung der Hülfe und eines nothwendigen Vorraths blieb auf die Zeit ausgesetzet, da der Bund mit mehrern Mitgliedern verstärket seyn würde; indessen kam man darin überein, eine Anlage nach dem einfachen Römerzuge von gewissen Monathen zu machen, und den Antheil eines jedes Standes zu bestimmten Zeiten in der verordneten Legstatt einzusammeln. *)

Von

*) Die Anzahl der Monathe ist in den Originalien, wenigstens in dem, das ich vor mir hatte, eben so wenig als die Legstatt bestimmt, sondern wie in der Beylage selbst nachgesehen werden kann, der leere Raum im Texte mit N. N. ausgefüllet. Wegen der Legstatt, war man wahrscheinlich noch nicht einig, Die Anzahl der verglichenen Monathe hingegen ist geflissentlich nicht angegeben, weil man sonst nach der vorhergehenden Verordnung, den Ständen, welche die Einsicht der Bundesurkunde verlangten, dieselbe nicht hätte in die Hände geben können, ohne sie zugleich mit der Kontribution und Bundeshülfe bekannt zu machen.

Von dem Gutachten des Obersten und der Zugeordneten sollte es abhängen, die Bundeshülfe bey verschiedenen gleichzeitigen Angriffen der Feinde zu theilen, oder ungetheilt an einem Orte wirken zu lassen. Der Oberste sollte bey jedem Feldzuge das Directorium, und unbeschränkte Gewalt haben, alles nach seinen Einsichten anzuordnen, und zu vollziehen; doch äußerten die Stände, daß der Herzog sich wohl nicht weigern würde, kriegsverständige Männer nach dem Vorschlage der Zugeordneten in den Kriegsrath aufzunehmen.

Sobald der Bund einem feindlich angegriffenen Mitgliede Hülfe geleistet haben würde, sollte dieses nicht berechtiget seyn, einen Vertrag oder Frieden mit dem Feinde zu schließen, ohne hinlängliche Genugthuung für die gesammten Bundesverwandten bedungen zu haben.

Jeder Stand sollte noch besonders zur Erleichterung der allgemeinen Hülfe und eigener Sicherheit wegen sein Land gut zu verwah-

wahren bemühet seyn. Dem Bundesobersten wurde Entschädigung für den Verlust, den er wegen seines Amtes leiden möchte, und Ersatz aller Auslagen für den Bund von den Genossen desselben feyerlich zugesichert. Eben so sollten alle Stände, welche mit Darleihung ihres Geschützes, oder, indem sie der Uebereinkunft gemäße Hülfe leisten, beschädiget werden würden, von ihren Mitständen schadlos gehalten werden.

Endlich betheuerten noch die sämmtlichen Mitglieder des Bundes, daß derselbe nicht nur nicht gegen das Reichsoberhaupt gerichtet, noch demselben dadurch vorgegriffen seyn sollte; vielmehr wurde beschlossen, denselben zu künftiger gelegener Zeit davon zu benachrichtigen, und um seine Einwilligung zu bitten.

Es giebt Schriftsteller, welche den Kaiser für den Urheber und das Haupt der Liga, und die Religion für die mächtige Triebfeder derselben halten. Allein, abgesehen davon, daß Rudolph nicht der Mann war, der mit Ehre an der Spitze eines Bundes stehen konnte, er, der mit seinen eigenen Angelegen-

heiten zu sehr beschäftiget war, und nie viel Weisheit in Leitung der teutschen Angelegenheiten zeigte, so reicht schon die eben erwähnte Entschließung der Stände, dem Kaiser zu künftiger gelegener Zeit Nachricht von ihrem Bunde zu geben, hin, diese Meynung zu widerlegen: und die nähere Entwickelung der Maximen, welche die Stifter des Bundes zum Grunde legten, wird uns überzeugen, daß diejenigen, welche, wie der Freyherr von Senkenberg *) eine solche Meynung wahrscheinlich finden konnten, den Geist, der den Bund beseelte, gar nicht gekannt haben.

Die Mitglieder der Liga hätten ein besonderes, und ein mit allen, auch protestantischen Ständen des Reichs, gemeinschaftliches Interesse; Als geistliche Fürsten sahen sie wohl ein, daß ihr Schicksal innigst mit dem Schicksale des Kaisers und seines Hauses verbunden sey, daß mit dem Falle desselben auch ihr Fall entschieden seyn würde: denn in den Grundsätzen der neuen Lehre, zu der sich ihre Geg-

*) ReichsGeschichte, Theil 22. S. 702.

Gegner bekannten, lag die Vernichtung der geistlichen Staaten; mit Heishunger würden die protestantischen Fürsten, wären sie Sieger geworden, die fetten Stifte und Klöster im Süden und Westen von Teutschland verschlungen haben. Dieses besondere Interesse forderte sie auf, insgesammt alle Kräfte aufzubiethen, um den Kaiser und sein Haus aufrecht zu erhalten; aber auch nur aufrecht zu erhalten; denn auch darauf mußten sie bedacht seyn, den Kaiser und sein Haus, dessen Streben nach einer höhern Macht, als mit den erworbenen Rechten der Reichsstände verträglich war, aus allen seinen bisherigen Unternehmungen hervorleuchtete, nicht übermächtig werden zu lassen; das war ein gemeinschaftliches Interesse. Deswegen gaben sie ihrem Bunde eine Verfassung, welche ihnen die Erreichung beyder Zwecke, Erhaltung ihrer selbst gegen den Feind, und Sicherheit ihrer reichsständischen Rechte, möglich machte. Hätten sie sich unbedingt an Oesterreich angeschlossen, einen Oesterreicher sogar zum Haupte ihres Bundes gewählt: wer hätte sie gegen die drohende Uebermacht dessen, dem sie sich selbst

 über=

überliefert hatten, einstens schützen sollen? Ihr Bund sollte für sich bestehen, eine eigene unabhängige Macht, ein verehrter und zugleich gefürchteter Bundesgenoße des österreichischen Hauses seyn. Man glaube nicht, daß ich hier den Ligisten Maximen unterlege, die sie nie gehabt haben: die Geschichte liefert die Beweise dazu; wir werden sehen, wie sie den Bund, den sie ohne Vorwissen und Bewilligung Rudolphs geschlossen hatten, selbst gegen den Willen des Mathias fortsetzten: wie Ferdinand II. sogar feyerlich versprechen mußte, daß weder er selbst dem Herzoge von Bayern das freye und absolute Direktorium des Bundes zu entreißen suchen, noch zugeben wolle, daß ein Prinz seines Hauses ihn daran hindere; wie das Heer des Bundes immer unvermischt, und nur unter Anführern focht, welche in dessen Pflicht und Solde standen; kurz, wie sie die Maxime, sich selbstständig zu erhalten, nie aus den Augen verloren, sondern stets beflißen waren, jeden, vorzüglich österreichischen Einfluß, der ihrer Selbstständigkeit gefährlich werden konnte, von sich zu entfernen.

Und die Religion? hatte wohl nicht mehr Antheil an der Liga, als an der Union. Sie diente den Ligisten, wie den Unirten, ihre politischen Absichten zu heiligen, ihre Sache zur Sache Gottes zu machen. Der Ruf zur Vertheidigung der Religion zog Schaaren von Kriegern herbey; er würde verhallet seyn, wie eine Stimme in der Wüste, wenn die Fürsten die Völker zur Vertheidigung der teutschen Freyheit aufgerufen hätten; den Vertheidigern der Religion standen unendliche Hülfsmittel, selbst die Reichthümer der Kirchen zu Gebote, welche die Fürsten zu unheiligen Zwecken nicht hätten verwenden dürfen, ohne Gottesräuber geheißen zu werden. Eben so wenig hatte endlich der Papst, wenn es auch italienische Schriftsteller noch so dreist behaupten, an der Stiftung der Liga Antheil; aber sein Interresse forderte ihn dringend zur Unterstützung derselben auf; denn ihr Untergang würde die Ausbreitung der neuen Lehre nach sich gezogen haben, welche seiner Gewalt engere Gränzen gesetzt, und ihn ansehnlicher Einkünfte auf immer beraubt hätte.

Die Wahl eines Oberhauptes der Liga hätte wohl nicht glücklicher ausfallen können, als in der Person des Herzogs von Bayern. Maximilian besaß die vorzüglichen Eigenschaften eines Parteyhauptes, Klugheit und Entschlossenheit; und sein eigenes Interesse hing mit dem Interesse des Bundes innig zusammen. Zwar hatte er als weltlicher Fürst nicht Ursache ein gleiches Schicksal mit den geistlichen Mitgliedern desselben zu fürchten; aber er hatte doppelt Ursache, wegen der Uebermacht des österreichischen Hauses bange zu seyn; als Reichsstand, wie alle Reichsstände, und noch mehr als Nachbar des mächtigen Hauses. Allein zu schwach, als daß er selbst in einem Bündniße mit demselben hätte gewinnen können, war er doch als Haupt eines mächtigen und unabhängigen Bundes kräftig genug, um sich der österreichischen Herrsch- und Ländersucht zu erwehren, und noch über dies im Stande, dem vorher gefürchteten Nachbar seine Freundschaft und Dienste theuer zu verkaufen.

Neues

Neues Bündniß zu Maynz und Bundestag zu Würzburg.

Kaum war die Nachricht von der Errichtung eines Bundes gegen die Union den übrigen katholischen Fürsten gegeben worden, als in vielen derselben das Gefühl der nahen Gefahr erwachte, und den Entschluß erzeugte, sich an denselben anzuschließen. Schon im August des nämlichen Jahres war eine Zusammenkunft zu Mainz; hier wurden die drey geistlichen Kurfürsten Mitglieder des Bundes. Ich kenne die Verhandlungen dieser Versammlung nicht; doch läßt mich der Abschied des Bundestages zu München vom 4ten September 1610, den der

der Fr. von Senkenberg *) aus Akten des Darmstädter Archives bekannt machte, vermuthen, daß die zu Maynz von den versammelten Ständen, wie Spieß **) angiebt, am 30. August unterzeichnete Urkunde mit der zu München unterzeichneten ersten Vereinigungsurkunde gleichen Inhaltes war. Die nähere Bestimmung der hier aufgestellten allgemeinen Grundsätze mag dem Bundestage aufbehalten worden seyn, der in der ersten Hälfte des folgenden Jahres zu Würzburg gehalten wurde.

Ich bestimme die Zeit dieser Versammlung auf die erste Hälfte des Jahres, weil ihrer schon in dem oben bemerkten Abschiede vom 4ten September dieses Jahres gedacht ist. Ich kenne ihre Verhandlungen eben so wenig, wie die der vorhergehenden, indessen geben die bekannten Verhandlungen nachfolgender Bundestäge einigen Aufschluß darüber.

Aus

*) Reichsgeschichte, Theil 23. S. 295.

**) Archiv. Nebenarbeiten, Theil 1. S. 88.

Aus der Instruction, welche ein Mitglied der Liga seinen zu dem auf den 1ten März 1613 nach Frankfurt ausgeschriebenen Bundestage verordneten Gesandten gab, folgt, daß bey dieser Zusammenkunft zu Würzburg die Theilung der Kasse des Bundes beschlossen wurde; höchstwahrscheinlich wurde also auch hier die Eintheilung der im Bunde begriffenen Stände in zwey Distrikte oder Direktorien bestimmt, deren in dem nächstfolgenden Urkunden und zwar schon in dem genannten Abschiede vom 4ten September 1610 gedacht ist. Jedem Distrikte wurde ein Direktor oder Oberster vorgesetzet; so entstanden ein oberländisches und rheinländisches Direktorium, ein oberländischer und rheinischer Direktor. Jener war der Herzog von Bayern, dieser der Kurfürst von Maynz. Die Bildung zweyer Direktorien war eine staatskluge Maxime des mainzischen Kurfürsten Johann Schweickard, um die Unabhängigkeit des Bundes auch von dieser Seite außer Gefahr zu setzen, und im Nothfalle dem Ehrgeize des Oberhauptes und dessen weiter reichenden Plänen vorbauen zu können, welches ohne eine argwöhnische Theilung der ge-

gesammten Kräfte wohl nicht möglich gewesen wäre.

Aus dem Abschiede der rheinischen Ständeversammlung zu Bingen vom 25. Jun. 1614 und aus dem Abschiede des allgemeinen Bundestages zu Würzburg vom 19ten December 1619 *) sehen wir ferner, daß damals die Art der Vertheidigung genauer bestimmt, und jedem Stande bekannt gemacht wurde, wie viel er an monatlichem Geldbeytrage zu liefern, und wie viel Geschützes er in Bereitschaft zu halten hatte.

Aber weder der Erzbischoff von Salzburg, wie von Senkenberg **) noch der Bischoff von Regensburg, wie Herr Hofrath Heinrich ***) angiebt, traten hier zu dem Bunde: denn jener war, wie aus dem bereits öfters er-

*) Beylagen IV. und VII.

**) Reichsgeschichte, Theil 22. S. 702.

***) Teutsche Reichsgeschichte, Theil 8. S. 217.

erwähnten Abschiede vom 4ten September 1610 ersichtlich ist, damals noch kein Mitglied, und der zweyte war unter den ersten Mitgliedern der Liga begriffen.

Schon in der ersten Vereinigungsurkunde wurde den Ständen, besonders dem Bundesobersten der Auftrag gemacht, sich um den Beytritt mehrerer Stände, und um die Hülfe auswärtiger katholischer Staaten zu bewerben; daß dieser Auftrag zu Würzburg wiederholet worden sey, beweisen gleichfalls die Verhandlungen der nachfolgenden Zusammenkünfte des Bundes.

Bundesversammlung zu München 1610. Congreß zu Waldsee, und Bundesversammlung zu Würzburg im April 1611.

Im August 1610 war eine Bundesversammlung zu München, welche am 4ten September sich endigte, und vorzüglich durch die Begebenheiten am Niederrheine veranlasset war. Hier beschloßen die Bundesgenossen, dem jetzt bedrängten Erzstifte Kölln beizustehen, 15000 Fußgänger und Reuter zu werben, den Papst und den König von Spanien zu ersuchen, daß sie in kürzerer Zeit die versprochene Geldhülfe entrichten möchten. Man bestimmte die Summe des gesammten und einzelnen Beytrags der

Mit-

Mitglieder: ernennte den Tilly zum Feldmarschall, den Grafen von Riedberg zum General-Feldzeugmeister, den von Haßlang zum Oberstwachtmeister, den von Höflich zum Generalkommissarius, und den Kaufmann Fetzenmaier zu Augsburg zum Zahl- und Pfennigmeister. Man wiederholte die schon gefaßten Beschlüße wegen der Werbung neuer Mitglieder, und wegen der Gesandschaft nach Frankreich, und zu dem Herzoge von Lothringen. Man war darauf bedacht, den Erzherzog Maximilian als Teutschmeister, und im Namen seines Hauses, auch den Markgrafen Karl von Burgau und den Bischoff von Augsburg für den Bund zu gewinnen, und den Erzbischoff von Salzburg zu erinnern, daß nun der Zeitpunkt gekommen sey, da der Bund die von ihm versprochene Hülfe auffordern könne.

Kurz nach dieser Versammlung erschien die Gesandschaft der Union am Hofe zu München; man sah nun schon den Herzog für den Mann an, von dessen Willen Krieg und Friede abhing: mit ihm unterhandeln, schien

alle

alle weitere Unterhandlungen überflüßig zu machen. Diese Gesandschaft bewirkte indessen weiter nichts, als einen Vertrag, der nicht viel mehr, als nichts sagte, und die Parteyen nicht um einen Schritt sich näher brachte. *)

In den ersten Tagen des Aprils im folgenden Jahre versammelten sich diejenigen Stände des Bundes, welche zum schwäbischen Kreise gehörten, zu Waldsee; die Gegenstände ihrer Berathschlagungen waren folgende Fragen:

1) Ob man zur gegenseitigen Hülfe Geld, oder Reuter und Knechte, oder beydes zugleich geben,

2) Wie man die Hülfe an Geld anlegen, wo dasselbe eingesammelt, und wem es anvertrauet werden sollte;

3)

*) Ich berufe mich hier auf den schon angeführten Theil der Reichsgeschichte des Fr. von Senkenberg, der weitläufiger abhandelte, was ich hier, nur um des Zusammenhanges wegen, kurz anführte.

3) Wie man das Volk werben, wie und wie lange man es unterhalten wolle:

4) Wem das Direktorium unter ihnen aufzutragen sey:

5) Wie man Kanonen und Munition in Bereitschaft zu halten habe:

6) Ob im Falle der Noth das Volk Fahnenweise oder nach Auswahl und wie viel? — zu stellen sey:

7) Wie weit diese Korrespondenz und auf wen sie sich erstrecken möge:

8) Wie man das Haus Oesterreich wegen seiner schwäbischen Besitzungen zu der Korrespondenz ersuchen, und den Herzog von Bayern benachrichtigen könne:

9) Wenn man überein kommen würde, daß man es durch Abgeordnete thuen solle, wer dazu zu wählen, und wie das ihm mitzugebende Schreiben einzurichten sey:

10) Ob und wie man die schwäbischen Kreisstände, Mitglieder der Liga oder nicht, zu dieser Korrespondenz ersuchen wolle?

Man siehet, daß diese Zusammenkunft mehr das Interesse der einzelnen benachbarten Stände, als des ganzen Bundes zur Absicht hatte; und daß die dort anwesenden Stände, die Bischöffe von Augsburg und Costanz, der Abbt von Kempten und der Propst von Ellwangen eine Korrespondenz einzuleiten suchten, um in Fällen der Gefahr, die schleunige Hülfe erforderten, sich selbst, wenigstens so lange zu schützen, und des Angriffes erwehren zu können, bis der Bund aufgemahnet und beweglich gemacht werden könnte.

Sie kamen überein, das Landvolk zu mustern, erfahrne Befehlshaber an seiner Spitze dem Feinde entgegen zu stellen, oder nach dem heutigen Sprachgebrauche, einen Landsturm zu organisiren. Die Besoldung der Anführer sollte auf gemeinschaftliche Rechnung bestritten werden; die Wahl des Direktors blieb ausgesetzt; die Gesandschaft an den Erzherzog kam

zu

zu Stande; Maximilian empfieng sie zu Insbruck, und ließ ihr eine Antwort durch seine Räthe ertheilen, welche sehr weitläufig war, aber sehr wenig sagte, indem sie darauf hinaus lief: er wolle sich wegen des ihm gemachten Antrags mit den Räthen der Landvoigtey Schwaben unterreden, und dann den Ständen fernere Antwort zukommen lassen.

Die Papiere, welche ich von dem Waldseer Kongresse vor mir habe, sind übrigens zu mangelhaft, um mehrere Nachricht davon zu geben.

Und noch weit weniger Aufklärung kann ich von dem Bundestage geben, der am 30. April dieses Jahres sich endigte. Blos seine Existenz kann ich aus dem Ausschreiben der Direktoren vom 15ten Januar 1613, worinn sie zum Bundestage nach Frankfurt einladen, beweisen: denn in demselben heißt es bestimmt: daß am 30. April 1611 die letzte Bundesversammlung zu Ende gegangen sey. — Den Ort der Zusammenkunft und den Tag, an dem die Berathschlagungen den Anfang nah-

men, können wir aus einem Briefe des Kurfürsten von Mainz und des Bayerischen Herzogs als der Bundesdirektoren, an den Kurfürsten von Sachsen vom 11. Merz 1611 *) bestimmen, worinn sie denselben einladen, seine Abgeordnete auf den 18. April zu dem nach Würzburg ausgeschriebenen Bundestage zu schicken. Aus eben diesem und einem andern Schreiben des Kurfürsten von Maynz an den Herzog von Bayern **) wissen wir, daß zu Würzburg wegen der Aufnahme protestantischer Stände in die Liga berathschlaget werden sollte, und daß die Ligisten schon auf den Beytritt des Kurfürsten von Sachsen und des Herzogs von Braunschweig und anderer protestantischer Fürsten mit einiger Zuversicht rechnen konnten. Aber bald änderten sich die Gesinnungen dieser Fürsten, deren Entschließung den Ruhestand im Reiche länger erhalten, vielleicht aber auch einer der Parteyen ein gefährliches Uebergewicht verschaffet hätte.

Was

*) von Senkenberg, Theil 23. S. 347.

**) Ebendas. S. 351.

Was nun zu Würzburg wirklich verhandelt worden, weiß ich nicht; In keinem der folgenden Bundesabschiede geschiehet dieser Verhandlungen Erwähnung.

Versammlung der katholischen Stände, und Bundestag zu Frankfurt 1613.

Ehe die hier ausgeschriebene Versammlung zu Stande kam, waren die Bundesdirektoren beflissen, die Gesinnungen des französischen Hofes gegen die Liga zu erforschen. Sie wendeten sich in dieser Absicht an den Jesuiten Peter Cottonus, der am königlichen Hofe lebte, und schickten den Freyherrn von Effern nach Paris, damit er mit den Ministern umständlich unterhandeln, und sie dem katholischen Bunde geneigt machen könnte. Der Jesuit ant-

antwortete, er habe mit dem Herrn von Villeroy, von dem in solchen Sachen alles abhange, gesprochen, und demselben die Sache der katholischen Fürsten empfohlen. Der Minister sey geneigt, die Liga nicht hülflos zu lassen. Der christlichste König werde der katholischen Religion seine Hülfe nicht versagen; derselbe sowohl als die Königin Mutter heg=ten solche Gesinnungen, daß sich von ihnen für die gute Sache alles hoffen lasse.

Der Freyherr brachte nebst dieser Antwort ein Schreiben des Königs an die beyden Direktoren zurück, worinn derselbe die auf die Erhaltung der Religion und des Friedens im Reiche abzielende Verbindung der katholischen Fürsten rühmet, und verspricht nach dem Beyspiele der Könige seiner Vorfahren alles zu leisten, was zur Erhaltung der Ruhe und Religion unter der Christenheit erforderlich seyn werde. Glatte, schöne Worte, keine Hülfe.

Befriedigender antwortete der Papst, der durch seinen Nuncius zu Lüttich den Erzbischoff zu Maynz versichern ließ, daß er bereit sey, die dem katholischen Bunde versprochene Hülfe sogleich zu erlegen, sobald man ihm den Ort werde namhaft gemacht haben, wo dergleichen Beyträge eingesammelt würden; inzwischen habe er den Erzbischoff zu Salzburg ermahnt, dem Bunde beyzutreten, dessen Endzweck er um so eher erreichet zu sehen hoffe, weil der Kaiser Gefallen daran finde, und sogar desselben Oberhaupt werden wolle.

Diese tröstlichen Nachrichten langten an, als bereits die Berathschlagungen in Frankfurt ihren Anfang genommen hatten. Die Bundesdirektoren hatten kaum das kaiserliche Ausschreiben vom 29sten December 1612, welches die Stände zu einem Reichstage auf den 24sten April 1613 nach Regensburg einlud, erhalten, als sie Anstalten machten, eine allgemeine Versammlung aller katholischen Stände, ohne Rücksicht darauf, ob sie Mitglieder der Liga waren oder nicht, zu bewerkstelligen. Das Ausschreiben war vom 15. Januar. Der Tag

der

der ersten Zusammenkunft wurde auf den 1sten Merz gesetzt. *) Vermöge dieses Ausschreibens kamen Abgeordnete von Maynz, Trier, Kölln, Salzburg, Oesterreich, Bayern, Leuchtenberg, Bamberg, Würzburg, Speyer, Straßburg, Costanz, Augsburg, Paderborn, Hildesheim, Freysingen, Regensburg, Paßau, Basel, Münster, Lüttich, vom Johanniter Meister, von Fuld, Ellwingen, Berchtolsgaden, Prüm, Stablo, von dem Ritterstifte Odenheim, von dem Prälaten zu Kaisersheim und zu St. Emmeran in Regensburg, von dem Grafen Johann von Riedberg, von den Fuggern, und von den Städten Kölln und Weil.

Dem Ausschreiben der Direktoren waren die Punkte beygelegt, über welche berathschlaget werden sollte, damit jeder Stand seine Gesandten instruiren und hinlänglich bevollmächtigen konnte. Sie waren folgende:

1)

*) Wenn Lersner, wie von Senkenberg sagt, in seiner Frankfurter Chronik den Anfang auf den 12ten Februar und die Dauer auf 14 Tage bestimmt, so ist seine Angabe unrichtig.

1) müsse man sich wegen einer einhelligen Meynung in Rücksicht der Präjudizial- und Hauptpunkte, wegen deren der letzte Reichstag sich getrennet habe, vergleichen, was man nämlich für eine allgemeine Meynung wegen der Erneuerung des Religionsfriedens, Vervielfältigung der Stimmen auf dem Reichstage, wegen der verlangten Aenderung bey den Revisionen, Seßion der occupirten Stifte, Jurisdiktion des Kammergerichts und anderer dergleichen Gesuche der Protestanten annehmen wolle.

2) Weil die Protestanten ohne Zweifel viele Gravamina gegen die Katholiken aufsetzen und dem Kaiser überreichen würden, so sollten die Stände auch ihre Beschwerden zusammentragen, die Vorwürfe der Gegner widerlegen, und den Kaiser um Abhelfung der sie drückenden Uebel bitten.

3) Man habe auf einen ergiebigen Geldvorrath zu denken, welcher bald nach dem Reichstage erlegt werden müßte, und zugleich zu erwägen, woher man das übrige Geld,

wel-

welches zur Befriedigung dringender Bedürfnisse unentbehrlich seyn würde, nehmen wolle?

4) Wie man diejenigen zu befriedigen gesonnen sey, welche dem gemeinen Wesen ihr Geld hergeschossen haben, und dasselbe bisher nur mit harter Mühe entbehren konnten?

5) Wie die beschlossene Gesandschaft nach Frankreich im Namen des Bundes ins Werk zu richten, und das Gesuch nach merklich veränderter Gestalt der Dinge zu stellen sey?

6) Auf allen Bundestägen, besonders zu Würzburg, habe man von Unterhandlungen mit den übrigen katholischen Ständen gesprochen, einige seyen seit der Zeit auch dem Bunde beygetreten; nun sey ferner zu bedenken, wie weit man den noch nicht beygetretenen Ständen von Bundeswegen entgegen gehen solle, und wer von denselben besonders zu ersuchen sey?

7) Dem verstorbenen Kaiser habe man die Sache des Bundes vorgetragen, ob und wie dem jetzt regierenden Kaiser die Absicht des Bundes bekannt zu machen sey?

Ich theile hier die Instruktion, welche ein Fürst, eines der eifrigsten Mitglieder der Liga, seinen nach Frankfurt verordneten Gesandten ertheilte, ihrem wesentlichen Inhalte nach darum mit, weil sie nicht nur die Gesinnungen dieses merkwürdigen Fürsten enthüllen, sondern auch die Grundsätze enthalten, auf welchen die Beschlüsse der Bundesversammlung beruhen.

Soviel die Erneuerung des Religionsfriedens betreffe, sagt der Fürst, könne er nicht für gut halten, daß man sie in vollem Reichsrathe verlange, denn träte man ein Mahl von dem Buchstaben desselben ab, so würden die Protestanten solche Bedingungen vorschlagen, welche man durchaus nicht bewilligen könne; dadurch komme die Sache in beschwerliche Weiterung, die nicht gar bald ein Ende nehmen werde; er sey daher der Meynung,

den

den Religions- und Profanfrieden buchstäblich beyzubehalten, und vielmehr dahin zu sehen, daß den ihm geschehenen Einträgen abgeholfen, und der Sinn, wie er im Jahre 1555 genommen worden, beybehalten würde.

Was die auf einigen Reichstägen gesuchte Vervielfachung der Sitze und Stimmen angehe, finde er einen dreyfachen Unterschied: denn 1. würde solche Stimmenvermehrung durch die Häuser gesucht, welche Sitz und Stimme schon vorhin unstrittig hätten; die Häuser Pfalz, Brandenburg, Sachsen, Braunschweig, Baden, Hessen, Pommern, hätten zwar bis jetzt mehrere Stimmen hervorgebracht; Hollstein aber unterstehe sich, gleiche Ansprüche zu machen, und die Hessendarmstädter Linie affectire noch weiter; 2. der zweyte Unterschied begreiffe diejenigen, welche bey den Reichsversammlungen neue und nicht herkömmliche Stimmen einzuführen sich anmaßeten, wie Würtemberg wegen der Grafschaft Mömpelgard, die Grafen von Schwarzenberg wegen eines besondern im Jahr 1576 erhaltenen Privilegiums, und die fränkischen

Gra-

Grafen insgemein. Der dritte Unterschied begreife endlich diejenigen, welche bey den Reichsdeputationen neue Stimmen verlangten, welches die wetterauischen Grafen für sich, oder doch mit den schwäbischen Grafen wechselweise mit ziemlichem Beyfalle des Fürstenraths, besonders protestantischen Theils gesucht hätten.

Was die Ansprüche der ersten Klasse belange, so lehre die Erfahrung, zu welchem Präjudiz und Nachtheile den katholischen Ständen gereiche, daß den Protestanten so viele Vortheile der Sitze und Stimmen wegen eingeräumet worden; indem ihre Absicht dahin gehe, durch Theilung ihrer Länder auch die Stimmen zu vervielfältigen, um hernach desto zuverläßiger die katholischen zu überstimmen; da hingegen bey den Stiften, die nur einen rechtmäßigen Besitzer haben könnten, die Vervielfältigung der Stimmen unmöglich sey, und nebst dem noch mehrere Stände, welche zu noch mehreren Stimmen berechtiget seyen, keinen Gebrauch davon machten; der Nachtheil aus den bereits zum Besitze gelangten Stimmen sey zu sichtbar, als daß die Katholiken ver=

verantworten könnten, wenn sie mehrere dergleichen Stimmen zuließen, und den Protestanten die Mittel selbst an die Hand gäben, alles, was sie wollten, durchzusetzen. Die Protestanten hätten zwar nicht majora sondern saniora zur Gültigkeit der Reichstagsschlüsse gelten lassen wollen, allein, habe man dahin gebracht, daß die Gegner nicht majora machten, so werde man mit gleich wichtigen Beweisen darthun, daß nur die Mehrheit der Stimmen einen Reichstagsschluß gültig machen könne. Er könne endlich die Vervielfältigung der Stimmen auf den angegebenen dreyerley Arten nicht für zuläßig halten. Die von den fränkischen Grafen bey dem Reichstage, und von den wetterauischen bey den Deputationskonventen gesuchten Stimmen seyen blos wegen des Widerspruchs der schwäbischen und wetterauischen und mit Rücksicht auf der schwäbischen Grafen Protestation nicht eingeräumet worden; die protestantischen Stände hätten diese Ansprüche mit ihrem Beyfalle befördert; künftig müsse man einer solchen Stimmenvermehrung auch im Namen der katholischen Kurfürsten und Fürsten widersprechen; dagegen

sollten die katholischen Stände, welche zu mehreren Stimmen berechtiget seyen, dieselben nicht vernachläßigen, sondern bey allen Konventen richtig führen; besonders sollte der teutsche Orden erinnert werden, nicht allein die wegen des Hochmeisterthums, sondern auch in Hinsicht auf das Teutschmeisterthum ihm gebührende Sitz und Stimme eifriger zu behaupten, als bey etlichen Reichsversammlungen geschehen sey.

Eben so wenig glaube er, sey in eine Aenderung der Revisionen und Aussetzung der Klostersachen einzuwilligen; man habe immer Ursache gehabt, solche Nachgiebigkeiten katholischer Seits zu bereuen; blieben die Klostersachen einmal ausgesetzet, so würden sie es immer bleiben, und der gerichtlich obsiegende Theil werde nie zur Execution gelangen. Man habe nur zur Absicht, der Reichsjustiz einen Riegel vorzuschieben, zu fernerem Anfalle der geistlichen Güter Thür und Thor zu öffnen, oder doch die katholischen Stände, wenn sie rechtlich obgesiegt hätten, zu nachtheiligen Vergleichen zu zwingen.

Was

Was den Sitz der reformirten Stände anbelange, so erinnere er sich, was man auf verschiedenen Reichstägen für Mittel vorgeschlagen habe; er halte sie aber alle für nachtheilig und präjudizirlich; daß man sie auch zu fürderlicher Erhebung der Reichsanlagen, begünstigt habe, das sey ihm wohl erinnerlich; man habe nicht erwogen, daß man durch solche Nachsicht nur mehrern Widerspruch erwecket habe, welches nun auch geschehen müsse, wenn den reformirten Stiften Sitz und Stimme eingeräumet werden sollten. Seyen sie vor dem Passauer Vertrage in die Hände der andern Religionsverwandten gekommen, so würden zum Nachtheile der Katholischen viele widrige Stimmen in den Reichsrath für alle künftige Zeiten eingeführt; durch die Nachsicht gegen diejenigen aber, welche nach dem Passauer Vertrage in Besitz genommen worden, schneide man sich selbst den Weg zu ihrer Wiedererlangung ab, oder mache sich doch dieselbe durch die Vermehrung der Gegenstimmen schwerer. Er verharre daher abermals dabey, den reformirten Stiften, deren Administratoren oder Kapituln das jus Suffragii nicht

nicht einzuräumen, zumal ohne Bedingung oder Revers; werde man gewahr, daß der Kaiser eben derselben Meynung sey, so möge er erinnert werden, zu bedenken, was aus der Einwilligung den katholischen Ständen für ein Präjudiz erwachse.

Was die Jurisdiktion des Kaisers und Kammergerichts betreffe, komme ihm fremd vor, daß man — was sonst beynahe Gotteslästerung gewesen seyn würde, dieselbe in Zweifel ziehe; er wisse aus dem gemeinen Rechte, daß, wenn der Kaiser mit den Kurfürsten und Fürsten sich eines Abschieds insgemein oder per majora verglichen habe, desselben Execution ungehindert seyn müsse. Nun sey der Religions- und Profanfriede von dem Kaiser und den Ständen des Reichs verkündet worden, folglich müsse auch der Kaiser in Religionssachen erkennen können: Eben so sey es mit dem Kammergerichte beschaffen, das durch ein besonderes Gesetz angewiesen sey, sich in rechtlichen Entscheidungen nach dem Religionsfrieden zu richten. Nur das habe er bey dem Punkte wegen des Kammergerichts

zu

zu erinnern, daß bisweilen von katholischen Ständen solche Personen dahin präsentirt würden, welche weniger Geschicklichkeit besäßen, als die von der andern Parten präsentirten, daher diese, meistens sehr scharfsinnige Männer im Abstimmen und Entscheiden überall durchdringen könnten. Künftig möchten doch die katholischen Stände nur erfahrne und gelehrte Männer zum Kammergerichte präsentiren.

Er erinnere sich wohl, daß bey den, seit seiner Regierung, besonders 1576. 1594. zu Regensburg und 1582 zu Augsburg gehaltenen Versammlungen, denen der Kaiser persönlich beygewohnt habe, allerley Beschwerden beyder Religionstheile gegen einander vorgekommen seyen, die Beschwerden der Katholischen seyen aber ungeachtet des Religionsfriedens nicht gehoben worden. Er werde nicht nur von benachbarten Kurfürsten und Fürsten, sondern auch von seinen Vasallen und Unterthanen beschweret, und, wenn er sich im Besitze behaupte, mit drohenden Reden und Schreiben geplagt; die Mißvergnügten hielten Berathschlagungen, und beunruhigten ihn mit allerley Rottirungen; er halte deswe-

 gen

gen für Zweck gemäß, die schon bey den Reichskonventen übergebenen Beschwerden wieder durchzusehen, was sich inzwischen zugetragen, einzurücken, und den Kaiser um derselben Abhülfe zu bitten. Eben so halte er für nöthig, wenn der Gegentheil seine vermeynte Beschwerden schriftlich verfassen sollte, sogleich nach erhaltener Nachricht davon auf Verantwortung dagegen mit gemeinschaftlichem Gutachten zu denken; die Art, wie die Schrift und Verantwortung zu verfassen seyn möchte, überlasse er den Herren Direktoren, welche mit Zuziehung einiger Stände alles, was dem katholischen Wesen ersprießlich seyn könne, leisten würden.

Wegen des Geldvorraths sey er ganz mit den Herrn Direktoren einverstanden, damit nicht im Falle der Noth der nervus rerum ermangele. Wie dieser bey den wenigen unirten Ständen ins Werk zu richten sey, darüber habe er schon lange nachgedacht, auch geglaubt, daß man auf Vermehrung immer denken müße. Er wolle nicht nur zu dem Vorrathe, sondern auch zu dessen Vermehrung

das

das Seinige gerne beytragen. Die geringe Anzahl der Unirten mache jede Moderation des Anschlags unmöglich, und strenge Entrichtung und Beytreibung äußerst nothwendig.

Was die Gesandschaft nach Frankreich anlange, so wisse er wohl, was für Eigenschaften von Seiten der Abordnenden und Abzuordnenden erforderlich seyen. Er lasse den vornehmern Ständen ihr Gutachten wegen der Personen frey, doch glaube er, der Graf Frobenius von Helfenstein schicke sich wohl dazu. Dieser werde es auf Ansuchen der vereinten Stände nicht abschlagen. Der Vortrag des Gesandten müsse seiner Meynung nach blos auf Unterstützung zur Erhaltung der katholischen Religion gerichtet werden. Man müsse den König bitten, die Beschwerden und Klagen des Gegentheils nicht einseitig zu vernehmen, sondern den Katholischen mitzutheilen, damit sie sich verantworten könnten: Endlich um Schutz zur Erhaltung der Religion, der Stifte, Gotteshäuser, aller Haab und Güter.

Eben so müße man auch den Pabst und den König von Spanien ersuchen, die geleistete Hülfe fortzusetzen, und den katholischen Ständen des Reichs beyzustehen.

Ueber die ihm und den Fürstbischoff von Bamberg aufgetragene Unterhandlung mit dem Bischoffe von Eichstädt, um ihn für dem Bund zu werben, habe er bereits den Herzog von Bayern Bericht abgestattet; er habe zwar noch keine Erklärung erhalten, hoffe aber die übrigen Stände, welche dergleichen Aufträge gehabt hätten, würden das Ihrige auch gethan, und darüber berichtet haben, oder noch berichten. Sollte es nicht gelingen, die übrigen katholischen Stände zu gewinnen, so würde die höchste Anstrengung der geringen Anzahl verbundener Stände fruchtlos seyn.

Endlich halte er auch für nöthig, daß die Frage, ob und wie dem Kaiser der Beschluß der Versammlung mitzutheilen sey, eben so wie sonst, entschieden werde; doch wolle er sich das Gutachten der übrigen Stände gefallen lassen.

Sollte

Sollte die Trennung der Bundeskasse, in die Ober- und Niederländische, wie man zu Würzburg beschlossen habe, abermals genehm gehalten werden, so sey er auch damit zufrieden. Eilf Tage dauerten die Berathschlagungen; am 11ten März unterzeichneten die Stände den Abschied; er war des folgengenden Inhalts: *)

„Die Geschichte des Reichstages vom Jahr 1608 habe sie veranlasset, sich auf den neu ausgeschriebenen Reichstag vorzubereiten.

„Sollten die Protestanten wieder auf die Erneuerung des Religionsfriedens dringen, so wolle man durchaus keine Erneuerung, Veränderung, Ausdehnung und Erklärung desselben eingehen, und durch den Kurfürsten von Maynz und den Herzog von Bayern den Kaiser vorher bitten lassen, daß er nichts in die Proposition einfließen lasse, oder sonst Anlaß gebe, die Protestanten auf die Wiederhohlung ihres

*) Beylage II.

ihres Gesuches zu leiten. Brächten diese aber ohne Veranlassung die Sache in Vortrag, und wären sie mit einer Wiederhohlung des Religionsfriedens, wie im Jahr 1566 zufrieden, so könne ihnen in soweit nachgegeben werden, damit die Schriftsteller und Schreyer, welche denselben Frieden für kein dauerndes Gesetz, sondern für ein toleramus oder moratorium ausgäben, schweigen müßten; jedoch müsse diese Bewegursache der Wiederhohlung des Religionsfriedens ausdrücklich einverleibt, und bedungen werden, daß diese Wiederhohlung keinem an einer Klage etwas benehmen solle, noch dadurch irgend eine dagegen vorgenommene Handlung gut geheißen werde."

„Die von den Protestanten verlangte Stimmengleichheit bey Reichs- und Deputationstägen in Religions- und Regierungssachen, könne schlechterdings nicht zugegeben, sondern der Kaiser solle gebeten werden, die bisher gültige Stimmenmehrheit auch fernerhin entscheiden zu lassen, und die Protestanten ernstlich anzuweisen, sich nach diesem Herkommen zu fügen."

„Die

„Die von einigen weltlichen Häusern verlangte Vermehrung ihrer Stimmen, namentlich der Häuser Hollstein, Hessendarmstadt, der fränkischen Grafen und Anderer könne nicht zugelassen werden, und der Kaiser sey zu erinnern, bedacht zu seyn, daß in Hinsicht auf die obere Markgrafschaft Baden dem Markgrafen zum Nachtheile der Katholischen nicht mehr Sitz und Stimme gestattet werde."

„Die Katholischen, zu mehreren Stimmen auf dem Reichstage berechtiget, sollten nun auch ihre Ansprüche hervorsuchen, und geltend machen, und — weil es gemeinschaftliches Interesse sey, — zugleich mit den schwäbischen Grafen dahin arbeiten, daß den Fränkischen ihr Gesuch von dem Kaiser abgeschlagen werde."

„Die protestantischen Innhaber einiger Erzstifte und Stifte, besonders aber Magdeburg, wie auch das Kapitul dieses Stifts, hätten auf den vorigen Reichstägen Sitz und Stimme gefordert, ohne Zweifel würden sie diese Forderung bey dem bevorstehenden Reichstage

er

erneuern. Nun könnten aber die katholischen Stände jene Innhaber nicht für rechtliche Besitzer anerkennen, noch dem Religionsfrieden zuwider ihnen Sitz und Stimme einräumen; der Kaiser müsse also, von der Widerrechtlichkeit dieser Forderung unterrichtet, und gebeten werden, sie abzuweisen;"

„Weil die Protestanten eine schriftliche Ausführung ihrer vermeintlichen Rechte bekannt gemacht hätten, so würde nothwendig seyn, daß die Herren Direktoren im Fürstenrathe sich mit einer ausführlichen Widerlegung gefaßt hielten, damit, wenn der Kaiser sie verlangen sollte, von katholischer Seite nichts versäumet werde. Sollte die kaiserliche Erörterung sich verzögern, so wolle man ihn doch bitten, die Rechtspflege nicht länger zu hemmen, sondern die Visitationen vermöge der Reichsabschiede wieder in Gang zu bringen. Man erinnere sich zwar wohl, des von den Ständen 1594 und 1598 bedachten Mittels, der ausserordentlichen Deputation, weil man aber durch Ergreifung dieses Mittels von dem rechten Geleisse abkommen, und den Gegnern An-

Anlaß gebe, sich von dem Inhalte und der verbindenden Kraft der Reichsabschiede loszusprechen, und Neuerungen zu verlangen, so müsse man auf die gewöhnlichen Visitationen dringen, und alles aufbieten, daß diese fortgesetzet würden; nur dann, wenn ungeachtet dieses Bestrebens nichts anders zu erlangen seyn möchte, wolle man sich die ausserordentlichen Visitationen, wie sie 1598 bestimmt worden, bis zur Entscheidung der strittigen Seßionssache gefallen lasse."

„Seit 1601 hätten die Gegner dem Reichsabschiede von 1598 zuwider die Revisionssache gehindert, und zuvor die Aussetzung etlicher Klostersachen verlangt; da aber dieses Verlangen nur dahin abziele, den beschwerten katholischen Ständen für die Zukunft alle Klagen abzuschneiden, sich einen Weg zu den geistlichen Stiften und Gütern zu bahnen, und den Katholiken auf diese Art die Wohlthat des Rechts und des Religionsfriedens zu entziehen, so sey man der Meynung, das Gesuch abzuweisen; zudem, da man kein Mittel erfinden könne, wobey man sicher genug

sey,

sey, indem die von den Kurfürsten vorgeschlagene Revision der Akten mit den Entscheidungsgründen nicht ohne Gefahr des Mißbrauchs angenommen werden könne, weil jeder, wie es ihm beliebte, sich dieses Mittels bedienen werde, um die ordentliche Revision zu hindern; jeder werde sich auf die Reichsversammlung und Revision der Akten berufen. Eben so wenig könne für gut angesehen werden, den Ständen das Erkenntniß einzuräumen, ob die Sachen Religionssachen seyen, oder nicht."

„Da der Kaiser sowohl wegen dieses, als auch wegen des vorhergehenden Punktes von dem Kurfürsten von Maynz ein Gutachten verlangt habe, ob, und durch welche gütliche Mittel dieser Streitigkeit abgeholfen werden könne, da derselbe erklärt habe, er wünsche noch vor dem Reichstage die Meynung der katholischen Stände zu vernehmen, so sey dem Kurfürsten heimzustellen, ob er den Kaiser von diesem Schlusse benachrichtigen und bitten wolle, die gehorsamen katholischen

Stän-

Stände vermöge der Verfassung und Gesetze des Reichs zu schützen."

„Was die von den Protestanten bestrittene Jurisdiktion und Concurrenz des Reichshofraths und Kammergerichts belange, so sey zwar kein Zweifel, der Kaiser werde sich bey seiner, durch die Wahl zum Kaiserthume, erlangten Jurisdiktion zu schützen wissen; den katholischen Ständen liege aber auch sehr viel daran, daß der Kaiser als die Quelle aller Gerichtsbarkeit anerkannt, daß es unbestritten bleibe, daß er nicht nur concurrente Jurisdiktion mit dem Kammergerichte, sondern eine noch mehr umfassende Jurisdiktion habe, so müsse derselbe noch besonders ersucht werden, sich bey seinen Hoheitsrechten zu behaupten, wobey er von den katholischen Ständen nach ihrem Vermögen unterstützt werden würde."

„Damit man nun den Gegnern, welche dergleichen Reichsverfassungswidrige Forderungen beharrlich durchsetzen wollten, gewachsen sey, so habe man sich entschlossen, nicht nachzugeben, sondern mit Gut und Blut sich der

Zudringlichkeit zu erwehren; deswegen habe jeder Stand noch vor dem Reichstage 25 Römermonathe zu Kölln oder München, als den beyden Legstädten der zwey Direktorien, zu erlegen, und sich auf einen weitern Vorrath an Gelde gefaßt zu machen. Käme es noch vor dem Reichstage zum Ausbruche der Thätlichkeiten, so wären noch 10 Monathe nachzuschießen, damit diejenigen, denen die Kriegsdirektion obliege, sich auf Unterstützung verlassen könnten.

„Den Abgeordneten derjenigen Stände, welche noch nicht zu dem Bunde gehörten, habe man den Zweck und die Art desselben erkläret, worauf einige geäußert hätten, sie seyen nicht darauf instruiret; andere, und zwar die Abgeordneten von Speyer, Straßburg, Costanz, Regensburg, Passau, Kempten, St. Emmeran, Odenheim und des Grafen von Riedberg, hätten sich eben so wegen der beschlossenen Kontribution, des Vorrathes und Nachschusses entschuldiget, und sich erbothen, daß sie die Sache ihren Prinzipalen vortragen wollten, deren Erklärung innerhalb

fünf

fünf Wochen zur maynzischen oder bayerischen Kanzelley eingeschickt werden sollte.

„Käme es zu einem bedeutenden Aufstande und zu einer allgemeinen Kriegsverfassung, so sollte die Last gemeinschaftlich getragen werden, Mann für Mann stehen, Leib und Leben, Gut und Blut daran setzen; auch dieser Entschluß sey von den Gesandten, welche wegen der Kontribution nicht instruiret waren, zum Berichte angenommen worden."

„Weil die im Jahr 1594 von den katholischen Ständen dem Kaiser übergebenen Beschwerden nicht gehoben worden seyen, sondern vielmehr zugenommen hätten, so sollten in der maynzischen Kanzelley alle Beschwerden der Stände gesammelt, zusammen gestellet, und bey dem Reichstage dem Kaiser eingehändiget werden."

„Dieser Abschied solle auch denjenigen Ständen, welche keine Gesandten zu dieser Versammlung geschickt hätten, durch die Herren Direktoren bekannt gemacht, und zugleich

ihre

ihre runde Entschliessung gefordert werden, ob sie denselben genehmigen wollten, oder nicht. Wer nicht einstimmen würde, solle auch keine Hülfe zu erwarten haben."

„So weit der Inhalt des Abschiedes: Nun auch der Inhalt der von einzelnen Ständen vorgebrachten Beschwerdeschriften im Auszuge, weil ich sie nirgends vollständig erwähnet finde, *) und zwar

a) des Domstifts Straßburg.

„Markgraf Georg von Brandenburg habe in einem zu Hagenau 1604 errichteten Vergleiche auf den inne gehabten Theil des Stiftes Verzicht gethan; von den Inhabern des Bru-

*) Der Fr. von Senkenberg hat zwar aus Akten des Darmstädter Archives einige Beylagen zur Beschwerdeschrift der Katholischen auf dem Reichstage, der nach dieser Versammlung folgte, bekannt gemacht (Reichsgeschichte Theil 23 S. 632.) allein noch fehlet viel zur Vollständigkeit seiner Erzählung, indem der Archivalfaszikel, den er zum Gebrauche erhielt, sehr mangelhaft war.

Bruderhofs sey aber keiner zu bewegen gewesen, von demselben und anderen in Besitz genommenen Kapitulsgütern abzustehen, und auf alle Ansprüche und Rechte an dem Stifte und Kapitul zu verzichten. Markgraf Georg habe den benannten Vergleich nur unter dem Bedinge eingegangen, daß man auch mit den Besitzern des Bruderhofs einen Vergleich zu Stande bringe: 15 Jahre seyen zu dieser Vergleichung bestimmet worden: acht Jahre seyen nun vorüber, und man müsse nun besorgen, daß, ehe die übrigen Jahre vorbey giengen, die Güter und Renten des Kapituls angefallen und in Besitz genommen würden. Aus dem Schreiben des Gegentheils, vom 2—12 May verflossenen Jahres an den Kurfürst von Maynz erhelle, daß sie gesinnet seyen, sich im Besitze zu behaupten, und ihr vermeintliches Recht zu dem Stifte und Kapitul nicht aufzugeben, sondern mit den andern evangelischen Häusern und Ständen gemeine Sache zu machen, wodurch es ihnen leicht gelingen könne, die katholischen Stiftsherren zu verdrängen. Das Kapitul bitte nun über folgende zwey Punkte zu berathschlagen: 1) ob es räthlich sey, den

Evan=

Evangelischen das Recht der Stiftspräbenden auf die Hälfte oder auf einen Drittheil zu gestatten, und dadurch anderen Stiften ein lockendes Beyspiel zu geben? 2) Wenn dieses nicht gestattet werden könne, sondern Gewalt entgegen gesetzet werden müsse, ob der Bund Hülfe leisten wolle?"

b) Des Stifts Essen.

„Die Frau Pröbstin von Eberstein habe sich im vorigen Jahre ohne Vorwissen der Frau Abtissin und des gräflichen Kapituls und gegen die Privilegien und Stiftungsurkunden angemasset, zwey Fräulein aus dem Hause Nassau mit Präbenden zu versehen, vermuthlich, um die ohnehin schon in der Stadt Essen eingerissene Religion zu befördern, und nach und nach die katholische Religion und desselben ächten Gottesdienst aus den Kirchen des Stifts zu verdrängen. Die Frau Abtissin habe zwar auf das Zumuthen des Grafen Johann von Nassau, dessen beyde Töchter in den Besitz zu setzen, nach vorher gehender Rücksprache mit dem gräflichen Kapitul geantwor-

wortet, seinem Verlangen könne nicht Genüge geleistet werden, weil es gegen die Gesetze und den Zweck der Stiftung sey, Personen anderer Religion in den Besitz von Präbenden zu setzen: allein der Graf habe diese Antwort als einen Schimpf seines Hauses aufgenommen, und in Vereinigung mit dem Grafen Moriz, Prinzen von Oranien und Grafen Ernst von Nassau mit scharfen und drohenden Ausdrücken die Aufnahme der Fräulein abermals verlangt. Dieses sey nun ganz dem Religionsfrieden entgegen."

2) Hätten Bürgermeister und Rath der Stadt Essen vor vielen Jahren die Einkünfte verschiedener katholischen Stiftungen und der meisten Vicarien an sich gezogen, und zur Unterhaltung der Schulmeister und Prediger der neuen Lehre verwendet. Am kaiserlichen Kammergerichte habe man geklagt, der Rechtshandel sey aber ohne Entscheidung liegen geblieben. Man bitte um ein Vorschreiben an das Reichsgericht."

c) Des Stifts Odenheim.

„Zu Zeiten des Pabstes Paibal und Kaisers Heinrich IV. sey das Kloster Odenheim oder Weigelsberg von den Brüdern Brüno und Poppe Grafen zu Lauffen mit den Dörfern Odenheim, Tiefenbach und andern mit allen Rechten und Herrlichkeiten beschenkt worden: der Kaiser habe auch das Gotteshaus für ein freyes keiner weltlichen Gewalt und Herrlichkeit unterworfenes Kloster erkläret: der Abt selbst habe, nach dem Inhalte des kaiserlichen Privilegiums, vor dem Kaiser nur belangt werden können. Die Stifter hätten sich das Vogteyrecht bis zur Erlöschung ihres Stammes mit einigen Gefällen vorbehalten: dieses Recht sey dem Kloster heimgefallen und von demselben dem Kaiser aufgetragen worden, welcher ausdrücklich erklärt habe, daß der Abt, wenn er oder seine Nachfolger die Vogtey jemals zu Lehen verliehen oder auf sonst eine Art veräusserten, berechtigt seyn sollte, sie, wem er wollte, zu übertragen. Alle Kaiser hätten des Klosters, nachherigen Stifts Rechte und Freyheiten bestättigt, auch dasselbe oder dessen

dessen Probst jeder Zeit für einen unmittelbaren Stand des Reichs gehalten worden, und habe neben anderen Reichsprälaten Sitz und Stimme gehabt, sey in den Reichsmatrikel eingetragen, zu Reichstäge — zu dem nächst instehenden selbst — beschrieben worden: am Kammergerichte zu Recht gestanden, von den Unterthanen Huldigung, Schatzung, Nachsteuer und Abzug erhoben; Gerichte besetzt, Appellationen an ihr Hofgericht angenommen, Reiß und Folge — Jagd und Fischerey — alle Rechte der Landesherrlichkeit ausgeübt."

„Dem ungeachtet habe 1609 weiland Pfalzgraf Friedrich auf Verhetzung der unruhigen Unterthanen die Stadt Bruchsal mit bewehrter Hand unter dem Vorwande einer Schirm- und Schutzgerechtigkeit eingenommen, die auf kaiserlichen Befehl verhafteten Unterthanen des Stifts befreyet, denn auch unter dem Scheine eines Auflösungsprivilegiums aller und jeder Reichspfandschaften die keiner Pfandschaft unterworfenen Dörfer Odenheim, Tiefenbach und Eichelberg sammt der fürstlichen Speyerischen, mit besonderer Bedingung inne

gehabten Reichspfandschaft, der Stadt Weibstadt in Besitz genommen und behalten. Der Kurfürst von der Pfalz habe zwar 1609 auf die Beschwerde des Stiftes dem Kaiser, dem Kurfürsten von Maynz und dem Stifte selbst erkläret, er suche nichts als die Reichspfandschaft, was das Bisthum Speyer oder das Stift zu Bruchsal ausser derselben hergebracht habe, wolle er nicht entziehen: wegen der inne gehabten Reichspfandschaft habe er es allein mit dem Bischoffe von Speyer zu thuen. Nun sey unläugbar, daß die blosse Kastenvogtey, nicht aber die Dorfschaften, noch derselben Obrigkeit verpfändet gewesen: diese Pfandschaft habe der Kaiser vermöge des dem pfälzischen Privilegie vom Jahr 1447 einverleibten Reservats an sich gelöset, und der Kurpfalz aufgekündet, auch derselben befohlen, dieselbe zurück zu geben. Dem ungeachtet habe der Administrator 1610 — nur Renten, Zinsen, Gülten, Zehnten, Schultheiß — und Gerichtssatz eingeräumt und bestimmt, daß Unterhändler von beyden Seiten das Uebrige wegen der Obrigkeit vergleichen sollten. Hierauf hätten die Unterthanen, die eingeräumt würden, dem

Stifte

Stifte mehrere Gefälle und Gerechtigkeiten, welche es vormals im Besitze gehabt habe, streitig gemacht, und seyen von der Kurpfalz mit ihren Klagen gehört worden. Nicht genug: als der Pfarrer zu Tiefenbach bey Pfalz um Zulage zu seinem Pfarreinkommen angesucht habe, habe der Administrator von dem Stifte, welches den Pfarrsatz habe, verlangt der Bitte des Pfarrers zu willfahren, und ihn nicht in die Nothwendigkeit zu setzen, selbst desfalls Verordnung von Amts- und Obrigkeitswegen zu machen; als sich nun das Stift entschuldigt und erhebliche Ursachen beygebracht habe, sey der Pfarrer besser besoldet worden, und habe derselbe am 30. December 1612 seine erste kalvinische Predigt gehalten, und das Ave Maria- Morgen- und Abend- auch Wetterlauten abgeschaffet."

„Ferner habe der nach Odenheim gesetzte pfälzische Vogt daselbst und zu Tiefenbach und Eichelberg den Gemeinden als vermeintlichen pfälzischen Unterthanen die pfälzische Landsordnung vorgelesen, und dem katholischen Pfarrer zu Odenheim aufgelegt, den pfälzischen Kirchen-

chenverordnungen sich gemäß zu verhalten: zwar habe man soviel erlangt, daß bis auf des Herrn Administrators Erklärung der Pfarrer ungestöret bleiben solle; aber man habe dagegen die eröffneten Gerichtsstellen zu Odenheim, und in den übrigen Dörfern mit lutherischen Männern besetzt, und der pfälzische Vogt habe auch die Vogts oder Rauchhühner für seinen Herrn eingenommen."

d) Der katholischen Bürgermeister, Schöffen und des Raths zu Achen.

„Im Jahr 1581 hätten die achenschen Religionsverwandten mit Hülfe einiger aus den burgundischen Landen entwichenen Flüchtlinge gegen ihre Obrigkeit die Waffen ergriffen, den Rath verdrängt, die Stellen mit Männern aus ihrer Mitte besetzt, und Anordnungen in Religionssachen gemacht. Der Kaiser habe die beyden Kurfürsten von Trier und Sachsen als Kommissarien ernannt, welche die Sache gütlich beylegen, und durch Subbdelegirte beyde Partheyen vernehmen sollten. Nachher sey am 27. August 1593 rechtlich erkannt

wor-

worden, daß den Religionisten nicht gebührt habe, in Religions und politischen Sachen solche Neuerungen einzuführen, daß also alles auf den Fuß, wie es nach einem Rathschlusse vom Jahr 1560 bestimmt sey, restituirt werden sollte. — Als nun die Partey der kaiserlichen Entscheidung nicht habe Folge leisten wollen, habe der Kaiser im Jahr 1598 die Ungehorsamen in die Acht erklärt, und die Vollziehung derselben dem Kurfürsten zu Kölln aufgetragen — hierauf hätten sie sich anerbothen, gehorsam zu seyn. Nun sey der unkatholische Rath abgeschafft, der katholische wieder eingesetzt, und den Zünften gebothen worden, keine andere als katholische Männer zum Rathsitze zu präsentiren; sie hätten darauf durch eine besondere Gesandschaft nach Prag 1608 und 1609, als der Kurfürst von Kölln abermals Kommissarius gewesen, vor dessen Subdelegaten erklärt, daß sie nie gedacht hätten, dem kaiserlichen Urtheile nicht nachzuleben: der katholische Bürgermeister und Rath hätten nun geglaubt, gegen alle Neuerungen und widerrechtliche Versuche gesichert zu seyn, allein am 5. Julius 1611 hätten die Religionisten

mit

mit fremder Hülfe wieder zu den Waffen gegriffen, sich der Thore, des Rathhauses und Zeughauses bemächtigt, ihre Obrigkeit entsetzt, ihren Mitbürgern verbothen, Zusammenkünfte und Berathschlagungen zu halten; den Ausgang aus der Stadt, ja sogar aus ihren Häusern versagt, und die gütlichen Erinnerungen der benachbarten Kurfürsten und Stände des Reichs nicht geachtet, ein neues Regiment angeordnet. Unterrichtet von diesem Ereigniß habe der Kaiser ein Mandat ergehen lassen, alles in den vorigen Stand zu setzen, und mit dem Banne gedrohet. Die Religionisten hätten auch uns nicht Folge geleistet, sondern das Mandat herunter gerissen, einen Mann erbärmlich mishandelt, der dasselbe angeheftet; die Wohnung der subdelegischen Kommissarien mit bewehrter Hand besetzt und angefallen. Nun sey der Kaiser gestorben, diese Gelegenheit hätten die Aufrührer benutzt, und bey dem Administrator der Kurpfalz als Reichsverweser es dahin gebracht, daß Kommissarien nach Achen abgefertigt wurden, welche einen sogenannten Vergleich stiften wollten; aber katholische Bürgermeister, Schöpfen und Rath hät-

hätten mit Berufung auf den von den kaiserlichen Subdelegaten errichteten Rezeß sich geweigert, den neuen Vergleich einzugehen, und schriftlich sich entschuldigt: — dem ungeachtet sey ein Rezeß hinterlassen worden, vermöge dessen katholische Bürgermeister und Rath — ihrer Stellen entsetzt worden, und den Widerwärtigen erlaubt, sich ihres Gefallens einen neuen Magistrat zu setzen, und in Religionssachen Veränderungen zu treffen: zugleich habe man durch Verkündigung einer Generalamnestie alle verübte Frevel für unstrafbar erkläret."

„Sie hätten dem jetzt regierenden Kaiser sogleich nach vollendeter Wahl diese ihre Beschwerden vorgebracht, seyen auch tröstlich entlassen worden; worauf derselbe Kommissarien beordert habe, welche genau nachforschen sollten, was es mit dem während des Reichsvicariats errichteten Rezesse für eine Beschaffenheit habe, und unlängst nach Hof zurück gekehrt seyen. Nun sey ihnen die Unterstützung der Stände bey dem Kaiser nothwendig, um zu endlicher Entscheidung zu gelangen."

Nach

Nach der Auflösung der allgemeinen Ständeversammlung hielten die Mitglieder und Eingeweihten des Bundes noch besondere Conferenzen, welche die Eintreibung der Rückstände, die Gesandschaft nach Frankreich, und die Unterhandlungen mit dem Pabste und mit Spanien wegen Fortsetzung der schon geleisteten Hülfe, und mit den noch nicht im Bunde begriffenen Reichsständen, um sie zum Beytritte zu bewegen, zum Gegenstande hatten. Diese Conferenzen endigten sich am 15ten May mit einem Abschiede, den die anwesenden Gesandten unterzeichneten. Am Ende derselben zeigten die beyden Direktoren an, daß sie ihr Direktorium niederzulegen entschlossen seyen; der Kurfürst von Maynz schlug an seine Stelle den Erzherzog Albrecht vor. Auf seinen Antrag wurden Gesandte an denselben geschickt, um ihn zu bitten, die Stelle eines Direktors im rheinischen Bundesbezirke zu übernehmen, Albrecht entschuldigte sich ganz höflich, daß er dem Bunde nicht beytreten könne, ohne seine eigene Angelegenheiten in Gefahr zu setzen; der Kurfürst habe bisher mit vielem Ruhme die Direktion geführet; er möge sie

also

also noch länger beybehalten. Sollte unter der Zeit Krieg ausbrechen, und die unirten katholischen Stände in Gefahr setzen, so werde er gerne zu den Waffen greifen, und das Kriegsobersten Amt auf sich nehmen, oder wenigstens statt seiner einen tauglichen Mann stellen.

Weit niederschlagender war für die Stände die Erklärung des Herzogs von Bayern, der die Seele des Bundes gewesen war. Die oberländischen Stände berathschlagten unter sich, und trugen endlich dem Bischoffe Heinrich von Augsburg auf, sich selbst nach München zu begeben, und den Herzog zu bewegen, das niedergelegte Amt wieder zu übernehmen. Noch vor dem Anfange des Reichstags war der eifrige Bischoff zu München beschäfftiget, den Wunsch seiner Mitstände in Erfüllung zu bringen. Maximilian hatte bereits zu Frankfurt, als die Stände nur 25 Monathe bewilligten, erklären lassen, daß man wenigstens 50 Monathe entrichten müsse, daß er, ob ihn gleich die Sache weniger, als die geistlichen Fürsten, angehe, zu noch größe-

rem

rem Aufwande bereit sey; wie sehr mußte sich der einsichts- und muthvolle Fürst entrüsten, als er die unwichtigen Entschuldigungen mancher Stände in dem Protokolle der Versammlung las. Straßburg verlangte Nachlaß des Rückstandes, Passau sagte, es sey durch kaiserliche Truppen von Gelde entblößt worden, Regensburg erklärte, es wolle Leib und Leben daran setzen, aber Geld? — könne es nicht hergeben, Salzburg entschuldigte sich, daß ihm der Bau seiner Domkirche auf den Halse liege, der Abbt von St. Emmeran sogar mit der bekannten Hospitalität in seinem Kloster; andere wären nicht instruiret, und nahmen es zum Berichte an. Noch voll von dem gerechten Unwillen, den eine so laue Gesinnung einiger katholischen Stände in einer ihnen so angelegenen Sache, mit deren Entscheidung zugleich ihr Seyn oder Nichtseyn entschieden werden mußte, sagte Maximilian dem an ihn abgeordneten Bischoffe die Ursache, warum er das Bundesobersten Amt abgelegt habe, frey heraus: „Einige Stände, antwortete er ihm, hätten noch nicht geleistet, was der Bundes-

ab-

abschied von 1610 von ihnen gefordert hätte: auf ihm sey die ganze Last gelegen; die Umstände seyen dringender geworden, dennoch hätten sich auf den frankfurter Correspondenztage die Gesandten einiger Stände wegen des in Vorschlag gebrachten Vorrathes und Nachschusses nicht erkläret, sondern die Sache zum Berichte angenommen. Er allein mit den wenigen eifrigen Ständen könne nichts fruchtbares ausrichten, und es habe ganz das Ansehen, als wolle man ihn hülflos lassen; auch sey von der neuerdings beschlossenen Kontribution noch nichts eingekommen. Gott wirke keine Wunder, wenn sie vermessen handeln, und die Hände in den Schoos legen wollten; nur dann könne man Gottes Seegen erwarten, wenn man alle eigene Kräfte aufgebothen habe.“ Diese derbe Sprache des Herzogs mag den Bischoff, ob ihn gleich als einen der eifrigsten Stände der Vorwurf nicht traf, erschüttert haben. „Es ist wahr, schrieb er in seinem, wegen der übernommenen Gesandschaft an ein anderes Mitglied des Bundes erlassenen, Briefe, daß die Sache uns Geistliche mehr angehet, uns will man Hab und Güter neh=

nehmen; die Religion, deren Priester wir sind, ist in Gefahr; wir müssen folglich mehr leisten, als die mit uns verbundenen weltlichen Stände.“ Nur mit vieler Mühe konnte er es dahin bringen, daß der Herzog bis auf die nächste Zusammenkunft, und mit der Bedingung, wenn die Stände ohne Ausnahme und ohne Verzug die Kontribution dem frankfurter Abschiede gemäß, entrichten wollten, das Amt eines Bundesobersten beyzubehalten versprach.

Um die noch nicht dem Bunde einverleibten Stände, vermöge des bey der letztern Conferenz gefaßten Schlusses für denselben zu gewinnen, wurden noch, ehe die Abgeordneten Frankfurt verliessen, die Rollen ausgetheilet; die geistlichen Kurfürsten sollten den Erzherzog Albrecht, und den Erzbischoff von Salzburg; der Herzog von Bayern den Erzherzog Ferdinand, den Herzog von Lothringen, Berchtolsgaden, Trient und Brixen: die Bischöffe von Bamberg und Würzburg, den Teutschmeister und den Bischoff von Eichstädt, die Bischöffe von Speyer und Straßburg, den

Bi-

Bischoff von Basel, die Aebbte von Murbach und Fulda, und den Johannitermeister, der Kurfürst von Maynz insbesondere noch den Bischoff von Paderborn, der Abbt von Kempten den Erzherzog Maximilian, der Kurfürst von Maynz nebst den Bischöffen von Costanz und Augsburg die Ritterschaft in Franken, Schwaben und am Rheine, der Kurfürst von Kölln die Stadt Kölln und die Nebenstifte; der Bischoff von Constanz die schwäbischen Reichsstädte, der Bischoff von Augsburg die Städte Augsburg, Ulm, Nürnberg, Frankfurt, Straßburg, Dünkelspühl für den Bund zu werben, und in das allgemeine Interesse zu ziehen, sich bemühen. Den beyden Bundesobersten wurde noch vorzüglich aufgetragen, den Kurfürsten von Sachsen in den neutralen Gesinnungen ferner zu erhalten.

Ich finde hier zum ersten Mahle den Bischoff von Speyer, und in dem Register der unter den Bundesständen zur Erhebung der bestimmten Kontribution gemachten Ansla-

la-

lage *) auch noch die Probstey Odenheim und die Stadt Weil unter den Mitgliedern des Bundes, wozu sie auf einem Bundestage aufgenommen seyn müssen, dessen Verhandlungen unter die noch unbekannten gehören.

*) Diese war im einfachen folgende: Maynz mit 1828 fl. Trier mit 1228 fl. Kölln mit 1828 fl. Bayern mit 1828 fl. Würzburg mit 1456 fl. Speyer mit 456 fl. Costanz mit 204 fl. Augsburg mit 652 fl. Ellwangen mit 132 fl. Odenheim mit 40 fl. Weil mit 60 fl. 25 Monathe betrugen 242800 fl.

Bundesversammlung zu Regensburg im Oktober 1613. *)

Der hieher ausgeschriebene Reichstag war, wie die Vorbereitungen der Union und Liga ahnden liessen, eben so fruchtlos, wie der im Jahr 1608; eben so wie dieser durch das Betragen der Protestanten und vorzüglich durch die Mitglieder der Union vereitelt worden.

Dieses machte viele katholische Reichsstände, welche bisher noch keinen Antheil an der

*) Beylage III.

der Liga genommen, und die dringendsten Einladungen dazu ausgeschlagen hatten, aufmerksam, bange für die Zukunft und bereit zur Theilnahme. Die Direktoren des Bundes benützten die Zeit, da viele Stände persönlich, andere in ihren Gesandten gegenwärtig waren, eine Bundesversammlung zu halten. Ich finde unter den Gesandten, welche den Abschied unterzeichneten, Gesandte des Erzherzogs Maximilian von Oesterreich, des Erzbischofs von Salzburg, der Bischöfe von Worms, Eichstädt, Hildesheim, Lüttich und Münster, der Städte Kölln und Ulm, Rothweil und der übrigen katholischen Städte in Schwaben, welche sämmtlich neue Mitglieder des Bundes waren.

Der Abschied ist eigentlich eine neue Vereinigungsurkunde, deswegen sind viele Artikel der ersteren wörtlich wiederhohlet. Die Dauer des Bundes wurde abermals auf neun Jahre festgesetzt; er sollte nicht nur die gegenwärtigen Theilnehmer, sondern auch ihre Nachfolger und Erben verbinden, und deswegen die Einwilligung der Kapituln in den geistlichen

Staa=

Staaten beygebracht werden. Gleichen Gesetzen, wie in den vorher gegangenen Bundesabschieden wurde die Aufnahme neuer Mitglieder, gleichen Bedingnissen die den Mitgliedern zu leistende Hülfe unterworfen. Jedem Stande wurde hier, wie dort, auf gute Kundschaft bedacht zu seyn, empfohlen, des Andern Feinde zu hegen, verbothen. Auf gleiche Art, wie sonst bestimmt worden, sollten die Zwiste zwischen den einzeln Mitgliedern und zwischen Mitgliedern und ihrem Direktor geschlichtet werden.

Aber wesentlich ist der fernere Inhalt von dem Inhalte der vorigen Bundesurkunden unterschieden.

Vorher waren die Bundesstände in zwey Bezirke oder Direktorien eingetheilt; wir lernten einen rheinischen und oberländischen Bezirk, einen rheinischen und oberländischen Direktor kennen. Nun entstand ein neuer Bezirk, ein neues Direktorium; das österreichische.

Dieses sollte nicht allein die ober- und vorderösterreichischen Besitzungen, sondern auch den schwäbischen Kreiß in sich begreifen; doch wurde den beyden Stiften Augsburg und Ellwangen, auch andern Ständen, denen das bayerische Direktorium gelegener seyn möchte, vorbehalten, dieses zu wählen, worüber sich diese innerhalb sechs Wochen erklären sollten. Doch möchte vorher jeder, der an die bayerische Kasse noch etwas schuldig wäre, diesen Rückstand bezahlen. So wie der Kurfürst in Maynz im rheinischen, der Herzog von Bayern im bayerischen oder bisher oberländischen Bezirke das Direktorium führten, so sollte nun der Erzherzog Maximilian das Direktorium des neuen Bezirkes haben.

Das Direktorium eines Bezirkes begriff zugleich die Oberaufsicht über dessen Kriegsverfassung in sich; der Direktor war zugleich Kriegsoberster. Der Kurfürst von Maynz hatte zwar das rheinische Direktorium übernommen, schlug aber die Kriegsdirektion, als unverträglich mit der Würde eines Erzbischofs aus. Man beschloß daher, daß er in Verbin-

bindung mit dem Herzoge von Bayern einen Kriegsobersten für den Oberrhein aus dem Hause Lothringen, und mit Beyziehung des Kurfürsten von Kölln und der Stadt Kölln für den Niederrhein einen andern erfahrnen Kriegsobersten wählen sollte.

Was den Erzherzog Albrecht betraf, so ließ man es bey dessen schriftlicher Erklärung und gab dem Kurfürsten von Maynz und den andern rheinischen Ständen den Auftrag, ihre Versuche fortzusetzen.

Jedem der Direktoren wurde überlassen, mit den Ständen seines Bezirkes wegen der Adjunkten, deren wenigstens vier seyn sollten, einig zu werden.

Bey Versammlungen der Stände eines Bezirkes sollte der Direktor den Ausschlag bey einer gleichen Stimmenzahl geben; aber bey allgemeinen Versammlungen der Stände des Bundes sollte jedes Direktorium für einen Körper gelten, und nur eine Stimme haben.

Die

Die gegen einen Feind zum Schutze eines Mitgliedes gerichtete Kriegsverfassung sollte nach der Vorschrift der Reichsexekutionsordnung, und wenn es möglich seyn würde, mit Vorwissen des Kaisers, immer aber unter desselben Namen vorgenommen, und ihm dann, wenn der Feind überwältiget seyn würde, umständlicher Bericht abgestattet werden.

Wenn ein Direktorium in Gefahr käme, sollten die übrigen Direktoren zu Hülfe eilen, das Hülfsvolk unterhalten und nach hergestellter Ruhe ohne Schaden und auf Kosten der mitverbundenen Stände wieder abführen. Die Anzahl der Hülfstruppen wurde dem Gutachten der Direktoren und ihrer Adjunkten heimgestellet.

Damit wegen des Oberkommando's keine Streitigkeiten entstehen konnten, wurde voraus bestimmt, daß derjenige Direktor, der die Hülfe verlangt hätte, das Generalkommando über das Bundesvolk haben, doch sich in wichtigen Angelegenheiten mit den ihm von den andern Direktoren zugeschickten kriegserfahrnen

Män=

Männern, und mit den Räthen des in der Gefahr befindlichen Standes berathschlagen sollte.

Wegen des Beytrags und Vorrathes der Stände wurde der zu Frankfurt gefaßte Beschluß erneuert; die Restanten sollten in sechs Wochen bezahlen, und alle Stände innerhalb zwey Monathen noch eine Anlage von zehn Monathen nach dem einfachen Römerzuge nachtragen.

Nebst dem wurden von den Ständen noch für jedes Jahr zwey Monathe zur Vermehrung des Vorrathes bewilligt. Einige Gesandte hatten keinen Auftrag, in eine solche Einwilligung einzustimmen; sie versprachen daher, daß ihre Herrn ihre Erklärung innerhalb sechs Wochen zur maynzischen Kanzelley einschicken würden. Ständen, welche nachlässig in Entrichtung der Anlagen seyn würden, wurde mit der Strafe einer doppelten Anlage gedrohet; man verzichtete dabey auf alle Rechtswohlthaten, und die Strafe sollte ipso facto verwirkt seyn; Stände endlich, welche nie ihrer Pflicht und ihrem Worte getreu

seyn

seyn würden, sollten von dem Bunde ausgestossen werden.

Zu den Truhen in den Legstädten, deren nun auch, wie der Direktorien, drey wurden, sollten der Direktor, zwey seiner Adjunkten und der Orts Magistrat Schlüssel bekommen.

Die Hülfe nach den Umständen zu theilen, oder beysammen zu halten, die Befehlshaber zu ernennen; zu bestimmen, wie viel jeder Stand an Geschütz, Munition und andern Kriegsbedürfnissen zu liefern habe, sich, wenn eigene Kraft nicht hinreichen sollte, um fremde Hülfe zu bewerben, das alles wurde den Direktoren überlassen.

Endlich verwahrten sich die Stände durch eine feyerliche Erklärung, daß durch die Eintheilung der Bundesgenossen in Direktorien der Eintheilung des Reiches in Kreise nichts benommen, noch den Direktoren einige Superiorität, als auf bestimmte Zeit, und ohne Gefahr der Stände, eingeräumet seyn sollte.

Zugleich behielten sie sich das Recht, die Punkte dieses Vertrags zu ändern, zu vermindern und zu vermehren, ausdrücklich vor.

Auch erklärten die Kurfürsten, daß sie die mit ihren Mitkurfürsten, die übrigen Stände, daß sie die mit ihren Mitständen geschlossenen Verträge jeder Art, weit entfernt, sie durch gegenwärtigen Vertrag aufzuheben, auch ferner heilig zu halten bereit seyen, wenn man sie ruhig dabey lassen werde. — —

Ich sehe die Theilnahme Maximilians von Oesterreich an der Liga für einen Versuch des österreichischen Hauses an, wenn nicht den Bund aufzulösen, — denn dieses wäre eben auch sein Vortheil nicht gewesen, — sondern seine Unabhängigkeit zu zerstören, und ihn näher an sich zu ziehen. Gewiß ist es, daß der Kaiser der Liga, die sich so unbiegsam in der Mitte hielt, eben so wie der Union, gram war; das beweiset der von ihm im Februar dieses Jahres an den Kardinal Borghese geschriebene Brief; wir dürfen

also

also auch annehmen, daß er auf Mittel gedacht habe, dieselbe mehr in seine Gewalt zu bekommen; und aus den Vorkehrungen der Ligisten dagegen sehen wir, daß sie des Erzherzogs Theilnahme an ihrem Bunde wirklich als einen Versuch dieser Art angesehen haben.

Mathias mochte geglaubt haben, seine Absicht am sichersten zu erreichen, wenn er einen Prinzen seines Hauses Theil nehmen ließe; diesem konnte Trennung der Mitglieder unter sich, und nähere Verbindung mit Oesterreich gelingen. Allein der Versuch, so klug er auch eingeleitet war, mislang: die Stände nahmen zwar den Erzherzog in ihren Bund auf, und übertrugen ihm ein Direktorium, das weite Gränzen hatte, waren aber schlau genug, allen in diesem Umfange gelegenen Ständen des Bundes das Recht vorzubehalten, auch das bayerische Direktorium zu wählen; sie waren gewiß überzeugt, daß alle sich dieses Rechtes bedienen, und dem österreichischen Direktorium entziehen würden; und dann blieb dem Erzherzoge ein Direktorium übrig,

das

das sich blos auf seine und seines Hauses Besitzungen erstreckte, das er noch dazu ohne Einwilligung des Erzherzogs Ferdinand nicht übernehmen konnte; dieser willigte zwar ein, aber alle Stände benützten den Vorbehalt, und begaben sich, so misvergnügt auch der neue Direktor darüber war, unter das bayerische Direktorium. Der Herzog von Bayern war mit dieser Anhänglichkeit der Stände an ihn, nicht zufrieden, sondern ernstlich darauf bedacht, den österreichischen Versuch völlig zu vereiteln; er versammelte nicht lange nach der regensburger Versammlung die Stände seines Bezirks, und erklärte dann den beyden andern Direktorien *), daß er zwar zu nachbarlicher Hülfe und Korrespondenz bereit sey, aber zu keiner bestimmten Hülfe verbunden seyn wolle, noch zugeben könne, daß die andern Direktorien auf ihn oder sein Direktorium Geld aufnähmen, oder Werbungen veranstalteten, indem jedes Direktorium ohne Maasgabe des andern seine An-

ge-

*) Beylage IV.

gelegenheiten besorgen, und zweckgemäße Verfügungen treffen müsse. So wurde zwar der Zusammenhang des Bundes aufgelöset; indessen erreichte der Herzog seine Absicht; der Erzherzog wurde aus dem Bunde verdrängt, das neu geschaffene Direktorium hörte auf zu seyn, da es kaum sein Daseyn erhalten hatte, und — der Bund war gerettet!

Versammlung der Stände des rheinischen Direktoriums zu Bingen im Junius 1614. *)

Vermöge des regensburger Abschiedes waren mehrere Punkte zur besondern Berathschlagung und Entscheidung den einzelnen Direktorien überlassen worden. Der Erzherzog Maximilian hatte bey dem Kurfürsten von Maynz auf die Erwägung seiner wegen des österreichischen Direktoriums vorgebrachten Bedenklich-

kei-

*) Beylage IV. Leider besitze ich nur den Abschied, nicht die verschiedenen Briefe und Beylagen, auf welche öfters darinn berufen wird.

keiten gedrungen. Zwischen den Besitzern der jülichschen Lande waren Uneinigkeiten ausgebrochen; der Kurfürst von Brandenburg hatte die Holländer zu Hülfe gerufen, und durch sie die Vestung Jülich besetzen lassen: der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg hatte sich schon im vorigen Jahre mit der Schwester des Herzogs von Bayern verheyrathet, und sogar im May dieses Jahres die katholische Religion angenommen; seine Sache war von nun an auch Sache des katholischen Bundes geworden.

Diese Ereignisse veranlaßten den Kurfürsten von Maynz, einen Bundestag der Stände seines Direktoriums auszuschreiben. Anfangs hatte er Frankfurt, nachher aber wegen mancher Verhältnisse Bingen zum Orte der Zusammenkunft gewählet.

Diejenigen Gesandten, welche den Abschied der regensburger Versammlung aus Mangel hinlänglicher Vollmacht nur bedingt unterzeichnet hatten, brachten nun auf dieser Zusammenkunft die völlige und unbedingte

Ge=

Genehmigung ihrer Herren, und derselben heiligstes Versprechen mit, alles, was der Abschied erheische, ohne alle Widerrede fest und unverbrüchlich zu halten. Nur die Abgeordneten der Stadt Kölln erregten allerley Bedenken, welchen nicht ohne Vorwissen aller Stände abgeholfen werden konnte, erklärten jedoch im Namen ihrer Kommittenten, daß sie allen möglichen Beystand nach der Exekutionsordnung zu leisten, immer bereitwillig seyn würden; wogegen auch ihnen von den übrigen Ständen, welche mit dieser Erklärung einsweilen, bis die vorgebrachten Bedenklichkeiten gehoben seyn würden, zufrieden waren, alle Hülfe versichert wurde.

Der zweyte Punkt der Berathschlagung war die Wahl der Adjunkten, wozu man die beyden Kurfürsten von Trier und Kölln, den Bischof von Speyer, den Herzog von Lothringen, oder statt dessen, seinen Bruder von Vaudemont, jedoch nur, wenn er sich zum Beytritte zu dem Bunde erkläret haben würde, endlich noch die Stadt Kölln erwählte. Die Kurfürsten, und die Stadt Kölln nahmen

men die auf sie gefallene Wahl ohne Weigerung an, der speyerische Gesandte aber bath, seinen Fürsten damit zu verschonen, der sich ohne höchste Gefahr seines Stiftes dem Adjunktenamte nicht unterziehen könne. Die übrigen Gesandten stellten vor, wie rühmlich bisher der Fürst diesem Amte vorgestanden, und welche ersprießliche Dienste er dem katholischen Bunde geleistet, wie thätig er die Erreichung des gemeinschaftlichen Endzwecks befördert habe, und wünschten und bathen, daß er bey den so gefährlichen Zeiten nicht davon abstehen, sondern die auf ihn gefallene Wahl annehmen möge.

Mit den beyden Herzogen von Lothringen wurde besonders wegen ihrer Aufnahme in den Bund unterhandelt; leider gehört das hierüber abgefaßte und im Abschiede erwähnte Memorial unter die Beylagen desselben, die ich mit Schmerzen vermisse.

Zu Regensburg war die Frage, wie man auf des Erzherzogs Albrecht Erklärung vom 15. May 1613 antworten sollte, ausgesetzet wor-

worden. Die rheinischen Stände nahmen sie nun in Berathschlagung, und beschlossen, daß die schon vormals beschlossene, und den geistlichen Kurfürsten aufgetragene Gesandschaft an den Erzherzog nun endlich ins Werk gerichtet werden sollte, um demselben für seine gütigen Gesinnungen im Namen des Bundes Dank zu sagen, und ihn um fernere Gewogenheit zu bitten: ihn zugleich zu ersuchen, daß er im Falle, wenn die Staaten von Holland die unirten Protestanten entweder mit offener Kriegsmacht, oder heimlich mit Gelde unterstützen würden, dem katholischen Bunde mit Volk oder Geld, nach dem Erforderniß der Umstände, beystehen möchte; dagegen würde auch der Bund bereit seyn, den Erzherzog auf alle Weise zu unterstützen, wenn er, wegen der demselben geleisteten Hülfe, angefochten werden sollte; man werde selbst, wenn er es verlangen sollte, die Gegenhülfe an Volk und Geld benennen, und sich überhaupt so bezeigen, daß er der Katholischen dankbares Gemüth nicht werde miskennen können.

Vermöge des regensburger Abschiedes war auch den Direktoren überlassen worden, sich mit den Ständen ihres Bezirkes wegen gewisser Truhen in den Legstätten zu vergleichen; daher kam auch dieser Punkt bey der gegenwärtigen Versammlung zur Sprache. Man kam zwar überein, daß Kölln die Legstatt bleiben, der Direktor und jeder Adjunkt einen Schlüssel zur Truhe daselbst, wie auch ein Verzeichniß dessen haben sollten, was ein jeder Stand besonders erlegt habe, und wie viel am Rückstande bewilligter Anlagen von den Ständen entrichtet worden. Man sah aber auch für gut und nothwendig an, daß, weil die rheinischen Lande sehr weit von einander entlegen wären, und man eben deswegen verschiedene Oberstlieutenants anordnen wolle, ein bestimmter Antheil der allgemeinen Kasse des Direktoriums bey den obersten rheinischen Ständen, an einem sichern Orte, jedoch auch hier unter Verwahrung des Direktors und der Adjunkten niedergelegt würde, damit man eben so im oberrheinischen, wie im unterrheinischen Bezirke gefaßt sey, und einem unvorhergesehenen Aufstande begegnen könne. In die-

diesem Falle würden die Stände diesseits der Mosel und Lahr ihre Beyträge im oberen Bezirke, der Kurfürst von Trier aber in die oberrheinische Kasse einbringen, und die ausländische Hülfe zu gleichen Theilen in beyde Kassen ausgetheilet, und dem Direktor, seinen Adjunkten und dem Kriegsobersten heimgestellet werden, eine Legstatt zu wählen. Allein man kam zu keinem Beschlusse, weil die meisten Abgeordneten darüber nicht instruiret waren. Diese nahmen es zum Berichte an, und versprachen, die Erklärung unlang nach dem Ende der Versammlung zur maynzischen Kanzelley einzuschicken.

Den Ständen des Direktoriums, welche erst in den Bund getreten waren, wurde ihr Antheil an dem zu liefernden Vorrathe von Geschütz und Munition nach eines jeden Reichsanschlage bestimmt, und zwar Paderborn, Münster und Lüttich, wie Bamberg und Würzburg, Fuld wie Costanz, und die Stadt Kölln wie Trier angelegt. Die Gesandten von Fuld und Kölln erbothen sich, daß sie dasjenige, was ihnen der Kreiß zu liefern aufer-

legt habe, mit eingerechnet, ihren Antheil beytragen würden; weil man aber nach vermehrter Anzahl verbundener Stände nicht so viel Geschütz nöthig haben möchte, auch der Bischof von Worms wegen allzuhoher Anlage sich beschwerte, wurde beschlossen, daß die Oberstlieutenants, sobald es seyn könne, die im Jahr 1610 zu Würzburg und gegenwärtig gemachte Anlage übersehen, und sich berathschlagen sollten, wie viel jedem Stande an seinem Antheile nachzulassen sey.

Man brachte auch in Vorschlag, zu bestimmen, wie stark die Hülfe seyn solle, mit welcher ein Direktor dem andern beyzustehen habe; allein man entschied hierüber nicht, weil man einsah, daß die Zeit und Umstände dieselbe bestimmen müßten: weil man die Größe der Gefahr nicht voraus wissen, und berechnen konnte, wie viel Volkes das Direktorium, das zu Hülfe kommen soll, ohne eigene Gefahr werde entbehren können; endlich auch, weil das bayerische Direktorium in einem, wegen seiner jüngsten Zusammenkunft, an den Kurfürsten zu Maynz erlassenen Schreiben,

selbst nicht die dem rheinischen Bezirke zu leistende Hülfe bestimmt, sondern nur überhaupt Beystand zu leisten sich erbothen hatte. Man wollte nun eben so unbestimmt auf dieses Schreiben antworten, und vernehmen, mit welcher bestimmten Hülfe jenes Direktorium beystehen wolle, um nach dieser Erklärung, jedoch nach dem Verhältnisse des beyderseitigen Anschlags, auch die von den oberrheinischen Ständen zu leistende Hülfe zu bestimmen.

Der Kurfürst von Kölln klagte den Ständen, daß die geldrische Regierung zu Arnheim sich unterstehe, seinem Stifte die Herrschaft Burklohe zu entziehen, indem sie auf Anrufen des Grafen Jakob von Bronkhorst in Steuersachen sich für kompetent erkläret, neue Anlagen zu machen sich unterstanden habe, und nun befürchtet werden müsse, daß sie den vermeintlichen Bescheid in der That vollziehen möchte. Die versammelten Stände zogen diese Klage in Erwägung und hielten sie allerdings der Erörterung werth; glaubten jedoch, das rheinische Direktorium allein könne hierin keinen Beschluß fassen, sondern die

Sache

Sache müsse vor den Ständen des Reichs, vorzüglich aber vor dem Reichsoberhaupte angebracht werden; und man müsse sich gegen den Grafen von Bronkhorst, wenn er, wie man vernehme, im Reiche begütert sey, der in der Verfassung des Reichs gegründeten rechtlichen Mittel bedienen; dann erst, wenn diese nicht hinreichten, sey die Sache eine Angelegenheit des ganzen Bundes, der sich, so weit die Vereinsurkunde ihn dazu verbinde, ohne einiges Bedenken zu thätiger Hülfe anschicken werde.

Die Bestimmung der beyden Kriegsdirektoren für die zwey Bezirke des rheinischen Direktoriums war auch hieher verschoben worden. Für den oberrheinischen Bezirk hatte man mit dem anwesenden Bevollmächtigten des Herzogs von Vaudemont unterhandelt; für den niederrheinischen sollte der Kurfürst von Kölln mit dem Grafen Friedrich von Berg, und mit dem Grafen Johann von Riedberg Unterhandlung pflegen, und denjenigen aus ihnen wählen, der sich mit der geringsten Beschwerung des Bundes anstellen las-

lassen werde: oder, wenn er mit den beyden Grafen nicht einig werden könne, einen dritten ausfindig zu machen bedacht seyn, und dann an den Kurfürsten von Maynz berichten, der mit der Stadt Kölln Rücksprache darüber halten, und die Sache vollends berichtigen werde. Eben so sollte Maynz seine mit dem Herzoge von Lothringen wegen des Beytritts zum Bunde, und der Uebernahme des Adjunktenamts eingeleitete Unterhandlungen fortsetzen, und darüber mit seinen Adjunkten sich berathschlagen. Deswegen unterhandelte man schon mit dem Abgeordneten des Herzogs von Vaudemont. *)

Der Kurfürst von Maynz hielt auch für nöthig, den versammelten Ständen das Ansuchen mitzutheilen, welches der magdeburgische Gesandte bey dem Kaiser angebracht hatte, und ließ zugleich das Schreiben ablesen, welches er in seinem und seiner Mitkurfürsten Na-

*) Diese Unterhandlungen sind in einem eigenen Memoriale aufgezeichnet, welches mir, wie die übrigen Beylagen des Abschiedes, fehlet.

Namen an den Reichsvicekanzler hatte abfassen lassen. Die Stände bezeigten ihm hierüber ihr besonderes Wohlgefallen.

Zwischen dem Rathe und der Gemeinde der Stadt Weil waren Irrungen entstanden; die rheinischen Stände wollten zwar auf Mittel und Wege denken, dieselben beyzulegen; als aber die Stadt, welche vermöge des regensburger Abschiedes zum österreichischen Direktorium gehörte, ihren vormahls zu Kölln erlegten Beytrag zurückforderte, bewilligten sie um so eher die Zurückerstattung des Geldes, weil sie erwogen, daß die Stadt von dem Erzherzoge Maximilian weit leichter Hülfe erhalten könne; die geistlichen Kurfürsten erbothen sich sogar, dieselbe dem Erzherzoge vorzüglich zu empfehlen.

Die zu dem bayerischen Direktorium gehörigen Stände hatten dem Kurfürsten von Maynz berichtet, daß sie zu vollkommener Berichtigung des allgemeinen Vertheidigungswesens eine besondere Urkunde darüber abgefasset hätten; sie erbothen sich zwar zu nachbarlicher

Hül-

Hülfe und guter Korrespondenz, erklärten aber, daß sie zu keiner bestimmten Hülfe verbunden seyn wollten, noch zugeben könnten, daß die beyden andern Direktorien auf sie oder ihr Direktorium Geld aufnähmen oder Volk wärben; sondern jedes Direktorium müsse ohne Maasgabe des andern seine Angelegenheiten besorgen, und die zweckgemäßen Verfügungen treffen. Diese unerwartete Erklärung veranlaßte den Beschluß der rheinischen Stände, sie ausführlich zu beantworten, und vor allen Dingen um Mittheilung der besonders abgefaßten Urkunde zu bitten. Diese Beantwortung wurde abgefasset, genehmiget, und der maynzischen Kanzelley zur Ausfertigung überlassen.

Schon vor der Versammlung zu Bingen hatte der Kurfürst von Kölln durch seinen geheimen Rath Dietrich von der Reck dem Kurfürsten von Maynz die Lage der Dinge im Jülichschen vorgestellet; nun schilderten auch der Herzog von Bayern und der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm den versammelten Ständen den Gang, den die jülichschen Ange-

ge-

gelegenheiten genommen hatten, und bathen, daß man die Sache in reife Berathschlagung ziehen möge. Die Stände berathschlagten zwar; es kam aber keine endliche Entschließung zu Stande, weil die meisten Gesandten nicht instruiret waren, sich Bericht an ihre Prinzipalen vorbehielten, und deren Erklärung nachzutragen versprachen.

Die von dem kurköllnischen Gesandten vorgeschlagenen, auf eine wirkliche Vertheidigung abzielenden Punkte wurden auf die Zeit ausgesetzet, da man die Kriegsdirektoren werde gewählt haben; alsdenn sollten die Direktoren und Adjunkten mit Zuziehung derselben sich vergleichen, wie man am sichersten und nützlichsten sich in Vertheidigungsstand setzen möge.

Nun wurden die von dem Erzherzoge Maximilian wegen des regensburger Abschieds gemachten Bedenklichkeiten, welche er vor Annahme des österreichischen Direktoriums erlediget wissen wollte, reif erwogen; man glaubte, daß denselben, so viel diejenigen Stände betreffe, wegen deren sich der Erzher-

zog vorzüglich beschwert gefunden, durch des Erzherzogs Ferdinand zeither gethane Erklärung, größtentheils abgeholfen worden sey, und zweifelte, ob dem Verlangen Maximilian's mehr Gnüge geleistet werden könne, indem die denselben Ständen zu Regensburg gestattete Freyheit, sich unter ein Direktorium zu begeben, unter welches sie sich begeben wollten, nicht abzudringen sey; man müsse sie also dabey lassen; der Abschied habe hinlänglich bestimmt, daß dadurch den Rechten keines Standes auf einen andern, sie möchten Namen haben, wie sie wollten, einiger Eintrag geschehen, oder irgend etwas, was ausser dieser Verbindung nicht herkömmlich wär, eingeräumet seyn sollte. Der Erzherzog könne übrigens in allen vermöge der Bundesurkunde dazu geeigenschafteten Fällen gegen einheimische und auswärtige Feinde, fremde und eigene Unterthanen auf den Beystand der Bundesgenossen rechnen.

Weil die Direktoren bald eine Zusammenkunft zu halten, willens waren, wozu die Kurfürsten von Trier und Kölln auch Abgeordnete

nete

nete zu schicken sich vormals erbothen hatten, so wurde die völlige Erörterung dieser Bedenklichkeiten dahin, eben so, wie die Frage, wie stark ein Direktorium dem anderen beyspringen solle, verschoben.

Der Fürst von Speyer ließ durch seinen Gesandten vortragen, er habe alle mögliche Mittel angewendet, um mit der Kurpfalz wegen Odenheim und Weibstadt sich auszugleichen, aber alle seine Versuche seyen fruchtlos gewesen; die Sache habe ihren Ursprung von einer rechtlich entschiedenen und abgeurtheilten Sache, sey folglich zur Theilnahme des Bundes geeigenschaftet; er bitte daher, daß man endlich auf wirkliche Hülfe für ihn bedacht seyn möge. Die anwesenden Gesandten äusserten, daß sie zwar die freundschaftlichen Gesinnungen ihrer Prinzipalen gegen den Fürsten kennten, und glaubten, die sämmtlichen Stände würden kein Bedenken tragen, sich der Sache anzunehmen: entschuldigten sich aber, daß sie zu einem Beschlusse in dieser Angelegenheit nicht instruiret wären; nach ihrer Meynung müsse man die rechtliche Ausführung bekannt ma-

machen, und an die Direktoren gelangen lassen, welche, besonders in Rücksicht eines für die Katholischen gefährlichen Beyspieles, die Sache mit ihren Adjunkten in reife Berathschlagung ziehen würden.

Endlich verlangten noch der Graf von Riedberg, und Johann von Höffelich, deren jener auf dem Bundestage zu München 1610 als Generalfeldzeugmeister, dieser als Generalkommissarius ernennet worden war, die Bezahlung ihrer noch rückständigen Forderungen. Der Graf hatte für die katholischen Stände insgesammt Volk geworben, und bereits den größten Theil seiner Bezahlung von den ersten Mitgliedern des Bundes erhalten, welche zum allgemeinen Besten der Katholischen einen so großen Kostenaufwand auf sich genommen hatten; zudem war der Rückstand unbeträchtlich: die Gesandten glaubten daher, diejenigen Stände, welche erst Mitglieder des Bundes geworden waren, würden sich nicht weigern, die Bezahlung desselben auf sich zu nehmen; man ersuchte sie also, ihre Erklärung zur maynzischen Kanzelley einzuschicken.

Die

Die Forderung des Generalkommissarius hielt man ebenfalls für billig; da er von dem rheinischen sowohl als bayerischen Direktorium angestellet worden war, so waren die Gesandten der Meynung, daß man ihn, nach vorher gegangener Durchsicht und Mässigung aus der rheinischen Kasse zur Hälfte befriedigen könne. Doch wurde hier nichts entschieden, weil die Instruktionen nichts bestimmten, und der Vortrag zum Berichte und baldiger Erklärung angenommen wurde.

Neu=

Neues Bündniß einiger Stände des vormals oberländischen Direktoriums, geschlossen zu München am 27. May 1617. *)

Zum Glücke für die Liga, welche nun kaum mehr zusammenhing, und fast zu seyn aufgehöret hatte, gingen nun einige Jahre vorüber, ohne daß solche Begebenheiten vorgefallen wären, welche die katholischen Stände in Gefahr setzen konnten. Der Kaiser war inzwischen mit der Berichtigung seiner Erbfolge beschäftiget, und glaubte wohl gar, aus der bisherigen

*) Beylage V.

gen Ruhe der beyden entgegengesetzten Bündnisse schließen zu können, daß ihm ein Versuch, beyde aufzulösen, gelingen möge. In dieser Absicht schrieb er an den Kurfürsten von der Pfalz Friedrich V. welcher eben im Anfange dieses Jahres die Mitglieder der Union zu einer Zusammenkunft nach Heilbronn eingeladen hatte, und suchte denselben zur Auflösung des Bundes zu bewegen. Allein Mathias hatte schon längst das Zutrauen der Protestanten verloren; er hatte sie ehemals, da er gegen seinen Bruder Rudolph ihre Hülfe brauchte, begünstiget, aber kaum seinen Endzweck erreicht, als er eine andere Sprache gegen sie führte. Die Unirten also, weit entfernt, den Wunsch desselben zu erfüllen, erneuerten vielmehr ihren Bund, obgleich die vorher bestimmte Zeit seiner Dauer noch nicht verflossen war.

In gleicher Absicht hatte er sich an den Kurfürsten von Maynz gewendet, allein dieser hatte zu wenig Einfluß auf die Mitglieder der bereits halb erloschenen Liga, als daß er sie zur feyerlichen Auflösung ihrer Verbindung hätte

be-

bewegen können. Vielmehr ging aus den Trümmern des alten Bundes ein neuer hervor.

Im May kamen die Bischöfe Gottfried von Bamberg, Julius von Würzburg, Johann Christoph von Eichstädt und der Propst Johann Christoph von Ellwangen zu München persönlich zusammen, und schlossen mit dem Herzoge von Bayern einen neuen Bund. Die Artikel desselben waren großen Theils einstimmig mit denjenigen, welche in den Bundesurkunden vom 9ten Julius 1609 und vom 23sten Oktober 1613 enthalten, und bereits angeführet worden sind; ich wiederhohle sie darum nicht, sondern bemerke nur diejenigen aus ihnen, welche neu, und wesentlich verschieden sind.

Die Stände sollten sogleich eine Anlage von 35 Monathen nach dem Reichsmatrikular-Anschlage an die Kasse liefern, und 35 andere bereit halten, um sie sogleich nach München schicken zu können Jedem Stande wurde frey gestellet, ob er lieber Volk als Geld liefern wollte; doch sollte er das Volk wohl bewehrt,

wehrt, und gemustert schicken, und die Art der Wehre mit dem Herzoge verabreden, demohngeachtet aber der Generalmusterung nicht entübriget seyn. Reichten die 70 Monathe nicht hin, die Bedürfnisse des Krieges zu befriedigen, so sollte jeder alles daran wagen, um nicht mit Schimpf und Schande unterdrückt zu werden. Sollte einer, wenn er alles daran gewagt hätte, so erschöpft werden, daß er nicht zu barem Gelde gelangen könnte, so sollte er doch nicht hülflos gelassen, sondern, jedoch gegen allgemeine Verpfändung seiner Güter und Länder, von dem Bunde auf alle Art unterstützet werden. Der Herzog bekam volle Macht und das Direktorium der Bundesarmee, nur sollte er einige kriegserfahrne Männer, welche ihm die Stände vorschlagen würden, zu dem Kriegsrathe ziehen; doch nur — wenn er sie für tauglich erkennen würde. Der neue Bund sollte vier Jahre dauern, und die Aufnahme neuer Mitglieder den nämlichen Gesetzen unterworfen seyn, wie vormals.

Wenn wir diese Punkte genauer betrachten, so dringen sich uns mancherley Bemerkun-

kungen auf. In den vorigen Abschieden war beschlossen worden, dem Kaiser Nachricht von den Verhandlungen des Bundes zu geben; hier geschiehet dessen keine Erwähnung; wozu auch den Kaiser von der Erneuerung eines Bundes benachrichtigen, der ihm ein Dorn im Auge war, den aufzulösen er schon so ernstliche Versuche gemacht hatte? Ferner sehen wir den Herzog von Bayern mit voller Macht ausgerüstet, da er vorher durch die ihm zugeordneten Stände eingeschränkt war; man will ihm zwar kriegserfahrne Männer vorschlagen, räumet ihm aber das Recht, sie zu beurtheilen, folglich auch zu verwerfen, ein. Man sieht, daß dieses unbedingte Zutrauen der Stände der Lohn seiner Wachsamkeit für die Rettung des Bundes seyn sollte; wir sehen die wenigen Mitglieder ihre Kräfte anstrengen, wie noch nie: eine Kontribution bewilligen größer, als sie das Interesse des Augenblikes zu gebiethen scheint: das sezet eine Durchdrungenheit von der wichtigen Bestimmung ihres Bundes, und eine Begeisterung für ihre Sache voraus, der wir unsere Bewunderung gewiß nicht versagen können.

 Der

Der Geschichtschreiber Schmidt erzählet uns, (Geschichte Theil IX. S. 178.) der Herzog Maximilian habe im August 1618 dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm geäussert, daß er sich durchaus mit der Bundesdirektion nicht mehr abgeben wolle, weil man dem Markgrafen von Burgau, dem Prinzen Karl von Oesterreich das Direktorium des Bundes in Schwaben aufgetragen hätte. Von einem Direktorium in Schwaben melden die Akten und Urkunden, welche ich vor mir hatte, nichts; und wenn Maximilian sich dergestalt gegen den Pfalzgrafen erklärte, so war es Verstellung, weil er wußte, daß derselbe vom kaiserlichen Hofe zum Kundschaften abgeschicket war, und — die Sprache eines Mannes, der weiß, daß er unentbehrlich ist, und deswegen gebethen seyn will, um seine Dienste nicht wohlfeil zu geben. Er hatte ja damals schon ein neues Bündniß errichtet, dessen Haupt er allein und mit unbeschränkter Vollmacht war.

Bünd=

Bündniß zu Oberwesel, errichtet am 29sten Januar 1619. *)

Gefahren rufen den erloschenen Gemeingeist ins Leben, und knüpfen das Band unter Bundesgenossen enger. In Böhmen waren Unruhen ausgebrochen; glücklich waren die ersten Versuche der Empörer; die kaiserlichen Generale mußten dem Rebellenheere weichen. Offenbar war der Antheil, den die Union an der Sache der Böhmen nahm; auf ihre Veran-

*) Beylage VI.

anlassung war der berüchtigte Graf von Mansfeld mit 4000 Mann in Böhmen eingerückt, und belagerte Pilsen. Der Kaiser war von allen Seiten im Gedränge, eine längere Unthätigkeit hätte ihm und zugleich den gesammten katholischen Ständen Teutschlands gefährlich werden können.

In Erwägung dieser Umstände rief der Kurfürst von Maynz die Mitglieder seines vormahligen Direktoriums nach Oberwesel. Die beyden Kurfürsten Ferdinand von Kölln und Lothar von Trier, der Bischof Gottfried von Bamberg und Würzburg, und der Bischof Philip Christoph von Speyer kamen hier in den ersten Tagen des Jänners 1619 persönlich zusammen, und kamen überein, ein neues Bündniß unter sich zu schließen, wobey man auf die Wiedervereinigung aller Stände und auf Herstellung des alten Verhältnisses zwischen dem rheinischen und oberländischen Direktorium rechnete. Sie erklärten feyerlich, daß diese neue Verbindung nur durch die Einwilligung des ober-

oberländischen Direktoriums Gültigkeit und Kraft erhalten sollte.

Wegen der Beylegung der Zwiste einzelner Mitglieder unter sich, und unter ihnen und dem Direktor, wegen der Umstände, die einen Stand berechtigen sollten, auf die Hülfe des Bundes Anspruch zu machen, wegen Entschädigung der Direktoren und Mitglieder, wegen der Befugnisse der Direktoren und Mitglieder in Nothfällen, — wurden die in den vorigen Bundesurkunden und Abschieden enthaltenen Verordnungen wiederhohlt und bestätiget. Zwey Direktorien sollten seyn, das oberländische und rheinische: jedes sollte auch ferner seine eigene Legstatt und Kasse haben. Der Kurfürst von Maynz erboth sich, das rheinische Direktorium auf zwey Jahre zu übernehmen, wenn der Herzog von Bayern sich nicht weigern würde, Direktor des oberländischen Bezirkes zu seyn. Er hatte, da er als geistlicher Fürst das Kriegsdirektorium nicht zugleich übernehmen konnte, mit dem Herzoge von Vaudemont unterhandelt, und es war ihm gelungen, denselben dahin zu vermögen, daß er Mitglied

des

des Bundes und zugleich Direktor des Kriegswesens im rheinischen Bezirke wurde; doch war bedungen worden, daß der Herzog von Vaudemont dem Herzoge von Bayern, wenn dieser mit seinem Heere in den rheinischen Bezirk käme, und auch sonst allenthalben als oberstem Kommandanten untergeordnet seyn sollte. Ohne Mitwissen und Gutachten des oberländischen Direktors sollte der Herzog von Vaudemont von dem Kurfürsten von Maynz nicht aufgebothen, dagegen auch nicht ohne Bewilligung des rheinischen Direktoriums ausser den Gränzen desselben gebraucht werden, sondern zur Landesvertheidigung zurückbleiben.

Zu Adjunkten des rheinischen Direktoriums wurden die Kurfürsten von Trier und Kölln, und die Bischöfe von Speyer und Straßburg gewählet.

Man bewilligte eine Anlage von 50 Monathen auf den Fall, wenn die oberländischen Stände sich mit den rheinischen vereinigen würden. Die rheinische Kasse sollte nicht an einem

einem Orte, sondern zu Maynz oder anderwärts, und zu Kölln, theilweise seyn. Zu den Truhen sollten der Distriktsdirektor und die Adjunkten den Schlüssel haben.

Man beschloß, den Pabst, die Könige von Spanien und Frankreich und andere auswärtige katholische Staaten um Hülfe zu bitten; auch sollten die Domkapituln, mit deren Vorwissen dieser neue Vortrag geschlossen wurde, das ihrige zu dem Bunde beytragen. Die anwesenden Kapitularn erklärten jedoch, daß sie keinen Auftrag hätten dieses zu bewilligen; übrigens wollten sie es ihren Mitkapitularn hinterbringen.

Gelegenheitlich sollte der Kaiser Nachricht von diesem Bündnisse bekommen.

Weil dem geistlichen Vorbehalte entgegen bereits mehrere Stifte den Katholischen waren entzogen worden, so wurde nun beschlossen, daß, wenn in Zukunft ein Erzbischof, Bischof, Abt, Klostervorsteher, Chorherr oder eine andere geistliche Person im Reiche die Re-

ligion

ligion verändern, und zu einer andern Religionsparten übergehen würde, ohne gemäß dem geistlichen Vorbehalte dem Besitze seines Landes, Stiftes, Klosters oder der Pfründe entsagt zu haben, die ganze Macht des Bundes aufgebothen werden sollte, um diese Entsagung zu erzwingen: und daß mit dem Anhange des Abgefallenen eben so wenig, als mit ihm selbst jemals ein gütlicher Vergleich eingegangen werden dürfte.

Dieser Bund sollte sechs Jahre dauern.

Der Kurfürst von Kölln erklärte noch einmahl, daß er den Bund für nicht geschlossen ansehen werde, wenn er von seinem Bruder dem Herzoge von Bayern und von den oberländischen Ständen nicht gutgeheißen werden sollte; zugleich erwarte er die gewisse Hülfe des Bundes für seine Stifte: doch sollten die wegen der niederländischen Kriege vorfallenden Streifereyen nicht hinlängliche Ursache seyn, den Bund zur Hülfe aufzufordern. —

Auffallend ist der Unterschied mancher Verordnungen dieses Vertrages, wenn man sie mit den Verordnungen des regensburger Abschiedes vergleicht. Dort war bestimmet worden, daß der Direktor, der die Hülfe von andern Direktoren verlangt hätte, alsdann den Oberbefehl über das vereinigte Heer haben sollte; hier wurde bestimmt, daß der Herzog von Baudemont nicht nur in diesem Falle, sondern auch sonst allenthalben dem Herzoge von Bayern untergeordnet seyn sollte; offenbar ist hier die alte Verordnung zum Vortheile Maximilians aufgehoben. Man fühlte wahrscheinlich, daß ein Haupt des Bundes unentbehrlich zu dessen Erhaltung sey; und daß jene Verordnung nur zu Mißverständnissen und Spaltungen Anlaß geben, und die Einheit des Bundes in Gefahr setzen könne.

Ob die rheinischen Stände im Ernste daran gedacht haben, dem Kaiser Nachricht von ihrer neuen Verbindung zu geben, lasse

ich unentschieden; ich finde nicht, daß es jemahls geschehen sey; der Ausdruck: gelegenheitlich ließ ihnen immer die Entschuldigung offen, daß die gelegene Zeit noch nicht gekommen sey.

Allgemeiner Bundestag zu Würzburg im December 1619. *)

Zwar war während der Versammlung der rheinischen Stände zu Oberwesel der Graf von Mansfeld von dem Generale Bouquoi geschlagen worden, der Anschlag des Grafen von Thurn auf Wien mißlungen: allein die Böhmen wurden deswegen in ihren weitern Fortschritten nicht aufgehalten; vielmehr kühner als jemals protestirten sie, als nach des Mathias Tode der Tag zur Kayserwahl

*) Beylage VII.

wahl ausgeschrieben war, gegen die Zulassung Ferdinands als Königs und Kurfürsten von Böhmen, und entsetzten ihn nachher förmlich des Throns, den sie dem Haupte der Union, dem Kurfürsten Friedrich von der Pfalz einräumten. In Ungarn hatte Bethlen Gabor, gereizt von den Protestanten des Königreichs die Waffen ergriffen, einen Einfall in Oberungarn gemacht, und sich mehrerer Plätze bemächtiget, die seine weitern Fortschritte leichter und sicherer machten. Diese für Oesterreich bedenkliche Lage forderte auch die katholischen Stände zur Erneuerung der allgemeinen Verbindung auf. Wir werden nun wieder die sämmtlichen Mitglieder des Bundes mit einander vereiniget und wirksam sehen, wie vormahls. Aber auch die alte Politik lebte noch; sie vergaßen nicht, indem sie sich für den Kaiser und sein Haus waffneten, zugleich für ihre Sicherheit und Unabhängigkeit bedacht zu seyn. Der Herzog von Bayern schloß *) mit dem neugekrön-

*) Am 5. Oktober 1619. S. Londorp Th. II. S. 796.

krönten Ferdinand einen Vertrag, vermöge dessen er ihm alle Hülfe gegen seine und seines Hauses Feinde zusagte, dagegen auch das freye und absolute Direktorium des Bundes sich garantiren, und dabey versprechen ließ, daß weder er noch ein Prinz seines Hauses den Versuch machen wollten, ihn daran zu hindern, sondern daß sie ihm vielmehr darin beförlich seyn wollten; nachdem nun Maximilian auf diese Art für die Selbstständigkeit des Bundes, zugleich aber auch in dem nämlichen Vertrage sehr wohl für sich gesorget hatte, schrieb er in Verbindung mit dem Kurfürsten Johann Schweikard von Maynz auf den 1sten des Decembers eine allgemeine Zusammenkunft der Stände beyder Direktorien nach Würzburg aus.

Die Berathschlagungen fingen hier mit der Erklärung an, daß bey dieser Zusammenkunft kein actus sedendi einem Stande an seinem Rechte oder an dem allgemeinen Herkommen nachtheilig, noch für eine Handlung des Besitzes gültig seyn sollte; und daß weder

Pro-

Protokollisten noch Sekretäre, sondern die Gesandten selbst, das Protokoll bey den Berathschlagungen führen, und gegenwärtig seyn sollten.

Dann schritt man zur Erörterung der in dem Ausschreiben des oberländischen Direktoriums zur Berathschlagung vorgelegten Punkte. Es waren deren Sieben.

Die beyden ersten beruheten auf den Fragen: haben die katholischen Stände Ursache sich wegen der Zeitumstände in Vertheidigungsstand zu setzen? — und wie muß diese Vertheidigung beschaffen seyn?

In Hinsicht auf die erste Frage waren alle Stände der nämlichen Meynung: die Umstände schienen ihnen mit jedem Tage drohender zu werden; die benachbarten Staaten waren in offenem Kriege begriffen; im Reiche hielten die Protestanten häufige Zusammenkünfte; Werbungen waren angelegt, und Kriegsrüstungen eifrig betrieben worden. Die Einkünfte mehrerer katholischen Stände wurden in protestan-

tischen

tischen Ländern zurück gehalten; häufig zogen fremde Truppen durch katholisches Gebieth und lagerten sich dort gewaltthätig ein. Es wurde also beschlossen, sich zur Vertheidigung zu rüsten.

Wegen der Beschaffenheit solcher Rüstungen hatte man schon zu Würzburg, Frankfurt und München Beschlüsse gefasset; die Organisation übertrug man dem Herzoge von Bayern, weil sich wegen der stets veränderlichen Umstände nichts vorher bestimmen ließ. Das Bundesheer sollte aus 21000 Mann zu Fuße und 4000 zu Pferde bestehen; von diesen sollte das rheinische Direktorium 6000 zu Fuße und 1000 zu Pferde stellen und unterhalten; dagegen machte sich das oberländische Direktorium verbindlich, dem rheinischen wenigstens nach dem Verhältnisse der von ihm versprochenen Hülfe, und nach des oberländischen Direktoriums jetziger Verfassung, oder, wie sich die zwey Direktoren noch mit einander vergleichen würden, zu Hülfe zu kommen; und ohne den Willen des rheinischen Direktoriums und des beschädigten Mitglieds keinen Frieden zu ma-

machen. Der Herzog von Bayern erklärte, daß er 6000 zu Fuß und 1000 zu Pferde stellen wolle, jedoch mit dem Vorbehalte: daß man seine Herrschaften und Güter im schwäbischen Kreise, wie auch die Stadt Donauwerth mit Anlagen schone, und diejenige Hülfe, welche man von auswärtigen Reichen oder Ständen des oberländischen Bezirkes nach der Bestimmung dieses Rezesses zur Unterhaltung der bestimmten Stärke des Heeres erhalten möchte, nach Verhältniß auch ihm zukommen lasse; daß eben so, wenn das Heer des Bundes verringert werden sollte, auch das bayerische Quantum kleiner werden dürfe. Ferner sollten unter dieser Mannschaft die 2000 zu Fuße und 200 zu Pferde begriffen seyn, welche vom bayerischen Kreise unterhalten würden; was nun nebst dem rheinischen und bayerischen übernommenen Antheile an der ganzen Zahl des Heeres abging, nahmen die oberländischen Stände auf sich; die letzte Bedingung des Herzogs bewilligten die salzburgischen Gesandten nicht, sondern nahmen es nur, auf das Zureden der übrigen zum Vortrage an ihren Herrn an.

Der dritte Punkt begriff drey Fragen in sich, 1) wie man das Volk unterhalten, und 2) damit fortfahren wolle, 3) was für Mittel aufzufinden seyn möchten, weil die Kammergefälle der Fürsten dazu nicht hinreichen würden.

In Rücksicht auf die erste Frage zeigten die bayerischen Gesandten an, daß ihr Herr bereits in völliger Werbung begriffen sey, und das Volk, ausser des rheinischen, das seine eigene Werbplätze habe, und desjenigen, welches die oberländischen Stände einige Zeit in privat Solde gehabt hätten, und nun zur Bundesarmee stoßen wollten, bald beysammen haben werde. Die Stände waren mit dieser Anzeige zufrieden, und erklärten, daß, wenn der Herzog einen oder den andern aus ihnen wegen Musterplätze oder Einquartirung nach Erforderniß der Umstände ersuchen würde, nichts abgeschlagen, sondern zugestanden werden sollte, jedoch müßten die Unkosten auf gemeine Rechnung gehen, und der Herzog sey zu ersuchen, daß er Sorge tragen möge, daß

 die

die Stände gleich gehalten, und keiner mehr als der andere beschweret würden.

Wegen Unterhaltung des Volkes erklärten die Gesandten des rheinischen Direktoriums, daß sie die Kosten der Werbung, das Anrittgeld, die Auslagen der Musterung und des ersten Monatsoldes ihrer 6000 Fußgänger und 1000 Reuter tragen wollten; für die Zukunft bothen sie für jeden Monat 100,000 fl. nach Augsburg in die Fuggerische Schreibstube auf ihre Gefahr und Kosten zu liefern; davon sollte das Volk nach dem Verlaufe des ersten Monaths erhalten und bezahlet werden; den Ueberrest möge man auf die Artillerie und für andere Bedürfnisse verwenden. Mit diesem Anerbiethen war das oberländische Direktorium zufrieden; das rheinische sollte von allen anderen Auslagen frey bleiben, und es übernahm für seine Rechnung alle Ausgaben für die hohen Offiziere, für Munition, Proviant, Kundschaft, Kommissarien, und wie sie sonst Namen haben mögen. Die erste Einlage der rheinischen Stände sollte innerhalb sechs Wochen vom Anfange des bezahlten Monaths an ge-

gerechnet, mit 150000 fl. geschehen, und so von sechs zu sechs Wochen fortgesetzet werden, bis diese Verwilligung, welche sammt dem ersten Monathe auf sechs Monathe gültig seyn sollte, — wenn anders die Dauer der Kriegsrüstungen sich bis dahin erstreckte, — zu Ende gehen würde. Sollte nach dem Verlaufe der sechs Monathe die kriegerische Verfassung länger nothwendig werden, so soll auf die Anzeige des Bundesobersten die erwähnte monathliche Verwilligung länger und so lange fortdauern, bis die Zeit erlauben würde, alle Rüstungen aufzugeben.

Wegen der Unterhaltung des von den Ständen des oberländischen Direktoriums zu stellenden Volkes wurde folgendes festgesetzt: Jeder Stand sollte dem Direktor zwischen heute und dem neuen Jahre die in der aufgerichteten Bundesurkunde bestimmten 70 Monathe, jedoch nach Abzug dessen entrichten, was er bereits erlegt hatte; davon sollten das Lauf- Anritt- und Liefergeld, wie auch der erste Monath und andere Ausgaben über das gesammte, von dem Herzoge und den Ständen

den zu unterhaltende Volk, so weit der Vorrath an Gelde reichet, bestritten werden. Man kam überein, daß um die genannte Zeit ein Ausschuß der oberländischen Stände die Rechnungen einsehen solle, um zu bestimmen, wie die Stände wegen der fortdauernden Unterhaltungskosten anzulegen, und welche Fristen zur Zahlung zu bestimmen seyen; der Ausschuß sollte aus dem Erzbischofe von Salzburg, und aus den Bischöfen von Eichstedt und Augsburg bestehen. Vom neuen Jahre an sollte die Unterhaltung getheilet werden, der Herzog die 6000 Mann zu Fuße, und 1000 zu Pferde, die andere Stände aber die 7000 zu Fuße und 1800 Reuter von der Bundeskasse unterhalten, auch die 2100 Mann zu Fuße und 500 Reuter, welche der Bischof von Bamberg und Würzburg, die 300, welche der Bischof von Eichstedt bisher gehabt, endlich auch das Volk, welches der Erzbischof von Salzburg dazu stoßen lassen möchte, darein gerechnet werden. Die oberländischen Stände verglichen sich nebst dem — den Herzog, der sein Volk besonders unterhielt, ausgenommen, — unter sich wegen einer Partikular-

larkasse; die Bischöfe von Eichstedt und Augsburg wurden ausgewählet, die einzelnen Beyträge zu sammeln, die Kasse und einen Kassirer zu Ingolstadt zu halten, und dann sämmtliche Beyträge nach München zur Hauptkasse gegen Quittung abzuliefern. Die Beyträge sollten so lange dauern, als die Zeitumstände erfordern würden.

Weil die Kammergefälle nicht zu so großen Ausgaben hinreichen würden, und doch diese Vereinigung und Bewaffnung die übrige Geistlichkeit, die Landsassen und Unterthanen eben sowohl anginge, so wurde für billig angesehen, daß dieselben auch beytrügen, und daher beschlossen: 1) eine Decimation der geistlichen Kommunitäten und Individuen, der Kapitul, der Kollegiatstifter, Klöster, Spitäler, Privatkirchen und anderer milden Stiftungen, der Chorherrn und einzelnen Kleriker vorzunehmen. 2) Jeder Geistlicher sollte das Einkommen eines Jahres herschießen; 3) auf Konsumtibilien, Wein, Getraide rc. sollte eine Auflage gemacht, 4) die Steuern erhöhet werden, 5) jeder Stand möchte darauf be-

dacht seyn, Geld zu entlehnen; 6) gelänge dieses nicht, so sollte ihm erlaubt seyn, Proviant und Munition, wenn es zur Hand und zum Heere gebracht werden könnte, statt baaren Geldes, und in Abschlag seiner Anlage zu geben. Und wenn endlich weder die Kammerg fälle noch diese eben angezogene Mittel hinreichen, so sollten bewegliches und unbewegliches Gut an Land und Leuten, Kleinodien und Silbergeschirre, geweihte und ungeweihte, nicht geschont werden. Doch sollte keinem Stande vorgeschrieben seyn, welche Mittel er wählen müsse, sondern jedem freye Wahl gelassen werden, diejenigen zu ergreifen, welche ihm die zweckdienlichsten scheinen würden. Wer unbilligen Widerstand fände, dem sollte augenblickliche Hülfe von seinen Mitständen bereit stehen.

Weil es nicht möglich sey, sogleich überall zu helfen, und überall Theile der Bundesarmee zu unterhalten, so wurde jedem Stande empfohlen, sich selbst in einigen Vertheidigungsstand zu setzen, um sich gegen fliegende Gewalt, Durchzüge, Einlagerungen, wenigstens

stens so lange zu schützen, bis der Bund ihm zu Hülfe kommen könne, und, damit auch der Bundesoberste mit vereinigter unzertheilter Kraft gegen den Feind zu wirken im Stande sey. Diese Landesvertheidigung würde, weil sie ohnehin aus dem Landvolke bestehe, nichts, wenn sie in Ruhe bliebe, und nur wenig kosten, wenn sie aufgebothen werden würde; könne auch, wenn Hülfe ankommt, oder die Gefahr vorüber gegangen ist, sogleich wieder entlassen werden. Die Gesandten des oberländischen Bezirkes erklärten ihrem Direktor: jeder Stand sey mit geworbenem, geübtem Volke, und mit bewehrten Landeseinwohnern versehen; sie hätten auch die Feldstücke sammt Munition, so wie das ihnen mitgetheilte Verzeichniß angeordnet, und im Jahr 1610 sey zu Würzburg beschlossen worden, noch mehr zur Hand zu nehmen; hierauf erinnerte das Direktorium, daß man auf Befehlshaber denken solle, wenn deren noch nicht vorhanden seyen: übrigens müsse man das geworbene Volk sowohl, als den Ausschuß des Landesvolkes immer in Bereitschaft haben.

Das rheinische Direktorium war wegen eines Korps von einigen Tausend Mann in Unterhandlung begriffen, welche aber verschiedener Anstände wegen ausgesetzet wurde; indessen erklärten die Gesandten der zu demselben gehörigen Stände, daß ihre Herrn mit geworbenem Volke, und mit dem Ausschusse des Landvolkes, mit Geschütz und Munition immer gerüstet seyn würden.

Der fünfte Punkt betraf die Art, wie man auswärtige katholische Staaten und einheimische Stände zur Verbindung einladen, oder um Beystand ersuchen müsse. Man kam endlich überein, den Papst um Geldhülfe, und um seine Verwendung bey anderen Staaten, und zugleich um Indulte zur Decimation der Exemten und Nichtexemten; die Kardinäle um eine milde Gabe, der sie gar wohl entbehren könnten, und darum zu bitten, daß sie den Papst dahin leiten möchten, daß er geneigt werde, das zu gewähren, um was man ihn zu bitten eben übereingekommen war. Eben so wollte man die Stände und Republiken in Italien, auch Venedig und Savoyen

zu

zu einiger Beyhülfe zu bewegen suchen; endlich auch nichts unversucht lassen, um die Könige von Spanien, Frankreich und Pohlen, das Haus Lothringen und die katholischen Schweitzer für die Sache des Bundes zu gewinnen. Doch trug man Bedenken, deswegen besondere Schreiben zu erlassen, oder feyerliche Gesandschaften abzuschicken, weil man die vielen Kosten scheuete, und einen sicheren Weg zur Erreichung des Endzweckes einzuschlagen glaubte, wenn man solche Personen dazu auswählte, welche in jenen Staaten nützliche Verbindungen hatten. Uebrigens blieb alles dem Entschlusse des Herzoges von Bayern heimgestellet.

Unter den inländischen Ständen, mit denen das oberländische Direktorium unterhandeln sollte, standen die Prälaten, Grafen und Herren, und katholischen Städte in Schwaben oben an; mit diesen sollte es so eingeleitet werden: man wollte die ausschreibenden Prälaten und Grafen ersuchen, Kollegialkonvente auszuschreiben, und dem Herzoge von Bayern Nachricht zu geben, wann und wo die

die Konvente gehalten werden würden: hier sollten dann Gesandte von Salzburg, Bayern und Augsburg erscheinen, und die Versammelten in Namen der Liga zur Vereinigung auffordern. Man glaubte, es werde ihrem Vorhaben noch besonders zuträglich seyn, wenn die Gesandten drey Schreiben des Kaisers, worinn er die Prälaten, Grafen und Herrn und Städte zum Beytritte ermahnte, würden vorzeigen können. Vorzüglich müsse man die katholischen Städte in Schwaben ersuchen, daß sie sich versammeln, und den Tag und Ort ihrer Zusammenkunft dem Bundesobersten anzeigen möchten.

Der Bischof von Costanz hatte erkläret: daß er bereit sey, als Mitglied der Liga zu der Erreichung des heilsamen Endzweckes mitzuwirken, nur war er wegen der Mittel verlegen, sich einen zu seinen Beyträgen hinreichenden Vorrath an Gelde zu verschaffen: da man nun wegen verschiedener Mittel übereingekommen war, so beschloß man, ihn auf dieselben aufmerksam zu machen.

Den

Den schwäbischen Prälaten, wenn sie sich aller Vorstellungen ungeachtet weigern würden, etwas zu dem katholischen Bündnisse beyzutragen, sollte angezeigt werden, daß man sie dennoch nicht unvertheidigt lassen werde, weil man dem Feinde den Vortheil, den er von dem Besitze geistlicher Güter ziehen würde, nicht zulassen könne; daß man aber dagegen auf sie und ihre Kosten, so viel es sie nach dem Römerzuge treffe, Volk werben, oder Geld aufnehmen, und die Wiedererstattung von ihnen durch gebührende Mittel zu erlangen wissen werde; es sey Sache, nicht der Einzelnen, sondern des ganzen Katholizismus, und gelte Seel' und Leib.

Man hatte bereits versucht, den Meister des teutschen Ordens, den Erzherzog Karl für den Bund zu gewinnen; diese Versuche sollten fernerhin fortgesetzet, und den Bischöfen von Bamberg und Würzburg und Augsburg aufgetragen werden, alle Mühe anzuwenden. Auch wollte man den Kaiser bitten, daß er seinen Bruder dahin bewegen möge, dem Bunde beyzutreten.

Der

Der Bischof von Bamberg und Würzburg sollte mit der fränkischen Ritterschaft und die Bischöfe von Augsburg und Costanz sollten mit der Ritterschaft in Schwaben in der nämlichen Absicht unterhandeln.

Die Unterhandlungen mit dem Abte von St. Gallen könnten bey Gelegenheit der Unterhandlungen mit der Schweiz eingeleitet werden.

Das Haus Oesterreich sollte auch wegen der noch nicht in kriegerischem Zustande befindlichen Länder, worunter auch Brixen und Trient gehörten, um Hülfe ersucht werden, weil ihm die Liga besonders nützliche Dienste leisten könne.

Mit dem Pfalzgrafen von Neuburg und anderen Ständen des bayerischen Kreises, imgleichen mit der Stadt Augsburg zu unterhandeln, nahm der Herzog von Bayern auf sich. Nun waren von Einheimischen, welche das rheinische Direktorium in das allgemeine Interesse zu ziehen, übernommen hatte, noch

die

die rheinische Ritterschaft, die Balleyen Koblenz, Arnberg, Eisenberg, der Bischof von Basel, der Johannitermeister, die Abteyen Werden, Kornelimünster, Essen und Thorn, die Städte Kölln und Aachen, der Graf von Riedberg, die katholischen Grafen in der Eiffel, beyde Landvoigteyen Hagenau und Ortenau übrig; alle diese sollten von den Bundesständen nach Verordnung des Direktors entweder zur Theilnahme an dem Bunde, oder zu anderer Hülfleistung gebethen werden.

Die Hülfe, welche man von auswärtigen Staaten und von Einheimischen erwartete, sollte folgender Gestalt verwendet werden: die auswärts erhaltene Hülfe sollte, wenn man nach der Beschaffenheit der Zeitumstände sie nicht zur Werbung einer grössern Anzahl Volkes, als der bereits festgesetzten 25000 Mann zu verwenden brauche — welches dem Urtheile der Direktoren überlassen wurde — sondern zur Unterhaltung des Heeres verwenden wolle, jedem der beyden Direktorien und dem Herzoge von Bayern, durchaus nach der Anzahl des Volkes, das von jedem derselben unterhal-

halten wird, verhältnißmässig zum Vortheile gerechnet werden. Deswegen erboth sich auch das rheinische Direktorium, seinen verhältnißmässigen Antheil an den auf die Absendungen an die auswärtigen Staaten und Höfe verwendeten Kosten zu tragen, um an den Ausgaben und an der Einnahme Antheil zu nehmen. Die Hülfe von Einheimischen sollte, wie schon bestimmt worden, jedem Direktorium besonders zugehen.

Die Gesinnungen des Kurfürsten von Sachsen waren für die Ligisten von ungemeinem Interesse: ihn wenigstens, der ein mächtiges Uebergewicht in der Schaale der Union gewesen seyn würde, neutral zu erhalten, ihr vorzügliches Bestreben; einer der Hauptpunkte ihrer Berathschlagungen. Man beschloß eine Gesandschaft an ihn zu schicken, um ihn zu betheuern, daß man mit den Neutralisten im Frieden leben wolle. Dem Ermessen der Direktoren überließ man es, ob man ihm noch mehr eröffnen solle, oder nicht. Wolle einer der Bundesstände sich persönlich nach Sachsen begeben, und verlange er Nebengesandten, so soll-

sollten die Kurfürsten und der Herzog von Bayern deren abordnen; könne sich aber kein Fürst entschließen, in Person dahin zu reisen, so möchten die drey geistlichen Kurfürsten und der Herzog wegen der Gesandten sich mit einander vergleichen.

Man beschloß ferner an die Städte Nürnberg, Ulm, Straßburg, Speyer und Worms wegen der dort wohnenden Geistlichkeit und des Kammergerichtes, zugleich auch an andere vornehme unirte Reichsstädte Schreiben zu erlassen, und von denselben die Erklärung zu fordern, ob sie gegen die Katholischen Antheil an der gegen sie gerichteten Verbindung nehmen wollten, indem sie doch von diesen nicht beleidiget, oder wider den Religions- und Profanfrieden beschweret würden?

Der siebende Punkt, welcher die Bestallung der Offiziere, die Kosten der Artillerie und des Proviantwesens, für Kundschaften im Allgemeinen betraf, ging also vorzüglich und allein das oberländische Direktorium an, welches diese Ausgaben übernommen hatte. Was die

Bestallung der hohen Offiziere anlangte, wurden sie einig, daß, weil am neuen Jahre Gesandte von Salzburg, Eichstedt und Augsburg nach München zur Einsicht und Abhörung der Rechnungen kommen würden, von diesen daselbst ein Beschluß darüber gefasset werden sollte. Der Herzog machte sich anheischig, für Artillerie und Proviant alle Vorsorge zu treffen, indem er, wenn es ungefähr irgendwo fehlen sollte, von den andern Ständen seines Direktoriums gegen Abzug an ihrem monathlichen Beytrage werde erhalten können; Pferde und Fuhren zu stellen, müsse jedoch jeder Bundesstand bereit seyn: diejenigen Pferde aber, die man immer im Felde brauche, müsse man nach dem gewöhnlichen Reichsanschlage von jedem einzelnen Stande beyzuschaffen bemühet seyn; er erwarte zugleich: daß man ihm von Seite der Stände taugliche Personen zu Kundschaftern vorschlage, weil an guter Kundschaft sehr vieles gelegen sey, und daß man ihn endlich von allem Beytrage zu den Kosten für hohe Offiziere, Artillerie, Proviant und Kundschafter frey lasse, indem er ohnehin sehr vieles zu den Bundeswesen

bey=

beytrage; jedoch nehme er den Fall aus, wenn eine Belagerung über 50000 fl. kosten sollte. Er habe den monathlichen Aufwand auf diese Summe berechnet, und werde gerne zu dem Ueberschusse seinen Antheil nach dem Fuße des Römerzuges herschießen. Auf diese Erklärung der herzoglichen Gesandten verlangten die Gesandten der oberländischen Stände eine Beantwortung der Frage: ob die Hülfe von Einheimischen, wenn sie nicht zu neuer Werbung und Vermehrung des Heeres gebraucht werden sollte, nicht ihnen allein zugerechnet, und zu den erwähnten Ausgaben verwendet werden könne? die bayerischen Gesandten entschuldigten sich, daß sie zu einer Antwort auf die vorgebrachte Frage nicht nur nicht, sondern vielmehr zum Gegentheile instruiret seyen; sie nahmen jedoch die Sache zum Berichte an.

Als nun die Punkte, welche an der Tagesordnung waren, in Erwägung gezogen, und Beschlüsse darüber, wie sie eben erwähnet wurden, gefasset worden waren, ging man

zu den andern Gegenständen über, welche in Vortrag kamen.

Der Freyherr Johann Ernst Fugger war als Gesandter des Kaisers beym Konvente angekommen: die Stände vernahmen seinen Vortrag, und beantworteten denselben. *)

Der Erzherzog Leopold schickte den kaiserlichen Rath und Sekretair Mathias Arnoldini als Gesandten der Stifter Passau und Straßburg; die Stände nahmen denselben als Gesandten nicht an, und verantworteten sich darüber in einem Schreiben an den Erzherzog.

Die fränkische Ritterschaft hatte ein Schreiben an die Versammlung erlassen, welches diese sogleich beantworten ließ.

Der

*) Leider sind Vortrag und Antwort hier und durchgehends unter den Beylagen des Abschiedes, die ich nicht zugleich vorfand.

Der Gesandte des deutschen Ordens war auch gekommen, um sich wegen der von der Kurpfalz zurück gehaltenen Ordenseinkünfte zu beschweren; auch hierauf erfolgte Antwort.

Der Herzog von Bayern verlangte Assistenzräthe von beyden Direktorien; das rheinische trug Bedenken, sogleich in dieses Verlangen einzuwilligen, erboth sich jedoch auf dessen ferneres Begehren, geprüfte Männer vorzuschlagen; die oberländischen Stände nahmen es zum Berichte an, und versprachen, sich bey dem bevorstehenden Privatkonvente zu München zu erklären.

Man warf die Frage auf, wem man das Prädikat eines böhmischen Königes geben wolle, und beschloß einhellig, daß es nur dem Kaiser zu ertheilen sey, der von dem kurfürstlichen Kollegium, von fast allen Staaten dafür anerkannt, gekrönet und belehnet worden, und in Böhmen die Huldigung eingenommen habe.

Der

Der Herzog Maximilian bekam als Bundesoberster den Auftrag, wegen des gegen die Einkünfte mehrerer katholischen Stände in protestantischen Ländern verhängten Arrestes Schreiben zu erlassen, und wenn darauf die Aufhebung derselben nicht erfolgen sollte, auf wirksamere Mittel bedacht zu seyn.

Endlich wurde noch beschlossen, daß man einander die von den beyden Direktoren einseitig zu München und Oberwesel errichteten Bundesverträge mittheilen wolle, indem durch gegenwärtige Versammlung die Einheit und der Zusammenhang wieder hergestellet worden sey: und daß die beyden Verträge, so wie die fernere Uebereinkunft der Direktoren über die Art, wie man einander beyspringen müsse, als Richtschnur verbindlich seyn sollten.

Neue

Neue Zusammenkunft zu Würzburg im März 1620.

Während diese Schlüsse von der Liga gefaßt wurden, waren auch die Unirten zu Nürnberg versammelt, wo sie eine Gesandschaft an den Herzog von Bayern als den Chef der Liga beschlossen, welche eine kathegorische und endliche Erklärung wegen der unausgesetzten und mit Eifer betriebenen Rüstungen fordern sollte. Der Herzog antwortete nicht minder herzhaft, und versprach endlich, daß er den Antrag der Union den katholischen Ständen vortragen wolle. Die Antwort und Entschließung derselben

selben ist am 5. März 1620 zu Würzburg *) ausgefertiget; folglich muß hier um diese Zeit abermals eine Versammlung der Liga gehalten worden seyn. Es giebt Schriftsteller, **) welche die Zusammenkunft derselben im Dezember des vorigen Jahres, mit dieser für eine und dieselbe halten; allein jene war bereits am 14. Dezember zu Ende gegangen, und blos wegen des Antrages der Union war die neue gehalten worden. Folglich hat man sich geirret, indem man die Beschlüsse der Versammlung des vorigen Jahres mit der beschlossenen Antwort, auf den Antrag der Union, als zu gleicher Zeit geschehen, zusammenstellte.

*) Londorp. Th. II. S. 11.

**) Heinrich Reichsgeschichte. Th. VIII. S. 371. von Senkenberg B. 24. S. 511.

Zu-

Zusammenkunft einiger Stände des bayerischen Direktoriums zu Ingolstadt im Junius 1620. *)

Ungeachtet der Abmahnungen des Kaisers, und des Kurfürsten von Sachsen, der, durch die zu Mühlhausen von den Kurfürsten von Maynz und Kölln und dem Herzoge von Bayern im Namen des katholischen Bundes unterzeichnete Erklärung beruhiget, den Kaiser eifrig zu unterstützen entschlossen war, hatten die Unirten ihre Hauptmacht in der Gegend von

*) Beylage VIII.

von Ulm zusammen gezogen; auch das Heer der Liga stand zwischen Lauingen und Günzburg im Felde.

Maximilian berief um diese Zeit einige der vorzüglicheren Stände seines Direktoriums auf den 15. Junius nach Ingolstadt, um einige in dem letzten würzburger Abschiede unerörtert gebliebene, und zu weiterer Berathschlagung ausgesetzte Punkte zum Vortrage zu bringen. Zur bestimmten Zeit erschienen die Gesandten von Salzburg, Bamberg, Würzburg, Eichstädt und Augsburg. Die bayerischen Gesandten trugen nun die Punkte vor, welche der Gegenstand der Berathschlagung seyn sollten.

1) Zu Würzburg war beschlossen worden: die Prälaten von St. Blasien und zu St. Gallen, und die katholischen Schweizer entweder um ihren Beytritt zur Liga, oder doch um Beystand zu ersuchen, mit dem Bischofe von Costanz wegen dessen, wozu er sich bereits erkläret, fernere Unterhandlungen zu pflegen, und die Prälaten, Grafen und Herren

ren auch katholischen Städte des schwäbischen Kreises zu erinnern, daß sie mehr bewilligen möchten, als bereits zu Ueberlingen geschehen war; nun kam man überein, daß an den Bischof von Costanz, an die Prälaten von St. Gallen und St. Blasien, und an das schwäbische Prälatenkollegium geschickt, an die Schweizer aber geschrieben werden sollte. Der Herzog von Bayern und der Bischof von Augsburg nahmen die beschlossenen Gesandschaften auf sich, und verfasseten für die Gesandten eine Instruktion, welche vor der Versammlung abgelesen, und von derselben genehmiget wurde. Das Schreiben an die katholischen Schweizer sollte von dem Direktorium entworfen, und von einigen der Vornehmsten unter den vereinigten Ständen unterzeichnet werden.

2) Der würzburgische Abschied hatte verordnet, daß, wenn die damals beschlossenen Rüstungen nach dem Verlaufe der bestimmten sechs Monathe fortgesetzt werden müßten, dem rheinischen Direktorium Nachricht davon gegeben werden sollte, damit es auch mit der Bezahlung der für jeden Monath bewilligten

ten

ten 100,000 fl. fortfahre. Da man nun jetzt die Kriegsrüstungen nicht einstellen konnte, es vielmehr dazu gekommen war, daß eine grössere Anstrengung, folglich mehr Aufwand nöthig wurde, so beschloß man, dieses Direktorium von der Fortsetzung der angefangenen Rüstungen zu benachrichtigen, zugleich aber auch zu bitten, daß es sich wegen des nöthig gewordenen größern Aufwandes zu einem größerem Beytrage entschließen möge.

3) Die Kasse des Direktoriums mit einer Summe Geldes zu versehen, welche hinreichte, den Rückstand des Heeres und zugleich den Sold des laufenden Monaths — wo möglich — voraus zu bezahlen, war die dritte Aufgabe für die Versammlung. Venedig hatte sich zu einem Anlehn erbothen, zauderte aber immer, sein Erbiethen zu erfüllen. Die Stände beschlossen daher Anfangs, anderwärts Geld zu suchen, bedachten sich aber bald und wählten den Weg, der sicherer und früher zum Ziele führte. Der Gesandte des Fürsten von Bamberg und Würzburg hatte geäußert, daß sein Fürst 100,000 fl. für den

Bund

Bund herzuleihen bereit sey; man ersuchte nun denselben im Namen der Stände, daß er seinen Herrn zu einem beträchtlicheren Anlehen bewegen möge. Der Gesandte versprach, sein möglichstes zu thun, doch werde sein Herr, er möge nun allein die 100,000 fl. oder mehr darleihen, Sicherheit für die Summe und baldige Zurückzahlung verlangen. Der bayerische Gesandte erklärte hierauf, daß der Herzog, wenn der Fürst von Bamberg und Würzburg 300,000 fl. herschießen würde, nebst dem, was er bereits vorgeschossen habe, noch 50,000 fl. oder soviel zur Ergänzung einer Summe von gleichfalls 300,000 fl. erforderlich seyn werde, zu zulegen geneigt sey. Mit dieser Erklärung nicht zufrieden bathen die Stände den Herzog, das Anlehn überdieß noch mit 100,000 fl. zu vergrößern; und die bayerischen Gesandten versprachen, diese Bitte ihrem Herrn vorzutragen.

Die Abgeordneten von Eichstedt und Augsburg erklärten, ihre Fürsten würden ohne Zweifel ihre Beyträge für den Monath Junius sogleich erlegen, und soviel zusetzen, daß

daß die Summe 50,000 fl. oder mehr aus- mache.

So glaubte man, soviel Geld zusammen zu bringen, daß der Rückstand des Heeres und der Monathssold bezahlt werden könnten; inzwischen wollte man auf Geld für die Zukunft denken.

Der vierte Punkt betraf die Frage, wie man die zur Fortsetzung der beschlossenen Kriegsrüstung nöthigen Gelder aufbringen könne? Die salzburgischen Gesandten erklärten, ihr Herr sey nur zu den 70 Monathen verbunden; fordre gleichwohl der würzburger Abschied mehr, so sey derselbe sede vacante errichtet worden; endlich stehe es auch nicht in seinem Vermögen, mehr zu geben; sie könnten sich also nicht in die Erörterung des in Vortrag gebrachten Punktes einlassen; inzwischen erbiethe sich der Erzbischof, daß er in Zukunft an den bayerischen Kreiß kontribuiren, 800 Mann vermöge seiner Anlage unterhalten, auch noch 1000 bewehrte Mann zu Fuße in Bereitschaft haben wolle, deren

sich

sich der Bundesoberste im Nothfalle bedienen könne. Mit dieser Erklärung waren die übrigen Gesandten nicht zufrieden; fremd, sagten sie, komme sie ihnen vor, indem sie dem zu Würzburg gefaßten Schlusse entgegen sey, dem doch die salzburgischen Gesandten ohne einigen Vorbehalt, nur daß ihr Herr entweder kein Kontingent zum Kreise stellen, oder soviel die Anzahl desselben beträgt, an der bewilligten Bundeshülfe abziehen dürfe — beygestimmt hätten. Der Erzbischof hatte schon vor dieser Zusammenkunft in Schreiben an die Stände seinen Entschluß zu erkennen gegeben; die Gesandten hatten also den Auftrag erhalten, wie sie diesem Antrage begegnen sollten; sie erklärten daher ferner, es sey in dem würzburger Abschiede keine Zeit bestimmt worden, die Stände beyder Direktorien könnten die salzburgische Weigerung des Beytrags zur Fortsetzung der zugleich übernommenen Auslagen gar nicht billigen; sie hätten das Zutrauen, der Erzbischof werde es beherzigen, und seine Gesinnungen ändern; hätte Salzburg nicht beygestimmt, so wäre nicht so viel Volk geworben worden; die Bischöfe von Bamberg und Würzburg,

burg, Eichstedt und Augsburg und andere Stände des oberländischen Direktoriums würden wohl eingesehen haben, daß sie in so geringer Anzahl einen Aufwand für 7000 Fußgänger und 1800 Reuter, für Artillerie, Munition, Proviant — — nicht tragen, vielweniger lange fortsetzen könnten: ohne die Beystimmung von Salzburg, als des der Anlage nach stärksten Standes, würden sie gewiß ihre Stimmen zu einer so beträchtlichen Rüstung nicht gegeben haben. Auf diese Gegenrede entschuldigten sich die salzburgischen Gesandten mit ihrer Instruktion, und man beschloß, von dem Erzbischofe eine kathegorische Erklärung zu fordern. Die andern Stände wiederhohlten einander die Zusage, daß sie nach dem Inhalte des würzburger Abschiedes ihre Beyträge entrichten wollten, bathen jedoch, man mögte die Anlehen, welche man aus Italien, und von den Fuggern in Augsburg zu erhalten Hofnung habe, nicht ausser Acht lassen, um die Fortsetzung der päpstlichen und spanischen Hülfe sich Mühe geben, und auf die Erweiterung des Bundes bedacht seyn.

Bundestag zu Augsburg im Februar und März 1621. *)

Die Direktoren des Bundes hatten eine Zusammenkunft der Stände hieher auf den 10ten Februar ausgeschrieben. Vermöge dieses Ausschreibens erschienen aus dem rheinischen Direktorium Gesandte von Maynz, Trier, Kölln, Worms, Speyer, Straßburg, Basel und Fuld;

*) Beylage IX. Johannis (Script. rer. Mog. T. I. p. 925.) hat einige, jedoch sehr unvollständige und unsichere Nachricht von dieser Versammlung gegeben, auf welche sich der Fr. von Senkenberg (Th 25. S. 109) bezieht.

Fuld; aus dem oberländischen, von Bayern, Salzburg, Bamberg und Würzburg, Eichstädt, Augsburg, Kempten, Ellwangen, und von den Reichsprälaten.

Wie verschieden waren nicht jetzt die Aussichten der Liga von denjenigen, welche sich ihnen am Anfange ihrer letzteren Versammlung darbothen! damals war man noch in banger Erwartung; jetzt war durch den Vertrag zu Ulm die Union, die eine so stolze Sprache geführt hatte, entwafnet. Das Heer der Liga hatte Ober- und Niederösterreich überwältiget, das Schicksal der Böhmen bey Prag entschieden. Der Kurfürst von Sachsen war in die Lausitz, der General Spinola in die untere Pfalz eingedrungen: der unglückliche Friedrich geächtet. Zu welchen Hofnungen berechtigten nicht solche Ereignisse? Indessen glaubten die Ligisten nicht alles gethan zu haben, so lange noch etwas zu thun übrig war.

Der Kaiser hatte in einem Schreiben vom 1sten Februar die Liga um fernern Beystand ersuchet. Zwar war er schon durch der-

sel-

selben Hülfe zum Besitze seiner Erbländer gelangt, und es schien für sie nun das Vortheilhafteste zu seyn, sich in eine solche Verfassung zu setzen, daß sie von ihren Feinden nicht unvorbereitet überfallen werden könnten; allein noch waren die Empörer nicht völlig zum Gehorsame gebracht, noch waren feste Plätze in ihrer Gewalt; man sah sie Vorbereitungen zu lebhafterem Widerstande machen, und Christen und Nichtchristen zur Hülfe aufbiethen; England und Holland hörten nicht auf, zur Unterstützung des Feindes thätig zu seyn; noch war es also nicht Zeit für die Sieger, auf den errungenen Lorbeern auszuruhen. Die Stände beschlossen daher, den Kaiser ferner zu unterstützen; und das um so mehr, weil sonst der Kurfürst von Sachsen und andere Stände, welche bisher so eifrig mitgewirket hatten, auf ungünstige Gesinnungen geleitet werden könnten.

Nun mußte bestimmt werden, worinn diese Hülfe bestehen, wie sie unterhalten und fortgesetzet werden sollte. Man war geneigt, die zu Würzburg beschlossene Anzahl auf die Hälfte herab zu setzen, ward aber bald einer

andern Meynung und beschloß, daß ein Korps von 12000 Mann Infanterie und 3000 Mann Kavallerie gestellet, und dem Herzoge von Bayern überlassen werden sollte, nach dem Erfordern der Zeitumstände eine größere Anzahl zu werben, wozu jeder Stand seinen Beytrag ohne alle Weigerung entrichten werde. Um das noch vorhandene Volk vollzählig zu machen, sollte auf gemeinschaftliche Kosten nach dem zu Würzburg gemachten Anschlage geworben werden. Die rheinischen Gesandten äusserten hier den Wunsch, daß der Herzog, wenn er mehr, als die 15000 Mann für nöthig halten werde, dem Kurfürsten von Maynz, als dem Direktor ihres Bezirkes Nachricht davon geben möge, damit derselbe mit seinen Ständen auch darüber berathschlagen könne; jedoch nahmen sie Nothfälle aus, denn in solchen sollte der Herzog, ohne eine Antwort abzuwarten, die Werbung so lebhaft, als möglich betreiben.

Das Volk anzuführen, und vor seinem Ausmarsche einzuquartieren, überließ man unbedingt dem Herzoge.

Der

Der Kaiser sollte also ferner unterstützt werden; nun mußte man auch darauf denken, wie man den Heerhaufen unterhalten, und diese Unterhaltung fortsetzen wolle. Man kam überein, daß diese Unterhaltung 6 Monathe und, so lange es alsdann die Noth erfordern würde, fortdauern sollte; das rheinische Direktorium hatte monathlich 70000 fl. welche vom 6. Februar anfangen sollten, dazu beyzutragen, und auf eigene Kosten und Gefahr nach Augsburg in die Fuggerische Schreibstube zu liefern. Das Reit- und Anlaufgeld wollte man jetzt erlegen, und versprach zugleich, alle Kosten, welche die fernere Werbung verursachen würde, nachzutragen. Eben so behielten sich aber auch die Stände vor, daß — wenn man weniger als 15000 Mann halten würde, jeder aus ihnen verhältnißmässig weniger beyzutragen habe. Die fernern Kosten für derselben Unterhaltung, wie auch für das Artilleriewesen, für die höhern Offiziere, für Proviant, Munition und dergleichen übernahmen der Herzog und die unter dessen Direktorium begriffenen Stände nach dem Verhältnisse ihres Matrikularanschlages.

Die

Die Bestimmung der bewilligten 15000 Mann sowohl, als der Mannschaft, die noch geworben werden möchte, sollte vor allem die Unterstützung der leidenden Stände, und dann — des Kaisers seyn. Die Art wie diese Unterstützung ins Werk gerichtet werden sollte, konnte nicht vorher bestimmt, sondern mußte dem Herzoge zu bestimmen überlassen werden.

Der Herzog hatte über den der Bundeskasse geleisteten Vorschuß vollkommene Rechnung zu stellen versprochen, aber sich nnn deswegen entschuldiget. Die Stände blieben also in Erwartung derselben, und beschlossen, daß die rheinischen Stände nach dem Inhalte des Würzburger Abschiedes für die vom 20. Febr. bis 8. Nov. des vorigen Jahres verflossenen 9 Monathe 900000 fl. ferner von dem 8. Nov. 1620 bis zum 9. Febr. dieses Jahres, von dem die neue Anlage ihren Anfang nahm, für das damals noch unterhaltene Volk und die Artillerie 183000 fl. folglich zusammen 1,083000 fl. zur Bundeskasse liefern sollten, so daß bis St. Georgstag kein Rückstand mehr einzutreiben sey. Ferner sollten alle

Bey-

Beyträge zu der neuen Anlage der 70000 fl. und jeder Antheil an dem Werbegeld für Reuter und Knechte, von den Ständen jedesmahl zur Zeit, wenn sie verfallen seyen, richtig eingeliefert werden. Saumselige Stände möchten der Kurfürst von Maynz als Direktor des rheinischen Bezirks, und der Herzog von Bayern als Direktor des oberländischen zu größerem Eifer und genauerer Zahlung ermahnen.

Die bayerschen Gesandten machten die Anzeige, daß ihr Herr vormahls in Lothringen einige Mannschaft mehr geworben habe, als bewilliget worden war, und nun Erstattung der Kosten verlange; die anderen Gesandten entschuldigten sich hierauf mit ihrer Instruktion, welche sie nicht anweise, in dieser Sache einen Schluß zu fassen, äusserten aber, der Kaiser, der durch diese Expedition zum Besitze des Königreichs Böhmen und seiner andern Staaten gekommen sey, werde den Ständen diese Last nicht aufbürden, sondern selbst den Herzog befriedigen. Man verfaßte auch eine Vorstellung an Ferdinand, und tröstete

in=

indessen den Herzog, daß die Stände, wenn von dem Kaiser nichts zu erhalten seyn werde, gewiß alles zu seiner Schadloshaltung thun würden.

Der Herzog hatte für die Stände seines Direktoriums zu dessen besondern Ausgaben vorgeschossen, weil die Anlage, welche sie unter sich gemacht hatten, nicht hinreichte; um diesen Vorschuß zu erstatten, sollten diejenigen, welche an den ehemals bewilligten 70, dann 30, und im April 1620 zu München unter sich angelegten 18 Monathen etwas rückständig seyen, diesen Rückstand längstens bis Ostern nachtragen.

Die zu Würzburg wegen der Verwendung auswärtiger Geldhülfe gemachte Verordnung sollte noch immer Kraft haben, und in Anwendung gebracht werden.

Man verlangte daß die rheinischen Stände nach der Reichsmatrikul beytragen sollten; welches sie aber standhaft verweigerten; dagegen wollte auch der Herzog von Bayern nicht hö-

her, als nach dem Matrikularanschlage angelegt seyn; es war aber den oberländischen Ständen daran gelegen, daß derselbe auch in Zukunft eine größere Last trüge; sie bathen daher, daß er künftig nicht weniger als bisher beytragen möge, weil ihnen sonst ihr Beytrag unerschwinglich seyn würde.

Der Herzog hatte in Genua wegen eines Anlehens unterhandelt; nun sollten sich die Stände erklären, ob und welchen Antheil sie an demselben nehmen wollten; die rheinischen erklärten, daß sie keinen Antheil nehmen würden, die oberländischen Gesandten aber, daß sie es ihren Herren hinterbringen wollten, deren Entschließung innerhalb drey Wochen dem Herzoge bekannt werden sollte.

Man hatte in den vorigen Abschieden beschlossen, daß die Stände, welche nachlässig mit ihren Beyträgen seyn würden, zur Strafe die Anlage doppelt bezahlen sollten; nun sah man aber ein, daß eine solche Verfügung den Endzweck nicht erreichte, weil man keine Exekution erkennen konnte, und auf dem ordentli-

chen

chen Rechtswege nur Zeit verlieren würde; man kam daher, um den Herzog zu sichern und schadlos zu halten, überein, daß er Macht haben sollte, auf Rechnung eines säumigen Standes Geld aufzunehmen, und dessen Güter und Einkünfte so lange in Besitz zu nehmen, bis sein Rückstand getilget seyn würde. Den rheinischen Ständen wurden, wegen ihrer Entfernung von der Legstatt, zwey, den oberländischen hingegen nur ein Monath zur Nachsicht gestattet. Die Gesandten von Trier und Straßburg nahmen den wegen der Bezahlung des bereits verfallenen Rückstandes gefaßten Schluß zum Berichte an, übrigens aber waren sie wegen der verordneten Executorialmittel einverstanden, indem ihre Herren wohl nie dergleichen zu befürchten haben würden.

Um das, wozu die Kammergefälle nicht hinreichten, zu ersetzen, wurde abermahls die Decimation der geistlichen Güter und Individuen vorgeschlagen; die rheinischen Stärde erklärten, daß sie noch zur Zeit von der zum Behufe der Decimation dem Bischofe von

Eichstädt von Rom ertheilten Kommission keinen Gebrauch machen könnten, weil die Geistlichkeit in ihrem Bezirke ohnehin immer die Last der Kontributionen mitgetragen habe; behielten sich jedoch vor, von derselben künftig, wenn ein oder der andere Stand ohne dieselbe die Last nicht mehr tragen könne, Gebrauch zu machen. Die oberländischen Stände hingegen kamen überein, daß man das päpstliche Breve verkündigen, jedoch die verba odiosa auslassen, und den Bischof von Eichstedt bitten wolle, die bischöflichen Ordinariate zu subdelegiren, und durch sie auch die Exemten in die Anlage zu bringen. Nur diejenigen sollten ausgenommen seyn, welche bisher zum Bunde kontribuiret hatten. Die Einnahme sollte nicht in den Händen der Ordinariate gelassen, sondern zur Bundeskasse geliefert, und jedem Stande an seinem Beytrage zu gut gerechnet werden. Zur Legstatt für diese Einnahme wurde Augsburg bestimmt; und sobald daselbst eine beträchtliche Summe beysammen seyn würde, sollte dieselbe nach München zur Bundeskasse geschickt werden. Man bestimmte zugleich zwey Zahlungsfristen, und sicher-

sicherte dem Bischofe von Eichstädt nicht nur Erstattung seiner Auslagen, sondern auch Beystand zu, wenn er dessen nöthig haben sollte.

Die am Rheine wohnenden Stände der Liga wurden von der protestantischen Parten mit Hülfe holländischer Truppen, dem Ulmer Vertrage zuwider, bedrängt; man berathschlagte deswegen bey dieser Zusammenkunft über die Mittel, diesen Gewaltthätigkeiten abzuhelfen, und beschloß dem Herzoge die Sache heimzustellen, und ihn und den Kurfürsten von Maynz zu bitten, dem Kaiser die Sache vorzustellen, damit derselbe den Erzherzog Albrecht ersuchen, und dem Marquis Spinola befehlen möge, den bedrängten Ständen in dem Falle — wenn der Herzog ihnen zu helfen, durch die Unterstützung des Kaysers abgehalten sey, nach Möglichkeit beyzustehen: auch auf Mittel zu denken, wie die bey Bonn errichtete höchstschädliche neue Schanze geschleift, der Festungsbau um Odenheim aber geschützt und erhalten werde. In gleicher Absicht sollten sich auch die beyden Direktoren an

den

den König von Spanien und auch unmittelbar an den Erzherzog und Spinola werden.

Die Unirten hatten von Heilbronn, wo sie damals versammelt waren, (von Senkenberg Theil 25. S. 20.) ein Schreiben an den Herzog Maximilian erlassen, welches derselbe den Ständen mittheilte, worauf man ihn bath in der Antwort auf dasselbe vorzustellen, daß die Beamten und Unterthanen mehrerer Stände der Liga von der Union und ihrem Kriegsvolke gegen den Ulmer Vertrag häufig beschädiget worden seyen, und zugleich Ersatz des Schadens und strengere Beobachtung dieses Vertrags zu fordern.

Die Neutralität des Kurfürsten von Sachsen und der Stände des niedersächsischen Kreises hatte bisher nicht wenig die Unternehmungen der Liga begünstigt, und zu der glücklichen Entwickelung des vorhin drohenden Schicksals beygetragen; es lag ihr in dieser Hinsicht alles daran, diese Neutralität ferner zu erhalten. Die Direktoren bekamen daher den Auftrag, den Kurfürsten und die Stände

des Kreises und ansehnliche Städte um die fernere Erhaltung derselben zu bitten.

Die im rheinischen Distrikte gelegene Stadt Hagenau war noch nicht im Bunde; der Erzherzog Leopold Bischof zu Straßburg sollte sie dahin bewegen, daß sie entweder demselben beytreten, oder wenigstens zu demselben kontribuiren möchte.

Man wiederhohlte die schon oft gemachte Verordnung, daß nichts unversucht bleiben müsse, um den Papst, die Könige von Spanien und Frankreich, den Herzog von Lothringen und andere katholische Staaten und Fürsten zur Unterstützung des Bundes geneigt zu machen.

Die Stadt Kölln hatte sich noch immer nicht zu der — erneuerten — Liga verstanden; man schrieb also an den Magistrat, und beschloß, wenn dieses Schreiben nicht fruchten sollte, derselben durch den Erzherzog Albrecht und den Herzog Maximilian anzeigen zu lassen, daß sie auch im

im Nothfalle auf Hülfe keine Rechnung zu machen habe.

Den Abgeordneten der Reichsprälaten, Grafen und Herrn brachte man den beträchtlichen Rückstand ihrer Herrn Prinzipalen in Erinnerung. Der Bischof von Augsburg bekam den Auftrag, die schwäbischen Prälaten zu ersuchen, einen Prälatentag nach Waldsee oder Ravensburg auszuschreiben; man wollte dann diese Gelegenheit ergreifen, sie durch bayerische und augsburgische Gesandte aufzufordern, wenn nicht die völlige, doch mehr Kontribution, als bisher, zu bezahlen, oder darauf gefaßt zu seyn, daß man ihnen nach der Verordnung des würzburger Abschiedes begegne.

Einige der katholischen Reichsstädte in Schwaben hatten sich bereits erklärt, unter gewissen Bedingungen Mitglieder des Bundes zu werden; nun beschloß man, sie und die noch übrigen Städte nach Ueberlingen einzuladen, und ihnen durch die Gesandten von Bayern und Augsburg die nämlichen

lichen

lichen Anträge, wie den Prälaten machen zu lassen.

Der Bischof von Eichstädt, der ohnehin dem Bischofe von Costanz die ihm wegen der Decimation aufgetragene Kommission bekannt zu machen hatte, wurde nun auch gebethen, demselben den Schluß der Bundesversammlung anzuzeigen, und ihn zu erinnern, daß er nicht allein den Rückstand berichtigen, sondern auch in Zukunft so wie die andern Stände, kontribuiren möge, welches er nun durch die Decimation zu leisten im Stande sey; weil der Weg nach Costanz die eichstädtischen Abgeordneten durch Kaisersheim führe, so könnten sie auch diesen Prälaten zur Kontribution durch beredte Vorstellung der wichtigen Beweggründe ermahnen.

Der Herzog von Bayern ließ anzeigen, der Tod habe eine beträchtliche Anzahl kriegserfahrner Männer weggeraft: er könne mit unwissenden Männern nichts ausrichten, und brauche einen General, etliche Regimentskommissarien und andere zu Kriegsräthen geeigen-

schaf-

schaftete Männer; und ersuchte die Bundesstände, ihm dergleichen vorzuschlagen. Die Gesandten derselben hatten hiezu keinen Auftrag: die Sache blieb also auf die Erklärung ihrer Herren ausgesetzt.

Die bayerischen Gesandten brachten weiter in Vortrag, daß einige schwäbische Stände, welche bisher für den Kaiser und sein Haus alles aufgeopfert hätten, viele Beschwerden von demselben erdulden müßten, um deren Abstellung der Kaiser zu ersuchen sey. Da aber keiner der anwesenden Stände sich über solche von Oesterreich erlittene Beschwerden besonders beklagte, und ohne Benennung derselben kein Schreiben an den Kaiser fruchten konnte, so beschloß man, damit zurück zu halten bis einer oder der andere Genosse der Liga derselben solche Beschwerden namhaft gemacht haben würde; dann werde man keinen Anstand nehmen, auf die Abstellung derselben bey dem Kaiser zu dringen.

Zuletzt erklärten noch die salzburgischen Gesandten, daß sie den über die Schlüsse der

Versammlung verfaßten Abschied nur soweit genehm halten könnten, als ihr Auftrag sie berechtige, und sie nicht widersprochen hätten. Vorzüglich könnten sie den in Ansehung der gegen die säumigen Stände beschlossenen Exekution abgefaßten Artikel desselben durchaus nicht genehmigen. Allein die Abgeordneten der andern Stände des oberländischen Direktoriums widersprachen, und behaupteten, daß es bey dem bleiben müsse, was man hier und zu Würzburg beschlossen habe.

Bundesversammlung zu Regensburg im März und April 1623. *)

Kurz nach der letzten Versammlung ging die Union vollends zu Grabe; Pilsen und Tabor wurden eingenommen, Schlesien huldigte dem Kaiser: Bethlen Gabor machte Friede; der Markgraf Georg Friedrich von Durlach und der Fürst Christian von Braunschweig, welche sich für des geächteten Friedrichs Sache bewafnet hatten, wurden, jener bey Wimpfen, dieser bey Höchst geschlagen;

*) Beylage X.

sonderbar genug entließ der an einer günstigen Entwickelung seines Schicksals verzweifelnde Friedrich seine beyden Generäle, den Grafen von Mansfeld und den Fürsten von Braunschweig zu einer Zeit, da beyde glückliche Fortschritte gemacht hatten; die Festungen Heidelberg und Manheim kamen hierauf in die Hände seiner Feinde. So vereinigte sich alles, den Kaiser und die Liga übermächtig, beynahe allmächtig zu machen. Ferdinand übertrug nun die pfälzische Kur dem Herzoge von Bayern, obgleich nicht wenige Fürsten des Reichs, selbst der König von Spanien, ihre Unzufriedenheit darüber äusserten.

So groß war indessen die Zuversicht der Liga auf ihr Glück nicht, daß sie auf ihre Huth bedacht zu seyn vergessen hätte; keine feindliche Bewegung entging ihrer Aufmerksamkeit. Der Graf von Mansfeld, wie in unsern Zeiten Charette in der Vendee, oft geschlagen, nie aufgerieben, oft stärker nach einer Niederlage, als nach einem Siege, hatte sich, entlassen von Friedrich, nach

Hol=

Holland begeben, und sich den Weg dahin durch sein Waffenglück gebahnt. Begünstiget von den Holländern, von dem Prinzen von Oranien, und von dem brittischen Könige, der endlich aus seinem Schlafe zu erwachen anfing, aufgemuntert, war er eben zu der Zeit, da die Versammlung der von dem Kaiser eingeladenen Kurfürsten und Fürsten zu Regensburg im November 1622 ihren Anfang genommen hatte, in Ostfriesland mit seiner räuberischen Horde eingerückt, und erpreßte ungeheure Geldsummen. Auf diese Nachricht berief der Herzog von Bayern, dessen Erhebung zur Kurwürde der vorzüglichste Zweck dieser Versammlung gewesen war, noch ehe dieselbe zu Ende ging, die Abgeordneten der anwesenden und abwesenden Bundesstände, und stellte ihnen vor, daß der Landfriedenbrecher Ernst Mansfeld, ungeachtet ihn erlittene Niederlagen vom Reichsboden vertrieben hätten, sich demselben wieder mit seinem räuberischen Gesindel nahe, und die katholischen Stände in Gefahr setze; daß man also auf Maasregeln denken müsse, wie man sich nicht nur gegen die Angriffe desselben vertheidigen, sondern

dern auch denselben ganz vertilgen könne. Die Gesandten von Maynz, Trier, Kölln, Bayern, Salzburg, Bamberg, Würzburg, Eichstädt, Augsburg, Regensburg, Ellwangen und Kempten, welche dieser Berathschlagung beywohnten, und hernach den darüber verfaßten Abschied (am 2. April) unterzeichneten, waren zwar der Meynung, die Sache gegen Mansfeld sey eine Sache des ganzen Reichs, indem er die der augsburger Konfession zugethanen Stände eben so wenig, als die katholischen verschone; und man müsse deswegen den Kaiser ersuchen, den katholischen Ständen, durch deren Hülfe er wieder zum Besitze seiner Erbländer gekommen sey, nicht nur für sich beyzustehen, sondern auch die neutralen katholischen und protestantischen Stände, vorzüglich die Reichsstädte, welche den Nerv des Krieges in Händen hätten, zum Beystande aufzufordern. Allein sie sahen bald ein, daß dieses Mittel für ihre Sicherheit sich verzögern, und die nicht katholischen neutralen Stände sich auf allerley Weise entschuldigen würden, beschlossen also, daß ihre Kriegsverfassung fortgesetzt, und vermöge des augsburger

ger Abschieds, der eben wegen fortdauernder Gefahr nicht für erloschen zu achten sey, ein Korps errichtet, und unterhalten werden sollte. Aber die Gefahr wuchs täglich, und die Mitglieder waren kaum im Stande eine größere Last zu tragen; man bat also den Papst und Kaiser um Hülfe. Der zu Regensburg eben gegenwärtige Nuncius Karl Karaffa versprach im Namen seines Herrn, daß derselbe monathlich 20000 fl. beytragen, ein Regiment zu Pferde und 2000 Mann zu Fuß unterhalten wolle. Der Kaiser machte sich zur Unterhaltung von 2000 Reutern und 6000 Fußgängern anheischig. Die Verordnung des augsburger Abschieds wegen der Verwendung auswärtiger Hülfe sollte nur auf die päpstliche Geldhülfe anwendbar, und das von dem Papste und dem Kaiser versprochene Volk nicht in der dort bestimmten Anzahl begriffen seyn. Zu der übrigen Unterhaltung dieses Volkes an Sold, für Artillerie und Munition, übernahm das rheinische Direktorium monathlich 70000 fl. zur Bundeskasse zu Frankfurt, oder wohin man es sonst anweisen würde, und zwar in dem Werthe, wie man

den

den Sold bezahlen könne, zu liefern. Sechs Monathe sollte dieser Beytrag dauern, und vom 1sten Januar gerechnet werden. Da nun davon schon drey Monathe verflossen waren, so sollte jeder Stand seinen Antheil bis St. Georgtag richtig erlegen. Bliebe ein Stand zurück, und machte dieses Zurückbleiben einen größern Aufwand nöthig, so sollte die Summe dem nachlässigen Stande aufgerechnet, und die in dem Abschiede von 1621 wegen Eintreibung der Rückstände enthaltene Verordnung gegen ihn in Anwendung gebracht werden. So wurde auch das, was in dem nämlichen Abschiede auf den Fall einer Verringerung der Bundesarmee bestimmt war, endlich der ganze Abschied bestätiget; nur mit der Einschränkung, daß der Kurfürst von Maynz, wenn man neuerdings werben wolle, nicht nur davon benachrichtiget, sondern auch dessen und seiner Mitkurfürsten Genehmhaltung abgewartet werden sollte. Dem Kurfürsten von Bayern mag diese Einschränkung seiner Vollmacht empfindlich gewesen seyn, denn er erklärte hierauf, daß man ihm den Nachtheil, der aus der Verzögerung dieser Genehmhaltung entstehen wür-

würde, nicht zur Last legen sollte. Er wolle, äusserte er ferner, ob er gleich das Unruhevolle Amt eines Kriegsdirektors auf sich genommen, und daher nicht Ursache habe, mehr, als nach seinem Matrikularanschlage, beyzutragen, doch so lange es die Zeitumstände erfordern würden, und die übrigen Stände Wort hielten, zwey Regimenter oder 6000 Mann, deren Monatssold sich auf 60000 fl. belaufe, unterhalten, sonst aber an der Vermehrung oder Verminderung der Bundesarmee verhältnißmässig Antheil nehmen.

Der Erzbischof von Salzburg ließ durch seinen Abgeordneten vortragen, er wolle, ob er gleich nur auf gewisse Maas Antheil an dem Bunde nehme, doch als ein eifriger katholischer Fürst ein Regiment von 800 Reutern unterhalten, und auch sonst auf gebührendes Ersuchen hülfreiche Hand biethen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß er unterdessen von Reichs- und Kreisanlagen frey gelassen, und das verfallene Münzwesen so reguliret werde, daß die Münze an den Orten, wo die Soldaten unterhalten und be-

zahlt

zahlt würden, gleichen Werth habe: weil sonst die Last zu schwer auf ihn falle, und ihn zwinge, sein Anerbiethen nach dem Werthe des Geldes einzuschränken.

Die oberländischen Stände kamen überein, die 85,000 fl. die sie nach Abzug der bayerischen und salzburgischen Beyträge noch zu bezahlen hatten, zur bestimmten Zeit nach dem Münzwerthe zu entrichten; doch sollten die freyen Reichsstädte und Prälaten in Schwaben und die in Bayern wohnenden, doch zu dem Direktorio gehörigen Stände auch dazu beytragen, wozu ihnen der neue Kurfürst behülflich seyn wollte. Um die katholischen Städte und Prälaten desto eher zu dem Beytrage zu vermögen, nahmen es die Bischöfe von Eichstädt und Augsburg auf sich, dieselben zu einer Zusammenkunft einzuladen, und aufzufordern, daß sie mehr als die vierteljährigen 14 Monathe geben möchten.

Was die Fortsetzung der Kriegsverfassung betreffe, so sollte sie so lange dauern, als in dem augsburger Abschiede verordnet sey; sollte

würde aber der Kriegsdirektor glauben, daß die Dauer derselben weiter erstreckt werden müsse, so habe man die oberländischen Stände zeitig davon zu benachrichtigen, oder eine Zusammenkunft — wenn Zeit und Umstände es erlaubten, zu veranstalten.

Mansfeld drohte von Ostfriesland vorzurücken, und die Pässe an der Weser zu besetzen; um ihm zuvor zu kommen, wurde beschlossen, daß das Kriegsvolk des Bundes, welches in der untern Pfalz und sonst im Winterquartiere lag, aufbrechen, sich mit dem Korps des Feldmarschalls Grafen von Bronkhorst, Herrn zu Anholt, welches im Stifte Münster in Gefahr war, vom Feinde überfallen zu werden, vereinigen, die Pässe an der Weser besetzen, und den Feind, ehe er weiter im Reiche vorrücke, trennen und verfolgen sollte. Weil nun dieses Kriegsvolk sich nicht in Bewegung setzen konnte, ohne wenigstens 1400 Pferde sammt den dazu gehörigen Knechten und Wägen zu haben; in der untern Pfalz aber nur 200 Fuhrpferde übrig waren, so verglich man sich, daß jeder Stand

Stand nach der gemachten Austheilung seinen Antheil an Pferden, Wägen, Geschirren und Leuten zu dem Armeekorps in der untern Pfalz schleunig stellen sollte, wozu die schwäbischen Prälaten durch den Bischof von Augsburg gleichfalls aufgefordert werden müßten. Der General des Bundes und des Kurfürsten Graf von Tilly hatte sich seit dem Verlaufe des Krieges immer als Held gezeigt, viele Schlachten gewonnen, und dem Bunde die wichtigsten Dienste geleistet; zu Bezeugung ihrer Dankbarkeit versprachen die Stände, ihm oder seinen Erben nach dem Frieden, oder wenn derselbe nicht vor dem Ende eines Jahres geschlossen werden sollte, sogleich 20000 fl. aus der Kasse der beyden Direktorien bezahlen zu lassen, wozu die Beyträge vorher nach dem Matrikularanschlage eingesammelt werden sollten. Nur der Erzbischof von Salzburg erklärte, daß er sich nicht zu dieser Anlage verstehen könne, sondern dem Grafen besonders eine solche Belohnung geben wolle, mit der er zufrieden seyn werde und könne.

Man hatte beschlossen, dem Mansfeld entgegen zu ziehen; wie aber, wenn die Holländer ihn unterstützen und in ihr Gebieth aufnehmen sollten? Man kam überein, die holländischen Truppen, wenn sie sich mit Mansfeld vereinigen und auf dem Boden des Reichs demselben Hülfe leisten würden, wie Feinde anzugreifen, und zu verfolgen; stünden sie aber dem Grafen nicht bey, und nähme dieser aus Noth oder Furcht, oder wegen seines Vortheiles seine Retirade in ihr Land, so wollte man ihn als einen öffentlichen Feind aller Orten hin verfolgen. Einige Stände machten zwar die Einwendung, das teutsche Reich und dessen Stände hätten sich aus erheblichen Gründen nie in die niederländischen Kriege verwickelt, vorzüglich um nicht einen neuen Feind zu haben, und die angränzenden Erzstifte und Bisthümer nicht in Gefahr zu setzen; allein die übrigen Stände beruhigten sich bey dem Gedanken, daß man es für keinen Bruch der bisher beobachteten Neutralität ansehen könne, wenn sie ihrem abgesagten Feinde auf dem Fuße folgten; doch wollte man sich nicht mit Belagerungen

ab-

abgeben, wenn ungefähr **Mansfeld** in feste Plätze sich zurück ziehen würde — und überhaupt die Staaten vorher ersuchen und ermahnen, sich nicht mit demselben gegen den Kaiser und seine gehorsamen Stände zu verbinden, noch ihn auf seiner Retirade zu unterstützen und in ihr Gebieth aufzunehmen. — —

Man kann in den Erklärungen einiger Stände das Mistrauen gegen den Kurfürsten **Maximilian** nicht miskennen; sie hielten nicht für räthlich, die ihm einstens zur Zeit dringender Gefahr übertragene Vollmacht auch jetzt, da das Glück der Waffen sie für ihre Erhaltung weniger besorgt machte, uneingeschränkt zu lassen. Er hatte ohnehin die meisten Vortheile davon getragen: ihm erkämpfte die Armee der Liga den Kurhut: seinen Bundesgenossen nur Sicherheit und Ruhe; und unbedingte Macht in den Händen eines Mannes von Kopf, der sich zum Herrschen gebohren fühlt, ist nicht selten Verführung, diejenigen, die sie ihm eingeräumt haben, zu Werkzeugen seines Willens zu machen. Indessen

dessen verleitete sie dieses verzeihliche Mistrauen nicht so weit, daß sie die Einheit und den Zusammenhang des Bundes dadurch einigermassen aufgelöset hätten. Sie blieben vielmehr dicht an den Fürsten angeschlossen, der ihr Retter seyn konnte, und um des eigenen Vortheiles willen seyn mußte.

Bun-

Bundestag zu Augsburg im April und May 1624.

Sogleich nach dem Ende des letzten Bundestages bekam der General Tilly von dem Bundesobersten den Befehl, seine Armee, welche in der untern Pfalz und in den benachbarten Ländern in Winterquartieren gelegen war, beweglich zu machen, und dann gegen den Grafen von Mansfeld aufzubrechen. Diesen Aufbruch erleichterten die sonderbare Unterhandlung mit Friedrichs Schwiegervater, dem Könige Jakob in England, welche den Spaniern die einzige in der Pfalz noch uneroberte Vestung Frankenthal in die Hände spiel-

spielte, und der hierauf geschlossene völlige Waffenstillstand in der Pfalz ungemein.

Aber nicht dem Abentheuerer von Mansfeld allein galt Tilly's Zug, sondern auch den Ständen des niedersächsischen Kreises, welche in banger Ahndung, durch die entschiedene Uebermacht der Liga aus dem Besitze der eingezogenen geistlichen Güter und Stifte verdrängt zu werden, sich bewaffnet hatten. Zwar hatten sie sich von dem Herzoge Christian von Braunschweig, den sie zum Kriegsobersten ernannt hatten, einen Revers ausstellen lassen, in dem er unter andern auch versprechen mußte, insonderheit den Kaiser nicht zu beleidigen; allein dieses war nur eine Maske, damit ihre Kriegsrüstungen nicht den Schein eines gesetzwidrigen Vornehmens haben möchten; denn ihr Heerführer hatte indessen alle Anstalten an der Weser getroffen, und Verschanzungen zu Rinteln angelegt, um sich dem Vorrücken Tilly's entgegen zu setzen, der zwar eben nicht von den Befehlen des Kaisers abhing, doch eine Armee kommandirte, welche für dessen Executionsmiliz galt.

Inzwischen verloren die waffenlustigen Stände bald den Muth. Tilly war bisher ein immer glücklicher Feldherr gewesen: sein Heer geübt, kampflustig, und zu siegen gewöhnt. Es schien ihnen viel gewagt, ihr Schicksal auf des Herzogs Waffenglück ankommen zu lassen, und dann die Beute eines Heeres zu werden, das eben so wohl zu rauben und zu plündern, als zu siegen verstand. Sie faßten daher den Entschluß, denselben zu ersuchen, daß er mit seinem Heere abziehen möge; und als er dazu sich nicht verstehen wollte, ihn förmlich abzudanken. Schwer ward dem Herzoge das Opfer, das er der Nothwendigkeit brachte, indem man ihm zugleich alle Zufuhr des Proviants für sein Heer versagt hatte; er brach auf, und zog durch das osnabrückische und münsterische Gebieth, wahrscheinlich um nach Holland sich zu begeben; aber Tilly zog ihm nach, erreichte ihn, und schlug ihn ganz auf's Haupt. Das übrige Volk, das dem Tode und der Gefangenschaft entrann, zerstreute sich, und das Heer der Liga konnte nun ungehindert zu neuen Unternehmungen fortschreiten.

Mansfeld hatte ein zahlreiches Korps, und die festen Plätze von Ostfrießland im Besitze; demungeachtet aber wurde er von Tilly, der nicht zu rasten pflegte, immer weiter zurück gedrängt; bis sich endlich die Generalstaaten ins Mittel legten, und den ostfriesischen Ständen die Summe Geldes vorstreckten, womit sie den Abzug der Mansfeldischen Truppen erkauften.

Unter so günstigen Umständen für die Liga ging das alte Jahr zu Ende: sie feyerte nun nicht, die Früchte der Siege ihres Heeres zu genießen: ohne darum sich zu überreden, daß sie am Ende ihrer Anstrengungen sey.

Im April des neuen Jahres beriefen die beyden Direktoren des Bundes einige Mitglieder desselben zu einem Bundestage auf den 22. April nach Augsburg, welcher erst am 29. May mit Abfassung des Recesses sich endigte. In dem Ausschreiben heißet es, man habe besonderer Ursachen halben nicht für räthlich gehalten, alle zu berufen. Die auserwählten Stände, welche erschienen, und am

22. April ihre Berathschlagungen anfingen, waren, aus dem rheinischen Bezirke: Maynz, Trier, Kölln, Worms, Speyer und Fuld; aus dem oberländischen: Bayern, Salzburg, Bamberg, Würzburg, Eichstädt, Augsburg, Kempten, Ellwangen, und von Fugger.

Der erste Punkt, welcher in Vortrag kam, betraf die Unterhaltung der Armee. Mehrere Stände hatten ihren Antheil an der zu Regensburg bewilligten Anlage nicht bezahlet; der Papst hatte viel versprochen, und wenig gehalten; auch war die Armee vollzähliger, als man vorher gesehen und bestimmt hatte: so, daß, wenn auch alle Stände gezahlet, und der Papst sein Wort gehalten hätte, die damahls bewilligte Summe zu der Befriedigung des Bedürfnisses doch nicht hingereichet hätte. Der Bundesoberste legte den Ständen eine summarische Rechnung vor, und entschuldigte sich, daß er keine endliche und vollkommene Rechnung gestellet habe. Hierauf beschlossen die Stände, daß jeder aus ihnen zu der Summe der Ausgaben, wozu die zu Regensburg gemachte Anlage nicht erklecket habe,

nach

nach dem Verhältnisse seines allgemeinen Beytrages steuern sollte. Dem Papste, der statt baaren Geldes ein apostolisches Breve geschickt hatte, um die Mitglieder des Bundes zu eifriger Fortsetzung desselben anzufeuern, wollte man schreiben, daß er seinen Rückstand bezahlen möge, und zugleich die Kardinäle Barbarini, Ludovisi und von Hohenzollern bitten, daß sie denselben bewegen möchten, den italienischen Klerus bis zu dem Ende des Krieges zum besten des katholischen Wesens zu besteuern, und die sämmtlichen christlichen Potentaten zur Beyhülfe aufzufordern.

Der Teutschmeister im Fränkischen, die Bischöfe von Freysingen, Regensburg und Passau, die Reichsklöster zu Regensburg, der Prälat von Kaisersheim im Bayerischen, der Bischof von Constanz, die Reichsprälaten, Grafen, Herren, und katholischen Städte im schwäbischen Kreise hatten bisher theils gar nicht, theils nur bedingt und auf gewisse Art Theil an dem Bunde genommen; vergeblich hatte man sie aufgefordert, gleiche Lasten,

wie

wie ihre katholische Mitstände, auf sich zu nehmen; doch gab man die Hofnung noch nicht auf, sie dazu zu bewegen, und ersuchte deswegen den Churfürsten von Bayern und den Fürsten von Würzburg, nochmals einen Versuch zu machen: dem man einen glücklichen Ausschlag dadurch zu bewirken glaubte, daß man auch den Kaiser bath, diese Stände schriftlich zur Vereinigung mit dem Bunde zu ermahnen Weil aber Zeit erforderlich war, bis die beyden Stände ihren Auftrag erfüllen konnten, und des Kaisers Schreiben eintraf: und doch Geld ein jetzt höchst dringendes Bedürfniß war, so wurde man einig, an die genannten Stände Schreiben voraus ergehen zu lassen, um ihren Beytrag sowohl zu der regensburgischen Anlage der oberländischen Stände, als auch zu der vorher zu Ueberlingen *) bestimmten Summe zu verlangen.

Auch

*) Hier mag wohl nur eine Zusammenkunft wegen näherer Regulirung der Anlage gewesen seyn, weil nur in Beziehung auf dieselbe hier die Rede davon ist, und in den folgenden Verhandlungen nirgends eines hier gehaltenen eigentlichen Bundestages Erwähnung geschicht.

Auch die Stände des rheinischen Direktoriums hatten dieselbe Angelegenheit in Rücksicht mehrerer katholischen Stände in ihrem Bezirke, welche den Schutz der Liga und die Frucht ihrer Anstrengungen genossen, und daben die Hände in den Schoos legten. Man ersuchte die Kurfürsten von Maynz und Kölln, die Mühe auf sich zu nehmen, und diese Stände zur Theilnahme an dem Bunde zu bewegen.

Die damahlige Zerrüttung des Münzwesens, der äusserst verschiedene Gehalt und Werth der Münzen machte auch einen Vergleich der Bundesgenossen nothwendig, wie hoch jede Sorte bey ihren Zahlungen angenommen werden sollte. Man vereinigte sich, daß bey Entrichtung der Beyträge, welche vom 1sten Januar bis zu Ende des Aprils des vorigen Jahres nämlich bis zu dem Zeitpunkte, da in den drey korrespondirenden Kreisen, Franken, Bayern, Schwaben, und sonsten die Münze war herabgesetzt worden, fällig waren, der Thaler zu 4 fl. und nach diesem Verhältnisse jede Münzsorte, nach dieser

Zeit

Zeit aber nur zu 2 fl. und jede Sorte in gleichem Verhältnisse angenommen werden sollte; doch mit dem Vorbehalte, daß, wenn der Soldat das Geld nicht so hoch, oder noch höher annehmen würde, Gewinn und Verlust jenem Stande zugerechnet werden müsse, der die gewinnende oder verlierende Sorte hergegeben habe.

Die Stände hatten auf dem 1621 zu Augsburg gehaltenen Bundestage dem General Tilly zur Erkenntlichkeit für seine Verdienste um die Sache des Bundes 20,000 Thaler versprochen; Tilly erinnerte sie bey gegenwärtiger Versammlung nicht nur an dieses Versprechen, sondern bath auch, daß sie ihm noch eine Belohnung von 100,000 Thaler gewähren möchten. Sogleich entschlossen sich die Versammelten, die 20,000 Thaler innerhalb weniger Wochen zusammen zu tragen: entschuldigten sich aber in Hinsicht des anderen Geschenkes mit ihren jetzt ohnehin sehr beträchtlichen Auslagen; doch sollte nach der Wiederherstellung des Friedens ihm oder seinen Erben die verlangte Summe entrichtet werden.

Der

Der Kurfürst von Bayern, der dem Generale schon ein Geschenk an Landgütern gemacht hatte, wurde eben so, wie der Erzbischof von Salzburg, der durchaus dazu nichts bezahlen wollte, von Beyträgen freygesprochen; und den dadurch entstehenden Abgang nahmen die übrigen Stände auf sich.

Die Frage, ob der Bund fortdauern sollte, welche die zweyte des Ausschreibens gewesen war, wurde von allen Ständen bejahend beantwortet. Man habe zwar, sagten sie, Ursache, die Waffen nicht eher abzulegen, bis allgemeine Ruhe unter billigen Bedingnissen hergestellet sey, indessen wolle man doch nicht alles auf die Spitze stellen, und dem unsicheren Kriegsglücke überlassen, sondern friedlichen Vorschlägen Gehör geben. Einen Kurfürstenkonvent hielt man allgemein für das beste Mittel, zum vorgesteckten Ziele zu gelangen, und zugleich die Anerkennung des Bundesobersten als Kurfürsten bey den beyden Kurhäusern Sachsen und Brandenburg, welche dieselbe bisher verweigert hatten, zu befördern. Ohne einen solchen Konvent hielt man jeden

Ver=

Versuch, die Stände des Reiches zu vereinigen, für verlohren, jede Vermittelung eines fremden Reiches für fruchtlos. Man bath deswegen den Kurfürsten von Maynz als den Direktor des Kurfürstenkollegiums, einen Konvent derselben zu befördern. Die Bedingnisse des dort zu stiftenden Friedens wollte man dem Kaiser und den Kurfürsten heimstellen. Doch glaubte man, auch dem Frieden nicht ganz trauen zu dürfen, indem die Gegner schon oft friedliche Gesinnungen geheuchelt hätten, und diejenigen, welche den Frieden hätten handhaben sollen, nicht geneigt dazu gewesen wären. Man müsse also immer auf einen Vorrath baaren Geldes bedacht seyn, damit man, wenn der Friede, den man hoffe, einst nicht beobachtet werden sollte, selbst die Mittel, dessen Beobachtung zu erzwingen, in Händen habe, und nicht erst bey anderen suchen müsse.

Das Kriegsvolk bis zu dem beabsichteten Frieden, und, wenn derselbe nicht zu Stande kommen sollte, auch ferner zu beschäftigen, wollten die Stände dem Gutachten des Kurfür-

fürsten von Bayern als des Kriegsdirektors überlassen; da aber dieser darauf beharrte, die Meynung seiner Mitstände zu vernehmen, so erklärten diese, vor allem sey darauf zu denken, daß das Volk nicht feyre, sondern bey erster Gelegenheit gebraucht, und an solche Orte geführet werde, wo Gefahren abgehalten werden könnten, ehe sie den Ländern der Bundesstände nahe kämen; man müsse nicht nur diejenigen als Feinde ansehen, welche sich durch Worte und Thaten gegen den Kaiser und den Bund als solche gezeigt hätten: sondern auch diejenigen, welche zwar bis jetzt noch stille gesessen wären, doch damit umgingen, Volk im Lande zu werben, und fremdes Volk gegen die Gesetze des Reichs und ohne des Kaisers Wissen einzuführen, und auf desselben Abmahnen nicht sogleich ihre verdächtige Werbungen einstellten. In solchen Fällen dürfe man keinen Vorwand, auch nicht den eigener Landesvertheidigung gelten lassen, sondern müsse geradehin die Werbungen und Musterplätze zerstören, um die Pläne der Feinde zu zernichten, ehe sie reif zur Ausführung geworden wären.

Wie

Wie aber, wenn auswärtige Potentaten in ihrem Gebiethe Volk wärben, und an die Gränze des teutschen Reiches führten? auch auf diesen Fall dachten die Stände; der Kaiser sollte alsdann eine Erklärung und Sicherheit für sich und die Stände fordern; und der Weisheit des Kurfürsten von Bayern überließ man, im Weigerungsfalle die nöthigen Maasregeln zu ergreifen: zu ermessen, ob, und wie das Volk anzugreifen und zu zerstreuen sey.

Noch war ein anderer Fall möglich. Es konnte auch im Plane der Gegner liegen, nichts zu thun, was den Bund veranlassen konnte, sich an sie zu wagen, sondern ihn ohne Schwerdtstreich und durch sich selbst, durch ewige Rüstung und Anstrengung seiner Kraft aufzureiben. Den Ständen kam dieses nicht nur möglich, sondern selbst wahrscheinlich vor; sie konnten aber keines Entschlusses einig werden, sondern stellten alles dem Kaiser und ihrem Bundesobersten heim, und trösteten sich mit dem Gedanken, daß der Kurfürstenkon-

vent

vent inzwischen der Lage der Sachen eine andere Richtung geben werde.

Der einhellige Entschluß über die Fortdauer des Bundes führte natürlicher Weise auf die Erörterung der Fragen, wie stark die Armee seyn solle, wie man sie unterhalten, und welche Quartiere man ihr anweisen wolle.

Die Anzahl der Truppen wollte man weder vermehren noch vermindern. Nur in Rücksicht der vier Reuterregimenter, welche im Herbste des vorigen Jahres dem Kaiser zur Hülfe geschicket worden waren, und jetzt in Böhmen lagen, beschloß man, sie nicht wieder zur Bundesarmee zurück zu führen, sondern abzudanken, sobald man Geld genug beysammen haben werde, ihren rückständigen Sold zu bezahlen. Ob noch eine Abdankung, etwa im August vorzunehmen sey, liessen die Stände unentschieden: es sollte von den Zeitumständen und dem Entschlusse des Bundesobersten abhängen; doch wurde bestimmt, daß alsdann Kommissarien von Maynz und Würzburg zugeordnet werden sollten

ten, um der Abdankung und Abrechnung beyzuwohnen.

Als man wegen der Mittel zur Unterhaltung der Armee berathschlagte, entstanden zwischen den Ständen der beyden Direktorien lebhafte Streitigkeiten. In dem zu Würzburg entworfenen Abschiede war bestimmt worden, daß in dem Falle, wenn der Kriegs- oder Waffenplatz im rheinischen Bezirke seyn würde, die oberländischen Stände zu dessen Kosten nur in dem Verhältnisse beytragen sollten, in dem die rheinischen Stände vorher zur Bundeskasse gesteuert hätten; und daß der Ueberrest von diesen bestritten werden müsse. Da nun jetzt der hier bestimmte Fall eingetreten war, und am Rheine hin der Kriegsschwall sich gelagert hatte, bestunden die oberländischen Stände auf die Erfüllung dieses Vertragspunktes. Allein die rheinischen Stände wollten sich durchaus nicht dazu verstehen, und beriefen sich auf die neueren Abschiede zu Augsburg und Regensburg, und auf die ihnen darinn bestimmte Anlage zur Kasse des Bundes. Endlich gaben die oberländischen Stände nach,

und

und man beschloß, sechs Monathe lang, jeder Zeit nach dem Verlaufe zweyer Monathe die fälligen Beyträge einzuliefern, und diese Lieferung auch nach den sechs Monathen fortzusetzen, wenn die Gestalt der Dinge es nothwendig machen, und der Kurfürst von Bayern den Kurfürsten von Maynz von dieser Nothwendigkeit benachrichtiget haben würde.

Um nicht durch nachlässige Entrichtung der Beyträge in Verlegenheit zu gerathen, wiederholten und bestätigten die Stände alle in den vorigen Abschieden bestimmte Zwangs- und Strafemittel gegen diejenigen, welche sich dieser Nachlässigkeit schuldig machen würden, und bathen die beyden Direktoren, auf frühzeitige Eintreibung der Rückstände bedacht zu seyn.

Der Erzbischof von Salzburg ließ durch seinen Gesandten erklären, er werde freywillig das Seinige beytragen, und die bestimmten sechs Monathe hindurch 500 Reuter unterhalten — und damit auch fortfahren, wenn nach dem Verlaufe derselben keine

Veränderung der Kriegsverfassung statt haben sollte.

Der Gedanke, daß, den Religions- und Profanfrieden zu handhaben, nicht nur ihre, sondern aller, auch nichtkatholischer Stände, vorzüglich aber des Kaisers Pflicht sey, erzeugte den Entschluß der Bundesgenossen, den Kaiser zu ersuchen, daß er durch sein Ansehen nicht allein die übrigen katholischen, sondern auch protestantischen Stände und Kurfürsten zur Handhabung des allgemeinen Friedens auffordern, sich mit Ertheilung von Schutzpatenten einschränken, der Bundesarmee im Falle der Noth mit einer ergiebigen Anzahl Reuter und Fußgänger beystehen, und endlich auf Mittel und Wege denken möge, wie allem dem Unwesen ein Ende werde.

Der Kurfürst von Sachsen hatte von dem Bunde verlanget, daß dessen Heer aus den Ländern der protestantischen Fürsten abgeführet werden möchte; auch war wirklich in den jetzigen Quartieren alles so aufgezehret, daß eine Veränderung derselben dringendes Bedürfniß ward.

ward. Doch wollte keiner der Stände des Bundes einen Theil des Kriegsvolkes in sein Land aufnehmen; jeder entschuldigte sich, daß er alsdann nicht im Stande wäre, etwas zur Bundeskasse beyzutragen. Der Kurfürst von Kölln führte große Beschwerden über das Betragen des in seinem Gebiethe einquartierten spanischen Kriegsvolks; die Stände wußten aber nicht, ihm auf eine andere Art zu helfen, als durch Klageschreiben an den Kaiser, an den König von Spanien, und an die Infantin zu Brüssel. Man glaubte endlich, hinlänglich befugt zu seyn, die Länder der vereinigten Stände zu schonen, und dort Quartiere zu suchen, wo man feindlichen Angriffen leicht begegnen könne. Der General Tilly bekam den Auftrag, den Kurfürsten von Sachsen und andere protestantische Stände zu versichern, daß diese Einquartierung den evangelischen Ständen, welche sich feindlicher Anschläge nicht theilhaftig machten, und weder des Kaisers noch des Bundes Feinde wären, nicht gefährlich, und durch Beobachtung guter Mannszucht unschädlich seyn werde. Sollte die Armee in ihren gegenwärtigen und künftigen

Quartieren bey den protestantischen Ständen den nöthigen Proviant nicht erhalten, so wollten die Stände Lebensmittel um einen mässigen Anschlag an Ort und Stelle liefern.

Eine Abdankung von Truppen, wenn sie statt finden sollte, konnte ohne einen Geldvorrath nicht vorgenommen werden, denn das Unheil, welches die Soldaten, welche man verabschieden wollte, ohne ihren rückständigen und laufenden Sold bezahlt zu haben, anrichten würden, war leicht voraus zu sehen. Die Stände versprachen daher, die hiezu nöthigen Beyträge zu gehöriger Zeit beyzuschaffen, und behielten sich zugleich das Entschädigungsrecht gegen diejenigen aus ihrer Mitte vor, welche durch Nichtbezahlung ihres Antheiles Veranlassung zu schädlichen Ausschweifungen geben würden.

Von einigen Ständen, welche wahrscheinlich die Summe ihres Beytrags merklich verringert wünschten, wurde der Antrag gemacht, zu erlauben, daß jeder Stand die zu seiner Privatvertheidigung, bey Durchzügen und Einquar-

quartierungen gehabten Auslagen an seinem Beytrage zur Bundeskasse abrechnen dürfe: von der Stimmenmehrheit aber verworfen; weil sonst mancher seine Auslagen so zu berechnen gewußt haben würde, daß ihm noch Entschädigungsansprüche auf seine Mitstände übrig geblieben wären.

Der Kurfürst von Bayern ließ durch seinen Gesandten auf den Ersatz seiner Auslagen und des Vorschusses dringen, den die Nachlässigkeit einiger Stände nothwendig gemacht hatte; allein man bath ihn, bis zu endlicher Abrechnung damit zu warten, indem er die Armee des Bundes, und mit ihr die Mittel, seiner Auslagen gewiß zu werden, in seiner Gewalt habe. Als der bayersche Gesandte mit dieser Abweisung nicht zufrieden war, erklärten sich die Stände deutlicher, sein Herr habe ja Länder genug, welche ihm Pfandschaften seyn könnten, in seiner Gewalt: diese solle er nicht eher verlassen, und abtreten, bis er wegen seiner Forderungen befriediget sey.

Der Kaiser hatte den Bund aufgefordert, die Grafschaft Ostfrießland den Holländern, welche dieselbe als Pfand ihres Darlehens an die ostfriesischen Landstände im Besitze hatten, wieder zu entreißen; allein man hatte der Bedenklichkeiten zu viele, als daß man sich hätte entschließen können, dieser Aufforderung Gehör zu geben. Es sey, antwortete man, nicht Sache des Bundes allein, sondern des ganzen Reiches; und die Reichsgesetze schrieben die Maasregeln vor, welche man in dergleichen Fällen ergreifen müsse.

Nun war noch eine Frage übrig, welche man den Ständen zur Berathschlagung vorlegte: ob man die beyden Vestungen Heidelberg und Manheim, welche die Bundesarmee im Namen des Kaisers eingenommen hatte, auf Verlangen wieder verlassen wolle? Einstimmig wurde beschlossen, die Garnison aus diesen beyden Vestungen, es möge es auch verlangen, wer da wolle, nicht heraus zu führen.

Bundesversammlung zu Würzburg im Februar und März 1627.

Um den Kurfürstenkonvent, von dem die Liga alles Heil erwartete, zu befördern, war der alte Kurfürst von Maynz Johann Schweikard sogleich nach dem letzten Bundestage ernstlich darauf bedacht, den ersten Stein des Anstosses aus dem Wege zu räumen: zu bewirken, daß der Kurfürst von Sachsen in die Uebertragung der pfälzischen Kur an Bayern willige. Er unterhandelte lange mit demselben, bis ihm eine persönliche Zusammenkunft zu Schleussingen zugesagt wurde. Mehrere Stände der Liga schickten Gesandte dahin, und der

der Kurfürst Maximilian bevollmächtigte seinen und des Bundes Oberfeldherrn, um derselben beyzuwohnen. Hier (im Junius 1624) erkannte nun Johann Georg den Herzog Maximilian als Kurfürsten. Ich kann mit den Schriftstellern, welche diese Anerkennung für ein dem Kaiser und der Liga wichtiges Ereigniß halten *), nicht einstimmen. Wichtig wird eine Handlung nur durch ihre Folgen; wichtig würde also dieser Schritt der Kur Sachsen für den Kaiser und die Liga gewesen seyn, wenn beyde ihren Endzweck, auf diese Einleitung einen Kurfürstenkonvent zu Stande zu bringen, erreichet, und durch denselben die Gestalt der Dinge zu ihrem Vortheile verändert hätten. Allein die Folge bewieß, daß es nur einer der gewöhnlichen Griffe der Staatskunst war, die friedlichsten Gesinnungen eben dann zu heucheln, wenn man am weitesten davon entfernt ist.

Das

*) Herr H. Heinrichs Reichsgeschichte, Theil VIII. S. 446.

Das Jahr 1625 fing mit Kriegsrüstungen der Stände des niedersächsischen Kreises an. Auf einer Versammlung zu Segeberg wählten sie den König Christian von Dänemark zum Kreisobersten, der sogleich die angefangenen Werbungen auf das lebhafteste betrieb. Vergeblich waren Tilly's Abmahnungen. Vergeblich selbst des Kaisers Einladung zu einem Reichsdeputationstage. Sachsen, das zu Schleussingen sich bereits erkläret hatte, einem Kurfürstenkonvente beyzuwohnen, forderte nachher die Berufung eines allgemeinen Reichstages; und als man darauf das Mittel zwischen beyden, einen Deputationstag wählte und ausschrieb, fand es immer neue Entschuldigungen, warum es demselben nicht beywohnen könne. Nunmehr leuchtete der Liga und dem Kaiser die Gewißheit eines neuen Ausbruchs der Feindseligkeiten in Niedersachsen ein: der um so bedenklicher war, weil der König ein beträchtliches Heer unter seinen Befehlen hatte, und Mansfeld und der Herzog Christian von Braunschweig mit zahlreichen Schwärmen von Reutern und Knechten aus Holland im Anzuge waren. Tilly

bekam

bekam daher Befehl, vorzurücken und anzugreifen. Der Kaiser schickte ihm eine Horde Kosaken zu Hülfe, die man in Polen geworben hatte: dachte aber zugleich darauf, ein eigenes Heer ins Feld zu stellen. Lange mochte ihm schon mißfallen haben, von dem guten Willen der Liga abzuhängen, mit ihr, wie mit einer eigenen Macht zu unterhandeln, oft nur ihr Werkzeug und gegen seinen eigenen Willen zu seyn; allein die Schatzkammer war leer: folglich kein Ausweg offen, der unangenehmen Abhängigkeit los zu werden. Da kam Wallenstein mit seinen Anträgen; es lohnte sich doch, den Abentheurer, wofür man ihn hielt, den Versuch machen zu lassen. Im Junius war der ausserordentliche Mann schon mit einer zahlreichen Armee auf dem Marsche nach Niedersachsen: und der Kaiser hatte nun sogar die süsse Hofnung, den Ligisten seinen Unwillen über ihr voriges Betragen gegen ihn fühlen zu lassen. Die beyden Generale, deren keiner von dem anderen abhing, fochten mit Glück gegen den gemeinschaftlichen Feind, und Tilly, der vor Wallenstein's Ankunft schon beträchtliche Fortschritte gegen den König

Chri-

Christian, gegen die Truppen Mansfelds und des Herzogs Christian von Braunschweig gemacht hatte, schlug bey Hannover die dänischen Heerführer, den Herzog Friedrich von Altenburg, und den General Obentraut völlig aus dem Felde. Die niedersächsischen Stände, betroffen über das Waffenglück des ligistischen und kaiserlichen Generals, suchten nun eine Unterhandlung mit denselben einzuleiten; sie kam zu Stande, aber jede Partey machte solche Forderungen an die andere, daß sich ihr Ausgang leicht vorher sehen ließ. Der König Christian bekam durch sein Bündniß mit England und Holland neuen Muth; und die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, welche um Vermittelung waren gebethen worden, hatten sich darauf eingeschränket, die Briefträger der beyden Parteyen zu seyn.

So dauerte also der Krieg auch im folgenden Jahre (1626) fort. Allein das Kriegsglück war auch jeßt den Feinden, welche sich viel mochten versprochen haben, nicht hold. Mansfeld wurde bey der Dessauer Brücke

von

von Wallenstein, und endlich der König selbst bey Lutter am Bärenberge von Tilly, und zwar so geschlagen, daß er sich nach Bremen und Hollstein zurückziehen mußte. So sehr die Liga Ursache hatte, sich der Siege ihres Heeres zu freuen, so mißvergnügt war sie hingegen über das Betragen des kaiserlichen Generals. Wallenstein hatte allenthalben in den Ländern der Ligisten Werbungen und Musterplätze angelegt. Das Volk und dessen Befehlshaber erlaubten sich alle Arten von Ausschweifungen, Plünderung und Erpressungen. Besonders zeichnete sich das Korps unter dem Befehle des Herzogs Rudolph Maximilian von Sachsenlauenburg auf eine höchst unrühmliche Art aus. Man klagte bey dem Kommandanten, bey Wallenstein, bey dem Kaiser selbst, und fand kein Gehör. Es schien darauf angelegt zu seyn, die Länder, welche ohnehin schon lange die Last des Krieges getragen hatten, vollends zu verderben.

Die beyden Bundesdirektoren nahmen daher die Veranlassung, im Anfange des Februars 1627, einen Ausschuß der Stände zusam-

sammen zu rufen, und mit ihm über ihre gemeinschaftliche Gefahr, und die Mittel dagegen zu berathschlagen. Die Zusammenkunft war auf den 22. Februar nach Würzburg bestimmt. Sie nahm hier an dem genannten Tage ihren Anfang, und endigte sich am 18. März, da man die Beschlüsse in einen Abschied brachte. Der Ausschuß bestand aus folgenden Ständen, und zwar aus dem rheinischen Bezirke: Maynz, Trier und Kölln; aus dem oberländischen: Bayern, Bamberg, Würzburg, Eichstädt und Augsburg.

Die erste Frage, welche hier zur Berathschlagung kam, war, wie man sich von dem Drucke des friedländischen Volkes befreyen könne? In den Reichssatzungen, welche dergleichen Gewaltthätigkeiten streng untersagten, fand man unter den gegenwärtigen Umständen wenig Trostes und keine Hülfe. Einige waren der Meynung, Gewalt gegen Gewalt zu brauchen, und das verderbliche Volk, wenn es sich nicht mit Güte entfernen lassen wolle, mit aufgebothener Macht fortzutreiben und entfernet zu halten. Andere fanden diese Selbst-

hülfe

hülfe noch zur Zeit bedenklich, und man vereinigte sich, jetzt noch glimpfliche Mittel zu versuchen, ob man gleich schon oft den Versuch gemacht, glimpflich und demüthig, doch ohne Frucht gebethen hatte. Man wollte dem Kaiser noch einmal alle erlittene Bedrängnisse und Unbilden vorstellen; und diese schriftlich entworfene Vorstellung sollte von allen hier anwesenden Ständen unterzeichnet und besiegelt werden. Man wollte demselben zu Gemüthe führen, daß der Verzug wirksamer Mittel nicht nur dem ganzen Bunde, sondern auch ihm und seinem ganzen Hause gefährlich und nachtheilig werden müsse: daß nur dann Erleichterung von dem erlittenen und noch drohenden Drucke zu hoffen sey, wenn man das Volk aus ihren Ländern schaffe. Zugleich schrieb man auch an den Herzog von Lauenburg, daß er den schädlichen Unordnungen seiner Truppen Einhalt thun möge.

Neue Nachrichten, daß Wallenstein den Markgrafen Christian von Brandenburg um einen Werb- und Musterplatz für ein Regiment Fußknechte und fünfhundert Reuter im

fränkischen Kreise ersucht, auch den Obersten Görzenich und andere Officiere zu neuen Werbungen bevollmächtiget, und zu diesem Zwecke bereits einen eigenen Kommissarius abgeordnet habe, veranlasseten den Entschluß des Ausschusses, den Kaiser in dem nämlichen Schreiben aufmerksam auf die Gefahren zu machen, welche die vielen Werbungen Wallensteins nach sich ziehen könnten: ihm vorzustellen, daß es besser und nützlicher sey, sich gegen die Feinde des Kriegsvolkes zu gebrauchen, welches er und die ihm anhängigen Stände in Bereitschaft hätten.

Inzwischen, weil die Antwort des Kaisers verweilen möchte, beschloß man, sich der neuen Werb- und Musterplätze, soviel möglich, zu erwehren. Man wollte dem geworbenen Volke keinen Durchzug gestatten, und darauf bedacht seyn, jeden kleinen Haufen, ehe er beträchtlich angewachsen seyn werde, zu zerstreuen: doch wollte man hiebey glimpflich verfahren, und keine besondere Gewalt brauchen.

Schon

Schon als die Mehrheit der Stimmen eine schriftliche Vorstellung an den Kaiser beschlossen hatte, bemerkten einige, dieselbe werde wohl eben so fruchtlos seyn, wie die vielen vorher gegangenen Versuche dieser Art; der Kaiser werde entweder gar nicht antworten, oder sich erklären, daß er den Herzog von Friedland darüber vernehmen wolle; gelange nun die Schrift an den Herzog, so werde dieser, wie er schon öfters gethan habe, keine Antwort geben, oder mit derselben lange zurückhalten: dann werde es mit der Ausfertigung am kaiserlichen Hofe so langsam gehen, daß, wenn auch eine günstige Antwort erfolgen sollte, damit wenig geholfen, sondern das Verderben ihrer Länder schon vollendet seyn werde. Auf diese Erinnerung beschloß man, eine Gesandschaft mit der schriftlichen Vorstellung abzuschicken, um dieser mehr Wirksamkeit zu geben: und ersuchte die beyden Direktoren, diese Gesandschaft zu übernehmen. Die maynzischen und bayerischen Abgeordneten äusserten, ihre Herren würden wohl dieses Auftrages enthoben zu seyn wünschen; indessen wollten sie den Wunsch und die Bitte der

Stän=

Stände denselben vortragen. Man setzte die Bewilligung derselben einsweilen voraus, und bestimmte ferner, daß die Kreditivbriefe und die Instruktion der Gesandten nicht nur von den Direktoren, sondern zum Beweise, daß alles auch der anderen Bundesgenossen Wille und Meynung sey, zugleich unter derselben Handschrift und Siegeln — wenn die Direktoren es für räthlich fänden — ausgefertiget werden sollten. Man überließ den Direktoren, zu erwägen, ob es nicht rathsam sey, den Kaiser im Vertrauen, und mündlich darauf aufmerksam zu machen, daß Wallenstein nicht nur starke Werbungen anlege, sondern auch dieselbe unkatholischen Fürsten und Obersten anvertraue, so, daß allein die Herzoge von Sachsenlauenburg, wenn die Werbung Fortgang haben sollte, bis 25,000 Mann unter ihren Befehlen haben würden. Diese Herzoge seyen nun nicht katholisch, und könnten, wenn sie übel wollten, großes Unheil im Reiche, besonders gegen die katholischen Stände anrichten; man habe ja schon Beyspiele, daß Fürsten der anderen Religion, welche dem Kaiser lange getreu gedienet, und

tapfer

tapfer für ihn gefochten hätten, endlich mit ihrer Kriegsmacht zur Gegenpartey übergegangen, und dem Kaiser und den katholischen Fürsten sehr gefährlich geworden wären. *) Auch von den drohenden und viel verrathenden Reden der Herzoge von Sachsenlauenburg und Hollstein gegen die katholischen, vorzüglich geistlichen Stände — und von noch anderen Dingen, die man nicht gerne schriftlich aufsetze, sollte die Gesandschaft in ihrem mündlichen Vortrage an den Kaiser Gebrauch machen.

Die Frage, ob der Bund fortdauern sollte, welche auch hier, wie bey allen Bundesversammlungen aufgeworfen wurde, unterlag bey gegenwärtigen Umständen keinem Zweifel. Vielmehr glaubte man, wegen der bekannten neuen Rüstungen des Königs von Dänemark besonders auf starke Gegenrüstung denken zu müssen. Die bayerischen Gesandten for-

*) Eine für Oesterreich schmerzhafte Erinnerung an den Kurfürsten Moriz von Sachsen.

forderten nun die Stände wegen ihres erneuerten Entschlusses auf, dem Kurfürsten auch alle Mittel an die Hand zu geben. Sie schilderten aus den Berichten Tilly's und der Kriegskommissarien den Mangel der Armee an Kleidung, Lebensmitteln, Fourage und anderen Bedürfnissen, und baten, zu bedenken, daß von einer Armee in solchem Zustande kein Dienst, vielmehr alles Unheil zu erwarten sey. Die Gesandten der übrigen Stände erwiederten, die Nothwendigkeit, diesem Mangel abzuhelfen, sey ihnen wohl einleuchtend, aber die erlittenen Schäden erschwerten die Mittel dazu. Auch erneuerte sich nun wieder der Streit zwischen den oberländischen und rheinischen Ständen, weil diese sich abermals weigerten, in einem anderen, als dem zu Regensburg und Augsburg bestimmten Verhältnisse beyzutragen, folglich mit den Ständen des anderen Direktoriums gleiche Last auf sich zu nehmen. Ungeduldig über diese Entzweyung stellten die bayerischen Gesandten vor, mit allgemeinen und unbestimmten Anerbiethungen, mit Klagen über erlittene Schäden, und mit Zwisten zwischen beyden Direktorien werde

dem dringenden Bedürfnisse nicht abgeholfen: man müsse alle Entschuldigungen und Ansprüche gegen einander bey Seite setzen, und das Augenmerk auf die große Gefahr, auf eine zur Beruhigung der Armee hinreichende Summe Geldes richten. Diese Vorstellung fand Eingang. Die Stände beschlossen, ihre Ansprüche gegen einander vorzubehalten, und die jetzt zu bestimmende Anlage nach dem bisherigen Fuße zu entrichten.

Die Summe der Anlage konnte aber nicht bestimmet werden, bis die Vorfrage entschieden war, wie viel Volkes man halten wolle? Die bayerischen Gesandten erklärten, ihr Herr könne wegen der unausgesetzten Werbungen des Königes von Dänemark noch nicht wissen, wie viel er Volkes zum Widerstande nöthig haben werde, indessen glaube er, mit 22000 Mann, nämlich 15000 Fußknechten und 7000 Reutern dazu gewachsen zu seyn: müsse sich jedoch vorbehalten, daß ihm frey stehe, mehr Volkes zu werben, oder auch nach Beschaffenheit der Umstände abzudanken. Man bewilligte dem Kurfürsten dieses Recht, nur

nur möge er immer mit dem Kurfürsten von Maynz als Mitdirektor Rücksprache darüber halten. Hierauf verglich man sich einer Anlage von 972500 Thaler, wovon 315000 von den rheinischen, 387500 von den oberländischen Ständen, und 270000 von dem Kurfürsten von Bayern zur Kasse, und zwar in kurzen Fristen, und bey Strafe der Execution bezahlet werden sollten.

In Rücksicht des nothwendigen Proviants wurde man einig, daß diejenigen Stände, welche zunächst an den jetzigen Quartieren der Armee lägen, alles Getraide, welches sie entbehren könnten, zusammen bringen, besondere Kommissarien dazu bestellen, und an die zum Proviantwesen der Armee geordneten Officiere abliefern möchten. Man hielt auch für rathsam, in Elsaß, Lothringen, und an anderen Orten, wo das Getraide wohl gerathen war, aufzukaufen, und auf dem Rheine, auf der Mosel, und auf dem Mayne nach Frankfurt zu schaffen, wo man ein Magazin anlegen, und dann dahin, wo man es brauchen werde, durch Hessen nach Minden an der Werra,

und dann auf der Weser an Ort und Stelle immer einen Vorrath bringen konnte. Auch in Thüringen war reiche Aerndte gewesen, und der Kurfürst von Sachsen hatte dem Fürsten von Würzburg 4000 Malter angebothen. Man überließ die weiteren Anordnungen dem Bundesobersten, dem die Stände, willig die Stände zu biethen, gelobten.

Tilly hatte auch über den Mangel an Fuhrwerken zum Artillerie- und Proviantfuhrwesen geklagt, und wenigstens achtzig mit Leuten und Pferden gerüstete Wägen verlangt, um die Armee ins Feld stellen zu können. Die Stände machten deswegen eine Austheilung unter sich, wie viele gerüstete Wägen jeder zu stellen habe, und bestimmten, daß derjenige, welcher wegen Mangels an Pferden, oder wegen Entfernung von der Armee seinen Antheil nicht liefern könne, für jeden Wagen 300 Thaler zur Bundes- oder Kriegskasse einschicken sollte.

Noch immer hatten mehrere katholische Stände an der Liga keinen Antheil genommen. Wer ge-

gerade nicht in Gefahr war, von den Feinden angefallen zu werden, wollte auch keine Kriegslasten auf sich nehmen, und sah ruhig dem Schauspiele zu. Der Vortheil, den die Ligisten sich erkämpften, kam ja auch ihm zu statten, und sollte die Gefahr endlich auch seinem Gebiethe näher kommen, so war's noch Zeit genug, sich dem Bunde anzuschließen. Keine Aufforderung der Direktoren und einzelner Stände konnte bisher diesen kalten Egoismus erschüttern: man glaubte deswegen von Seite der Liga ernstlicher verfahren zu müssen, um den Schutz der Waffen nicht unentgeldlich angedeihen zu lassen. Die Direktoren wurden gebethen, diese widerspenstigen Stände durch die in den vorigen Bundesabschieden bestimmten, oder durch sonst ersprießliche Mittel zur Konkurrenz zu bewegen.

Der Papst hatte seit einigen Jahren nichts mehr zur Bundeskasse gesteuert. Alles Bitten der Stände war fruchtlos geblieben; denn seine Aufmerksamkeit war auf die Kriegsbegebenheiten in Italien und in der Schweiz gerichtet, welche ihm nicht erlaubten, seine Kasse

zu

zu erschöpfen. Man wollte also auf dessen Beyträge nicht mehr mit Zuversicht rechnen, doch abwarten, welche Wirkung das neuerlich an ihn erlassene Schreiben der katholischen Kurfürsten hervorbringen werde.

Dem Kaiser hatte man immer Nachricht von den Zusammenkünften und Beschlüssen der Liga gegeben: auch jetzt wollte man ihn davon, soviel es sich thun lasse, benachrichtigen, und zugleich bitten, daß er die Bundesarmee, vermöge seiner zu Regensburg im Jahr 1623 gethanen Bewilligung, noch ferner, wenigstens mit 2000 Mann zu Pferde, und 6000 zu Fuße unterstützen, gewisse Regimenter dazu bestimmen, und dem General Tilly anweisen möge.

Die Stände hatten auf dem letzten Bundestage zu Augsburg ihrem verdienstvollen Obergeneral auf sein Ansuchen im Falle der Wiederherstellung des Friedens eine besondere Belohnung von 100000 Thalern zugesagt. Derselbe bat nun bey gegenwärtiger Versammlung, daß man ihm die baare Zahlung

der

der Hälfte jetzt bewilligen möge. Auch dieses Begehren wurde nicht abgeschlagen, obgleich man noch weit von dem Zeitpunkte entfernet war, von dem die Erfüllung des Versprechens abhangen sollte. Man beschloß, ihm einsweilen 26000 Thaler zu entrichten, und machte die Anlage nach der Reichsmatrikel unter den einzelnen Ständen. Diese Summe sollte mit einem Schreiben an Tilly abgeschicket werden, worinn man ihm den Drang der Umstände und die Unmöglichkeit, jetzt die ganze Summe aufzubringen, vorstellen, und die Versicherung wiederholen wollte, daß der Rest ihm oder seinen Erben nach hergestellter Ruhe und nach Entlassung des Heeres unfehlbar entrichtet werden würde. Die bayerischen Gesandten erklärten abermals, wie zu Augsburg, daß ihr Herr den General schon mit Landgütern belohnet, folglich zu dessen von dem Bunde zuerkannter Belohnung nichtsbeyzutragen habe.

Auch ein anderer Feldherr im Dienste des Bundes, der Graf von Anholt, hatte sich Verdienste erworben; man fürchtete, der erfahrne Krieger möge aus Verdruß seine

Stelle

Stelle niederlegen, wenn man ihn unbelohnet ließe. Dem Kurfürsten von Bayern als dem Kriegsdirektor wurde daher überlassen, demselben gleichfalls eine Belohnung oder Geldbestallung zu versprechen, welche jedoch erst dann statt finden sollte, wenn einstens seine Monathsbesoldung im Felde würde aufgehöret haben.

Die fränkische Ritterschaft brachte noch, ehe die Versammlung zu Ende ging, bey derselben ihre Beschwerden wegen des auf ihren Gütern einquartierten Regiments unter dem Obersten von Schomberg vor, und bat, dasselbe zu verlegen. Die Antwort auf diese schriftlich und mündlich angebrachte Beschwerde mag für die Ritter wenig befriedigend gewesen seyn, indem man eben nicht Willens war, ihrer Bitte Gehör zu geben.

Bundestag zu Heidelberg im Februar und März 1629.

Die glücklichen Fortschritte der Armeen des Kaisers und der Liga mögen nicht wenig dazu beygetragen haben, daß endlich der längst gewünschte Kurfürstenkonvent (zu Mühlhausen im September 1627) zu Stande kam, und Brandenburg keine Schwierigkeiten mehr machte, die bayerische Kur anzuerkennen. Aber — worauf man vorzüglich gerechnet hatte, die protestantischen Kurfürsten kamen nicht persönlich: folglich war schon der beabsichtete Zweck halb vereitelt. Der Kurfürst von Sachsen entschuldigte sich, und erklärte, er

er werde nicht eher persönlich eintreffen, bis gewisse Hindernisse aus dem Wege geräumt seyn würden; diese Hindernisse bestanden vorzüglich in den bisherigen Verfügungen des Kaisers in Rücksicht geistlicher Güter, in dessen starker Kriegsrüstung und fortdauernder Werbung. Diese hinweg zu räumen, stand nicht in der Gewalt der anderen Kurfürsten; sie vereinigten sich deswegen, um den Kaiser zu bitten, daß er mit dem Könige von Dänemark Friede machen, die neuen Werbungen einstellen, und die erst geworbenen und noch nicht gemusterten, dem Reiche aber schon schädlich gewordenen Truppen entlassen möge. Diese Vorstellung veranlassete die darauf folgenden Unterhandlungen mit Dänemark, wozu die beyden Oberfeldherren Wallenstein und Tilly bevollmächtiget wurden. Hatte man nun von dieser Seite Ursache, die Wiederherstellung der allgemeinen Ruhe zu hoffen, so ließen hingegen die Grundsätze, welche die katholischen Kurfürsten in Ansehung der Restitution der seit dem Passaner Vertrage eingezogenen geistlichen Güter aufstellten, eine noch größere Verwirrung erwarten. Der

Kai-

Kaiser, von Jesuiten geleitet, und von dem päpstlichen Nuntius Carafa zu raschen Schritten gegen die Protestanten aufgefordert, fing nun an, Mandate auf Mandate gegen die Besitzer der geistlichen Güter zu häufen, und streng vollziehen zu lassen.

Aber nicht nur gegen die Protestanten verfuhr Ferdinand ohne Mässigung; auch die katholischen Stände schonte er nicht. Es scheinet, er habe alle Stände gegen sich aufreizen wollen, um durch ihre Niederlage seinen Sieg desto vollkommener, seine Macht für die Zukunft desto unumschränkter zu machen; denn geringere Entwürfe hatte wohl jetzt der Wiener Hof nicht, indem er Herzoge ächtete, und einen General des oceanischen und baltischen Meeres ernennte, als — vom adriatischen bis zum baltischen Meere allgewaltig zu herrschen. Die Liga hatte einstens durch die Schlacht bey Prag das Schicksal Böhmens, vielleicht auch des Kaiser-Hauses entschieden: diesem, als überall Feinde hereinbrachen, auf eigene Kosten seine Erbstaaten erhalten: einen Aufruhr in denselben,

der

der schrecklich zu werden drohete, gedämpft; sie war es jetzt auch, derer Armee die Siege erfochten hatte, deren Früchte der Kaiser und Wallenstein sich zueigneten .... und doch, undankbar für alle diese Wohlthaten, für alle diese Opfer, schien jener seinen General bevollmächtiget zu haben, eben diese Stände zu Boden zu drücken. In ihren Ländern quartierten sich zahlreiche Schwärme roher Völker ein, deren Ober- und Unteroffiziere das Beyspiel zum Schwelgen, Rauben und Erpressen gaben. Keine Bitte, keine Drohung wurde geachtet, auch die letzte Vorstellung der sämmtlichen Stände bey dem Kaiser hatte nicht die geringste Wirkung gehabt. Besonders behandelte man die geistlichen Mitglieder der Liga mit empörender Geringschätzung; der spanische Minister am kaiserlichen Hofe sagte laut, man müsse den geistlichen Herrn die Röcke, die ihnen allzulang geworden wären, abschneiden: und eben solche Gesinnungen hatte das Wiener Ministerium, das auch das Jammern des Erzherzogs Leopold nicht achtete, der seinen Bruder, den Kaiser, „um Gottes Barmherzigkeit und um seiner heiligen

gen

gen fünf Wunden Willen"*) bat, den Gräueln der Wallensteinischen Offiziere und Soldaten Einhalt zu thun. Die teutschen Fürsten schienen nicht mehr Herrn ihrer Länder, sondern österreichische Unterthanen geworden zu seyn.

So war die Gestalt der Dinge, als die beyden Direktoren des Bundes einig wurden, auf den 9ten Jänner 1629 eine Zusammenkunft der Stände nach Heidelberg auszuschreiben; welche nachher wegen gewisser Umstände auf den 5ten Februar verschoben wurde. Die Stände, deren Gesandte derselben beywohnten, waren aus dem rheinischen Bezirke: Maynz, Trier, Kölln, Worms, Speyer, Straßburg, Osnabrück und Fuld; aus dem oberländischen: Bayern, Salzburg, der Hoch- und Teutschmeister, Bamberg, Würzburg, Eichstädt, Augsburg, Ellwangen und Kempten. Man wird auch ohne mein Erinnern bemerken, daß die Versammlung besonders zahl-

*) Khevenhillers Annalen. Theil XI. S. 786.

zahlreich war, und die Bemühungen, neue Mitglieder zu werben, gefruchtet hatten.

Friede war hier, so wie allgemeines Bedürfniß, so auch der erste einstimmige Wunsch der Stände. Der Konvent zu Mühlhausen war fruchtlos gewesen, dennoch beharrten sie auf ihrer Meynung, daß nur eine persönliche Zusammenkunft des Kaisers und der Kurfürsten dem Reiche die verlorne Ruhe wieder geben könne. Man wollte deßwegen den Kaiser abermals auffordern, die Hindernisse derselben zu heben, und den Kurfürsten von Sachsen zu beruhigen, der die bisherigen Verfügungen in Religionssachen für die Einleitung zu einer allgemeinen Reform des evangelischen Wesens, und der gänzlichen Aufhebung des Religionsfriedens halte, und darum den ausgeschriebenen Kollegialtag nicht persönlich besuchet habe. Dringend sollte Ferdinand gebeten werden, den Frieden zu beschleunigen, damit man alsdann mit vereinigter Kraft den Ausländern sich entgegen stellen könne, welche das Reich beunruhigten, und wahrscheinlich im Schilde führten, demselben einige Besitzun-

gen

gen zu entreißen. Die Liga glaubte, ihren Wunsch nach Frieden um so kräftiger äußern zu müssen, weil man sie im Verdachte hatte, daß es ihr damit nicht Ernst, sondern sogar daran gelegen sey, die Zerrüttung im Reiche zu vermehren. Sie beschloß daher, dem Kaiser, wenn er nicht geneigt zum Frieden sey, und nicht alle Mittel dazu versuchen wolle, — jedoch in diesem äussersten Falle, zu erklären, daß sie die Last des Krieges, die sie nun eilf Jahre lang mit großem Aufwande ihrer Kräfte getragen habe, nicht länger mehr tragen könne, sondern gezwungen sey, ihre Länder auf alle Art und Wege, wie sie Zeit und Umstände biethen würden, vor dem äussersten Verderben zu retten. Die beyden Direktoren übernahmen es, dem Kaiser diese Entschliessung der Versammlung durch Gesandte bekannt zu machen; und, um ihn zu überzeugen, daß es allgemeiner Wille sey, bestimmte man, daß dieser Gesandschaft von den Ständen jedes Direktoriums noch ein Gesandter zugeordnet werden sollte. Die Stände des rheinischen konnten in ihrer Wahl nicht einig werden, indem die Stimmen sich theilten, und die

eine

eine Hälfte für den Kurfürsten von Kölln, die andere für den Kurfürsten von Trier sprach. Man überließ nun den beyden Kurfürsten, sich darüber zu vergleichen; sollten aber auch diese nicht übereinkommen, so sollte die in der Bundesurkunde wegen der Wahl der Adjunkten enthaltene Verordnung entscheiden. Die oberländischen Stände hingegen überließen es unbedingt ihrem Direktor, aus ihrer Mitte einen Stand zu wählen, dessen Abgeordneter die Gesandschaft der Direktoren begleiten sollte. Der Erfolg dieser Sendung sollte unverzüglich den Ständen bekannt gemacht werden: damit man auf einem neuen Bundestage — wenn etwa der Kollegialtag nicht zu Stande kommen sollte, auf andere Wege denken könne, welche endlich zum Frieden führten.

Der Kurfürst von Maynz hatte mit Sachsen Unterhandlungen angefangen, um den Kurfürsten zu persönlichem Besuche des Kollegialtages zu bewegen: schon gab er die Hofnung auf, seinen Endzweck zu erreichen; aber die Stände baten ihn, seine Bemühungen

fort-

fortzusetzen: denn ungeachtet der gegenwärtigen Unterhandlungen mit Dänemark war der Kollegialtag ihr vorzüglicher Gedanke, weil der Friede mit dem Könige Christian immer nur ein partieller Friede werden konnte.

Der Bundesoberste hatte seit dem letzten Bundestage 24 Kompagnien Reuter abgedankt: da man ferner nur noch 40 Kompagnien behalten wollte, so wurde die Abdankung der übrigen beschlossen. Um einige Kosten für Obersten und Offiziere zu sparen, wurde dem Bundesobersten der Vorschlag gemacht, diese 40 Kompagnien in vier Regimenter einzutheilen. Die Infanterie bestand aus eilf Regimentern. Von diesen sollten die zwey schwächsten unter die übrigen vertheilet, und ihre Offiziere entlassen werden. Jedes Regiment sollte aus 10 Kompagnien bestehen, und 3000 Mann sammt einer Freykompagnie, die ganze Infanterie also 27300 Mann ausmachen. Indessen sollten alle diese Beschlüsse von dem Resultate der Unterhandlungen zu Lübeck abhangen.

Die Unterhaltung der Armee konnte zwar zum Theile aus den feindlichen, eroberten Ländern bezogen werden, doch fiel noch immer ein beträchtlicher Theil dem Bunde zur Last. Die Stände bequemten sich also dazu, und beschlossen, obgleich nach einigen Debatten zwischen den beyden Direktorien, nach dem zu Augsburg bestimmten Fuße ihre Anlage zu machen. Einige wollten statt ihres Beytrages eine verhältnißmäßige Anzahl des Volkes in ihrem Lande verpflegen, wurden aber an den Bundesobersten, und an den General Tilly gewiesen, welche allein entscheiden konnten, ob, und wieviel Volkes einigen von dem niedersächsischen Kreise, dem jetzigen Schauplatze des Krieges, weit entfernten Ständen zur Unterhaltung in ihrem Gebiethe zugeschicket werden könne. Andern, welche die ganze Kontribution oder einen Theil derselben an Naturalien liefern wollten, wurde dieses ohne Bedenken, doch mit der Einschränkung zugestanden, daß sie mäßig angeschlagen, und an Ort und Stelle, wo man sie nöthig habe, geliefert werden müßten. Die Dauer der Beyträge blieb unbestimmt, weil sie sich wegen

gen der Veränderung der Zeitumstände nicht bestimmen ließ.

Den Grund, warum die Armee in ihren Quartieren nicht ganz erhalten werden konnte, sondern aus der Kasse des Bundes unterstützet werden mußte, fand man vorzüglich darinn, weil die Obersten und Offiziere sowohl, als die Reuter und Knechte sich mehr erlaubten und zulegten, als ihnen vermöge der Musterrolle gestattet war; zwar fehlte es nicht an guten Befehlen des Bundesobersten und des Generals, aber an Gehorsam derer, die gehorchen sollten. Man bat daher den Bundesobersten, die Uebertretung der gegebenen Befehle streng zu strafen, den unerlaubten Anmassungen ein Ziel zu setzen, und zu verfügen, daß die Einwohner bey ihrem Hauswesen geschützet und nicht ausser Stand gesetzet würden, den Unterhalt der Armee zu ertragen.

In Rücksicht der beschlossenen Abdankung einiger Truppen wurde die Verordnung des vorigen Abschiedes wiederholet, daß nämlich

der Bundesoberste dem Kurfürsten von Maynz Nachricht davon geben, und, um der Abrechnung beyzuwohnen, einige Stände ersuchen möge. Um die zur Abdankung nöthige Summe Geldes zusammen zu bringen, wurden diejenigen Stände, welche mit ihren Zahlungen noch rückständig waren, aufgefordert, ihre Rückstände zu entrichten. Diese entschuldigten sich zwar, (hätten wohl gerne ihre Schuld nie bezahlt) doch versprachen sie endlich auf die Vorstellung ihrer Mitstände, dem Beschlusse der Versammlung Folge zu leisten.

Der Kaiser hatte von dem Bunde verlanget, das auf den Gütern der Reichsritterschaft einquartierte Volk entweder gar abzudanken, oder in andere Gegenden zu verlegen; kaiserliche Offiziere hatten sogar gedrohet, des Bundes Truppen, wenn sie nicht freywillig aus den Quartieren weichen würden, mit Gewalt daraus zu vertreiben. Die Kavallerie abzudanken, welche im Ritterschaftlichen einquartieret war, konnte man sich nicht entschließen, und wußte zugleich nicht, wohin man sie verlegen sollte. Denn der niedersächsische

sische und rheinische Kreis waren theils ausgesauget, theils noch mit kaiserlichen und Bundestruppen überlegt. Die Stände, welche nicht zu dem Bunde gehörten, hatten kaiserliches Volk aufgenommen; nichts blieb den Bundesgenossen übrig, als das Volk in ihre eigene Länder aufzunehmen. Aber, wenn sie auch diese Last auf sich nehmen sollten, dann mußte es ihnen unmöglich werden, sich zu erhalten; erdrückt zu werden, war dann ihr Loos. Daher ihre Entschließung, dem Kaiser vorzustellen, die Armee der Liga, wenn sie auch nicht in seinem Solde stehe, sey doch ihm und seinem Hause und dem ganzen Reiche nützlich gewesen, verdiene also gewiß ihren Unterhalt eben so wohl, als sein Volk; sie werde ihm auch in der Zukunft noch ersprießliche Dienste leisten, und er habe gar nicht nöthig, seine Werbungen, wie er die Direktoren des Bundes habe wissen lassen, fortzusetzen; er möge seine Generale anweisen, da, wo bereits Bundesvolk einquartieret sey, nicht auch kaiserliche Truppen einzuquartieren, und sich in Ansehung der Quartiere und der Anzahl der Soldaten mit dem General Tilly

zu

zu vergleichen; endlich auch denselben befehlen, den Erpressungen zu steuern, welche sich seine Truppen erlaubten, und worüber der Bischof von Augsburg, der Propst zu Ellwangen, der Abt zu Kempten, und die Grafen und Herrn im schwäbischen Kreyse sich bitter beklagten Die Stände begnügten sich indessen nicht mit Vorstellungen, deren Erfolg noch ungewiß war, sondern ersuchten zugleich ihren Bundesobersten, solche Vorkehrungen zu machen, daß, wenn die kaiserlichen Befehlshaber, ohne einen schriftlichen Befehl des Kaisers vorzuzeigen, sich unterstehen sollten, das Bundesvolk aus seinen Quartieren zu verdrängen, Gewalt gegen Gewalt gebraucht werden könne. Jeder Stand wollte sich, weil man kein Fußvolk in Bereitschaft hatte, mit bewafnetem Landvolke bereit halten, um die Pässe zu besetzen, und sonst thätig mitzuwirken. Doch in dem Falle, wenn die kaiserlichen Offiziere einen Befehl des Kaisers in originali vorzeigen würden, sollte es nicht zu einem öffentlichen Bruche zwischen den beiderseitigen Truppen kommen, sondern das Bundesvolk dem kaiserlichen Platz machen.

Der

Der Kurfürst von Bayern beklagte sich bey dieser Gelegenheit, daß man ihm beymesse, als drücke er den einen Stand mehr, den anderen weniger mit Einquartierung, und verfahre hierin nach Vorliebe und Willkühr: da er doch als Bundesoberster nicht für sich allein, sondern im Namen aller Stände, von denen er bevollmächtigt sey, handle, und die Austheilungen des Kriegsvolks nach dem Bedürfnisse der Zeit und des Orts einrichte; man sey von Bundes wegen schuldig, ihn gegen solche schiefe Beurtheilung zu vertreten, und die Stände, welche mehr als andere gedrücket zu seyn glaubten, nicht an ihn zu weisen, und durch Vorbitteschreiben zu unterstützen, wodurch die Meynung von seiner Parteylichkeit von einigen Ständen selbst authorisiret worden sey. Man fand diese Bitte gerecht, und versprach, seine Verantwortung gegen Alle, welche sich über seine Austheilung der Quartiere sowohl, als über andere Handlungen, die er in der Eigenschaft eines Bundesobersten vornehme, beschweren würden, von des Bundes wegen zu übernehmen.

In dem Ausschreiben war angefragt worden, ob nicht ein Stand dem Bunde eine ansehnliche Geldsumme vorstrecken wollte; als man nun die Antwort erwartete, entschuldigten sich alle Gesandte mit dem Unvermögen ihrer Herren, und erneuerten den Wunsch, daß man nicht aufhören möge, sich um den Beytritt der noch nicht mitvereinigten katholischen Stände zu bewerben. Besonders ließ man den Erzbischof von Salzburg, der seine Abgeordnete nicht zur Bewilligung eines Beytrages bevollmächtiget hatte, ersuchen, dem Bunde seine Hülfe nicht zu versagen. Die nicht unirten Stände im oberländischen Bezirke hofte man noch durch die Bemühungen des Direktors zu gewinnen; besonders glaubte man, daß die schwäbischen Prälaten nunmehr sich nicht länger weigern würden, zur Kasse des Bundes zu steuern, da sie in Ansehung desselben bey der Einquartierung des kaiserlichen Volkes im schwäbischen Kreise davon befreyt geblieben waren. Gelang es dann auch, wie man hofte, durch Vorstellungen bey dem Kaiser die Freyheit der schwäbischen Grafen und Herrn von kaiserlicher Einquar-

tie-

tierung zu bewirken, so zweifelte man nicht, daß auch diese sich zu Geldbeyträgen verstehen würden.

Der Bund war aber nicht nur darauf bedacht, wie er die fernere Unterhaltungskosten seiner Armee aufbringen, sondern auch, wie er den bereits gemachten Aufwand sich wieder ersetzen könne. Er hatte mehrere Erzstifte und Bißthümer im niedersächsischen Kreise mit den Waffen erobert, und sich bisher in derselben Besitze geschützt; diese Länder abzutreten, ohne wegen seines Aufwandes Entschädigung erhalten zu haben, glaubte er weder vermöge der gemeinen Rechte, noch der Reichs-Exekutionsordnung und des alten Herkommens im Reiche schuldig zu seyn: und beschloß deßwegen, sich im Besitze der eroberten Plätze zu behaupten, und nichts aus den Händen zu lassen, es möge es auch verlangen wer da wolle. *) In dieser Hinsicht ersuchte man

*) Wenn Schmidt (Geschichte Theil IX. S. 319.) aus diesem Entschlusse der Liga folgern will, daß ihr nicht einmal mit dem kaiserlichen Restitutions-Edikte

man den Bundesobersten, dem General Tilly zweckdienliche Befehle zu geben. Dem Kaiser, ehe er noch über diese Länder verfüge, und deren Abtretung verlange, sollte vorgestellet werden, daß der Bund von diesem Entschlusse nicht abgehen könne, aber darum nicht im Sinne habe, ihm vorzuschreiben, ob er diese Länder behalten, oder weiter vergeben solle; sey der Bund wegen der Wiedererstattung seiner Auslagen gesichert, dann möge das Schicksal der in Besitz genommenen Länder seyn, welches es wolle. Ob diese letzte Erklärung dem Bunde so ganz Ernst war, daran zweifle ich sehr. Die Sucht des österreichischen Hauses, sich überall einzudrängen, überall einen Zweig seines Stammes anzupflanzen, wo es fetten Boden gab, und die neuerlichen Versuche desselben zu Halberstadt und Magdeburg konnten doch den Ständen, die so sehr für ihre Unabhängigkeit und für die

Edikte Genüge geschehen sey, so ist es ein Verstoß gegen die Zeitrechnung: denn zur Zeit, da dieselbe diesen Entschluß faßte, war das genannte Edikt noch nicht erschienen.

die teutsche Fürstenfreyheit wachten, gewiß nicht gleichgültig seyn. Um indessen im Besitze der geistlichen Güter von Seiten des Papstes nicht gestöret zu werden, wollte man ihn um ein apostolisches Indult bitten, und bat den Bundesobersten, dasselbe am päpstlichen Hofe auszuwirken.

Nun ging man zur Erörterung einiger Fragen über, welche der Kaiser auf Veranlassung des Hofes zu Madrid dem Bunde zur Beantwortung vorlegen ließ: 1) ob man für räthlich halte, daß Spanien mit England einen Frieden, und mit den vereinigten Staaten einen Waffenstillstand eingehe; 2) auf welche Art man das Interesse des Reiches in beyde Traktaten einflechten könne, und ob Dänemark mit einzuschließen sey; 3) ob die Liga alsdann, wenn der König von Spanien mit England, Holland und Dänemark, Verträge werde geschlossen haben, welche ihr vortheilhaft seyen, noch ein beträchtliches Heer unterhalten, und mit den Holländern wirklich brechen, oder wenigstens solche Mienen und Bewegungen machen wolle, welche der Krone

er-

erwünschte Bedingnisse verschaffen könnten. Wahrscheinlich sahen die Ligisten diese Fragen für Fallstricke an, in welche man sie verwikkeln wollte, um sie für das österreichischspanische Haus zu beschäftigen, und von dem nördlichen Teutschlande abzuziehen, wo der Kaiser und Wallenstein gerne allein den Meister gespielet hätten: denn ein Mißtrauen dieser Art leuchtet aus ihrer Antwort an den Kaiser hervor. Sie glaubten, seit der Zeit, da der König von Spanien das Gutachten von ihnen verlanget habe, sey die Gestalt der Dinge merklich verändert worden, und überhaupt nicht rathsam, demselben bestimmte Rathschläge zu geben, dazu oder abzurathen; es könne wohl nützlich seyn, sowohl in dem Frieden mit England, auch in dem Waffenstillstandsvertrage mit Holland des Reiches auf eine vortheilhafte Art zu gedenken, und den König von Dänemark sammt dem Pfalzgrafen Friedrich, für den jener die Waffen ergriffen habe, mit einzuschließen; aber es sey zugleich bedenklich, diese Erinnerungen im Namen des Bundes anzubringen, weil die Krone Spanien, wie aus des Kaisers und Khe-

ven-

venhüllers Schreiben erhelle, daher Anlaß nehmen werde, ihm eine neue Bürde, die ewige Unterhaltung einer Armee, aufzuladen. Sie hielten für besser, daß der Kaiser den König von Spanien dahin bewege, des Reichs in den angefangenen Unterhandlungen nicht zu vergessen: daß er zu der Unterhandlung mit Holland einen Gesandten abordne, der in Verbindung mit einem Anderen, den die Bundesdirektoren ernennen würden, das Interesse des Reichs, und der angränzenden Bundesstände zu besorgen hätte. Es sey, entschuldigten sie sich ferner, den wenigen vereinigten Ständen nicht möglich, sich in einen so gefährlichen Krieg gegen die Holländer einzulassen: um so weniger, da das ganze teutsche Reich der vielfachen Anträge des Kaisers und Spaniens ungeachtet sich nie dazu habe entschließen können, sondern immer die Neutralität beobachtet, und selbst durch Reichsabschiede festgesetzt habe, welche zu überschreiten, ihnen als dem kleineren Theile der Stände unverantwortlich bleiben würde. Wahr sey es, daß die Holländer dem Reiche schon vieles Uebel zugefüget und die Unruhen in demselben

ben unterhalten hätten, daß auch wenig Ruhe von ihnen zu hoffen sey, so lange sie auf ihrer Freyheit beharrten, und nicht mehr gedemüthiget werden könnten; allein deswegen könne man sich doch nicht entschließen, sich so schweren Gefahren auszusetzen, und eine Last tragen zu helfen, die die Krone Spanien mit einigen Hundert Millionen nicht habe tragen können; erst müsse die allgemeine Ruhe im Reiche wieder hergestellet seyn, dann möge der Kaiser auf einer allgemeinen Reichsversammlung in Vortrag bringen, wie man den Anschlägen und Anmassungen der Holländer begegnen müsse: dann werde jedes Mitglied des Bundes unzweifelhafte Beweise seiner Friedensliebe geben. Die Stände konnten wohl voraussehen, daß ihre Antwort dem Kaiser und besonders dem Könige von Spanien mißfallen werde: doch wollten sie es mit dem letztern nicht ganz verderben. Sie ließen daher Jenem zugleich bekannt machen, daß der Bundesoberste beauftraget sey, den Spaniern mittelbar, aber nur auf dem Boden des Reichs, und so viel ohne öffentlichen Bruch

der

der Neutralität geschehen könne, ersprießliche Dienste zu leisten.

Der General Tilly hatte in einem Schreiben an die Versammlung dieselbe gebeten, ihm den Rest der zu Augsburg bewilligten 100000 Thaler bezahlen zu lassen, und ihm und seinen Vettern die den Erzstiften und Stiften eben heimgefallenen Lehen, oder, wenn keine heimgefallen seyen, die Antwartschaft auf die, welche nächstens eröfnet werden möchten, zu ertheilen. In Rücksicht der ersten Bitte wurde beschlossen, derselben zu willfahren; die zweyte schlug man zwar nicht ab: sie blieb aber unbeantwortet, indem die Gesandten sich mit dem Mangel hinlänglicher Vollmacht entschuldigten.

Die bayerischen Gesandten theilten die Nachricht mit, der General Graf von Anholt habe seine Entlassung aus dem Dienste des Bundes verlangt. Die Stände fanden es bedenklich, demselben zu willfahren, und liessen den Bundesobersten ersuchen, dem Feldherrn, wenn er dessen Dienste für ersprießlich

halte,

halte, eine angemessene Belohnung zu verspre-
chen, wenn er im Dienste verbleiben würde.

Der Kurfürst von Maynz ließ durch seine Gesandten vortragen, die Einquartierung des kaiserlichen Volks habe der Stadt und dem Gebiethe von Erfurt über 182000 fl. gekostet: man werde ihm nicht zumuthen, daß er zugleich zu der Kasse des Bundes, und zur Unterhaltung des kaiserlichen Volkes kontribuire, sondern gestatten, daß er diese Kosten an seiner Anlage zu jener Kasse abziehe; ferner habe er sich durch die Schleifung des von dem Grafen von Isenburg zu Offenbach angefangenen Vestungsbaues einen Rechtshandel zugezogen: da er nun diese Handlung vorgenommen habe, um den katholischen Ständen Vortheil zu schaffen, und Schaden zu verhüthen, so wolle er hiemit den Bund aufgefordert haben, sich seiner anzunehmen. Der verlangte Abzug wurde nicht bewilliget: übrigens wollte man sich bestens verwenden, daß der Graf von dem Kaiser zur Ruhe verwiesen werde, und seine Thätlichkeiten gegen das Erzstift einstellen müsse.

Die

Die Gesandten von Trier und Kölln brachten die Beschwerden ihrer Herren über das Betragen der Spanier vor, und baten, dieselben nicht nur dem Kaiser im Namen des Bundes vorzustellen, sondern zugleich auf den Fall bedacht zu seyn, wenn diese Vorstellung den gewünschten Erfolg nicht haben sollte. Man beschloß hierauf, diesen Punkt, wenn der Kaiser nicht Hülfe schaffen würde, in das nächste Ausschreiben zu setzen, damit die Gesandten darauf bevollmächtiget werden könnten, wie den beyden Kurfürsten mit der That geholfen werden müsse.

Der trierische Gesandte brachte ferner mehrere Beschwerden seines Herrn als Bischofs zu Speyer in Vortrag, welche demselben von den Beamten zu Germersheim zugefüget würden, und baten, die baldige Entscheidung dieser bey dem Kaiser lange schon klagbar angebrachten Sache durch Vorworte zu beschleunigen. Man fand keinen Anstand, diese Bitte im Namen des Bundes zu gewähren. Was die andere Beschwerde desselben, daß der Herzog von Wirtemberg die

Kirche zu Großengardach mit Gewalt eröfnet, und einen lutherischen Prediger aufgedrungen habe, betraf, sollte sie gerade bey dem Kaiser angebracht werden, bey dem alsdann der Bund sich thätig verwenden wolle.

Der Gesandte des Stifts Straßburg erinnerte, daß man demselben gestatten müsse, die im Jahr 1625 zur Privatvertheidigung angewendeten Kriegskosten von der Anlage zur Bundeskasse abzurechnen, weil die Stadt ungeachtet des kaiserlichen Befehles bisher sich noch immer geweigert habe, die Domkirche zurück zu geben. Der verlangte Abzug ward nicht bewilliget, aber die Exekution des kaiserlichen Befehles wollte man bestens empfehlen. Dem Herzoge Friedrich Ulrich von Braunschweig, der auch in einem Schreiben dem Bunde seine Noth geklagt, und um völlige Einräumung der Vestung Wolfenbüttel gebeten hatte, bezeugte die Versammlung ihr Mitleiden, entschuldigte sich aber, daß man Wolfenbüttel jetzt nicht einräumen könne.

Bun=

Bundestag zu Mergentheim im December 1629 und Jänner 1630.

Am nämlichen Tage (9. März) da die letzte Bundesversammlung zu Ende ging, erschien das kaiserliche Restitutionsedikt, welches das Signal zu neuen Verwirrungen war. So gerne sich auch die katholischen Stände wieder im Besitze der eingezogenen Stifte und Klöster gesehen hätten, so fanden doch einige den Schritt des Kaisers bedenklich. Sie sahen voraus, daß die gemeinschaftliche Gefahr alle protestantische Stände zu einer innigeren Verbindung veranlassen werde; doch gaben sie, besonders da sie durch den Frieden mit Däne-

mark zu Lübeck einen ihrer Feinde zur Ruhe gebracht hatten, nicht alle Hofnung auf. Als ihre Gesandschaft an den Kaiser die Nachricht zurückbrachte, daß derselbe gleichfalls den vorgeschlagenen Kollegialtag für das beßte Mittel zur Herstellung des Friedens halte, schrieben sogleich die beyden Direktoren eine neue Zusammenkunft nach Mergentheim auf den 9ten December aus.

Die Stände, welche hier in der Person ihrer Gesandten erschienen, waren folgende: aus dem rheinischen Bezirke, Maynz, Kölln, Trier, Worms, Speyer, Straßburg, Oßnabrück und Fuld; aus dem oberländischen Bayern, der Hoch- und Teutschmeister, Bamberg, Würzburg, Eichstädt, Augsburg, Ellwangen und Kempten. Salzburg erschien nicht: auch war es kein Verlust für die Liga: denn seine Beyträge zu den Lasten derselben waren immer sparsam gewesen. Wahrscheinlich waren an der Kälte, mit welcher dieser Reichsstand bisher Theil genommen hatte, dessen unangenehme Verhältnisse mit dem Hause Bayern nicht wenig Schuld; und

dann

dann war auch das Erzstift wegen seiner Lage am Ende des südlichen Teutschlandes nicht so sehr in Gefahr, wie die vorliegenden Stifte und Erzstifte: Grund genug für einen teutschen Reichsstand, dem Dinge einsweilen mit Ruhe zuzusehen.

Der Kaiser, der von der neuen Zusammenkunft war benachrichtiget worden, schickte einen besonderen Gesandten, den Abt Anton von Kremsmünster dahin. Dieser wiederholte dessen Wunsch eines baldigen Kollegialtages, und dessen Bereitwilligkeit, demselben persönlich beyzuwohnen. Nun war nur noch ein Hinderniß, freylich das größte im Wege: die Weigerung der Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, persönlich zu erscheinen. Man beschloß, die Versuche, beyde Fürsten auf andere Gesinnungen zu bringen, nicht aufzugeben, sondern vielmehr zu erneuern; dann sollte auch der Kurfürst von Mayntz, sobald es möglich wäre, den Kollegialtag ausschreiben; und so hofte man endlich doch, ungeachtet der trüben Aussichten, zum gewünschten Ziele zu kommen.

Deswegen, und weil der bisherige Aufwand ohnehin schon drückend genug war, stimmten die Stände nicht für Tilly's Antrag, die Armee mit zwey neuen Regimentern zu vermehren. Man wollte zwar sogleich nach dem Ende dieses Kongresses öffentlich für den Bund werben lassen, doch hatte dieses nur zur Absicht, die Gegner in Verlegenheit zu setzen, und muthlos zu machen. Man kam dabey auf den Gedanken, durch den Bundesobersten und den General den Obersten der Armee den Antrag zu machen, daß jeder — wie sonst auch geschehen sey — auf eigene Kosten noch eine Kompagnie zu seinem Regimente werben möchte; allein bey reiferer Erwägung fand man auch hier Schwierigkeiten, weil doch Werbplätze angewiesen werden mußten, welche Niemand gerne in seinem Gebiethe duldete, und kein Gesandter beauftraget war, zu bewilligen.

Die Bestimmung und Leitung der Armee wurde, wie immer, dem Bundesobersten überlassen, um sie vorzüglich für das Interesse der Stände, dann erst für den Kaiser und

das

das Reich zu beschäftigen. Verlegener war man über die Mittel zur Unterhaltung derselben. Bisher fielen nur 15000 Mann der Kasse zur Last, die übrigen wurden von den Kontributionen der eroberten Länder ernähret. Nun berichtete aber Tilly, daß in Zukunft nicht mehr so viele Truppen auswärts ihren Unterhalt finden könnten, und wenigstens 20000 Mann aus der Kasse unterhalten werden mußten. Die Stände wendeten sich an den kaiserlichen Gesandten, und verlangten mehr Quartier für ihre Armee, um sie ausbreiten und sich die Unterhaltung derselben erleichtern zu können, erhielten aber abschlägige Antwort. So war ihnen also nichts übrig, als ihre Beyträge zu vermehren. Die rheinischen Stände wollten künftig monathlich 49000 statt 35000 Thaler entrichten: und in gleichem Verhältnisse erhöheten auch die oberländischen ihre Anlage, nachdem sie feyerlich protestiret hatten, daß sie nur dieses mal noch die Ungleichheit der Beyträge, wie bisher, sich wollten gefallen lassen, in Zukunft aber nimmermehr, es möge gehen, wie es der liebe Gott wolle. Diese Erhöhung der

An=

Anlagen sollte bis zu dem Ausgange des erwarteten Kollegialtags dauern: verzögere sich aber derselbe, so habe jedes Mitglied, dem sein erhöhter Beytrag wegen anderer Ausgaben bey Einquartierungen und Durchzügen, oder wegen erlittener Schäden bey feindlichen Einfällen in die Länge zu schwer fallen möchte, sich bey den Direktoren darum zu melden, damit entweder ein neuer Bundestag ausgeschrieben, oder sonst darauf gedacht werden könne, den Abgang zu ersetzen, und indessen die Armee keinen Mangel leide. Denjenigen, welche Naturalien statt baaren Geldes an die Armee liefern, oder so viel Truppen, als ihnen verhältnißmässig zu unterhalten gebührte, in ihre Länder aufnehmen, und daselbst verpflegen wollen, wurde dieses unter der nämlichen Einschränkung, wie in dem zu Heidelberg abgefasseten Abschiede, bewilliget. Einige der Stände hatten an ihrer letzten Anlage noch wenig, andere noch gar nichts bezahlet: beyde Theile wurden angewiesen, sogleich mit der Kasse abzurechnen, damit dieselbe nicht bis zu dem ersten Termine der jetzt bestimmten Beyträge ganz erschöpft werde. Stän-

den,

den, welche ferner mit ihren Beyträgen rückständig seyn würden, sollte so viel Volkes zugewiesen werden, als sie nach ihrer Anlage unterhalten mußten: und zugleich die vormals schon bestimmte poena dupli statt finden. Die bayerischen Gesandten trugen der Versammlung vor, daß der Getreidvorrath in den Städten an der Weser beynahe aufgezehret sey, und der wegen der vielen Rückstände entstandene Geldmangel in der Kasse nicht erlaubt habe, dem Uebel vorzubeugen, das daraus entstehen könne: indem die Pläze jezt nicht verproviantiret seyen, und die Armee ohne Magazine nicht in Bewegung gesezet werden könne; der General Tilly verlange zu dem Ankaufe des nöthigen Proviants wenigstens 70000 Thaler. Dann sey wegen des ungewissen Marsches der Armee auch nöthig, daß die Fürsten, welche Ströme in ihrem Gebiethe oder nächst daran hätten, sich mit Proviant bereit hielten. Die Gesandten der Stände entschuldigten sich hierauf mit unzureichender Vollmacht und versprachen, die Erklärung ihrer Herren über diesen Vortrag zu den Direktorien einzuschicken.

Schon

Schon zuvor, ehe die Stände zusammen gekommen waren, hatte der Kaiser von dem Kurfürsten von Bayern verlangt, zwölf von den zwey und zwanzig im Reiche einquartierten Reuterkompagnien des Bundes aus ihren gegenwärtigen Quartieren abzuführen: jetzt erneuerte dessen Gesandter dieses Begehren. Allein die Stände waren weit entfernet, auf dasselbe zu achten; vielmehr erwiederten sie, daß ihre Truppen, auch wenn sie ihre Quartiere, um ins Feld zu rücken, verlassen würden, dennoch aus denselben ihren Unterhalt beziehen müßten: sie hätten bereits darauf gedacht, sich mit den Herrn des Gebiethes, mit den Reichsständen sowohl als mit dem Adel, wegen einer Kontribution auf diesen Fall zu vergleichen, und hoften, die kaiserlichen Generale würden die Quartiere, welche die Bundestruppen inne gehabt hätten, unbesetzt lassen.

Der letzte Punkt des Ausschreibens erregte vorzügliche Aufmerksamkeit. Die Holländer waren seit einiger Zeit unter dem Vorwande, ihre Feinde, die kaiserlichen und spanischen

nischen

nischen Truppen zu verfolgen, immer tiefer ins Reich vorgerückt. Zwar betheuerten sie der Liga, daß ihre Neutralität unverbrüchlich und heilig werde respektiret werden; allein man argwohnte, sie möchten einstens, wenn sie ungehindert weit genug vorgeschritten wären, die Larve abziehen, und im Namen des Königs von England oder des Pfalzgrafen als Feinde auftreten. Man berathschlagte daher lange, wie dieser Gefahr vorzukommen seyn möchte, konnte aber eines bestimmten Entschlusses nicht einig werden. Man hielt für gut, daß der General Tilly eine Erklärung fordern sollte, ob sie vorhätten, oder nicht, ihr, dem Vorwande nach gegen die kaiserlichen und spanischen Heere bestimmtes Kriegsvolk einem Andern zu überlassen, der es gegen das Reich und dessen Stände führen würde; erfolge hierauf keine bestimmte und befriedigende Antwort, dann möge er mit seiner Armee sie angreifen, und von dem Boden des Reichs verdrängen, jedoch auch zugleich erklären, daß der Bund sich nicht um ihre innere Angelegenheiten bekümmern werde, wenn sie nicht selbst Anlaß zu weiteren Feind-

selig-

seligkeiten geben würden. Man wollte den General gleichfalls angewiesen haben, vorzüglich auf die Vertheidigung der Länder der Bundesgenossen bedacht zu seyn: doch ohne sich in das jülichische Kriegswesen einzumischen, wovor sich der Bund bisher immer sorgsam gehütet habe. Indessen überließ man den beyden Direktoren, diese Rathschläge zu prüfen, und die zweckdienlichsten Maasregeln zu ergreifen.

Nachdem nun die Punkte des Ausschreibens erörtert waren, kam zuerst des Kaisers Aufforderung, sich bey der gegenwärtig drohenden Gefahr mit ihm zu verbinden, um durch gemeinschaftlichen Widerstand derselben gewachsen zu seyn, in Vortrag. Die Stände beantworteten sie mit Betheurungen ihres guten Willens: übrigens blieb zwischen ihnen und dem Kaiser das alte Verhältniß. Auch wäre es bey gegenwärtigen Umständen wohl nicht klug gewesen, wenn sie sich enger angeschlossen, und ihre Armee, worauf es wohl der Kaiser angelegt haben mochte, unter Wallenstein's Oberkommando gegeben hätten.

Der

Der Gesandte des Kurfürsten zu Trier und Bischofs zu Speyer übergab im Namen seines Herrn vier besondere Denkschriften. Die erste enthielt Klagen über die Eingriffe des Kaisers in die Rechte der bischöflichen Ordinariate in Rücksicht der Stifte und Klöster; die zweyte betraf die vorhabende Einquartierung der Stadt Speyer; die dritte die Anmassung des burgundischen Schutzes über die Stadt Trier; und in der vierten verlangte Philipp Christoph eine Garnison von ligistischen Truppen in seine Vestung Philippsburg. In Rücksicht der beyden ersten Punkte trugen die Stände Bedenken, sich einzulassen: dagegen wollten sie sich gegen die Anmassung eines fremden Schutzes über Trier seiner bey dem Kaiser annehmen: und wegen der verlangten Garnison wiesen sie ihn an den Bundesobersten, dem zu Heidelberg Vollmacht gegeben worden sey, in solchen Fällen zu verfügen.

Der Kurfürst von Kölln bat um ein Vorschreiben an den Kaiser, daß er die Vollziehung des vom Kammergerichte in der

Rechts=

Rechtssache Hildesheim gegen Braunschweig gefällten Urtheils dem General Tilly auftragen möchte: welches die Stände gerne bewilligten.

Der Teutschmeister, und der Bischof von Würzburg beschwerten sich über die Hindernisse, welche der Herzog von Wirtemberg ihnen in Bestellung der Pfarrey Thalheim mache. Er hatte die Reuter des Bundes, welche zum Schutze des katholischen Pfarrers und Gottesdienstes dort gewesen waren, mit Gewalt daraus vertrieben. Diesen Schimpf wollten die Stände nicht ungeahndet lassen, und trugen den beyden beschwerten Fürsten auf, sich mit dem Bundesobersten über die Art und Weise der Genugthuung zu vergleichen.

Der Straßburgische Gesandte verlangte Empfehlung der Angelegenheit seines Herrn wegen der Zurückgabe des Domstifts und anderer Kollegiatkirchen zu Straßburg, welche er lange schon vergeblich betrieben hatte. Man hatte kein Bedenken, zu willfahren, und fer-

tigte

tigte deshalb ein Schreiben an den Kaiser im Namen des Bundes ab.

Der Landgraf Wilhelm von Hessen, die Städte Nürnberg, Rothenburg nnd Weissenburg am Nordgau, hatten den Ständen Klageschreiben über die Einquartierung des Bundesvolks zugeschickt, und um Erleichterung und Befreyung davon gebethen; die Stände beantworteten sie mit Entschuldigungen wegen der Noth, und des Drangs der Umstände: und endigten damit am 10ten Januar 1630 ihre Sitzungen.

Bundesversammlung zu Regensburg vom 1. Septemb. bis 10. Novemb. 1630.

Der Kollegialtag kam zu Stande, jedoch nicht nach dem Wunsche der Liga: denn die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg erschienen abermals nicht in Person. Die Punkte, welche der Kaiser (am 3. Julius) zur Berathschlagung vorlegte, betrafen die Herstellung des Friedens, die fortwährenden Anschläge des Pfalzgrafen gegen das Reich, das Vorrücken der Holländer und des Königs von Schweden, die Begebenheiten in Italien und die Beschwerden der Reichsstände über die Ausschweifungen und den Druck der Miliz.

Mit

Mit Verwunderung mochte Ferdinand, der hier eine vorzüglich friedliche Miene machte, um die Wahl seines Sohnes zum römischen Könige bey dieser Gelegenheit zu befördern, die Antwort der Kurfürsten vernehmen, welche einstimmig neue Klagen gegen sein Heer, gegen Wallenstein, und die Minister erhoben, die nichts weniger als Frieden, sondern neuen Krieg und neue Verwirrung wollten; Friede mit den Feinden des Reichs, Erleichterung des Drucks war die allgemeine Losung. Besonders führten die beyden Direktoren des Bundes eine Sprache, wie sie teutschen Fürsten ziemte und leider nur selten gehöret wird; Maximilian von Bayern sprach mit Wärme und Nachdruck gegen den kaiserlichen General, dem die Fürsten fröhnen müßten, der die Einwohner ganzer Länder zu Bettler mache, und zwinge, unter Schrecken und Elend ihr Leben hin zu seufzen; der Kurfürst Anselm Kasimir sagte laut, daß nichts von dem Kollegialtage zu hoffen sey, wenn der Diktator Diktator bleiben sollte; und beyde forderten mit ihren Kollegen den Kaiser auf, jetzt, da es noch Zeit sey, die Ruthe,

womit man die Teutschen bisher gepeitschet habe, wegzuwerfen, die Waffen nieder zu legen, und den General zu entfernen. Ferdinand gehorchte — wohl nicht so sehr der Stimme der Wahrheit, als der Nothwendigkeit: Wallenstein wurde verabschiedet, die Armee sollte zum Theile entlassen werden.

Nun war die Liga ihres unversöhnlichen Feindes los: aber von Norden her drohete ein neuer Gegner. Der König Gustav Adolph von Schweden hatte lange schon seine Aufmerksamkeit auf die Begebenheiten in Teutschland gerichtet: aber sein Krieg mit dem Könige von Polen, und die Eifersucht seines Nachbarn des Königs von Dänemark hatten ihn gehindert, thätigen Antheil daran zum Vortheile der Union zu nehmen. Jetzt, da der Muth des eifersüchtigen Nachbarn durch Niederlagen abgekühlet war, da zugleich durch des Kaisers und Wallenstein's Entwürfe die Gefahr für die nordischen Reiche sich vergrößert hatte, eilte er, sich mit Polen auszugleichen, um sein Glück gegen den Kaiser, und gegen die Feinde des Protestantismus versuchen

suchen zu können. Er selbst nennte sich den strengsten Vertheidiger Luther's und seiner Lehre; die Liga mußte also fürchten, durch dessen glückliche Fortschritte nicht nur aus ihren Eroberungen verdrängt, sondern auch, wenn nicht selbst zernichtet, doch zu einem Frieden gezwungen zu werden, der sie der Früchte aller bisherigen Anstrengungen beraubte.

Betrachtungen dieser Art veranlasseten die Bundesdirektoren, während des Kollegialtags eine Versammlung der Stände auszuschreiben, welche den 1. September ihren Anfang nahm. Mehrere erschienen persönlich zu Regensburg, wohnten aber dennoch den Berathschlagungen nur in der Person ihrer Abgeordneten bey. Die Anwesenden aus beyden Direktorien waren: aus dem rheinischen, Maynz, Trier, Kölln, Speyer, Straßburg, Basel, Osnabrück und Werden, Fuld und Essen; aus dem oberländischen, Bayern, der Hoch- und Teutschmeister, Bamberg, Eichstädt, Augsburg, Ellwangen und Kempten. Einhällig wurde die Fortdauer des Bundes beschlossen. Mehr Widerspruch fand der Vorschlag des

Kaisers, nunmehr beyde Armeen unter einem Kommando zu vereinigen; der gefürchtete General war entfernet, doch fanden die Stände Bedenken, ihre bisherigen Grundsätze aufzugeben, sondern beschlossen vielmehr, daß, so wie der Bund, so auch dessen Armee ferner für sich bestehen sollte.

Der vorerwähnte Entschluß führte auf die Berathschlagung über die Mittel zur Unterhaltung der Truppen. Tilly hatte die Kosten für diejenigen, welche aus der Kasse unterhalten werden mußten, auf 48090 Thaler berechnet; weil aber einige Stände, Trier, Kölln, Osnabrück und Verden, in ihren eigenen Ländern Truppen unterhielten, und die Kosten dieser Unterhaltung vermöge der vorigen Bundesabschiede von ihrem Beytrage zur Kasse abrechnen durften, so mußte die Summe der allgemeinen Anlage auf 65000 Thaler erhöhet werden. Um sie aufzubringen, beschlossen die Stände beyder Direktorien achtzehn Römermonate nach dem einfachen Matrikular-Anschlage in den nächsten drey Monaten zu bezahlen; damit sie jedoch nicht auch nebst die-

dieser Anlage, Reichs- und Kreissteuern entrichten mußten, so kamen sie mit dem Kaiser überein, daß, wenn auf Kreistägen Römermonate angesetzt würden, jene statt dieser gelten, und die Quittung über den zum Bunde geleisteten Beytrag bey der Reichs- oder Kreiskasse statt baaren Geldes angenommen werden sollte.

Die Armeen des Kaisers und des Bundes sollten zusammen nicht über 60000 Mann ausmachen, und zwar aus 39000 Mann kaiserlicher, und 21000 Mann Bundestruppen bestehen. Der Bund hatte aber jetzt eine Armee, welche die vorbestimmte Anzahl um 9000 Mann überstieg. Diese geübte Krieger abzudanken, mißrieth selbst der Kaiser, und Tilly erboth sich, dieselben um eine Summe zu unterhalten, welche die Stände wegen des grossen Soldrückstandes auch bezahlen müßten, wenn sie das Volk abdanken wollten. Um so williger ward der Entschluß gefaßt, dieses Anerbiethen anzunehmen.

Noch immer lagen drey Reuterregimenter von der Bundesarmee im schwäbischen und fränkischen Kreise im Gebiethe der Reichsritterschaft und solcher Reichsstände, welche nicht Mitglieder des Bundes waren. Der Kaiser erneuerte sein Begehren, diese Truppen in andere Quartiere zu verlegen; vergebens suchten die beyden Direktoren, denselben von seinem Verlangen abzubringen, und es blieb nichts übrig, als darauf zu denken, welche Quartiere den Reutern anzuweisen seyn möchten, ohne daß sie den Bundesständen zur Last fielen: man beschloß nochmals alles zu versuchen, um sie nicht in die eigenen Länder aufnehmen zu müssen. So wenig der Kaiser geneigt war, hier nachzugeben, so gefällig war er auf der andern Seite, indem er dem Bunde erlaubte, die Bischöfe von Konstanz, Freysingen und Regensburg, den Propst zu Berchtolsgaden, den Abt zu Kaisersheim, die schwäbischen Prälaten überhaupt, auch jene Grafen und Herrn, welche vormals schon zum Bunde gesteuert hatten, zu der Unterhaltung seiner Armee eben so, wie seine Mitglieder in die Anlage zu ziehen. Die beyden Direktoren wur-

den

den gebethen, die genannten Stände zu bewegen, mit den übrigen Gliedern des Bundes willig und in gleichem Maaße beyzutragen. Um bequemer mit den Prälaten, Grafen und Herren unterhandeln zu können, wollte man eine allgemeine Zusammenkunft derselben veranstalten, und eine Gesandschaft an dieselbe schicken.

Die Stände waren so wenig geneigt, mit den Holländern zu brechen, daß sie vielmehr beschlossen, die bisher beobachtete Neutralität ferner zu beobachten, und dem Kurfürsten von Kölln den Auftrag gaben, in Hinsicht derselben im Namen des ganzen Bundes mit den Generalstaaten zu unterhandeln, und dann von dem Erfolge dieser Unterhandlungen den Direktoren Nachricht zu geben.

Auf Ersuchen der spanischen Generale hatte Tilly die Vestung Lingen mit Bundestruppen besetzet: nun verlangten jene, daß der Bund ihnen einen Revers ausstellen sollte, die Vestung, wenn es verlangt würde, sogleich wieder räumen zu lassen. Allein man

war

war nicht so willfährig, wie die Spanier mochten geglaubt haben, sondern ersuchte den Bundesobersten, die Besatzung, so lange er es für räthlich halten werde, nicht heraus zu ziehen, und dieses bey den Spaniern glimpflich zu entschuldigen.

Ungeachtet des zu Mergentheim gefaßten Entschlusses, an dem jülichischen Kriegswesen keinen Antheil zu nehmen, waren doch inzwischen einige Truppen von der Bundesarmee in das jülichische Gebieth eingerückt; der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm verlangte in einem an die gegenwärtige Versammlung erlassenen Schreiben, daß sie dieses Volk wieder abziehen lassen möchte, erhielt aber zur Antwort, daß dieses nur alsdann geschehen könne, wenn auch der Kaiser, die Infantin, und die Generalstaaten ihre Truppen zum Abmarsche beordert haben würden.

Wegen der Abtissin zu Essen, welche sich über die holländischen Garnisonen in dem Gebiethe ihres Stiftes beschwerte, wurde, weil sie schon zum Bunde beygetragen hatte, ein

Schrei-

Schreiben an die Staaten abgefasset; der Abt von Verden hingegen, der gleiche Beschwerden vorbrachte, wurde mit denselben an den Kaiser gewiesen.

Der Bischof von Bamberg klagte über die Eingriffe des Hauses Sachsen Koburg gegen das Kloster Banz, und des Markgrafen von Brandenburg Kulmbach gegen das Kloster Langheim. Man hielt dafür, daß er seine Klage unmittelbar bey dem Kaiser anbringen müsse, beschloß aber doch, inzwischen nach Koburg und Kulmbach Abmahnungsschreiben im Namen des Bundes zu erlassen.

Ver-

Versammlung zu Dünkelspühl und Kompositionstag zu Frankfurt 1631.

Gustav Adolph gewann inzwischen immer mehr Boden in Teutschland; seine Fortschritte waren glücklicher, als seine Feinde glaubten, übertrafen vielleicht selbst die Erwartung seiner Freunde. Das Heer, das ihm widerstehen sollte, war schwach, ohne Zucht, und litt an Allem Mangel. Tilly fand statt der 39000 Mann, welche der Kaiser zu unterhalten versprochen hatte, kaum 8000, und diese arm und elend wie Bettler und ohne Muth. Nur ein Wallenstein konnte ohne Vorschuß des Hofes eine große Menschenmasse zusammen hal-

halten, indem er ungestraft rauben ließ, und selbst raubte, um Tapferkeit belohnen zu können; die Armee zerstreuete sich, als die Aussichten zu Raub und Beute sich verlohren. Die Verträge, welche der König von Schweden mit dem Herzoge von Pommern geschlossen hatte, und mit dem Landgrafen von Hessen und dem Kurfürsten zu Brandenburg zu schliessen im Begriffe war, erleichterten seine Eroberungen ungemein, und erschwerten den Widerstand seiner Feinde. Gelang diesen auch, einen glücklichen Streich auszuführen, so war dadurch wenig für sie gewonnen, und für den Feind, der überall sich verstärkte, wenig verlohren; Pappenheim's glückliche Unternehmung gegen den schwedischen General Franz Karl Herzog von Sachsenlauenburg, und Tilly's Eroberung von Neubrandenburg hinderten das Vorrücken der Schweden nur wenig.

Das Manifest, welches Gustav Adolph gleich nach seiner Landung vor sich her verbreitet hatte, weckte die protestantischen Reichsstände; sie glaubten, der Augenblick ihrer Er-

lö-

lösung nahe heran, und um ihn zu beschleunigen, wollten sie selbst thätig werden; sie kamen daher, als des Königs Fortschritte immer vom Glücke begleitet wurden, zu Leipzig zusammen, und beschlossen, sich in Eile zu bewafnen. *) Noch vereinigten sie sich zwar nicht öffentlich mit Schweden: vielmehr schien der Kurfürst von Sachsen einen evangelischen Bund im Plane zu haben, der, ein Gegenstück zur Liga, mitwirken sollte, ohne untergeordnetes Werkzeug des schwedischen Königs zu seyn; allein die Zeitumstände führten, ehe

*) Diesen Konvent sah das katholische Teutschland nicht für so Folgenreich an, als er wurde. Besonders waren die Jesuiten geschäftig, die Gefahren, welche sich naheten, als klein und verächtlich zu schildern. Aus einem Jesuiten-Manuskripte rühren folgende elende Reime her:

Die armen lutherischen Fürstelein
Halten zu Leipzig ein Konventelein;
Wer ist dabey? anderthalb Fürstelein:
Was wollens anfahen? Ein klein Kriegelein;
Wer soll's führen? Das schwedisch Königlein;
Wer wird's Geld geben? Das sächsisch Bierjörgelein;
Wer wird sich dessen freuen? Das pfälzisch Fritzelein,
Warum ist's zu thuen? Um sein heidelbergisch Nestelein.

ehe der Plan reifen konnte, die Nothwendigkeit einer schleunigen, engeren Verbindung herbey, als Tilly vom Kaiser den Befehl erhielt, die neu vereinigten Stände zu entwaffnen.

So wenig auch die Liga jetzt noch die Gefahren sich vorstellte, welche über sie herein brechen würden, so eilte sie doch, sich mehr darauf vorzubereiten. Die Mitglieder kamen im Junius zu Dünkelspühl zusammen, *) berathschlagten über die Mittel, der drohenden Gefahr zu begegnen, und beantworteten das Schreiben der verbundenen protestantischen Stände an die geistlichen Kurfürsten; sie mahnten sie ab von allen Kriegsanstalten und feindlichen Unternehmungen, und trösteten sie in Rücksicht ihrer Beschwerden mit dem Kompositionstage, der im August zu Frankfurt gehalten werden sollte.

Hier

*) Ich kenne die Verhandlungen nur aus Chemnitz (Theil I. B. III. S. 142.) und Londorp (Theil IV. S. 179.)

Hier nahm nun auch, während der fortdauernden Rüstungen und Angriffe, derselbe am 11ten August seinen Anfang. *) Die Maynzischen Direktorialgesandten eröffneten an diesem Tage die Sitzungen mit einem Vortrage über den Endzweck dieser Versammlung, und machten zugleich die Erklärung des Kaisers bekannt, daß er keinen Schluß der Stände genehmigen werde, welcher mit dem Religionsfrieden und Religionsedikte in Wiederspruch stehe. Daß kein Friede ohne buchstäbliche Bestätigung des Religionsfriedens zu Stande kommen sollte, darinn waren alle Stände mit dem Reichsoberhaupte einverstanden; (nur der Bischof von Augsburg, ein allzu frommer gewissensängstiger Mann, wollte sogar den Religionsfrieden nicht anerkennen, und protestirte jetzt, statt Antheil an den Verhandlungen

zu

*) Nicht den 5ten September, wenn es auch Khevenhüller (Theil XI. S. 1720 — ..) behauptet; ich habe die Protokolle der Versammlung vor mir, und finde des Grafen Erzählung im Vergleiche mit diesen sehr mangelhaft, und besonders unrichtig in der Angabe der Zeit.

zu nehmen, feyerlich sammt dem Pfalzgrafen von Neuburg gegen dessen Bestätigung;) aber nicht so ernstlich meinten es alle mit der Bestätigung des Religionsedikts. Nur wenige erwähnten desselben in ihren Vorträgen: und vorzüglich mäßig äusserten sich in dieser Hinsicht die Gesandten von Kurkölln und Bayern; dagegen bestand der österreichische Bevollmächtigte darauf, und erinnerte, daß es dem zu Dünkelspühl gefaßten Entschlusse der Stände gemäß sey, auf der Beybehaltung des Religionsedikts zu bestehen. Besonders verlegen waren die Gesandten, wie sie ohne Nachtheil für die Zukunft mit den Kalvinisten unterhandeln könnten, welche sich unter dem Namen evangelischer Stände versteckten, um die den Bekennern der Augsburger Konfession gestattete Religionsfreyheit auch auf sich auszudehnen. Auch die Wahl der Ausdrücke, und die Art, wie man mit Sachsen und Brandenburg, den Häuptern der protestantischen Parten unterhandeln sollte, beschäftigte die katholischen Stände einige Täge. Als man endlich darüber einig geworden war, verlangte man von den sächsischen Gesandten, daß sie

nun

nun in Unterhandlung treten möchten: diese erklärten aber, daß sie ohne die brandenburgischen Gesandten, deren Ankunft sie noch erwarteten, sich in nichts einlassen könnten. Die katholischen Stände fuhren mit ihren Berathschlagungen fort, und als sie einige Täge später (am 22ten August) ihr Verlangen wiederholten, entschuldigten sich die sächsischen Gesandten wieder mit der Abwesenheit der brandenburgischen, und setzten hinzu, daß sie bey Verlust ihrer Köpfe ohne diese nichts vornehmen dürfen. So geduldig, wie das erstemal, hörte man diese Entschuldigung nicht; einige Stände sprachen sogar von der Auflösung des Konvents, als (am 29ten August) die würzburgischen und bayerischen Räthe die von ihren Höfen erhaltene Nachricht mittheilten, daß die hessischen und weimarischen Truppen bereits in das fuldische Gebieth eingefallen seyen, und der Herzog Bernhard von Weimar unter dem Vorwande einiger, hessischen Soldaten zugefügter, Unbilden 60000 fl. Brandschatzung und Lösegeld gefordert habe; daß ferner die Ankunft eines Eilbothen auf dem Rathhause zu Leipzig so große Freude ver-

verursacht habe, daß 28 Trompeter beordert worden, um den Jubel zu verkündigen, und Herr nnd Knecht, und der Kurfürst selbst laut gejauchzet hätten. War diese Nachricht schon beunruhigend, so vergrößerte diese Unruhe eine andere Nachricht, welche nicht lange hernach (am 1sten September) die maynzischen Gesandten bekannt machten, daß das hessische und weimarische Volk in das Eichsfeld eingefallen sey: auch Fritzlar und andere maynzische Aemter in Hessen geplündert und gebrandschatzt habe. Man beschloß hierauf, über diese Vorfälle von den sächsischen Gesandten Aufklärung zu verlangen. Diese antworteten, sie hätten keine Nachricht von Einfällen weimarischer und hessischer Truppen in das fuldische und mayntzische Gebieth, müßten also den Gerüchten widersprechen: und wenn sie doch gegründet seyn sollten, so werde man ja im Stande seyn, solchen Streifzügen Einhalt zu thun; übrigens seyen sie nun, weil die Ankunft der brandenburger Gesandten sich noch immer verzögere, bereit, die Proposition zu vernehmen; nur müßten vorher, weil hier zwey unterhandelnde Parteyen wären, die

Vollmachten gegen einander ausgewechselt und untersucht werden. Der trierische Gesandte äusserte sich über diese Antwort, man sehe nun offenbar ein, daß es darauf angelegt sey, die katholischen Stände zu betrügen: denn den sächsischen Abgeordneten könnten die ihnen zur Nachricht mitgetheilten Kriegsvorfälle schon darum nicht unbekannt seyn, weil sie dem leipziger Schlusse zu Folge sich ereignet hätten; indessen schritt man doch zur Berathschlagung, und die Mehrheit der Stimmen entschied, daß die Vollmachten ausgewechselt werden sollten. Sie wurden also ausgewechselt, obgleich der österreichische Gesandte sich vorzüglich dagegen sträubte, weil seine Vollmacht nicht so beschaffen sey, daß er sie ohne Bedenken den Gegnern in die Hände geben könne. Nun zweifelte man nicht mehr, daß die sächsischen Gesandten sogleich sich anschicken würden, die Proposition zu vernehmen, und erstaunte daher nicht wenig als (am 9ten September) dieselben sich mit einem neuen Befehle ihres Hofes, ohne die Gesandten von der Kur Brandenburg nichts zu thun, entschuldigten. Diese neue Weigerung erbitterte alle Gesandte:

sie

sie äusserten lebhaft ihre Unzufriedenheit, und der bayerische Bevollmächtigte wollte, daß man dieses zweydeutige unteutsche *) Betragen der Protestanten aktenmässig dem ganzen Teutschlande vorlege. Endlich kamen die brandenburgischen Gesandten an. Am 15ten September nun versammelten sich sämmtliche Abgeordnete beyder Theile auf dem Römer: der maynzische Gesandte sprach von der Absicht dieser Zusammenkunft, und bat, daß man auch protestantischer Seits Deputirte ernennen möge, welche die kaiserliche Proposition vernehmen sollten: wozu die katholischen Stände Maynz, Bayern und Oesterreich ausgewählet hatten. Der sächsische Gesandte beantwortete den Vortrag als Sprecher der protestantischen Partey, sie würden ihre Vorschläge schriftlich übergeben, inzwischen müsse man ihnen einige Tage Zeit lassen, damit sie sich in ihren Instruk-

*) Sonderbar, daß teutsch noch immer so viel als redlich heissen sollte: da die Teutschen mit den Künsten der Intrike und der Verstellung schon seit Jahrhunderten nicht weniger bekannt waren, als andere Nationen.

struktionen ersehen könnten; zu Deputirten wurden sogleich Sachsen, Brandenburg und Braunschweig gewählt. Die beyderseitigen Deputirten begleiteten hierauf die kaiserlichen Kommissarien von Sachsenhausen auf den Römer,*) wo der Freyherr Herrmann von Questenberg in Abwesenheit des Teutschmeisters als ersten Bevollmächtigten den Vortrag machte, daß die Bestätigung des Religionsfriedens und des Religionsediktes die

*) Als ein besonderer Irrthum ist in dem Tagebuche des Gesandten, das ich vor mir habe, angegeben: „daß, demnach vor die drey Herren kaiserlichen Kommissarien drey sammetne Sessel gesetzt gewesen, des Herrn Hoch- und Teutschmeisters hochfürstliche Gnaden aber wegen schwerer Leibesschwachheit nicht zur Audienz kommen können, Herr von Questenberg, als welcher vorderist in die Audienzstuben getreten, die unterste Session vff der linken Handt genummen, und also Herrn Doktor Hildebrandt (dem dritten kaiserlichen Kommissarius) den obern Ort gelasseu." Freylich, ein bey teutschen Unterhandlungen, wo so viel auf die Stühle nnd Bänke ankömmt, merkwürdiges Ereigniß!

die unnachlässige Bedingung des Friedens sey, und der Kaiser sich ausdrücklich die Genehmigung der Beschlüsse beyder Parteyen und das oberstrichterliche Erkenntniß vorbehalte. Der sächsische Gesandte sprach zwar auch von der Erneuerung des Religionsfriedens, doch mit der Einschränkung „soviel Gewissens halber geschehen könne" und vom Religionsedikte gar nicht. Ernstlicher als jemals fingen die katholischen Stände nach diesem feyerlichen Tage ihre Berathschlagungen wieder an: und zwar berathschlagten die kurfürstlichen und fürstlichen Gesandten, beyde besonders, womit die letzteren nicht wohl zufrieden waren. Der Antrag der sächsischen Gesandten, diese Konferenz nach Dresden zu verlegen, wurde verworfen, und man fuhr von beyden Seiten fort, die übergebenen Vollmachten zu untersuchen. Die fränkische Ritterschaft hatte auch einen Abgeordneten abgeschickt, dessen Vollmacht von den Protestanten übergeben wurde. Diese fand vielen Widerspruch, weil kein Abgesandter der Ritterschaft, die nicht Reichsstand sey, zu dergleichen Versammlungen der Reichsstände zugelassen werden könne;

be-

besonders äusserten sich die Gesandten von Bamberg, Würzburg und Eichstädt dagegen, und übergaben (am 20ten September) eine förmliche Protestation zur Direktorialkanzelley, mit der Bitte, dem ritterschaftlichen Abgeordneten seine Vollmacht zurück zu geben. Die Vollmachten waren nun auch untersucht, und die katholischen Stände sahen dem Anfange der versprochenen schriftlichen Unterhandlung entgegen. Vergebens: denn jetzt wollten die sächsischen Gesandten (vermöge einer neuen Erklärung am 22ten September) nicht schriftlich unterhandeln, sondern schlugen eine Deputation beyder Theile vor, die sich mündlich gegen einander erklären sollte. Auch das ließ man sich gefallen, und beschäftigte sich in den folgenden Tägen mit der Wahl der Deputation. So verfloß die Zeit, eine Woche nach der andern, und es war nichts gethan. Indessen fiel die Schlacht bey Leipzig vor: Gustav Adolph siegte, und das Schicksal der Liga war entschieden. Auf die erste Nachricht von Tilly's Niederlage verschwand ein katholischer Gesandter nach dem andern, und der Kompositionstag hatte ein Ende.

Wenn

Wenn wir aus diesem getreuen Aktenauszuge unparteyisch die Handlungen beyder Theile beurtheilen, so werden wir finden, daß es keinem Ernst war, Friede zu stiften. Unter Umständen, wie die gegenwärtigen waren, noch unbiegsam die Sprache des Siegers führen, der Gesetze vorschreiben kann, war von Seiten der katholischen Stände Troß und unverzeihliches Zutrauen auf das Kriegsglück, das ihnen doch so eben den Rücken gekehret hatte. Hingegen meynten es die Protestanten noch weniger redlich: denn von diesen war es offenbar nicht auf Frieden, sondern nur dahin abgesehen, die Aufmerksamkeit ihrer Gegner einsweilen von sich abzuziehen und zu beschäftigen, um Zeit zu gewinnen, und ihre Entwürfe reif werden zu lassen. Wenn also der Kurfürst von Sachsen in einem Schreiben an den Landgrafen Georg von Hessendarmstadt *) sagt, die Katholischen hätten ohne alles Vermuthen die genugsam angetretene und kostbar kontinuirte gütliche Handlung

*) d. dato Dresden den 31ten Oktober 1631.

zu Frankfurt abgebrochen: wenn er es dieselben bey Gott will verantworten lassen, und sich auf sein gutes Gewissen beziehet: so war es Verstellung und Maske, um die Ränke der Staatskunst zu decken, und den Landgrafen irre zu führen, von dem er wußte, daß er mit dem Kaiser und mit mehreren katholischen Ständen in Verbindung stand.

Schick-

Schicksal der Liga nach der Schlacht bey Leipzig. Frankreichs Entwurf einer Neutralität zwischen ihr und dem Könige von Schweden.

Tilly's Niederlage war ein harter Schlag für die Liga: denn durch sie hatte sich der Sieger den Weg in ihre Länder gebahnt. In kurzer Zeit waren die fränkischen Bisthümer erobert, und eine zahlreiche Armee auf dem Marsche den Mayn und Rhein hinab, um auch die übrigen Stifte und Erzstifte in Besitz zu nehmen. Auf diese Art wurden der Bundes-

desarmee, welche kaum noch aus fünf Tausend gesunder Männer bestand,*) die Quellen ihrer Unterhaltung abgeschnitten. Die Bemühungen des Landgrafen Georg von Hessendarmstadt, der selbst ein erträgliches Schicksal von dem Sieger sich erbetteln mußte, und doch durchaus der Friedensvermittler seyn wollte, waren natürlich ohne Erfolg. Eben so wenig kam die Bundesversammlung zu Stande, welche der Kurfürst von Bayern mit dem Willen seines Mitdirektors und mit Vorwissen des Kaisers auf den 14ten December nach Ingolstadt ausgeschrieben hatte. Noch am 24sten December waren die geladenen Stände nicht beysammen; **) sie waren zum Theile von ihren Ländern verjagt, zum Theile jetzt mehr auf einen Zehr-

pfen-

*) Aus einem Schreiben der kurbayerischen geheimen Kanzelley vom 27sten November 1631.

**) Aus einem Schreiben Maximilians vom 23sten December und aus einem andern Schreiben eines fürstlichen Gesandten zu München vom 24sten December 1631.

pfennig für sich, als auf Unterstützung ihrer Armee bedacht.

In dieser verzweifelten Lage erwartete man Hülfe von Frankreich. Dieses Reich hatte seit der Zeit, da Richelieu Minister geworden war, die politischen Maximen Heinrich's IV. wieder aufgefasset, und an allen Unternehmungen gegen das österreichische Haus Antheil genommen. Es hatte in dieser Hinsicht die Protestanten unterstützet, und die Liga zur Standhaftigkeit gegen die österreichischen Anmassungen aufgemuntert: es schloß jetzt mit Gustav Adolph ein Bündniß, und reichte zu gleicher Zeit der Liga und ihrem Oberhaupte die Hand: um dieses mächtige Werkzeug seines Hasses gegen Oesterreich nicht fallen zu lassen, und dieses Haus desto sicherer zu stürzen; aber auch zugleich um dem schwedischen Könige, wenn ihn Ehrgeiz und Eroberungssucht zu weit führen sollten, Einhalt thun zu können. Schon im November erschien ein königlicher Gesandter zu München, der dem Kurfürsten den Vorschlag einer Neutralität zwischen Schweden und der Liga

machte. *) „Frankreich habe in dem Freund-
„schaftsvertrage mit Schweden sich von dem
„Könige vorzüglich versprechen lassen, daß er
„die katholische Religion in den eroberten
„Ländern nicht verdrängen, und der Liga und
„ihrem Obersten Neutralität gestatten wolle;
„es habe sich sogar noch einen besonderen
„Revers wegen der dem Kurfürsten bewillig-
„ten Neutralität ausstellen lassen, und den-
„selben, ungeachtet Schweden schon oft um
„dessen Zurückgabe gebethen habe, doch im-
„mer zurück behalten. Die vorgeschlagene
„Neutralität werde um so vortheilhafter seyn,
„weil der Kurfürst und die Liga ihre Armee
„auf dem Kriegsfusse ferner erhalten würden,
„oder auch zuletzt, wenn der Kaiser und die
„Schweden den Krieg mit einander fortsetzen
„sollten, den Ausschlag geben könnten: weil
„alsdann auch der Sieger so entkräftet seyn
„werde, daß man ihn nicht zu fürchten
„habe: und auf jeden Fall Frankreich sie un-
„ter-

*) Die folgende Erzählung ist durchgehend aus Akten-
stücken gezogen.

„terstützen werde. Schlage der Kurfürst die „angebothene Neutralität aus, so werde er „wohl den schwedischen Waffen unterliegen, „und um so mehr dabey leiden, weil der „Kaiser den Protestanten die Meinung beyge„bracht habe, Kurbayern habe das Restitu„tionsedikt, und dessen grausame Exekution „vorzüglich betrieben." Maximilian war in großer Verlegenheit, diesen Antrag zu beantworten. Gefahren überall, und wenige Mittel, ihrem Hereinbrechen zu widerstehen: und dann noch die Nachricht, daß der Kaiser dem ihm so verhaßten Wallenstein abermals das Generalkommando übertragen wolle, machten diese Verlegenheit immer peinlicher. Ein Brief, den er in diesem kritischen Zeitpunkte seinem Bruder dem Kurfürsten Ferdinand zu Kölln schrieb, ist ein zum Beweise der wahren Gesinnungen Maximilian's zu merkwürdiges Aktenstück, als daß ich mir es versagen könnte, ihn im Auszuge mitzutheilen: „es sey, schrieb er, ein wichti„ger Entschluß, die angetragene Neutralität „anzunehmen oder auszuschlagen. Im ersten „Falle werde der Kaiser sie beschuldigen, daß

„sie

„sie nicht nur die Pflichten gegen ihn als
„des Reiches Oberhaupt verletzet, sondern
„auch ihr Wort gebrochen hätten, indem sie
„die Hülfe ihm verweigerten, welche ihm im
„vorigen Jahre auf dem Bundestage zu Re=
„gensburg, und schon vorher zu Würzburg
„und Mergentheim von dem Bunde verspro=
„chen worden; er werde sich beklagen, daß
„man durch die Annahme der Neutralität
„die ganze Last auf ihn gewälzet, seine
„Erbstaaten in die äusserste Gefahr gebracht,
„und zur Vertilgung der katholischen Reli=
„gion beygetragen habe. Schlage man die
„Neutralität aus, so werde der König von
„Schweden die bereits eroberten katholischen
„Länder in seiner Gewalt behalten, und fer=
„ner einen Fürsten nach dem andern verja=
„gen. Er wisse nicht, wo man die Mittel
„auffinden könne, dieses zu verhindern; der
„Kaiser werde in Böhmen und Schlesien von
„seinen Feinden angegriffen: die Unterthanen
„in Ober= und Unterösterreich seyen zur Em=
„pörung geneigt; das kaiserliche Volk habe
„man deswegen in die Erbstaaten zurück ge=
„rufen, und das Reich sich selbst und sei=
„nem

„nem Schicksale überlassen; am kaiserlichen
„Hofe wisse man sich vor Bestürzung selbst
„nicht zu rathen noch zu helfen. Offenbar
„sey also bey so hülflosem Zustande alles für
„die katholischen Stände zu fürchten, wenn
„sie nicht, da sich die Gelegenheit zur Ret=
„tung biethe, sie zu benutzen eilten. Komme
„auch, wie man sage, der Herzog von
„Friedland entweder als Generallieutenant des
„Königs von Hungarn, oder in seiner vori=
„gen Eigenschaft eines kaiserlichen obersten
„Feldhauptmanns wieder zum Vorscheine, so
„habe man sich desto weniger einige Hülfe
„von der kaiserlichen Armee zu versprechen,
„weil derselbe wohl eher den Untergang der
„katholischen Stände befördern, als zu ihrer
„Erhaltung beytragen werde. Die Bundes=
„armee sey im mislichsten Zustande: neue
„Werbungen könne man wegen des Mangels
„an Sammel= und Musterplätzen nicht an=
„stellen: und der kleine Haufe neugeworbenen
„Volkes, den man in Eile aufbringen könne,
„sey bald geschlagen und zerstreuet. Von
„den Bundesständen, deren Länder verheeret
„und verwüstet worden, sey kein hinlängli=
„cher

„cher Beytrag zu erwarten, und er allein
„könne nicht alles erschwingen. Ein Wider-
„stand gegen das feindliche Heer, das täg-
„lich anwachse, und dann erst, wenn Mag-
„deburg — wie wegen des schlechten Vor-
„rathes nicht anders zu erwarten sey —
„wieder in dessen Gewalt gerathen seyn wer-
„de, noch stärker anwachsen müsse, werde
„ganz fruchtlos seyn. Und dann habe man
„es auch nicht allein mit Schweden und mit
„den Protestanten in Teutschland, sondern
„noch mit England, Dänemark und Holland
„zu thun. Aus England sey bereits neues
„Volk angekommen: der Sohn des Königs
„von Dänemark habe sich etlicher Oerter in
„den Stiften Bremen und Verden bemächti-
„get; von den Holländern seyen dem Pfalz-
„grafen Friedrich 70 Kompagnien überlas-
„sen worden, deren Fahnen derselbe zu Nie-
„derwesel mit seinem kurfürstlichen Wappen
„habe zurichten lassen. Da man nun bey
„diesen Umständen weder sich selbst schützen,
„noch von dem Kaiser Schutz erwarten, und
„keines dem Andern helfen könne, so sey
„wohl der Klugheit angemessener, auf eigene

„Ret-

„Rettung zu denken. Man leiste sogar, „indem man durch die Annahme der Neu„tralität Land und Leute aus der Gewalt des „Feindes ziehe, dem österreichischen Hause „einen Dienst, weil im entgegen gesetzten „Falle diese Länder dem feindlichen Heere „die Mittel geben müßten, die kaiserlichen „Erbstaaten zu unterjochen. Auch würden „die neutralen katholischen Stände im „Stande seyn, den Frieden zu beschleuni„gen, indem der König von Schweden „nach dem Berichte des französischen Ge„sandten sich erkläret habe, daß er sich „in Friedensunterhandlungen einlassen werde, „sobald die angebothene Neutralität ange„nommen seyn würde.“ Ludwig XIII. hatte den Baron von Charnace, der am Münchner Hofe den Antrag der Neutralität machte, zugleich auch an die geistlichen Kurfürsten akkreditiret, und erließ sogar ein Schreiben an sie, worinn er sie benachrichtigte, daß er um der teutschen Angelegenheiten willen, und um ihnen näher zu seyn, sein Hoflager nach Metz ver-

legen wolle. *) Der Bischof Franz von Würzburg, der um diese Zeit, vertrieben aus seinem Lande zu Kölln mit den gleichfalls dorthin geflüchteten rheinischen Kurfürsten zusammen lebte, nahm von diesen den Auftrag an, nach Metz zu reisen, und mit Richelieu zu unterhandeln. Am 25sten Januar 1632 kam er dort an, und verweilte bis zum 7ten Februar. Der Minister forderte abermals die Liga zur Neutralität in dem Kampfe zwischen Oesterreich und Schweden auf: und wahrscheinlich wäre sie jetzt von den Ständen angenommen worden: hätte nicht inzwischen Gustav Adolph einen an den General Grafen von Pappenheim von dem Kurfürsten Maximilian geschriebenen Brief, der das Versprechen einer baldigen Geldhülfe enthielt, zum Vorwande genommen, die Neutralitätsunterhandlungen abzubrechen, und die Feindseligkeiten gegen die Ligisten als (vermeintliche) Bundesgenossen des Kaisers

*) Das Schreiben ist gegeben „a Chateau-Tierry le X. jour de Decembre 1631."

sers fortzusetzen. Er beschuldigte den Kurfürsten von Bayern, als habe er nie ernstlichen Willen gehabt, die Neutralität anzunehmen, sondern ihn nur in dem Laufe seiner Siege aufhalten wollen. Allein, Maximilian durfte doch, so lange er gegen feindliche Angriffe nicht wirklich gesichert war, fortfahren, Maasregeln zu seiner und des Bundes Vertheidigung zu treffen, ohne von dem Könige die Beschuldigung einer tückischen Politik zu verdienen. Vielmehr setzet sein oben angeführtes Schreiben seine Gesinnungen ausser Verdacht, und widerlegt den ihm gemachten Vorwurf hinlänglich. Der König hatte wohl nur aus Gefälligkeit gegen Frankreich, von dem er Unterstützung seines Unternehmens hofte, dessen Antrag einer Neutralität der Ligisten, seiner gehässigsten Feinde, angenommen, und freute sich nun, einen Vorwand zu finden, seines Wortes und der lästigen Zumuthung des französischen Ministers los zu werden. Hätte Richelieu's Politik gesiegt, und hätte der König die neutralen Länder räumen müssen, so würden ihm bald die Mittel gefehlet haben, seinen Krieg mit Oesterreich nachdrücklich

fortzusetzen, und er hätte zuletzt gewiß, wenn auch Sieger doch ermattet im Kampfe, eben so wie Oesterreich, das Gesetz des Friedens von Frankreich und der Liga annehmen müssen; Oesterreich wäre gedemüthiget, und zugleich der kühne Sieger bescheidener in seinen Anmassungen geworden.*)

*) Voll Unrichtigkeiten ist die Erzählung der Neutralitätsverhandlungen, in der „Geschichte Gustav Adolph's Königs von Schweden aus den Arkenholzischen Handschriften ꝛc. ꝛc. B. II. S. 315. . . . " Maximilian wird beschuldigt, er habe in Rücksicht des Neutralitätsantrags mit seiner Entschließung gezaudert, blos um Zeit zu gewinnen; und Richelieu soll den Bischof von Würzburg mit einer Antwort abgefertiget haben, um dessen Zudringlichkeit los zu werden. Ich brauche diese, aus einem schwedischen Schriftsteller entlehnte, unrichtige Darstellung nicht besonders zu berichtigen, indem sie durch meine aktenmässige Erzählung schon berichtiget ist.

Ende

Letztes Schicksal und Ende der Liga.

So dauerte also der Krieg fort, und Gustav Adolph verfolgte raschen Schrittes und mit immer gleichem Glücke seine Feinde. Der Wiener Hof hatte, ohne auf die Gegenvorstellungen des Kurfürsten von Bayern zu hören, gethan, was ihm die Zeitumstände zu gebiethen schienen, abermals den Herzog von Friedland an die Spitze der Armee gestellet, und zwar mit einer unbegränzten Vollmacht.

macht. Die Liga mußte die Rache dieses Mannes fürchten, da sie seine Verabschiedung von dem Kaiser ertrotzet hatte. Die geistlichen Mitglieder waren darüber besonders betroffen; sie verzweifelten nun an ihrem Heile, und im Gedränge, zugleich von dem Feinde, und von demjenigen, der ihr Freund und Retter seyn sollte, erdrückt zu werden, suchte jedes von ihnen sich zu retten, wie es konnte, oder doch glaubte. Sie waren in der Lage eines Schifbruchs: jeder ergreift hier das erste beste Brett, mit dem er aus dem Sturme der Wellen zu entkommen glaubt. Der Bischof von Würzburg, der kurz vorher als Gesandter der Liga für ihr Interesse an dem französischen Hofe thätig gewesen war, wurde nun zum Verräther an ihr. Er glaubte, nur durch unbedingtes Anschmiegen an Oesterreich sich und seinen Fürstenhut retten zu können; schickte deswegen Abgeordnete nach Wien, und verrieth dem Kaiser die Absicht und den Erfolg seiner Sendung. Wahrscheinlich entdeckte der untreue Bundesgenosse auch Maximilian's wahre Gesin-

nun-

nungen, der ihn, so wie die Kurfürsten von Maynz und Költn und den Bischof von Osnabrück, zum Vertrauten seines geheimen Planes gemacht hatte. In noch ungünstigerem Lichte erscheint des Bischofs Betragen, wenn wir bemerken, daß er durch diesen Verrath seiner Mitstände zugleich mehrere Güter der fränkischen Grafen und Herrn zu erwerben hofte, welche Wallenstein als Eigenthum schwedischer Anhänger eingezogen hatte. So wie Furcht und Eigennutz den Entschluß des Bischofs von Würzburg bestimmten, sich an Oesterreich anzuschließen; so glaubte der Kurfürst von Trier, für sich am beßten zu sorgen, wenn er die Krone Frankreich um Hülfe rufe, und einem französischen Korps seine Veste Ehrenbreitstein einräume. Und so suchte jeder in der Angst seines Herzens Mittel und Wege, sich zu helfen; in kurzer Zeit war daher der ganze Zusammenhang der Stände aufgelöset. Nur Maximilian stand unerschüttert; es mag ihn tief geschmerzet haben, den Bund untergehen zu sehen, den er lange mit so vieler Kraft und

Ehre

Ehre zusammen gehalten hatte. *) Indessen war er nicht im Stande, den engherzigen Bischöfen neuen Muth einzuflößen: so den Bund in's Leben zurück zu rufen, und ihm jene Energie wieder zu geben, welche nöthig gewesen wäre, um der Lage der Umstände eine vortheilhafte Richtung zu geben.

Man

*) Ueber den Entschluß des Kurfürsten zu Trier drückte er sich in einem Briefe an seinen Bruder zu Kölln „gegeben im Feldlager vor Nürnberg den 29sten Julius 1632" bitter aus: „betreffend, daß Kur Triers Liebden den Franzosen die Vestung Ehrenbreitstein guetwillig eingeraumbt, auch Inen sonsten allen Vorschub thun, ist wohl zu erbarmen, daß nit allein Seine Liebden nitz zu dem gemeinen also nothwendigen wesen, da Sie es doch vor allen andern katholischen vnd Geistlichen wol thun konnten, auch sollten prästirn, sondern noch darzu dasselbe durch dergleichen präjudicirliche sachen nur schwerer machen."

Man erlaube mir, hier, indem ich die Geschichte der Liga beschließe, einige Bemerkungen über sie und ihren Ueberwinder. Mehrere Schriftsteller finden nicht Worte genug, um die Thaten Gustav Adolph's zu erheben; er ist ihnen Retter nicht nur des Protestantismus, sondern selbst der teutschen Freiheit, und Held in vollem Verstande des Wortes. Ich darf wohl nicht auf den Beyfall der für den schwedischen König so begeisterten Männer rechnen, wenn ich nicht aus ihren Augen sehe: wenn mir ihr großer König nicht als Retter der teutschen Freiheit gilt: wenn ich ihn nicht für den großmüthigen Helden anerkennen will, der nur für Wahrheit und Freiheit focht. Ich würde ungerecht gegen Gustav Adolph seyn, wenn ich ihm das Verdienst, den Protestantismus in Teutschland gerettet zu haben, absprechen wollte. Ohne seine so unerwartete und so kräftige Dazwischenkunft würde das Restitutionsedikt pünktlich vollzogen, und das Papstthum in seine Rechte wieder eingesetzet worden seyn. Dadurch wären die Gränzen

des

des neuen Glaubens beträchtlich enger geworden; und Fürsten und Völker wären vielleicht in Gefahr gekommen, ihre Religions- und Gewissensfreiheit, dieses mächtige Vehikel zur Kultur der teutschen Nation, zu verlieren; denn wer weiß, wozu die Jesuiten am Hofe Ferdinand's diesen lenksamen Sohn der Kirche, der sich damals als Werkzeug der Gottheit zur Ausrottung der Ketzer ansah, noch verleitet hätten? — Indessen halte ich es für Vorurtheil und Vorliebe für Gustav Adolph, wenn man ihn zugleich für den Retter der teutschen Freiheit gegen Oesterreichs Anmassungen ausgiebt. Zur Zeit, als die Freiheit der teutschen Fürsten in größter Gefahr war, hatte derselbe den teutschen Boden noch nicht betreten. Die Liga war es damals gewesen, welche der österreichischen Herrschsucht das Ziel setzte. Durch ihre Bemühungen, durch ihre kühne Sprache und Maasregeln fiel endlich der kaiserliche Heerführer, der im Begriffe war, der teutschen Fürstenfreiheit das Grab zu bereiten. Von der Liga hatte wohl die teutsche Verfassung kei-

keine gewaltsame Veränderung zu befürchten: sie betrug sich selbst zur Zeit ihres größten Glückes mit Mässigung. Wenn der Sieger blos Schadenersatz von dem gedemüthigten Feinde fordert, so kann er noch nicht habsüchtig gescholten werden; und mehr forderte die Liga nicht, als sie im Besitze aller Länder ihrer Feinde war. Sie war weit entfernt, an eine gänzliche Vertilgung ihrer Gegner, an eine Vertheilung ihrer Güter, als erworbener Beute zu denken; sie misbilligte sogar des Kaisers Achturtheil gegen die Herzoge von Mecklenburg, und die Uebertragung ihres Landes an Wallenstein. Wie ganz verschieden handelte nicht der schwedische König? Kaum hatte er die Schlacht bey Leipzig gewonnen, als er die Länder der Liga, die er nun in Besitz nehmen konnte, für Beute in Empfang nahm, und damit wie mit anderem Eigenthume schaltete. Die kurmaynzischen Besitzungen im Eichsfelde und in Thüringen waren die ersten ligistischen Güter, welche er seinen Klienten den Herzogen von Sachsen zum Geschenke machte; eben so groß-

mü-

müthig schenkte er, als das Bisthum Würzburg in seiner Gewalt war, die Klöster Brunbach, Holzkirchen, Triffenstein und Grünau nebst den vier Aemtern Remlingen, Laudenbach, Freudenberg und Hartheim den Grafen von Wertheim; das Kloster Bildhausen mit dem Amte Neustadt ward dem Grafen von Solms zu Theile; die Klöster Marienburghausen und Wechterswinkel bekam der Oberste Uxel, Kommandant zu Würzburg; die Grafen von Hohenlohe verdankten dieser königlichen Freigebigkeit die Klöster Schönthal und Scheftersheim, sammt dem Stifte Ellwangen; die Grafen von Hanau nahmen von dem Kloster Schlüchtern, die Grafen von Erbach von dem Kloster Amorbach, als königlichen Schankungen Besitz. *) Das Amt Bischofsheim an der Rhöne schenkte der zuversichtliche Sieger den Kindern seines Obersten

*) Gropp's würzburg. Chronik. Theil I. S. 458. 459.

sten Adolph Dietrich von Effern. *) Bey allen diesen Schankungen hatte sich der König so wie das Hochstift Würzburg **) selbst, so auch die Oberherrlichkeit für sich und die Krone Schweden vorbehalten, ***) welches deutlich seinen ernstlichen Willen anzeigte, sich für die Zukunft in Teutschland festzusetzen, und unter einem milderen Himmel ein neues Reich sich zu gründen. Man hat bis-

*) Topographie des fürstlichen würzburg. Amts Bischofsheim. Würzburg 1796. Beylage II. S. 45.

**) Hier errichtete er eine königliche Regierung, Kammer und Konsistorium, und ließ sich, wie dem Erbherrn, huldigen. Ich habe ein Siegel der damaligen schwedischen Regierung gesehen, welches das königliche Wappen enthält, mit der Umschrift: „*Sigillum cancellariae regiae ducatus frantiae orientalis.*“ Man sehe hierüber auch des genannten Gropp würzburg. Chronik. Theil I. S. 762. ..

***) Man lese nur z. B. die in der ersteren Note bemerkte Urkunde nach: „*Salvo jure nostro superioritatis*“ heisset die von dem Könige der Schankung angehängte Klausel.

bisher die angeführten Thatsachen verschwiegen, und des Königs mehr bekannte Huldigungsformel zu Augsburg gelinder auszulegen gesucht, um nur den vergötterten Helden nicht zu einem gemeinen Menschen herabsinken zu lassen. Allein die Geschichte spricht zu sehr gegen ihn: und selbst schwedische Schriftsteller *) sprechen von seinem Vorhaben, in Teutschland den Grund zu einem großen Reiche zu legen: von seinem Plane, seine Tochter mit dem Prinzen von Brandenburg zu vermählen, und dann diesen zum Kurfürsten von Maynz und Herzoge von Franken zu machen. Das war also der großmüthige König, der Held, der auf der Höhe seines Glückes so sehr schwindelte! Ich habe immer jene Schriftsteller für sehr schwachsichtig gehalten, welche die damahlige Politik des kursäch-

*) Man sehe den Auszug aus des Arkenholz Handschrift in der Geschichte Gustav Adolph's II. B. S. 329. und gegen dieses Schriftstellers Glaubwürdigkeit wird sich doch wenig einwenden lassen.

sächsischen Hauses, welches nicht für gut fand, sich und seine Hülfsmittel so geradehin an Schweden auszuliefern, zu tadeln sich erlaubten. Auch die protestantischen Stände, welche ihres allgemeinen Interesse wegen Schweden unterstützen mußten, hatten Ursache, in ihren Verbindungen mit dem kühnen Eroberer, der über dieß sehr zu despotischen Maasregeln geneigt war, bedächtig zu Werke zu gehen; um nicht zuletzt ihre Unabhängigkeit, die sie gegen Oesterreich verfochten, durch denjenigen zu verlieren, der, seinen schön klingenden Manifesten nach so weit hergekommen war, ihr Retter zu werden. Nur des Königs Manifeste können verleiten, ihn zu vergöttern; was für Werth aber Manifeste für den Geschichtschreiber haben können, hat uns vorzüglich unser Zeitalter gelehret. Den hinterlistigsten, empörendsten Handlungen gingen immer die treuherzigsten, menschenfreundlichsten Manifeste vorher: sie waren nur auf Täuschung berechnet und logen alle; beynahe möchte ich behaupten, Manifeste seyen der ehrbare Schild, den man aushängt,

hängt, wenn man darauf ausgehet, unehrbar zu handeln. Ich rede wohl nicht zuviel, wenn ich dieses auf die schwedischen Manifeste anwende; eine Vergleichung derselben mit den Handlungen in ihrem Gefolge entscheidet zu meinem Vortheile. Und das wären die Urkunden zu des Königes pragmatischer Geschichte!

Beylagen von Nro. 1 - X.

Urkunde des am 10 Jul. zu München zwischen einigen katholischen Fürsten errichteten Bündnisses.

Zu wissen, nachdeme ein geraumbe Zeit hero im heilligen Reich Teutscher Nation sich die leiff gantz sorgsamb vnd gefärlich erzaigen, die haillsame Reichs Constitutiones, vnd verfassungen Insonderheit der, vmb erhaltung frid' rhue, vnd ainigkeit vfgerichter, vnnd von den Stennden angenombener Religion: vnd ProfanFridens nit allein in beschwerlichen mißverstandt gezogen, sondern auch mit gewaltsamen Thättlichen eingriffen, und handlungen vilmals vberschritten, Inmassen höchlich zu besorgen, wo disen Dingen noch lenger zuegesehen, es werden nach vnd nach im Reich solche Thatthandlungen einreissen, das die

 frids

fridtliebende gehorsambe Catholishe Stennde des Reichs, von den vnrüebigen vergewaltigt, vnd vberzogen, daraüß gewißlich nichts anders, dann außreittung der alten wahren allein seelig machenden Religion, vnd derselben zugewanten, vndertruckh aller gleichmessiger billicheiten, recht vnd Reichssatzungen zuegewartten,

Welches alles wir, von Gottes Genaden, Julius Bischoue zue Würtzburg, herzog zue Franckhen, Maximilian Pfaltzgraue bey Rhein, herzog zue Ober- vnd NiderBayre, Jacob Bishoff zue Coßnitz, Herr der Reichenaw vnd Oennigen, Hainrich Bischoue zue Augspurg, Leoboldt Erzherzog zue Oesterreich, Bischoue zue Straßburg vnd Passaw, Herzog zu Burgundt, Graue zu Tyrol vnd Görtz, Wolfgang Bishoue zue Regenspurg, Probst vnd Herr zue Elwangen, Johann Christoph Probst vnd Herr zue Elwang, Hainrich Abbte zue Khempten, nit ohne sonderbare beshwernuß zue gemuet gefuert, vnd wie solchem Vnheil des Reichs zue fürkhomnen, auch wür sambt den Vnsrigen vnd meniglich ohne vergewaltigung, bey seinem Recht bleiben mechte, der notdurfft nach bedacht,

Also vnd hierauff haben wür vnus letslich vnd enntlich, zue mehrer volziehung vnnd Handhabung deß heyl. ReichsSatzungen, dessen haillsamen, vnd hoch-

be-

beteurten Religion: vnd ProfanFridens darauf be⸗schlossner Executionsordnung, auch denselben aller⸗dings vnabbrüchig, doch allein defensive nachuolgen⸗der gestalt verglichen,

Erstens, weil dise vnser ainigung allein zur de⸗fension vnd erhaltung der wahren Catholischen Reli⸗gion vnd fortpflanzung gemainen fridens, rhue vnnd wolfarth, abwendung besorgter gefahr, vnnd dann, wie vermeldt, zue Handthabung des heilligen Reichs Abschiden, Religion: vnd ProfanFridens, vnnd an⸗derer zue recht löblichen Alter hergebrachter gewonn⸗heiten angesehen,

Sollen vor allen Dingen die Pundtsgenossen ein⸗ander mit threuen mainen, kheiner den andern, oder dessen vnderthanen vberziehen, bepheden, beschedigen, und in Summa aller Thettlichkeiten sich gegen einan⸗der enthalten; da aber wider verhoffen zwischen Jn⸗nen den vnierten stendten, Zwispalt vnd Jrrung ent⸗steen würden, solle der Puntz oberist, mit Zuziehung der andere vnierten steende anfencklich, vnd vor allen Dingen möglichen Vleiß ankheren, die entstandene Zwispaltigkeiten vnd Jrrungen Jnn der guett hienzue⸗legen, oder wover der güetliche vergleich nit statt finden würde, die strittige Sachen, Jedoch mit einer vnd anderer Interessirten Partheyen guetten freien Willen vnd einwilligung auf ein schleünig Proceß,

Com-

Compromisſ oder außtrag richten, oder im fahl einer oder anderer Parthey diſe yetzt angeregte mittel ſowol der guettlichkeit, als Summariſchen Proceß und Außtrags, nit annemblich dennſelben hiemit vnbenommen ſein, ſich des ordentlichen weegs rechtens an gebürenden orthen, vnd nach außweißung gemeiner geſchribenen Rechten, des heyl ReichsConſtitution Abſchidt, vnd Cammergerichtsordnung zu gebrauchen, vnnderdeſſen aber, vnd ſonſten in alle anndere Weeg ſollen, wie hieuor vermeldt worden, alle vnd yede in rechten unzueleſſige Attentata vnd Thettlicheiten durchaus eingeſtellt, vnd verbotten ſein.

Begebe es ſich dann, das zwiſhen dem Pundts-Oberiſten vnd ainen oder mehr vnierten ſtenndent Speen vnd Irrungen entſtünden, ſollen die Adjuncten für ſich ſelbs, oder da es die Notdurfft erfordern thette, Irer Dißcretion vnnd ermeſſen nach mit Zueziehung anderer mehr vnirten ſteende ſolche vf jezt angedeüte maß vnd Weeg hinzulegen ſich unndernemmen.

Wir ſollen vnd wollen auch, das kheiner vnder vns des andern feindt, vnd dero mitgehilffen, ſonnderlich vf empfangenen genuegſamen bericht, wiſſentlich aufhallten, ainichen fürſchub thuen, ſonder alsbaldt demſelben nit anderſt, als Iren ſelbſt aigenen feindt außtreiben vnnd mit Rath und thatt würckhlich ver-

verfolgen, da es auch in seiner macht vnd fueglich sein khann, denn oder dieselben anhalten, vnd den Pundtsoberisten dessen vnverzogenlich berichten.

Vnd nachdem bey disen, sowoll Inn= als vsse= des Reichs, geferlichen leuffen, vnd Khriegsemperungen an guetter Khundtschafft nit wenig, sondern eben viel gelegen, sollen die Pundtsverwanthen sich aller guetter Khundschaften befleissen, vnnd sobaldt sie ainicherley, haimbliche oder öffentliche Werbung, Rüstung, oder besorgliche Verdechtlichkeit begebe, waß ainer oder der annder in guetter glaubwirdiger erfarung bringt, solle derselbe die andern getreülich wahren, vnnd solches alßbaldt dem Pundtsoberisten schriftlich, oder da die sach wichtig, die gelegenheit geferlich, vnd der feder nit zue vertrauen mündtlich anfiegen, der würdt wissen, der sachen beschaffenheit nach, mit ausschreibung eines Pundtshilff, oder anderwerts, mit notwendiger Pundtstags, vnd mit zuziehung der Adiuncten, auch negst gesessenen Pundtsangeherigen, die notdurfft vorzuenemmen.

Da nun Yemandts vß vns den Conföderirten wider den Lanndt: vnd Religionfriden, ReichsConstitutiones, vnd abschide, sowol auch die Im Reich löblich hergebracht gewonnheit, oder darauß entsteenden, anhangenden, vnnd fliessenden sachen, vnder waß gesuchten schein das sein mag, durch Yemandts

an=

andern wider recht, de facto, khämpfiglich mit gwalt angegriffen, mit der Thatt vberfahlen, vergwaltigt, vnd beschwert, demselbig der ordentlich weeg Rechtens, oder anndere Im Reich verordnete mitl gesperrt, verzogen, oder durch solchen ordentlichen weeg Rechtens ohne augenscheinliche gefahr nit khündte geholffen werden, Alßdan solle der vergwaltigt vnnd beschwerdt ein solches vmbstendiglich dem PundtsOberisten zue wissen machen, der dann vnverzogenlich dem Thätter, oder deme, so den Pundtsverwahnten zue betrieben vndersteet, in schrifften freündtlich ersuechen, seines fürnembens abzuesteen; denn oder die Pundtsverwannten bey ordentlichen Rechten verbleiben zue lassen, darneben guettlichen vergleich anbietten, vnnd so solches nit verfenglich, soll alßdann vermelter PundtsOberister mit vnd neben den ainigungsverwahnten dasselbe zue Rath ziehen, die notdurfft zur Defension mit eheistem durch mitl der Pundtshilf vornemmen. Da aber der Pundtsverwannten ainer selbst für sich ainen andern, wer der auch sey, obverstandener massen, würde wider recht angreiffen, oder zue ainichen Vnfridt, wider recht Vrsach geben, oder auch da ein sach in dem Haubtpunct, oder executions-Proceß nach recht hengig ist, solches vor enndtlichen entschidt nit alß ad defensionem possessionis habitae seu praesentis, in dise ainichung zue ziehen, demselben soll man, vermög diser ainigungsnotl, hilff vnd beystandt zue laisten nit schuldig vnd verbunden sein,

Den

Den Vergwaltigten oder beschwerten aber soll gantz vnbenommen, sondern sie dahin vermanth sein, sintemahlen dise Union dahin gerichtet, vnnd angesehen ist, wie die Vnirte steende bey dem religions, vnnd Profanfriden vnbetriebt vnd vnüergwaltigt bleiben mechten, sich in solchen begebenden fählen, da nicht sonderbars periculum vorhanden, welche auch mehr ein standt privatInteresse vnnd wolstandt, als die Catholische Religion vnnd erhalltung gemeinen fridens, vnd rhue im Reich vnud also das publicum bonum beriern, den ordennlichen weeg rechtens an die Handt zue nemmen, vnnd ann der Khayserlichen Mayestett Hof, oder am Khayserlichen Cammergericht oder annderwerts, wohin dergleichen fürfallende sachen, vermög der Reichsordnung geherig, sein clag anhennig zue machen, vnnd wie sichs von rechts wegen gezimet, auf seinen selbs aignen costen, vnnd Verlag zu prosequiren, Jm fahl aber ainem oder andern vnierten stanndt dise mitl benommen, vnnd er sich der Pundtshilff miesse gebrauchen, solle der Pundtsoberiste, dessen berichtet werden, der würdt alßdann, mit zuziehung der Adiuncten, wissen zu ermessen, wie, vnd welcher gestallt, solchem gravierten Pundtsstanndt zue helffen seie;

Begebe es sich dann, das sich ain vergwaltigter Pundtsstandt vber die Jme gelaisten gemeinen PundtsHilf, für sich selbs, wie solches einen yeden

er-

erlaubt ist, seinem Vermögen nach, zur Defension stellen, Volckh werben, vnd in ander weeg Uncosten vfwenden, vnnd solches vfgewennten Vncostens ergetzlichkeit von gemeinen Pundssteenden prätentirn vnd suchen würde, deßwegen solle die Cognition vnnd erkhantnus bey dem PundtsOberisten vnd steenden steen.

So offt es sich auch begeben thette, das bey Zuesammenkhunfft der Adiuncten oder vf den Pundtstägen in fürfallenden vnnd beratschlagten sachen paria vota entstündten, so solle der PundtsOberiste alsdann, doch vsser den Ihenigen fählen oder sachen, die Inne selbst berieren, den Vsschlag zue geben, vnnd majora zue machen haben, bey deme es dann hernacher also zuverbleiben;

Da aber vber yetzt erzeltes alles, ein solche eillendte noth, vnd geuehrlicheit vorhanden, das weder die Steende, oder die Hilf zue zusammen zue bringen, alßdann solle der PundtsOberiste macht haben, mit zuziehung der Adiuncten, nach gelegenheit der gefar, vf gemeine Darlag Reitter vnnd Khnecht anzuenemmen, vnnd den betrangten zue helffen; darneben aber soll nicht desto weniger der Oberist ainen ainigungstag ausshreiben, ob vnd waß gestallt den betrangten noch mehr hilff zue laisten.

Es

Es solle auch den vergwaltigten zuegelassen sein, in obbesagten eillenten, vnnd vnuermeidenlichen fählen, da die gefahr so groß vnd extremum periculum in mora, selbs Kriegsvolckh, auf der vnierten steende gemeinen Vncosten aufzuenemmen, doch das er solches sein Vorhaben, vnnd verhandlen den oberisten alsbaldt berichte, bey deme vnd gemeinen Pundtssteenden hernacher gleichsfahls die cognition erkhantnus vnd ermessigung, sowol deß vsgewenndten Vncostenns alß andreß halben steen solle.

Damit aber disfals, wie die defension gemainth ins khünnfftig nit etwann zweifell fürfalle, solle gleichwol kheiner vnnder vnnß zur widerrechtlichen thatthanndlung vhrsach geben, da aber vsser aignen verursachen Jemandts sich vnderfangen würde, ain: oder den andern vnder vnnß gewalthettig anzugreiffen, vnnd mit Khriegsvolckh zue vberziehen, bey solchem auch die obangedeüte mitl der guettlichen Hanndlung vnnd annders nitt versenckhlich sein, sondern mit angetroeter Thatthanndlung wolte verfaren, soll man zu besserer defendierung des beleidigten Pundtsverwannthen nit warthen, biß der gegenthail den betrangten vberzuech, sonder vor der Zeit die gegenwöhr vornemmen; Damit souiel Immer möglich dem antrohenden verderben Lanndt vnnd leuth vorkhommen, vnnd der feindt nit allererst vß dem lanndt, sonder zuuor abgetrieben werdt.

Vnnd:

Vnnd nachdem laider zue besorgen, es mechte die mit khurz angezogne gefar sobaldt nit aufheeren, Also wollen wür, daß diße vnnser ainigung Neün Jar in seinen verbündlichen vnd krefftigen würckhungen bestendig verbleiben solle, vnd solche nit allein wir die jetzige Pundsverwannte, sonnder auch vnnser Erben vnd nachkhommen zuhalten, vnnd da vnnder dessen ainer, oder mehr vnder vnns den vnierten steenden verstürbe, dessen Erben oder successores sollen schuldig sein, alßogleich nach antrettung Jrer Regierung vnnder Jrem Secret, vnnd hanndtzeichen den PundtsOberisten deßwegen zue schreiben, aber bey negster Zuesammenkhunfft des Pundtssteende durch Jre abgesanten das gebüerennde glübdt zuethun, alles das Jhenige, so in diser VnionsVerfassung begriffen, ohne vnnderbruch zuehalten vnnd zuuolziehen.

Da nun, wie Wir verhoffen, auch genntzlich der vnfelbaren mainung sein, andere mehr Steende in dise ainigung selbs begeren zue tretten, sollen dieselben mit dero vorhaben an den oberisten gewisen werden, welcher sambt den Adjuncten zue berathschlagen, ob es zuuerwilligen, oder auß erheblichen Vhrsachen vnd bedenckhen abzueschlagen, auf den fahl der einwilligung sollen den ansuchenden auf Jr begern die originalArticul der Pundtsordnung jedoch ohne specification vnd benenung der Contribution vnnd Pundts-

Pundtshilf durch den Pundtsoberisten communiciert, vnnd dabey die andeüttung gethan werden, da vnnd sobaldt sich solcher begerende stanndt des eintrettens halben in diese Vnion ercleret, das man Jme alß dann das vbrige ebenmessig wölle eröffnen. aber doch soll die anglobung an Aidts statt von Jnnen begert, vnd angenommen werden, dieselb kheinem andern, so in diser verainigung nit begriffen, in khein weiß oder weeg zu eröffnen, vnd noch dabey, da Jnnen in berierte ainigung sich zuebegeben, nit gefellig sein sollte, die communicierten Copien, ohne Jnnbehaltung ainiger derselben Abschrifft dem gedachten Pundtsoberisten ohne verzug wider verschlossen zue vberschickhen, da aber der Pundtsoberiste sambt den Adjuncten für räthlich vnnd notwendig halten würde, dem ansuechenten thaill alsobalden die ganntze notl zue communiciern, solle es solches bey Jr Wilkhür steen.

Dieweil aber in alweeg des werkhs wichtigkheit vnnd notdurfft erfordert, ain Pundtsoberisten sambt etlichen Adiuncten, oder zuegeordneten, mit dennen sich in der eill, da es für ein notdurfft angesehen, der Pundtsoberiste zue berathschlagen. Alß haben wür obbemelte zue diser Vnion eingezogene Fürsten vnnd steende den Durchleüchtigsten Fürsten vnnd Herrn Herrn Maximilian Pfaltzgrauen bey Rhein, Herzogen Jnn obern vnd Nidern Bayrn zue ainem Pundtsoberisten,

vnnd

vnnd zue Adiuncten vß dem Fränckishen Craiß den hochwirdigen Fürsten vnnd Herrn Herrn Julium Bischouen zue wirtzburg, vnnd Hertzogen Inn Franckhen, Auß dem Bayrishen Craiß den hochwirdigisten vnd durchleüchtigisten Fürsten vnd Herrn, Herrn Leopolden Ertzherzogen zue österreich, Bischouen zue Strassburg vnd Passaw, Herzogen zue Burgund, Grauen zue Tyroll vnd Görtz, vnnd dann auß dem Schwebishen Khraiß den hochwirdigen Fürsten und Herrn, Herrn Haimrichen Bischouen zue Augspurg: freündt: nachbarlich auch vnnderthenig erbetten, der Fr. Fr. Dht. Dht. Fr. Fr. Gn. Gn. sich auch deren Würden von gemeines besten wegen freündtlich, guettwillig vnd gn. vnnderwunden vnnd beladen.

Wegen der Hilf, vnnd dann auch zue würckhlicher anstellung, oder verordnung eines vorraths, nachdem zu hoffen, es werden auf zuschreiben vnnd notification diser verainigung (wie man dessen guette nachrichtung hat:) anndere mehr stennde sich hierzu auch versteen, also soll von diesen alls einem sehr notwendigen Puncten weitter tractiert vnd geratschlagt werden. Wir die obbenannte jezt confoderirte Fürsten vnnd steende aber haben vnnder dessen vnnd auf ein interim biß auf negste zuesamenkhunfft, vnd das man sich aines vnnd andern mit mehrern entschliesse, verglichen vnnd verainbart, zue dem ende, da einer oder der ander Vnirte standt in obspecificirten fählen,

len, mit der Thatt wollt oder solte angegriffen werden, zue würcklicher defension vnnd rettung desselben, damit man auf solchen fahl dessen versichert, vnnd mit einem vorrath an gelt gefaßt sey, ain anlag von N. Monnaten, nach dem ainfachen Römerzueg zue machen, Also vnd dergestallt, das ain Jeder vnnder vnns sein quotum zue zwey bestimbten Terminen, benanntlich Sti Bartholomey, vnnd Andree diß Jars, zue N.: als der verordneten Legstatt, zue depositiern schuldig seie.

Wann die Vnierten steendt an mehr orthen zugleich angegriffen, solle die hilff nach Beschaffenheit der gefahr, vnnd noth vßgetailt werden, Es were dann auf vorgeende erkhantnuß des Pundtsoberisten vnd der zuegeordneten Adiuncten pesser, die gannzt hilff auf ain orth zue dierigiren, dabey solle es auch verbleiben. Wann vnnd so offt es auch darzue khombt, das einem oder Vnirten standt wider seinen feindt vnnd vergwaltiger die Pundtshilf zue laißten obverstandener massen erkhennet, vnnd bewilligee worden, vnnd man zue feldt ziehe; So solle dem Pundtsoberisten inn allem vnnd yeden, waß solchen Werckh directe, oder indirecte anhenngig, die das directorium vnnd freye vngesperrte disposition völliglich gebüren, derselbe auch völlige macht vnd gwalt haben, alles vnnd yedes nach seinem Rath, ermessen vnnd guettachten anzueordnen, zue bestellen, für-

zue-

zuenemmen, auch zuuolziehen, wie es der zeit vnd erforderten notdurfft nach auch seiner Dißcretion, Rath, vnnd guettbedünkhen nach am beßten, vnnd fieglichisten sein khan, soll vnnd mag, ohne yedermenniglliches einrede vnnd verhinderung, wie dann wür die Vnirte steendt dem Pundtsoberisten solche liberam dispositionem, directorium vnd volmacht hiemit genzlich auch frey, lediglich eingeraümbt vnnd vertrautt haben, allein auf dem fahl die Adiuncten etliche Khriegsverstenndige fürschlagen, dieselben auch von dem Pundtsoberisten für qualificiert erkhennt wurden, wollen sich die Vnirte stendt versehen, der Pundtsoberiste werde solche auch zue den Khriegsräthen ziehen.

Zum fahl ein, oder der annder Pundtsgenossen feindtlich angegriffen, solchem auch die anndern Pundtsgenossen, crafft diser verainigung entweders mit der hilfflaißtung oder annder weeg beystanndt gethan, oder sich seiner angenommen haben würden, soll alßdan der betrangte khein fridt oder vertrag mit dem frefler zue schliessen macht haben, es geschehe dann mit genuegsamber satisfaction der sambtlichen Pundtsverwahnten.

Es soll auch yedlicher stanndt von nun sich, sein Landt vnnd leuth in guetter verwarung hallten, da auch dem oberisten seines tragenden Ambts halber,

der, ainicher schaden vnd nachtaill zuesteen vnnd begegnen, Er auch solchen vor den Pundtsverwahnten gebürlichen bescheinen würde, sollen alsdan die andern Pundtsgenossen, in Crafft diser Verainigung solchen schaden nach billigen Dingen vnd erkhantnuß der Pundtssteendte zu erstatten vnnd abzuetragen schuldig vnd verbunden sein.

Es soll auch Jme aller Vncosten, dene er wegen der Steende außlegt, deßgleichen dem Jhenigen Pundtsstandt, welcher wegen des andern mit darleihung des geschütz oder in verrichtung gemeiner Pundtssachen schaden nimbt, von den andern nach billigen dingen obangeregter massen erstattet werden.

Wir die vnirte Fürsten vnnd steendte wollen hiemit auch per expressum protestiert vnnd vermeldet haben, das dise gegenwertige Vnion ainig und allein zue erhaltung des hailsamen hochbeteirten Religion: vnnd Profanfridens vnnd zue rechtmessiger erlaubten defension vnd versicherung, vnnser selbs vnd vnnser angehörige Fürstenthumb, Lanndt vnd leüthen angesehen, kheines weegs aber der Röm. Khays. Myt. in dem wenigsten hierdurch zue praejudiciern vnd vorzuegreiffen, sunder vilmehr Jrer Myt. selbst zum besften, wie dann dieselb diser vnnserer Vnion vnd verainbarung oder verbindtnuß zue khünfftiger gelegner Zeit gebuerender

2 weiß

weiß sollen berichtet, vnd zue gnemigen erinnert werden.

Solches alles haben wir obbemelte Fürsten, vnd steende vnß mit einander für vnnß, vnnsere Erben vnnd nachkhommen verglichen zue volziehen, zue halten vnnd handtzuehaben, bey vnnseren Fürstlichen Ehren, vnd wahren Wortten, auch bey guetten treüen an Aydts statt versprochen vnd zuegesagt, treülich ohne Geuerde, dessen zue warem vhrkhundt haben vnsere der obbemelten Fürsten vnd stende, biß vf vnnser selbs verferttigung, vnnßere zuesammen geordnete Räthe die Vnions Note mit aignen hannden vnnderschreiben, vnd mit Iren Petschafften verferttiget.

Geschehen zue München den zehenten Monatstag July, Anno Ain Tausent, Sechs hundert vnd Neüne.

Wegen des hochwirdigen Fürsten vnnd Herrn, Herrn July Bischouens zue Würtzburg vnnd Herzogen Inn Franckhen, der Erwirdig vnnd Edle, Herr Erhardt von Liechtenstein Dombherr zue Bamberg vnd Wirtzburg, Lanndtrichter des khaiserlichen Lanndtgerichts, herzogthumbs Franckhen, auch der Edl. vnd veßt Johann Seruatius von Diemantstein Ir F. Gn. Räthe.

We-

Wegen des Durchleüchtigisten Fürsten vnd Herrn, Herrn, Maximilian Pfaltzgrauens bey Rhein, Herzogens in Ober- vnnd Nidern Bayern ꝛc. der hoch- vnd wolgeborne Herr, Herr Wolf Conrad Graue zue Rechberg, vnd Rotten Lewen, Freyherr von hohen Rechberg, Erbhofmaister in Ober- vnd Nidern Bayern, Herr zue Cronburg, Weissenstain, vnnd Khelmintz, Pfandtherr der Grafschafft Schwabeckh, Herr auf Conrathshouen, deß hohen fr. Manntuanischen ordens, vnnd grossen güldenen halßbandts Redemptoris nostri Rittern, Röm. Khay. Myt. auch Fr. Dht. Jnn Bayrn (gehaimen) Rath, Lanndthoffmaistern, obristen Cammerer, vnd oberister Hofmaister, vnd der Edl vnd gestreng, Herr Joachim von Donnersperg Sr. F. Dht. Jnn Bayrn gehaimer Rath, oberster Cannzler vnnd Pfleger zue Marquartstein, wie auch der Edl, vnd hochgelert Herr Christoph Gewaldt zue Oberpachern, der Rechten Doctor F. Dht. Jnn Bayrn Rath.

Wegen des hochwirdigen Fürsten vnd Herrn Herrn Jacoben Bischouens zue Costnitz Herrns der Reichenaw vnd Oennigen, der Edle vnnd hochgelert Hr. Leonhardt Götz, der Rechten Doctor, Jrer F. Dht. Rath vnnd Cannzler.

Wegen des hochwürdigen Fürsten vnnd Herrn, Herrn Hainrichen Bischouens zue Augspurg, der Edl, Gestreng vnnd hochgelert, Herr Johann Leonhardt Rodt, der Rechten Doctor, Röm. Khay. Myt. fürstlicher Bayrischer vnnd Bischöfflich Augspurgischer Rath.

Wegen des hochwürdigisten, durchleuchtigisten Fürsten vnnd Herrn, Herrn Leopoldens Erzherzogens zue Oesterreich, Bischouens zue Straßburg vnd Passaw, Herzogens zue Burgundt, Grauens zue Tyrol vnnd Görtz, wegen beeder Bisthumb Strassburg vnnd Passau der Edl vnnd hochgelert, Herr Johann Cognot, der Rechten Doctor, Irer Fr. Dht. Rath vnnd Canntzler zue Passaw.

Wegen des hochwürdigen Fürsten vnnd Herrn, Herrn Wolfgangen, Bischouens zue Regensspurg, Brobst vnnd Herrns zue Elwanng, der Edl vnnd hochgelert Herr Simbbertus Mertz, der Rechten Doctor, Ir Fr. Gn. Rath vnnd Canntzler zue Regenspurg.

Wegen des hochwirdigen Fürsten vnnd Herrn, Herrn Johann Christophens Brobst vnnd Herrns zue Elwangen der Edl vnnd hochgelert, Herr Georg Cramer, der Rechten Doctor, Irer F. Gn. Rath.

We-

Wegen des hochwürdigen Fürsten vnnd Herrn, Herrn Hainrichen Abbtens zue Khempten, der Edl vnnd hochgelert, Johann Philiphs Cabelig, der Rechten Doctor, Jr. Fr. Gn. Rath vnnd Canntzler.

II.

Abschied des zu Frankfurt gehaltenen Bundestages vom 11. März 1613.

Demenach die Röm. Khay. May. auch zue Hungern vnd Beheim Königl. May. . vf verwilligung der hochlöblichisten Churfürsten einen algemeinen Reichstag gegen dem 24 Aprlis negstkünfftig naher Regenspurg außgeschrieben, vnd die Catholische des hey. Röm. Reichs Stände sich erinnert, vnd wahrgenommen, waß massen viele vohrige Reichs vnd deputationtäge wegen etzlicher von den protestirenden neüerlich vnd ohnziemblich vorbrachten vnd den Catholischen zugemuthen postulaten, nit allein merklich verhindert, sonder lezlich in

Ao 1608 genzlich dissipirt vnd zerschlagen worden, vnd die nicht ohnzeitige Vorsorge getragen, es mögten derogleichen verschiedenliche suchen bei vorstehendem Reichstag wider vf die Bahn kommen, vnd damit den Catholischen zuegesetzet, Ja vielleicht da man den protestirenden nit in allem weichen vnd condescendiren sollte, alles mit gewaldt hindurch zuetringen von ihnen vnderstanden werden; So haben sie demnach eine sondere noturfft zue sein ermessen, eine sunderliche zuesahmenkunfft aller Catholischen stende insgemein zue dem ende ahnzuestellen, damit nit allein mit gesamptem der Catholischen zuethuen bedacht werde, wie solche verspürte Impedimenta zue Facilitirung vnd beferderung des ahnnahenden Reichstags auß dem Wege geraumbt, sondern da man andern Theilß vf solchen ahngedeuten postulaten bestehen, vnd wie biß dahero geschehen, der Kayß. May. darinnen ihr gebürendes wohlherbrachtes arbitrium niht lassen vnd nachgeben wolte, wessen sich die catholischen alßdann zue verhütung der Kays. May. vnd ihnen zuegleich ahngetroheter ohnaußpleiblicher gewisser gefahr einhellig vnd endtlich zue verhalten haben mögen. Inmassen dero mehrertheil vermittels ihrer mit gewaldt vnd Instruction abgefertigter ahnsehnlicher gesanten zue Frankfurth erschienen, etzliche aber, so auß eingefallenen ohnvermeidtlichen verhinderungen solchen Communication Tag nit besuchen können, sich

sich gleichwohl dahin erkleret, von dem wenigen, so insgemein für guth ahngesehen werden solle, nicht abzuesondern, vndt nach gehabter reiffer deliberation sich mit einander vereinbahret vnd verglichen, wie hernach volget.

Vnd Erstlich, Sintemahl zue besorgen, es mögte sich künfftige Reichsversamblung ebe ahn deme orth ahnfangen zuestossen, da die Jüngste abgelassen vndt zertrennet worden, vndt nehmblich von den protestirenden gleich zue eingang vf die damahls gesuchte Renovation des ReligionFriedens abermahls hefftig getrungen werden. So haben die catholischen Stende auch diesen puncten zum ersten vor die Hand genommen, vnd denselben zue Noturfftiger Consultation gezogen. Dieweil sie dan bei sich nit befinden können, wie ohne högste gefahr vnd schaden der Catholischen einige confirmation, Declaration oder extension des Religionfriedens konte oder mögte nachgegeben werden, Indeme derselb, wie der Ao 1555 vfgerichtet, in allem seinem inhalt lauter vnd clar, ihre Kay. May. vnd alle des h. Reichs Stände darvff gelobt vndt geschworen, vnd die catholischen denselben nit allein bißhero steiff vnd vhnverbrichlich gehalten, sonder auch noch förters vfrichtig vnd redlich zue halten gentzlich entschlossen vnd gemeinet, vnd derowegen den protestirenden zue diesem suchen die geringeste Vhrsach nit

ge

gegeben, sonder viel mehr gegen denselben der mit haltung halben sich zue beschweren hetten. So haben sie demenach vor guth ahngesehen, vnd sich mit einander verglichen, das nit allein diesem suchen keine Statt zue geben, sonder auch vf alle mögliche mittel vnd wege zue gedenken, wie solches divertirt vnd abgewendet, vnd durch mittel der Chur vnd Fürstl. Gn. vnd durchleücht Meintz vnd Bayern ihre Kay. May. gehorsamist ersuchet werden mögten, weder in der Kays. Proposition noch auch sonsten den Protestirenden dasselb zu moviren, den geringsten ahnlaß nicht zuegeben, sondern dieses puncten wahrzuenehmen, vnd zue verhütung besorgenden strits die künfftige Haupt vnd andere propositiones darnach vnd dahin zu richten, ihr gefallen vnd angelegen sein lassen wolten: Vf den fall aber der gegentheil dieses suchen vor sich motu proprio erregen vnd vf die Bahn pringen vnd darûf bestehen, vnd es vieleicht vmb eine Repetition des Religionfriedens, insonderheit aber wie Ao 1566 geschehen, zu thun sein solte, mögten die Catholischen Stände solches derogestalt nachgeben, das die andern Theils ahngezogene Vhrsach, nehmblich den Scribenten vnd Clamanten, so den Religionfrieden vor kein ewiges Bandt, sondern tolleramus oder moratorium außruffen, damit zu steuren, als causa finalis vnd Uhrsach solcher Wiederholung dem Abschied außtrücklich einverleibt werde. Jedoch cum

cla

cla reservatoria, daß durch solche repetition niemandt sein Action benommen, oder einige contravention approbirt.

Alß sich dan auch die Catholischen Stende erinnert, wie nicht allein bei vohrigen Reichs vnd deputation Tägen die protestirende paritatem votorum in Religion vnd Prophansachen gesucht, vnd den im h. Reich löblich vnd vhndencklich herprachten modum per majora zueschliessen nicht mehr nachgeben, sonder ganz vhnerhörter weiße, wie Jüngsthien in Ao 1608 geschehen die majora zue den Relationibus nit kommen, sonder sich viel lieber von den consultationen vnd Relationen absondern wollen, vnd nit vhnzeitig besorget man dieses seits bei anstehender Reichsversamblung schwerlich werde geübriget sein können, so haben sie demenach die högste vnd eusseriste gefahr, so ihnen sowohl in Religion alß Regimentsachen auß solcher gesuchten Parität vhnaußbleiblich entstehen mögte, nicht ausser acht vnd erwegung gelassen, vnd sintemahl sie vhnerachtet dieses neüerlichen Zuemuthens ihres Theils bei dem vhnverrückten herkommen per majora zue schliessen, vnd keine paritet zue verstatten ruiglich geplieben, solches auch sowohl in der Golden Bull, den Reichs constitutionen alß bestendigem Herkommem bei allen Reichs vnd Deputation Tägen bekandtlich gegründet, vnd man also diesseits in contra-

traria possessione begriffen, auch ausser dieses wegs kein ander mittel vorhanden, denen im Reich vorfallenden Difficulteten vnd zweifeln abzuehelffen, vnd die Stende zue vergleichen, sonder dasselb notwendig in stetiger confusion stecken, vnd in weniger Zeit zue endtlichen vndergang gerathen müste, So haben sie sich derowegen verglichen, das mans billig bei dem herkommen lassen, und sich mit den Religionsverwanten in keine Disputation einlassen solle, sonder das ihre May. durch mittel obhögstgedachter Hern Directorn vnderthenigist zue ersuchen, gegentheil vf begebenden fall von solchem vhnziemblichen Sträfflichem gesinnen, mit Keys. Ernst abzueweisen, vnd sich sowohl selbst, alß die Catholischen Stende bei dem vblichen löblichen gebrauch vnd herkommen zue schützen vnd handtzuhaben.

Belangendt die von etzlichen weldtlichen Stenden gesuchte vermehrung vnd Multiplication ihrer habenden Stimmen vnd Sessionen, alß Holstein, Hessen Darmbstat, fränkischen Graven vnd Anderen mehr, dieweil die protestirende durch ihre gesuchte vermehrung der Stimmen leichtlich die Oberhand in dem Fürsten Rath erhalten, vnd die Catholischen vberstimmen können, so würdt nit allein mit allem Vleiß dahin zue sehen sein, damit nit allein ein solcher präjudicirlicher eingang verhütet, sonder ihre Mey. zeitlich durch obahngedeütes mitel

der

der Direction gleicher gestalt in vnderthenigkeit avisirt werden, dessen bei Baden ronne der Ober Marggrafschafft künfftig allergnedigist eingedenk zue sein, damit Sr. F. G. vf ihr ferner ahnsuchen den Catholischen zue nachtheil, vnd ihrer May. selbst zue vercleinerung die session vnd Stimm ferners nit verstattet vnd nachgegeben werde. Vber dieses aber vnd damit der ahngedeüten besorgenden Vberstimmung desto besser vorgebauet, werden diejenige Catholischen Stende, so in gleichem sich mehrerer stimmen in dem Reichs Rath befuget erachten, nit allein ihre Praetensiones zue prosequiren, sondern dieweil die von den Fränkischen Graven gesuchte session, darwider sich bishero die schwäbischen Graven gelegt, ein Werk ist, so die Catholischen Stende ins gesampt betrifft, sich auch künfftig die Catholischen ins gemein dessen ahnzunehmen, vnd beneben den Schwäbischen Graven dahin zue sehen wissen, damit ihnen in solchem ihrem suchen nit willfahret werde, sonder sie viel mehr von ihrer May. deßwegen ab: vnd zue ruhe gewiesen werden mögen.

Es ist auch den Ahnwesenden Gesanten vnd Pottschafften erinnerlich vorgehalten worden, was mühe bei etzlichen gehaltenen Reichstägen die protestirenden inhaber der occupirten Erz vnd Stiffter, insonderheit aber Magdeburg wie auch das

Ca-

Capittel der Stimm vnd Session halb suchen lassen. Nuhn ist nit zue zweifeln, wie man den dessen gute bestendige nachrichtigung hat, sie nit allein von solchem begehren abzuestehen nit bedacht, sonder dasselb bei verahnlastem Reichstag hefftiger dann iemahls beschehen, zue suchen vnderstehn werden, derwegen die Catholischen die eüsseriste Noturfft zue sein ermessen, sich zeitlich ihres verhaltens mit einander zue vergleichen; Nachdememahl den die Catholischen solche inhaber der Stiffter, wie auch die Capituln selbst ihrer bekanten inhabilitet halben nit pro legitimis possessoribus halten oder erkennen, noch dieselben zue gewissen vnd endtlichem Vndergang der Gottseeligen Stifftungen im heyligen Reich, vnd hochschedlicher einführung der von dem gegentheil gesuchten freystellung dem heilsamen Religionfrieden zuewider zue den gesuchten sessionen vnd Stimmen kommen lassen, auch deswegen weder handlung noch mittel ohne ihre högste vernachtheilung weder dulden noch leiden können; So ist vor guth ahngesehen worden, ihre Kayß. May. dessen allervndertheinigist zue berichten, vnd noch vor anstehendem Reichstag ebenmessig zue pitten, in diesen hochbeschwerlichen praetensionibus ihre Kayß. Authoritet zue interponiren, vnd nach inhalt mehrgedachts Religionfriedens, gegentheil von ihrem vhnbefugten suchen deromahl eins abzueweisen.

Die-

Dieweil auch vor diesem vf der Protestirenden seiten etliche Außführung vnd Argta zue behauptung solcher Praetensionen eingebracht worden, daruff sich gleichwohl die Catholischen in disputation einzuelassen, bedenkens getragen, so werden jedoch die Directores in dem Fürsten Rath mit einer außfürlichen ableinung sich in eventum also gefasset zue machen wissen, damit man vf den Notfall, vnd ihrer Kayß. May. begehren dieselbig einbringen, vnd dieser seits hierdurch den Catholischen nichts verabsäumet werden möge. Vf den fall es aber mit der Kayß. erörterung sich noch länger verweilen solte, So hetten jedoch die Stende bei ihrer May. gehorsamist zue pitten, die verordnung zue thuen, demit hierdurch die liebe justitia nit lenger gestecket, sonder die ordentliche visitationes in ihren richtigen gang geprachte, vnd den Reichsabschieden nachgegangen werde. Dan ob man sich wohl dessen von den Stenden in Ao 1594 vnd 98, bedachten mittelß der Extraordinari Deputation erinnert, dieweil aber jedoch durch solche abwege, man nur je lenger jehe mehr von dem rechten Gleiß kompt, vnd den gegentheil auß den Reichsabschieden zue weichen, vnd alle Tag ein Neües zue suchen eine Vhrsach vnd ahnlaß gibt, So ist vor guth ahngesehen worden, das man vf die ordinarias visitationes nochmahls gantz eyfrig tringen, vnd allen eüsseristen Vleiß zue Continuirung

rung derselben ahnwenden soll. Vf den Fall aber solches vber embsige bemühung nit zue erlangen, mögte es bei den Extraordinari visitationen, wie dieselbe insonderheit in Ao 1598 bedacht, biß zue erledigung der Strittigen session sach, jedoch sine praejudicio gelassen werden.

Was massen weiters die Religionsverwanten seit Ao 1601. wider alle gepür vnd deme in Ao 1598 vfgerichten Abschied in spe zuewider die Revisionssachen gestecket vnd zue erledigung deroselben bißhero nit versiehen wollen, sonder zuevor die aussezung etzlicher Clostersachen begehret, dessen haben sich die Reth vnd Pottschafften guter massen erinnert. Dieweil sie aber solche gesuchte aussezung je vnd alwegen, wie auch noch, dahin ahngesehen, das gegentheil darunder nichts anders gesuchet, dan den beschwerten Catholischen Stenden jetz vnd ins künfftig alle ihre Actiones abzuschneiden vnd ihnen einen gebahnten freien weg zue den vbrigen Stifftern vnd den Catholischen gütern zue machen, vnd also denselben den genieß der Rechten und Religionfriedens zue benehmen, vnd man nit sehen können, wie mehr ahngezogenen Reichs-Abschieden vnd dem Religionfrieden selbst zuewieder den beschwerten Partheyen zue nachtheil ihres per rem judicatam erlangten Rechtens, vnd der werten posteritet zue Immer wehrendem schaden ge-

gen

gentheilß begehren statt zu thun seye, noch dieses falß wie auch negstgesetztem Puncto einige vermittelung, deren man gesichert sein könte, erfunden werden könne. Inmassen dan auch die von den Churfürsten bedachte Revision der Acten cum rationibus decidendi, alß darburch man gleichwohl den eingang machen, das sich ein jeder dieses mittelß seines gefallens zue gebrauchen, die ordentliche Revisiones zue verschieben vnd vf eine Reichsversamblung vnd gleichmessige ersehung der Acten zue beruffen vnderstehen kan, nicht ohne gefahr vnd präjudiz erachtet worden. So fort man jedoch dieses der Churfürsten bedenken vnd ihrer May. vorgeschlagen mittel ahn sein orth gestellet, sonsten aber nit befinden können, das solche gesuchte separation nachzugeben, noch auch rathsamb sey, die cognition der Stende, ob diese sachen nemblich Religionssachen seien oder nit, vorgeben zue lassen, sondern viel mehr darfür gehalten, das man mit den Revisionibus in seiner Ordnung fortfahren, vnd die gebürende erkentnus den Revisorn ohne hinderung in allen vnd jeden sachen ohne vnderschied (wie billig) verstatten, vnd lassen soll.

Vnd Sinthemal ihre Kayß. May. vhnlengsten durch mittel einer abordnung ihre Churf. Gn. von Meintz sowohl dieses als negst davor erregten sessionsstrits halben ersuchen vnd dero guthachten, ob nehm-

nehmblich durch gütliche vhnverfängliche mittel vnd wege, diesen Strittigkeiten abgeholffen werden könnte, begehret vnd erfordern lassen, deroselben auch die vertröstung geschehen, das sie noch vor ahnstehendem Reichstag der Catholischen Chur: Fürsten vnd Stende meinung, vnd waß dieser orts bedacht werden mögte, von seiner Churf. Gn. gehorsamist berichtet werden sollen: So wurdt zue ihrer Churf. Gn. gefallen gestellet, ob sie solche Communication ihrer Khays. May. fürderlich thuen, vnd dieselb des alhie gemachten Schlusses vnderthenigist berichten, beneben pitten wollen, die Catholischen bei ihrem rechtmessigen begehren vnd den heilsahmen Reichs Constitutionen allergnedigisten Kayß. vnd gerechten schutz zue leisten, vnd sie von dem gegentheil darwider nit betrengen zue lassen.

Was dan die von den Protestirenden eine zeit hero, insonderheit vber Ao 1601 vnd 1609 bey damahls vorgenommener schikung bestrittene Kayßerliche vnd dero Reichshofraths Iurisdiction, vnd Concurrentz mit dem Kayß. Cammergericht belangt, wiewohl nit zue zweifeln, ihre Kayß. May. werden ihre durch Gottes verleihung vnd der hochlöbligisten Churfürsten einhellige ordentliche wahl erlangte höchste Iurisdiction solches vhngereimbten

ohnbegründeten einstreüens halb nit zuruck stellen, sonder dero hochlöbligisten vorfahren Exempel nach sich dabey wohl zu manuteniren wissen, dieweil jedoch gedachten Catholischen Stenden auß vielen erheblichen Vhrsachen hieran nit wenig gelegen, sie sich auch zue erhaltung ihrer Kayß. May. respects vnd authoritet, (welche insonderheit vf ihrer habenden Iurisdiction beruhet) schuldig vnd verpflichtet wissen, vnd einmahl bekantlich, auch ein anderes kein gehorsahmer Stand sagen kann, dann das alle jurisdictiones von ihrer May. als von einer Bronnenquell aller Obrigkeiten herfliessen, Sie auch cum camera nit allein concurrentem, sondern ampliorem jurisdictionem haben, So werden die Catholischen Stende bey künfftigem Reichstag nit allein ihre Kayß. May. ersuchen müssen, sich dieses falß wohl vorzuesehen, vnd von ihrer herbrachten Keyß. hoheit das geringste nit abbrechen zue lassen, Sonder auch zu erhaltung deroselben zue ihrer May. treülich setzen, vnd ihr eüsserist Vermögen (wie billig) dabey vfzuesetzen haben.

Vndt Sintemahl vf solchen fall da nehmblich nit allein ihrer Kayß. May. vnd dessen hochlöblichen Cammergerichts jurisdiction durch den gegentheil lenger gestecket, vnd suspendirt, auch vf obgesetzten vnd andern dergleichen postulatis alles

mil-

milten vnd billig messigen erpietens der Catholi-schen vhngeachtet, bestünden, vnd also der Religion vnd Prophanfrieden, wie auch andere heilsahme Reichs Constitutiones gentzlich evertirt vnd vmbge-stossen werden wolten, der Catholischen eusseriste Noturfft erfordert sich zue ihrer endtlichen defen-sion vnd Rettung gefast zue halten, damit man vf zuekünfftigem Reichstag nit blos erscheinen sonder zue handhabung ihrer Kayß. May. Hoheit, Reli-gion vnd Prophanfriedens, vnd abwendung besor-genden gewaldts, dem Gegentheil zur Noturfft ge-wachsen seie. So haben sich dieselben einmütiglich mit einander verglichen vnd verbunden, bei denen hierinnen vnderschiedlich gethanen resolutionen be-stendig zue pleiben, davon nit zue weichen, sonder mit gesamptem vhnzertrentem einhelligem zuethun vnd darsezung Leib guth vnd Bluts sich dabei gegen allem zuestehendem gewaldt handt zue haben, Ge-stalt sie dan zue deme ende ferner abgeredet vnd be-schlossen, das ein ieder noch vor dem Reichstag vnd dessen präfigirtem Termin fünff vnd zwanzig Monat nach dem einfachen Römerzug dem in dem Reich aprobirten Anschlag nach zue Cöllen vnd München alß der Reinischen vnd Oberlendischen Cassa bahr er-legen, sich auch vber dieses bei seiner Cammer mit einem ercklecklichen Vorrath geldts versehen, vnd vf den fall es vber verhoffen noch vor dem Reichs-

tag zue Thathandlung kommen, dessen nachdrucks halben noch zehen Monat zue erlegen schuldig sein soll, biß zue persönlicher der Stende zuesahmenkunfft vnd fernerer vergleichung, damit diejenige denen die Kriegsdirection hiernegst ahnvertrauet werden mögte, ihre Rechnung mit bestand daruff nehmen können. Doch dergestalt wo vielleicht die noth es nit erfordern solte solchen vorrath ahnzugreiffen, das man sich alsdan zue widererhebung desselben mit einander vergleichen möge.

Dieweil auch etliche Catholische Churfürsten vnd Stende eben dieser vhrsachen willen sich vor diesem albereit mit einander vereiniget, vnd nit zue zweifeln ist, da die übrigen Catholischen Stende sich zue denselben schlagen, in ihre Vereinigung einlassen, vnd also mit vnd beneben denselben in diesen gemeinen sachen vnd gefahr vor einen Man darstellen würden, das solche vorhabende Defension desto mehrern bestand vnd effect haben würde, So sind diejenige so noch nit in der Union begriffen, wie es mit solcher Conjunction der Catholischen gewandt, vnd wie dieselb ahngeordnet vf ihr ahnhalten nach aller Noturfft berichtet worden, die sich auch daruff ercläret, dieweil sie zue der wirklichen eindrettung, wie auch beneben den Speyrischen, Straßburgischen, Costenzischen, Regenspurgischen, Passavischen, Kemptischen,

schen, St. Eymerans in Regenspurg, Odenheim vnd Riedtpergischen zue erlegung des vorraths vnd respective benenten nachdrucks nit Instruiret ihren gdgstn Hern vnd Obern darvon aůssfürliche Relation zue thuen, mit dem ahngehafften erpieten, das deroselben, so noch nit in der Union begriffen erclärung, sowohl der Union alß auch mit vnd beneben gedachten Stenden so ratione contributionis nicht instruirt, des bewilligten vorraths vnd nachtrucks halb innerhalb fünff Wochen von dato ahn zuerechnen, vhnfehlbarlich vnd gewiß zue der Meinzischen oder Beyrischen Canzlei eingefertiget werden soll.

Da aber auch über alle Zueversicht es zue einem algemeinen vffstand vnd Kriegsverfassung gelangen, vnd etzliche gutherzige Stende Catholischem Wesen zue guetem das ihrige anwenden solten, dieweil vf solchen fall alle Catholische Stende ehren vnd gewissens halben ihr eůsserstes bei einander ahnzuwenden verbunden. So ercleren sie sich nit allein dieses falß den gemeinen last mit einander zue tragen, sonder auch vor einen Man bei einander zue stehen vnd zue halten, vnd sich keineswegs von einander zue Trennen sonder gesampt leib, guth vnd Bluth vnd alles vermögen bei einander treůlich vnd willig vfzuesetzen, Alles bei Fürstl. Ehren, wahren

ren Worten vnd ahn eines leiblichen Aidts statt. Welches obgedachte Stende so in puncto Contributionis nicht befelchet gleicher gestalt ad referendum vnd sich innerhalb obgesetzter Zeit der fünff Wochen zue resolviren vber sich genommen.

Schließlichen, dieweil die Ao 1594 der Kays. May. von den Catholischen Stenden eingegebene gravamina nicht allein ihre erledigung nit erlangt, sondern vielfeltig zuegenommen vnd sie die Catholischen seithero wider den Religionfrieden noch in viel wege weiter hoch beschweret vnd betrengt werden, So sollen die gravirte Catholische Stende ihre gravamina zue der Meintzischen Canzlei zue deme ende fürderlich einschicken, damit sie den alten Beschwerungen adjungirt, in ein Corpus gebracht vnd fürters bei negstem Reichstag der Kays. May. zue dero gnedigisten außschlag gehorsamist eingehendiget werden mögen.

Es soll auch dieser Abschied den Jenigen Catholischen Stenden so diese Tagefarth nit beygewohnet, von ihren Chur. vnd Fürstl. Gn. Meintz vnd Beyern vf massen sie das ahm sicheristen vnd füglichsten befinden werden, fürderlich communicirt vnd ihre runde richtige resolution ob sie nehmblich denselben ratificiren wollen eingefordert werden.

den. Diejenigen aber so sich darvon absondern, vnd darzue nit verstehen wollen von der gemeinen hülff vnd beistand der Catholischen nichts zuegewarten haben. Dessen zue Vrkund ist dieser Abschied begriffen„ vnd mit der ahnwesenden gesanten subscription vnd Pettschafften becrefftiget worden. Actum Franckfurth ahn dem Mein den 11. Marty Ao 613.

III.

Abschied des zu Regensburg gehaltenen Bundestages vom 23. Okt. 1613.

Demenach sich eine geraume Zeit hero, die sachen im Reich sehr sorgsamb vnd gefehrlich erzeigt, der Röm. Kayß. May. vnßers allergnedigisten Herrn Kayß. Iurisdiction in hochpräjudicirliches disputat, auch die heilsahme Reichs constitutiones vnd verfassungen, vornehmblich aber, der zue erhaltung fried Ruhe vnd einigkeit vfgerichte, vnd von allen Stenden hochbeteüerlich ahngenommene Religion: Prophan vnd Landfrieden, nit allein in beschwerliche Mißverstandt gezogen, sondern auch mit thettlichen vnd gewaltsahmen eingriffen vndt vnd handlungen vielmahls vberschritten, sodan die ordentliche Execution fast aller ahn ihrer Kayß. May Hof vnd dem

dem Kayß. Cammergericht mit Recht erörterter sachen gestecket, vnd gehindert worden, Also daß das hochnotwendige Iustitiewesen nunmehr bey vnderschiedtlichen insonderheit in Anno 608 vorgewesenem auch jezigem Regenspurgischen Reichstag nicht verbessert, vnd in seine gehörige gewißheit, vndt ordentliche Volkommenheit gebracht werden können, auch noch mehreres vhnheil künfftig zue besorgen.

Alß haben deß heyligen Reichs Eudsbenente Stende den Pflichten vnd schuldigkeit nach, damit sie der Röm. Kayß. May. dem heyligen Reich vnd dem gemeinen wesen aydtlich verbunden vnd zuegethan, die hohe vnd eüsseriste Noth vätterlich vnd sorgfeltig zue gemueth geführet, vnd zue erhaltung der Ehren Gottes, der Röm. Kayß. May. vnßers allergnedigisten Herrn, vnd des gantzen Reichs auffnehmen, Reputation vnd wohlfahrt, auch zue mehrer volziehung vnd handhabung der heylsamen Reichs Constitutionen, gulden Bull, Abschiedt vnd satzungen, Insonderheit aber des Religion: prophan- vnd Landfriedens, soban nach inhalt deroselben vnd gemeiner Rechten ahn der Kayß. May. löblichen Reichshofrath, vnd Cammergericht ertheilter Bescheid vnd vrtheil. Also schließlichen damit die friedfertige Glieder des Reichs, so in getreüen gehorsamb der Kayß. May. verharren, vnd sonsten von vnd gegen menniglich gleich vnd recht zue leiden,

vnd

vnd sich dessen settigen zue lassen begehren, bey dem ihrigen in Religion vnd Prophansachen vor eintrag vnd gewaldt desto besser erhalten, vnd gewisserer hülff vnd Rettung gesichert sein mögen, einer christlichen rechtmessigen Defension einmütig, vnd mit sonderbahrem zeitigen Rath, rechtem wissen vnd willen, steet vest vnd vhnverbrüchlich verglichen, vereinbahret vnd verbunden, alles auff weiße vnd wege, wie solches in mehr erwehnten des heyligen Reichs Abschieden begriffener gemeiner handhabung vnd Execution des Religion vnd Landfriedens auch den jezigen gefehrlichen zeiten vnd Leüfften ahm allergemessest vnd fügsahmsten immer sein kan vnd mag.

Vnd solle diese Defension dergestalt vnd anders nit gebrauchet, oder in das Werk gerichtet werden, das in derselben iezo begriffene Stende vnd welche sich ins künfftig darein begeben gegen die Jenige so sich zue ihnen mit Thathandlungen nötigen mögten, zuevorderist den ordentlichen wege Rechtens ahn die hand nehmen, ihre Clagen ahn der Röm. Kay. May. Hofe, Kayß. Cammergericht, oder andern gehörigen Orten, wie sich zue Recht gebüret, ahnbringen vnd außvben.

Da dan die gegentheil der gestalt rechtmessig erhaltenen gebotten, verbotten, erkenntnüssen, Vrtheilen, Execution, vnd Declaration, wen solche

recht-

rechtlicher Ordnung nach vervolget, keinen Platz geben wolten, wie auch da einer oder mehr vnder dieser Defension begriffener Stende, wider der Religion: Prophan vnd Landfrieden, mit der that vnd gewald ahngegriffen, vnd ihnen gebürender weg rechtens, auch andere in des heiligen Reichs Abschieden insgemein versehene hülffsmittel versperret würden, oder darburch nicht geholffen werden könnte, alßdan solle durch die Herrn Directoren, wie hernacher weiters ercleret würdt, mit der gesambten Defensionshülff dem betrangten alsobald vnd auffs beste Immer möglich succurirt vnd zue einer rechtten Nothwehr beharlicher beistandt geleistet werden. Jedoch da es vorgenommener Vergwaltigung nach, ohne des betrangten gefahr vnd verkürtzung geschehen möge, solle der gegentheil durch die Herrn Directoren von seinem vhnrechtmessigen Vohrnehmen zuevohr abgemahnet, ihme der ordentliche wege Rechtens oder vhnpartheyliche güetliche Handlung vorgeschlagen, vnd alle dienliche mittel ohnversucht nicht gelassen, auch die armirte Kriegsverfassung in alle wege, nach verahnlassung des heyl. Reichs Executions Ordnung, mit der Röm. Kay. Myt. vorbewust, da es die Zeit erleiden mag, sonsten dannoch vnder der Keyß. Authoritet vnd nahmen vorgenommen vnd volzogen, auch jedes mahlß hernacher vmbstendiger bericht deroselben vberschrieben werden.

Vor

Vor allen Dingen aber sollen in dieser cristlichen Defension begriffene Stende einander mit allen treüen meinen, keiner den andern oder dessen vnderthanen vberziehen, bevehden oder beschedigen, sondern aller thetlichkeit sich gegen einander enthalten, da aber wider verhoffen zwischen ihnen zweyen oder mehren Zwiespalt vnd Irrung entstehen würden, solle der Jenige auß den Herrn Directoren vnder welches district der beschwerte Stand gehöret, mit zuziehung der Andern, auch der negstgesessenen Stende, ahnfenglich vnd vor allen Dingen möglichen vleiß ahnwenden, die entstandene Zwiespaltigkeit vnd Irrungen in der güte hinzuelegen, oder wofern die gütliche Vnderhandlung nicht statt finden solte, die strittige sachen, jedoch mit der Interessirten Partheyen gutem freien willen vnd einwilligung vf einen schleünigen processſ, Compromisſ, vnd Außtrag richten.

Da aber einen odern andern Theil dieser mittel keines annehmblich, so solle demselben der ordentlich wege Rechtens ahn gebürenden orthen, nach Außweisung der gemeinen beschribenen Rechten, des heyl. Reichs Constitutionen, Abschied vnd Cammergerichts Ordnung vorzuenehmen, oder zue erwarten, ohne gesperret vnd ohne verwehret, auch sich desselben in alwegen settigen lassen. Innerdessen aber biß solcher zue ende bracht werde, vnd sonsten in alle-

allewege, alle vnd Jede von Rechts wegen vhnzuelessige attentata vnd Thettlichkeiten zwischen beiden Theilen durchauß eingestellet vnd verbotten seyn.

Begebe es sich aber das zwischen den Herrn Director selbs gegen einem oder mehr Stenden Speen vnd Irrungen entstünden, So sollen die Herrn Adjuncten vor sich selbs oder da es die Noturfft erfordern thete, ihrer Discretion vnd ermessen nach, mit zuziehung anderer mehr in dieser defension begriffener Stende solche vf ietzahngeregte maß vnd wege hinzulegen sich vndernehmen.

Es solle vnd will auch keiner auß den Defensions Verwanten des Andern Feind vnd deren mitgehülffen, sonderlich vf empfangene genugsahmen bericht wissentlich auffhalten, noch einigen fürschueb thun, sondern denselben alßbald, nit anderst alß ihren selbst eignen Feind außtreiben, vnd mit Rath vnd that würcklich vervolgen. Da es auch in seiner macht vnd füglich sein kan, verwahrlich ahnhalten, vnd den negstgesessenen Herrn Directorn dessen vhnverzüglich berichten.

Vnd nachdeme bey diesen gefehrlichen Leüfften ahn guter Kundschafft nicht wenig sondern viel gelegen, so sollen alle in dieser Defension begriffene Stände sich allenthalben nach vermögenheit guter

Kund

Kundschafft bevleissen, vnd sobald sich einerley heimbliche oder offentliche werbungen, Rüstung oder sonsten besorgliche verdächtigkeit begeben, waß einer oder der Ander in gute glaubwürdige erfahrung bringt, die Andere so dieser Defension mittverwandt, getreülich vnd fürderlich berichten vnd warnen, auch alsobald seinem Herrn Directorn schrifftlich, oder da die sach wichtig, die gelegenheit gefehrlich, vnd der federn nicht zue vertrawen, durch geheime Pottschafft mündtlich ahnfuegen, welcher darauff solches beeden andern Herrn Directorn auch zue wissen machen, vnd der sachen gestaltsahme nach einen gemeinen Defensionstag außschreiben, oder sonsten wegen nötiger Hülffsleistung mit zuziehung der Adiuncten, auch negst gesessenen Defensions Verwanten die Noturfft gebürend führnehmen soll vnd würdt.

So offt es sich auch begeben thete, das bey zuesahmenkunfft der Adjuncten, in fürfallenden berathschlagungen paria vota entstünden, so soll der Herr Director, welcher zue derselben mahl das Directorium führet (doch ausser den fällen oder sachen, die ihnen selbst berüren) den außschlag zue geben haben. Aber auff den gemeinen Defensionstägen, da die Stende auß allen dreyen Directoriis zuesahmen beruffen werden, sollen die mehrere vota nitt nach iedem sonderbahren Stand, sonder allein nach den dreyen Directoriis abgezehlet, vnd ein ieder Herr

Di-

Director sampt den seinigen, nur vor eine Stim geachtet, vnd auff solche weiße die majora verstanden werden, bey denen es hernach also zue verpleiben.

Da aber vber solches alles ein so eylende Noth vnd gefehrlichkeit (die Gott verhüte) vorstünde, daß weder die Stende noch ordentliche hülff zuesahmen zue pringen, alßden solle zuevorderist der beschwerete Theil selbs, vnd dan den Herr Director in dessen District solcher fall sich begebe auff desselben Bezircks Cassa, das ihrige nach möglichkeit darzue thun. Im Fall aber der gegengewald so groß, das sie demselben allein zue widerstehen nicht genugsahmb, alßdan auch fürters macht haben, mit zuziehung der Herrn Adjuncten nach gelegenheit der gefahr, vf gemeine Darlag Reuter vnd Knecht ahnzuenehmen, darbeneben aber soll nichts desto weniger der Herr Director einen gemeinen Defensiontag außschreiben, zue bedenken, ob es solcher gemeinen hülff vnd vncostens, vnd wie weit desselben nötig gewesen. Ob auch, vnd auff waß gestalt den betrangten noch mehrere hülff zue leisten.

Es soll auch dem vergwaltigten zuegelassen sein, in solchen eylenden, vhnvberwindlichen fällen, da die gefahr so groß, vnd extremum periculum in mora vf der ganzen Defension gemeinen Costen selbst

Kriegs-

Kriegsvolck vfzuenehmen, doch das er solch sein vorhaben vnd verhandeln seinem Herrn Directorn alsobald zue wissen machet, bey welchem vnd den Herrn Adjuncten oder nach gestalt der sachen den samentlichen Stenden hernacher gleichsfahls die cognition, erkentnus vnd ermessigung sowohl des vfgewanten Vhncostes, alß andern halb, wie negst gemeldet, stehen soll.

Damit auch dieses fahls, wie die Defension gemeinet ins künfftig nicht etwa zweifel vorfalle, so solle gleichwohl keiner vnder den Defensions Verwanten zue widerwertigen Thathandlungen vhrsach geben. Da aber ausser eignen vervhrsachen Jemand sich vnderfangen würde, einen oder den andern Defensions Verwanten gewaldthetig ahnzuegreiffen, vnd mit Kriegsvolck (wie auch dasselbige ahn frembden orthen geworben, oder vnder den Landts angeherigen vfpracht, vnd in die wehr gestellet wurde) zue vberziehen, bey solchem auch die obahngedeüte mittel der gütlichen Handlung vnd anders nicht verfenglich sein, sonder auff ahngetrobeter Thathandlung wolte verharret werden, solle man zue des beleidigten Defensions Verwanten besserer Defendirung nit warten, biß der gegentheil denselben würcklich vberziehe, sonder auff vorgehend gemeines vorwissen vnd gutachten, wie obstehet, bey zeit die gegenwehr führnehmen, damit so viel Immer möglich dem

dem antrohenden verderben des Landts vnd Leute vorkommen, vnd der Feind nit allererst, wen er schon in dem Land oder sonsten seinen vortheil erlangt, sonder zuevor abgewendet vnd zurück getrieben werde.

Vnd nach deme sich die zeiten (Leyder!) also erzeigen, das zue besorgen, es mögten die bevorstehende gefahren sobalden nicht aufhören, alß hat man sich allerseits verglichen vnd obligirt, das diese gesambte Defension die negste Neün Jahr lang ahneinander beharlich wehren, Immittelß einer oder der Ander stand sich darauß nit ziehen, sondern da (wie Gott der Allmechtig darumb zue bitten) Innerhalb solcher Jahren die gefahr sich mindern oder auch im gegenspiel zue deroselben Ableüffung noch beharren solte, alßdan soll auff ferner gemeiner vergleichung stehen vnd vorbehalten sein, diese Defension mit gesampten vorwissen vnd mehreren gutachten, entweder eher vfzuelösen, oder aber respective weiters zue prorogiren vnd erstrecken.

Vnd solle solche Defensions vergleichung nit allein zwischen oder auff iezo regierend oder lebende Stende verstanden werden, sondern da inner oben erwenter zeit einer oder mehr auß denßelben mit thot oder sonst abgehen solte, So sollen dessen oder deren Erben vnd successorn schuldig sein gleich zue

ahndrettung ihrer Regierung schuldig sein, vnder ihren secret vnd handzeichen desselben Bezircks Herrn Directorn deßwegen zue zueschreiben, vnd darauff bey erster zuesahmenkunfft der Interessierten Stende, durch ihre Abgesanten gebürende gelübdt zue thun, alles das Jenige, so in dieser Defensions verfassung begriffen, ohne allen abbruch zue halten vnd zue volziehen. Zue welchem ende der geistlichen Churfürsten, Fürsten vnd Prälaten Capitel zue dieser Defensions Vergleichung ihren gleichmessigen Consens geben, vnd mit ihren sonderbahren Landt vnd Leüten eben sowohl, alß ihre Obern vnd Dero Ertz. Bischthumb oder Prälaturen Land vnd Leüte in dieser Defension allerseits begriffen vnd eingeschlossen sein sollen.

Da nuhn (wie zue verhoffen) andere mehr Stende in diese Defension zue tretten begehren werden, sollen dieselben ahn desselben Bezircks Herrn Directore gewießen, welcher sampt den Adjuncten alßdan zue beratschlagen, ob zue bewilligen, oder auß erheblichen Vhrsachen vnd bedencken zue verweigern. Vf den fall der einwilligung solle den Ahnsuchenden auff ihr begehren die originalnotul dieser defension, doch ohne specification vnd benennung der Contribution vnd hülfen, durch den Herrn Directorn, entweder mündtlich, oder da derselbe nach gestalt des Ahnsuchenden Standts kein erhebliches be-

bedencken hette, im vertrauen abschrifftlich communicirt, doch dabey diese Ahndeütung gethan werden, da vnd sobald sich derselbe des eintrettens halben in diese defensions erclärt, das man ihme alsdan das vbrig ebenmeisig wolle eröffnen, vnd zuegleich die Ahngelobung ahn Aydtsstatt von ihnen begehret, vnd ahngenommen werden, den inhalt keinem andern, so in dieser Defension nit begriffen, in keine weiße oder wege zue eröffnen, vnd noch darbey, da ihme in solche defension sich zue begeben, nit gefellig sein solte, die communicierte Copey dem gedachten Herrn Directorn ohne verzug vnd ohne zurückhaltung einiger abschrifft, verschlossen widerumb zue zueschicken. Da aber Director vnd Adjuncten für räthlich vnd notwendig halten würden, dem ahnsuchenden stand alsobalden die gantze notul zue communiciren, soll ein solches auch bey ihrer Wilkühr stehen.

Fürters, Dieweil in alweg des Wercks wichtigkeit vnd Noturfft erfordert, gewisse Directores vnd Adjuncten oder Zugeordnete zue haben, welche das gantze werck ordentlich dirigiren vnd respective ihren Rath ertheilen helffen, alß ist einmütiglich geschlossen, das zwahr die gantze defension ein gesambt corpus sein vnd verpleiben, aber, wegen weit entsessenheit aller interessirten Stende, die Direction in die österreichische, Bayrische vnd Rheinische abgetheilt

theilt, auch zuer Jeder ein sonder Legstat vnd Cassa des Vorraths benentlich N. N. N. vorgenommen werden sollen. Jn die österreichische Direction sollen nit allein die Ober vnd Vorderösterreichische Lande, sondern auch der Schwebische Creiß gehörig, Jedoch beiden Stifftern Augspurg vnd Elwangen, wie auch anderen Stenden, denen das Bayrische Directorium gelegen sein möchte, sich darunter zue begeben, vorbehalten sein. Wie sie dan deßhalben durch die Hern Bischouen zue Costnitz vnd Augspurg sonderbahr zue errinnern, ihre eigentliche erclerung deroselben F. F. Gn. eröffnet, vnd solche fürters inner sechs wochen vhngefehrlich in die Churfürstl. Meintzische Canzley vberschickt werden solle. Es solle aber ein ieder Standt so in die Bayrische Cassa noch restiret, solches zue vorderist dahin der gebür nach richtig machen.

Darauff ist in gesampten Rath beschlossen worden, das die hochwürdigst. auch durchleüchtigisten Chur. Fürsten vnd Herrn Herr Johann Schweickhardt Erzbischoff zue Meintz in dem Reinischen Herr Maximilian Ertzherzog zue Oesterreich in dem österreichischen, vnd herr Maximilian Herzog in Obern vnd Nider Bayrn in dem Bayrischen, allerseits obgemelten Bezircken das Directorium auff sich zue nehmen, in nahmen der gantzen löblichen Defension, vnd in Crafft dießes gemeinen Abschiedts freündt vnder-

derthenig vnd vnderthenigst ersucht vnd erbetten werden sollen, dessen sich auch ihre Chur vnd Fürstl. Gnd. vnd Dhten: dem gemeinen wesen zum besten durch ihre Abgesanten wilfehrig ercleret, welches der Stende Abgesanten allerseits mit gepürendem Danck vf vnd ahngenommen.

Darbey auch ferners vor guth ahngesehen, weil hohe ermelter Churf. Gn. zue Meintz sich mit der Kriegs Direction zue beladen bedenckens getragen, vnd dannoch (welches Gott verhuete) in dem Reinischen Directorio etwan geringe vnd ohnversehene zue stende sich ereügnen mögten, welche gleichwohl einen bewehrten widerstand, aber doch der algemeinen gantzen hülff nit bedürfftig wehren, das ihre Churf. Gn. mit Interposition der Fürstl. Durchleücht auß Bayern vor den Ober Rheinischen, auß dem löblichen hauß zue Lothringen, vnd vor den vnderrheinischen Bezirck, mit zuethun des Herrn Churfürsten zue Cöllen vnd der Statt, einen andern tapffern Kriegs Obristen, so demselben in der nähe, vnd so viel eher ahn der Hand sey, auffs beste behandlen sollen.

Es solle auch ein Jeder Herr Director mit seinem District einverleibten Stenden sich zum wenigisten auff vier Herrn Adjuncten, deren Rath vnd Beystandts er sich in allen vorfallenden Notwen-

wendigkeiten gebrauche, auffs fürderligist vergleichen.

Was dan die Fürstl. Dht. Ertzherzog Albrechten zue Oesterreich belangt, leßt man es bey deroselben schriftlichen ercleruug bewenden, vnd würdt der Churf. Gn. zue Meintz, mit zuziehung der andern Rheinischen Stende der sachen nach Noturfft ferner zue thun wissen.

Wan nuhn in einem obberürter dreyer Hauptbezirck ein sonderbahre Kriegs Noth sich erhebet, so sollen die andern beede Herrn Directoren schuldig sein, denselben vnder welches Direction die Thetlichkeit vnd vhnrhue sich erhoben, auff sein ahnsuchen mit einer gewissen ahnzahl volcks zue hülff zue kommen, solches auch alle die zeit vber gebürend zue vnderhalten, vnd nach vollendeter hülff, ohne allen deroselben, vnd anderer mitverwanter Stende Costen vnd schaden widerumb abzuführen.

Wie starck aber solche Volkshülff bey jedem Directorio sein soll, darüber sollen sich die Herrn Directorn vnd Adjuncten auffs allerehist vergleichen, vnd in alwege nach dem vnderschied der Zahl vnd Reichsahnschlägen in Jedem Bezirck begriffener Stende proportionate bestimmet vnd ahngeordnet werden.

Doch

Doch solle in allewege der Jenige Herr Director, vnder welchem dergleichen Empörung auffstehet, in allem den Vorzug vnd das obriste oder General Commando im gantzen zug haben, Aber in allen vornehmen handlungen nit allein der Andern Herrn Directorn ihme zuegeschickter Kriegserfarnen, sondern auch des Jenigen Stands, welches wegen der Krieg vornehmblich geführet würdt, zugeordneter Rath vnd zuethuens sich gebrauchen, vnd solche in acht nehmen.

In gleichem, da die Herrn Adjuncten oder andere mit Interessirte Stende etzliche Kriegsverstendige führschlagen vnd die Herrn Directoren solche qualificirt befinden würden, sollen dieselben vor andern zue Kriegsbefehlen gezogen vnd in acht genommen werden.

Wegen der hülff so ein ieder interessirter Stand zue der gemeinen Defension leisten solle, vnd dan auch zue würcklicher ahnstellung eines vorraths, damit wan einer oder der ander in dieser Defension begriffener Standt in obspecificirten fellen mit der that wolte oder solte ahngegriffen werden, der würcklichen Defension vnd Rettung versichert, vnd mit einer erklecklichen geldsummen man ieder zeit gefasset sey, So bleibt es zuevorderist bey deme, waß jüngst zue Franckfurth schon in spe-

specie abgeredet vnd versprochen worden ist. Nehmblich weil mehrer theil der mit Interessirten Chur. Fürsten vnd Stende die damahls noch vor dem Reichstag vnd dessen praefigirtem Termin ahngelegte N. Monat nach dem Einfachen in dem Reich herprachten Römerzug zue denen ernenten Legstetten eingeliefert, das die vbrige so darmit bißhero eingehalten, solche erlegung inner Zeit sechs wochen, vnd darvber auch alle mit Interessirte Stende Inner zeit zweyer Monaten den negsten nach dato dießes noch andere zehen Monat, nach dem obgemelten Ahnschlag des Römerzugs in die gemeine Truhen würcklich vnd ohnefehlbar erlegen sollen.

Es ist auch weiters Ahnregung vnd von vielen Stenden bewilligung geschehen, fürterhien so lang in dem heyligen Reich fried vnd Ruhe, auch diese Defension wehren würde, Jedes Jahrs vmb Martini zween Monat, in die benente Truhen zue verbesserung des vorraths einzuliefern. Weil aber etzlicher Stende abgesante darauff nicht instruirt, alß sollen vnd wollen sie sammtlich inner Zeit sechs Wochen von dato ihrer gnedigst vnd gn. Herschafft vnd Obern erclerung in die Churf. Meintzische Canzley ohnfehlbar vberschicken.

Vnd

Vnd solle auch vber dießes Jeder Stand sich bevleissen, einen guten mercklichen Vorrath bahres Geldes bey sich selbst in bereitschafft zue haben, mit welchem er vf alle Vhnversehene Noth sicherlich gefasset, vnd fertig sein könne.

Wan es aber zue der eüsseristen Noth vnd einen offenen Krieg kommen würd, so sollen die samentliche Interessirte Stende sich alle zuegleich auch auff das allereüsserist ahngreiffen, Leib Guth vnd Blut bey einander setzen, vnd Keiner von den Andern vnd der gemeinen Hülff lassen, so lang er ahn ligenden oder fahrend, weltlich oder geistlichen Gütern noch ichtwas vbrig in seiner macht vnd gewalt hat, vnd ihres Negsten gefahr vnd Noth anderst nit erkennen, oder zue herzen fassen, alß ob sie Jeden alleinig vnd sonderbahr selbst ahnginge. Solle also diese Defension allerdings ein gemeine hülff vnd Rettung durchgehend sein vnd pleiben, vnd alle Stende vor einen Man stehen.

In den obgemelten Legstetten sollen gewisse wohlverwahrte Truhen zue dem Defensions Vorrath verordnet werden, welche mit so viel Schlossen versehen seyen, das der Herr Director, zwen Hern Adjuncten desselben bezircks, auch der Rath der Statt ieder einen Schlüssel dazu haben möge.

Wan

Wan in dieser Defension begriffene Stende ahn mehr orthen zugleich angegriffen würden, solle die hülff nach beschaffenheit der gefahr vnd noth außgetheilet werden, es wehre dan, das auff vorgehende erkentnus, die Herrn Directorn vnd Adjuncten besser befinden würden, die ganze hülff vf ein orth zue dirigiren, darbey solle es auch verpleiben.

Damit auch die Herrn Directorn desto dapfferer Jedes mahlß die gegenwehr in allen zuestenden in das werckh richten können, so sollen alle vnd jede Stende ihren gebürenden Ahntheil ahn der schuldigen gemeinen hülff ohnfehlbar erlegen vnd gegen die saümigen ahn allen gerichten die poenam dupli welche sie jedes mahlß so offt sie seümig erfunden werden, ipso facto verwürcket haben sollen, summarie et executive sine omni solennitate procefsus alß in caufsa liquida et super notorio seu re judicata, remota omni Appellatione, Revisione et Reftitutione in integrum, aliisque quibus vis beneficiis et exceptionibus sive declinatoriis, five dilatoriis, five peremtoriis; quibuscunque etiam privilegiis aut exemptionibus fori (deren allen vnd Jedes insonderheit sich die Interessirte Stende hiemit außdrücklichst vnd mit wohlbedachtem muth wissen vnd willen verzeihen, vnd genzlich begeben) Jedes mahlß verfahren werden

den mögen, dieselben so vf gutliches erinnern vnd ermahnen ihre gebuer nicht erstatten, nach der Herrn Directorn vnd gesambten Stende gutachten, auß der gemeinschafft dieser löblichen Defension außgeschlossen, vnd nichts desto weniger ihren hinderstendigen Rest zue erlegen verbunden sein.

Zum fall einem in dießer Defension begriffenem Stand, wan er feindlich ahngegriffen, durch die gemeine hülff oder in andere wege beystand geleistet worden, vnd man sich seiner einmahl würcklich ahngenommen hette, so soll er alßdan fürters mit dem gegentheil keinen frieden oder vertrag zue schliessen macht haben, es geschehe dan mit genugsahmer satisfaction der Herrn Directorn, vnd samentlicher Defensions Verwanten.

Es solle auch ieder Stand sich auch seine Land vnd leüt in guter verwahrung halten, vnd da den Herrn Directorn ihres tragenden Ampts halben einicher Schaden vnd nachtheil zuestünde oder begegnete, sie auch solches vor der Defension verwanten Stenden gebürlich bescheinen würden, sollen alßdan die andern Stende in Crafft dieser vereinigung solchen schaden nach billigen Dingen, vnd erkentnus der samentlichen in dieser Defension begriffenen Stenden zue erstatten vnd abzuetragen schuldig vnd verbunden sein.

Wei-

Weiters solle den Herrn Directorn aller Costen, welchen sie von wegen der Defension außgelegt, desgleichen Jedem mit Interessierten Stand der Schaden welchen er wegen der Andern mit Darleihung des Geschüzes, oder in andere wege, auch in verrichtung gemeiner Defensions Geschefft vnd Noturfft empfangen oder erlitten, nach billigen Dingen, vf vohrgehende obahngeregte erkentnus, erstattet werden, vnd sonderlich den Herrn Directorn ihre Außlagen, von der quota so ihnen zue erlegen gebüret einzuebehalten ohnbenommen sein.

Die bestellung der befelhaber, damit man solcher ieder zeit nach Noturfft gesichert sein möge, wie auch gewisse außtheilung waß ieder Stand ahn grobem geschüz, Kraut Loth, vnd andern zue der Artiglioria vnd Kriegs bereitschafft gehörig, iedes mahlß fertig zue haben, solle durch die Herrn Directorn verglichen, von iedem, den Stenden in seinem District ahngekündet vnd alles vleisses darob gehalten, auch jederweilen gebürende besichtigung, ob iedes in guter bereitschafft vnd vorrath seye, vorgenommen werden.

Weiters wurde der Herrn Directorn bekanten hohen verstandt vnd dexterität heim gestellet, weil den mit Interessirten Stenden dieses Werck allein außzueführen schwer fallen würde, anderer christlicher

cher Potentaten vnd Communen hülff vnd bey-stand, wie sie es ahm räthlichsten vnd fugsahmsten befinden werden, auch zue erhandlen, vnd solche jeder zeit in guter affection vnd assistenz nach aller möglichkeit zue vnderhalten.

Vndt demnach des Directorii halben bey dieser Defension sonderbahre Verordnung beschehen, alß solle dardurch noch auch durch einigen andern in dießer Ntl begriffenen puncten weder der gemeinen kundlichen Abtheilung des heyligen Reichs zehen Creissen, noch auch einiges Stands sonderbahre hoheit Exemptionen Recht vnd freiheiten ichts entzogen, noch den Herrn Directorn einige weitere superioritet oder gerechtsahme, alß so viel alleinig zue handhabung dießer hoch notwendigen Defension gehöret, vnd alles vf einen ohnpräjudicirlichen freiwilligen Consens, weiters nit, alß vf die obbestimbte Jahr gerichtet ist, nit zuegeben, sonder allezuemahl ohne aller Interessenten gefahr sein, vnd gehalten werden.

Es behalten ihnen auch die samentlichen mit Interessirte Stend nochmahls bevohr dieße Defensions Ordnung nach künfftiger befindnus vnd zuestehenden fällen, auch ferners ahngesehener Not-wendig: vnd Nutzbarkeit, nach gesamptem oder meh-

mehrerem gutachten zue verbessern, zue endern, zue mehren, zu mindern, zue vnd abzuethun.

Die in dieser Defension mitbegriffene Herrn Churfürsten bedingen vnd bezeügen auch hiemit, das sie die Jenige verbrüderung vnd vereine, welche sie mit den andern ihren Herrn mit Churfürsten haben, wie ingleichen neben den Herrn Churfürsten auch alle andere Defensions verwante Fürsten vnd Stende, das sie alle vnd jede mit andern Ständen sonderbahr habende Erbverträg, vergleich, vnd Richtungen, wofern sie anderst auch von den andern seiten darbey gelassen werden, außbehalten haben wöllen.

Dessen zue Vhrkund ist dieser Abschied verfertigt, vnd wegen aller Defensions verwanten Stende, des Churf. Rheinischen, Oesterreichischen, Frenckischen, Beyrischen, Schwebischen, Ober- vnd Nider Rheinischen Creisen, durch die nachbenente Räthe vnd deputirte Außschuß vnderschreiben vnd besigelt worden. Geschehen zue Regenspurg den 23. Octobris Anno 1613.

IV.

IV.

Abschied des von den Ständen des rheinischen Directoriums zu Bingen im Jun. 1614. gehaltenen Konventes.

Demnach bey jüngst zue Regenspurg vorgewesenem Reichstag inn Crafft eineß von den Catholischen Stenden vnd Dero Abgesandten vnd Räthe daselbst vfgerichten Abschiedts verglichen worden, Etliche der Zeit außgesetzte puncta, theils durch darin verordnete Directores insgesambt, theilß aber mit zuziehung deren zu yedem Directorio gehörigen Stenden, zu weitere erwegung zu nennen, vnd zu endtlicher volkommener richtigkeit zu bringen, seithero auch das in den Gülischen Landen abermal endt-

endtſtanden vnweſen beineben den Difficulteten So Ertzhertzog Maximilian zue Oeſterreich Fürſtl. Durchlcht. berürten Regenſpurgiſchen Abſchieds hal- ben bey Jr Churf. Gnad. zu Maintz vnſerm gnäd. Herrn ſo mündt: ſo ſchrifftlich faſt inſtendig negie- ren laſſen, darzu kommen, vnd zue mehrer befürde- rung ſolcher Geſambten Berahtſchlagung nit we- nig anlaſſ gegeben, das demnach höchſtgedacht S. F. Gn. zu endtlicher richtigmachung dieſes ſo hoch nottwendigen Defenſions Weſens, vnd anderer beygefallener gemeinen, vnd Alle Catholi- ſchen mitberuerender ſachen, Dero mitverwandte Reiniſche Stenndt zwar ahnfencklich ghen Franck- furth, hernacher aber gewiſſer erheblichen vrſachen halben nacher Bingen beſchrieben, welche auch ver- mittelß Abordnung, Jrer Anſehenlicher fürnehmer Räth, daſelbſten guetwillig erſchienen, vnd ſich vf vorgehende reiffe Deliberation mit einander verein- bart vnd verglichen, wie nachfolgendt zu ſehen iſt.

Erſtlich, Obwohl bey gemelter Regenſpurgi- ſchenn Verſamblung, die daſelbſt geweſene Räthe, wegen ermangleten notwendigen Beuelchs die lauth Abſchiedts abgehandelte Puncten in namen Jrer Herrſchafften nit allerdings vnd mit ſchließlicher approbation beweren können ſondern zu Dero Herrſchafften fernern nachdenckhen vnd genemhal- ten ſtellen müeßen, So haben ſie ſich jedoch bey

ge-

gegenwertigen Tage zu vorgedachten Regenspurgischen Abschidt, vnd allen desselben einverleibten puncten nunmehr Im namen Dero gd. Herrn allerdings bekent, denselben vff vnd angenommen, vnd so viel eines yeden Herrschafften berüeren mag, bestes angelegnem Vleiß, ohne einiche Ein- oder Widerredt stedt, vest vnd vnuerbrüchlich zu halten gleich Andern versprochen vnd zugesagt, Der Statt Cöln Abgeordtnete aber, ob sie wohl darbey allerhandt bedencken erregt (deren ohn vorbewust aller Ständt nit wohl rhat geschafft werden können) So haben sie sich jedoch im namen Jrer Herrn vnd Obern der Defension zu allem möglichen Beystandt vnd hülfflaystung vermög der Executions Ordnung erpotten, welches dan die Abgesandten, biß daß man der angedeüten difficulteten halben endtliche richtigkeit getroffen, auff vnd angenommen, vnd sich gegen dieselbe gleichmessiger Assistentz erbotten haben.

Zum andern haben sich die anwesende Räth vnd Gesandten, deren zum Reinischen Directorio gehörigen Adjuncten mit einander verglichen, vnd darzu zuuorderist die bede Herrn Churfürsten zu Trier vnd Cöln, fürters Speyer vnd Jr Fürstl. Drchlt Hertzogen in Lottringen, oder in dessen statt Dero Herrn Brudere, den von Vaudemont, yedoch auf fürgehende würckliche eintrettung in die de-

defension, dann auch die Statt Cöln fuergeschlagen vnd benant, vnder welchen höchstgedachte beede Churfürsten Trier vnd Cöln, wie auch die Statt Cöln sich der vfgetragenen Adjunction guetwillig vndernommen, der Fürstl. Speyerische Gesanter aber, neben Anziehung vnderschidlicher wichtiger Bedencken, Seiner F. G. damit zuuerschonen gebetten, mit Vermelden, daß sie sich mit solchem Ambt ohn höchste Dero Stiefft gefar nit beladen lassen können, dieweil sich aber die anwesende Gesandten erinnert, mit waß trefflichen lob vnd der Defension nutzen Se Fr. Gn. dießer Function bißhero vorgestanden, vnd waß ansehenliche tapffere officia Sie dem gemeinen Catholischen Wesen zu gutem, dabey auch khünfftig weiters laisten können, So wollen berüerte Abgesandten nit hoffen, daß Se F. Gnl. die handt an Irem ansehenlichen orth, bey ietzigen gefärlichen Zeiten ab, sondern vielmehr auf ferner freündtlich auch vnderthenig der Stendt Ansuechen, beineben Andern auch noch förters bey solchem Ambt das beste zu thun, vnd Iren bekanten trewhertzigen eüfer guetwillig mit anzuwenden gemeindt seyn werden.

Waß aber Ire F. Drhlt vnd Gn. bede Hertzogen auß Lottringen belangt, dieweyl man mit denselben Irer Einnahme halber in die defension

son=

sonderlich tractirt, wirdt das darüber gefertigte Memorial deßwegen gute nachrichtung geben.

Drittens Ist zu gegenwertiger Beratschlagung, laut Regenspurgischen Abschiedtß, auch außgestelt worden, wie Ire Fürstl. Drhlt. Ertzhertzog Albrecht zu Oesterreich vf dero in Anno 1613 den 15 May berait fürgangne Ercletung weiterß anzulangen, vnd die vor dißem bedachte vnd den Gaistlichen Churfürsten vfgetragene Legation dermahl einsten fortzustellen sein mögte, da man den insgesambt darfür gehalten, das Irer F. Drchlt. Irer zu der Catholischen defension gethanen Ercleryung vnd dabey angehefften stattlichen miltten erbietenß, billich hochfleißiger Danck zu sagen, vnd zu ersuechen, solchen getreüwen löblichen eüffer förters also zu continuiren, vnd vf begebenden fahl sich die Staden in Holandt der Protestirenden Vnierten Fürsten vnd Stende mit ofner Kriegsmacht, oder mit vnuermerckter Darstreckung gewisser Geldhülff gegen die Catholischen annemen solten, daß Ir Drchlt. Iro nit wolten zuwider sein lassen, dieß guetwillig versprochene hülff vnd Assistentz den Catholischen zu gueten auch darnach zu richten, vnd entweder auf Volck oder gelthülff, wie sich solches nach gestalt angedeüten fahls schicken würde, zustellen, mit dem angehefften vermelden, wie die Defensions Verwandten gantz billich zu

sein ermessen thetten, Dha Ire Drchlt der gestalten zu rettung Irer die Wehr ergreiffen, vnd Iro darüber weitere Vngelegenheit begeben vnd zustehen solte, das imgegen Ire Dcht. nit zulassen, sonder von der Defension allem Vermögen nach gleichfalß zu secundieren, vnd deroselben aller mögliche Beistandt zu laisten seie, Wie sie dan erbietig weren, Dha Ire F. Dcht. vber diese Vertröstung einer gewißen Gegenhülff versichert sein wolten, vnd dieselbe in specie andeüten würden, sich darauff dermaßen zu bezeigen, vnd zu ercleren, daß Sie der Catholischen danckbarliches gutwilliges gemüth darbey im Werck verspueren, vnd sich darob verhoffentlich begnugen lassen werden, gestalt dann die deßwegen begriffene Instruction mit mehrern mit sich bringen vnd außweißen wirdt.

Alßdan auch zum vierdten. In dem Regenspurgischen Abschidt den Directoribus vfgegeben sich mit den Stenden in einem yeden Directorio gewißer Truhen in den LegStetten mit vnderschidlichen schloßenn zuuergleichen, welches bey gegenwertiger Versamblung den Stenden zu bedencken fürgetragen worden, so hat man es zuuor bey der albereit zu Cöln verordneten LegStatt verpleiben lassen, yedoch daß zuuor dem Herrn Directorn, auch yedem Adjuncten einn Schlüssel zu gemeiner Truhen, beynebenß specificirter designation, waß ye-

yeder Standdt in specie erlegt, vnd wie viel an den verwilligten hülffen bey Ein- vnd dem Andern außstendige fürderlichst eingeschickt werde. Demnach aber einß Theilß für guth vnd notwendig ermeßen worden, daß wegen entlegenheit der Reinischen Landen, vnd derentwegen fürhabender anordnung vnderschidlicher Obristen Leütenambt ein gewiß Antheil Geltß auß der gemeinen Cassa bey den Obristen Reinischen Stenden an einem gewissen vnd sicheren orth yedoch vnnter gleichmessiger gesambter Verwarung des Directoris vnd Adjuncten behalten würde, auf daß man zu allem vnuerhofften fahl daselbst weniger nit, dann im Vnter Reinischen Bezirk gefast vnd einem vnuersehenen Vffstanndt begegnen könne, da dann Jres ermeßens die Stende, so dießeits der Moßel vnd der Lahen gesessen Jre hülffen im Obern Bezirk erlegen. Jre Churf. Gn. zu Trier aber Jre angebüer in die Ober Reinische Cassa einbringen, die außlendische hülffen aber zu gleichen Theilen in beiden Cassen distribuirt, vnd dem Directori sambt den Adjuncten, vnd dero bestelten Kriegs Obristen heimgestelt werden könnte, sich einer bequemen sicheren Leg-Statt zuuergleichen, so ist solches von den anwesenden Gesandten zu gebürlicher deliberation gezogen worden; Ob dan wohl darfuer gehalten wordenn, daß solche vorsehung gemeinem Wesen nit wenig fürtreglich sein könnte, dieweyl aber mehre theils

ab-

abgeordnete darüber nit beuelcht gewesen, hat man solches allerseitß ad referendum vnd vber sich genommen, sich darüber vnuerlengt zur Maintzischen Cantzley zu erckleren.

Zum Fünfften, Ist den Jenigen Stenden, so Allererst in diese Defension mit eingetretten laut Regenspurgischen Abschiedts iedem sein angebuer an geschütz vnd darzu gehöriger munition nach gestalt vnd gelegenheit eines Jeden im Reich habenden Anschlags vfgesetzt worden, vnd nemblich Paderborn, Münster vnd Lüttigh wie Bamberg vnd Würtzburg, Fuld wie Costenz, vnd die Statt Cöln wie Tryer, welcheß aber yetzgedachte Fuldische vnd Statt Cölnische Immittelß zu dem yenigem, so Innen im Westphälischen Craiß aufferlegt, erbotten, dieweyl aber nach gestalt vermerter Annzahl der Stendt mann so viel Geschütz nit nötig habenn möchte, sich auch Ire Fr. Gn. von Wormbs, daß sie dießfalß zu hoch belegt, beschwert gemacht, sollen die Obriste Leütenant sobaldt eß fueglich sein khann, die zu Würtzburg in Anno 1610. wie auch bey ietzigem Tage gemachte vflage vor die handt nemmen, ob vnd wie weith dieselb zu restringieren, sich vergleichen, Dha alsdan einem yeden proportionabiliter an seinen vfgesetzten quota etwaß nachgelassen werden möchte.

Wie

Wie starck zum Sechsten Ein Directorium dem Andern an Volkhülff beyspringen solle, hat man bey diesem Conuentu nit wohl verabscheiden können, dieweyl solches mehrertheilß ab euentu dependirt, vnd nicht gewiß ist, wie sich eineß vnd anderen ortß die noth vnd gefahr gebenn, auch wie weit eines yeden Directorium nach gestalt aigener gefahr dißfalß angreiffen vndt endtblößen könne, dieweil doch auch aus dem Schreiben, so das Bayrische Directorium an Se Ch. Gn. zue Maintz, wegen Irer iüngst gehaltenen zusammenkunfft abgehen lassen, nit zu befinden, waß daßelbig in specie bey diesem Craiß zu thun gemaint, sonder sich nur in genere zu correspondieren erbieten thut, So ist darfür gehalten worden, man solle dieser seitß in gleichmessigen terminis verpleiben vnd zuuorderist, wie sie sich in specie des zusprungs halber zu erzaigen vermainen, von Innen amhören, vnd sich alßdan auch darnach, iedoch nach proportion beder seitß Anschläge richten vnd regulieren.

Ob dann auch wohl zum Siebenden Ire Churf. Drchlt zu Cöln, als Bischoue zue Münster, clagendt anbracht, waß maßen die Geldrische Regierung zue Arnheim vnderstunde beruertem Irem Stifft die Herrschafft Burckloe de facto zu endtziehen, in dem sie auf anruefen Graue Jobsten zu Bronckhorst stewren sich bereits competentem gesprochen, darauf neü-

neüwe vberkommene Anlagen anzustellen vnderstanden, vnd zu besorgen stunde, daß sie solchen gemeinten Bescheid vnd vnfueg mit der That prosequieren möchten, vnd Sie derhalben zu wissen begert, da eß besorgender maßen ad viam facti kommen solte, was die defensions verwandte Stenndt dabey zu thun vermeint seien, welches auf Sr. Churf. Drchlt begeren zu gegenwertiger beratschlagung gestelt worden. So haben doch die anwesende Abgesandten die sachen dahin erwogen, daß dieselbe fast wichtig, vnd inß gemein das gantze Reich vnd deßen Stende inß gesambt concerniern vnd mitberüere, dernhalben vmb so viel weniger rhäthlich befunden, sich mit derselben zu dießem Directorio allen arciren zu lassen, sonder vielmehr sowohl der sachen an Jr selbsten, alß auch der begriffenen defensions Notul, beschaffenheit nach notwendig befunden, daß man sich der besorgenden betrangnuß halben bey Iro Mayt. sowohl, alß auch da es von nöten, allen des Reichs Stenden deßen zu beclagen, sich beinebens deren im Reich verordneten rechtlichen mittel gegen gedachten Grauen von Bronckhorst (whofern derselbig, wie man eüßerlich berichtet wirdt, im heyligen Reich beguetert) zu gebrauchen hette, vnd weniger nicht, dadurch andere mittel, der besorgenden Gewalt nit abzuwenden sein solte, solches der ganzen Defension fürzutragen, die sich dan dessen auch billich so weit die Defensions

No.

Notul solches vermag vnd außweiset, anzunemen kein bedencken haben würdet.

Die, zum Achten, hieher verschobene Bestallung der beeden Ober- und Nider Reinischen Kriegs Directorn betr. hat man zu behuff, daß Oberrheinischen Quartiers mit Irer Fürstl. Gnad. von Vaudemont zue diesem Tage abgeordnetem Geuolmachtigten deßwegen etlicher maßen Handlung gepflogen, wie solches vorangedeütes darüber vfgerichtes Memorial mit sich bringt. So viel aber die Annemung des Nider Reinischen Obristen anlanget, Ist fuer guet angesehen worden, daß vermög Regenspurgischen Abschiedtß die Churf. Drchlt. von Cöln mit baiden sowohl Graue Friderichen von Berg, alß auch Graff Johannen von Riedberg dermwegen euentual handlung pflegen sollen, zu vernemmen, welcher mit geringster der Defension beschwerung sich bestellen lassen möchte, vnd auch da dieser beder halben vieleicht die Handlung sich zuwider erzeigen möchte, Alßdan auf einen dritten bedacht sein, vnd wie mit einem oder dem Anderen gebuerende Vergleichung zu treffen, Solches alsdan an Ire Churf. Gn. zu Maintz freuntlich vnd fürderlichst gelangen laßen solle, darauf werden Jr Churf. Gn. deßen also erwarten, vnd fürters mit der Statt Cöln daraus zue communiciern, auch darunter endtliche richtigkeit machen zue helffen, vnuergeßen sein, So solle auch sowohl der

eintrettung in die defension, alß auch Vbernemmung deß Adjuncten Ambtß Maintz Churfürst mit dem Hertzogen in Lottringen fernere handlung fuernemmen, vnd daraus mit dero Adiuncten, Irer gewonheit nach vertrewlich communiciern, So wird auch obberürts Memorial außweißen, waß wegen Irer Fr. Drchlt. des Hertzogen in Lotringen deroselbe mit eintrettungen die Defension vnd Vbernemmung deß Adjuncten Ambtß mit gedachten Vaudemontischen Gesandten tractirt worden.

Eß haben zum Neündten Ire Churf. Gn. zue Maintz gleichwol auch nötig ermessen, das Yenige, so der Magdeburgische Gesandt bey der Kay. Myt. fast instendig gesuecht, aller Catholischen Stendt darbey mercklich vnderlaufenden Interesse halber mit den anwesenden Gesandten zu communiciern, vnd wie sie dann denselben das yenige Concept, so Se Churf. Gn. deßwegen in Iren vnd beeder Irer mit Churfürsten namen an den Reichs Vice Cantzler abgefast, verleßen lassen, die Inen den sambtlich solches wohlgefallen vnd belieben laßen, dabey es also auch sein verbleibenß hatt.

Die, zum zehenden, endtstandene Vnrhue vnd mißverstende zwischen dem Rath vnd gemeindt der Statt Weyl belangendt obwohl die Reinische Bundß verwandte Stendt vorhabenß vnd beuelcht gewesen,

vf

vf mittel vnd weeg zugedencken, wie denselben gebuerender Rath zu schaffen, Dieweyl sie aber darfuer gehalten, daß Sy von Irer F. Drchlt. Ertzhertzog Maximilian bequemere handtbietung haben könnten, vnd derenhalben vmb heraußgebung Irer hiebeuore zu Cöln erlegten Quota angehalten, so hat man eß auch dabey bewenden laßen, vnd in erwegung dieße Statt ohne daß laut Regenspurgischen Abschiedts zum Oesterreichischen Directorio gehörig, darfür gehalten, daß Innen mit der begerten restitution Ires geltß billich zu wilfarn, wie den solche gegen heraußgebung empfangener recognition bey der Statt Cöln zu erheben wissen werden, darbey dan die geistliche Churfürsten Innen nit werden zuwider sein lassen, gedachten Ertzherzogens Dcht. sie zum bestenn zu recommendieren.

Alßdan kurtz verrückter Zeit die zum Bayrischen Directorio gehörige Stende vorangedeuter maßen den Herrn Churfürsten zue Maintz berichtet, wie sie sich zu volkommenlicher richtigmachung deß Haupt defensions Wesennß einer sonderbahre Defensions Notul mit einander verglichen, dabei sich unter andern zwar zu guter Afsistentz vnd Correspondentz erbotten, Andern Theilß aber solche Hülffe auf gewisse maaß vnd weiß, auch sonderbare angedeüte Versicherung stellen, dabey zu keinem gewissen verbunden zu sein, viel weniger daß die andere beede

auf

auf sie oder Jr Directorium Gelt oder Volck vfnemen, sonder daß ein yeder sein directorium ohne maßgebung des andern disponiern vnd dirigieren solte, austrücklich erclert, So hat man für guth angesehen, beruerts schreiben mit etwaß außfuerung zu beantworten, vnd für allen Dingen Communication der angedeüten sonderbaren Notul zu begeren, darüber ein Concept gefast, von den Gesandten placitirt vnd zu endtlicher außfertigung den Maintzischen haimb gegeben worden.

Eß haben vherners auch die anwesende Räth vnd Abgesandten das Yenig, so Jre Churf. Dcht. von Cöln durch dero geheimen Rath Dieterichen von der Reck deß hochbeschwerlichen Gülchischen Vnwesens halben bey Maintz Churfursten suechen vnd werben laßen, welcheß dan auch bei gegenwertiger Versamblung sowohl von Jrer F. Dcht. in Bayren, alß Herrn Pfaltzgraue Wolffgang Wilhelmß F. Gn. vermittelß vnderschidlicher vberreichter Creditifs gantz außfuerlich vnd beweglich anbracht, vnd den Räthen zu gemueth gefuert worden, zu reiffer deliberation gezogen, Wohin aber die Erclerung vnd Antwortt wegen eineß Theilß ermangleten Beuelchs vf ratification allerseits Herrschafften vnd gebuerender relation gestelt worden, das wirdt deßwegen auß dem prothocoll gezogener Extract mehreres außweißen, vnd werden Jre Churf. Gn. von Maintz der vertrö-

stren

ſten endtlichen ercleruug innerhalb geſetzter zeit vn=
felbar gewertig ſein; hiebey iſt gleichwohl deß Clo=
ſters Syberg vnd deſſen Verſicherung meldung ge=
ſchehen, worüber aber auß mangel beuelchs nichts
abgeredt werden können.

Waß aber die von Irer Churf. Dcht. zu Cöln
bey angezogener ſchickung erregte particular puncta,
ſo zu Anſtellung würcklicher Defension notwendig
bedacht ſein mueßen, anlangt, dieweil fueglicher nit,
alß mit zuziehung der Kriegs Directoren berat=
ſchlagt, vnd expedirt werden können, werden die
Adiuncten beineben den Directorn, wan man mit
den Kriegs Obriſten richtig, ſich deroſelben, wie es
die Defension am nützlichſten vnd den Stenden am
wenigſten beſchwerlich ſein würde, zuuergleichen
wiſſen.

Dieſem nach ſeindt die von Ertzhertzog Maximi-
lians F. Dcht. bey deren zu Regenſpurg vfgerichten
vnd verfaſten Defensions Notul mouirte difficulte-
ten, deren erledigung ſie vor Annemung des Oeſter=
reichiſchen Directorii geſuecht: vor vnd an die handt
genomen, vnd mit allem fleiß erwogen worden;
Nachdem alß ſich dan dabey befunden, daß ſouiel
die Ynige Stende vnd Landt anlangt, derenthalben
Jre Dcht. ſich etwas beſchwert befunden wöllen, den=
ſelben durch Ertzhertzog Ferdinandi ſeithero einkom=
me=

mene ercleruug fast mertheilß abgeholffen, vnd ob man wohl gern sehen möchte, daß deroselben mehrere Satisfaction geschehen könnte, yedoch bey sich nit sehen können, wie den Stenden Ire zu Wehlung eines Directorii Crafft Abschieds habende Freyheit benomen werden könne, so möchte eß dabey billich zuelassen sein, daß aber dardurch einem vnd dem Andern vf den Stenden habenden particular schutz Lehen oder anderen Rechten etwas benomen oder auch den Stenden hierdurch einicher vnzimblicher vortheil wider Ire schuldigkeit eingeraumbt sein solle, deswegen ist in dem Abschidt genugsame Vorsehung beschehen, vnd wirdt man sich dabey einiches praejudicii nicht zu befahren haben.

So hat es auch mit der gesuchten Defensions hülff, es seie gleich gegen Ein- oder außlendische frembde oder aigene Vndertanen die Beschaffenheit, daß wan sich einicher casus dißfalß begeben solte, welcher sonsten Allen vmbstehnden vnd requisiten nach, auff den Abschiedt qualificirt, daß Ire Dcht. gleich andern Defensions Verwandten sich des hilffligen Beystandts zu getrösten haben werden.

Sinthemal dan auch lauth Abschiedts etwa in Kurtzem die Directores sich einer zusammenkhunfft vergleichen werden, darzu beede Churfürsten Trier vnd Cöln die Irige auch zu verordnen sich vor die-

ßem

ßem erbotten, so haben die anwesende Räthe vnd Abgesandten darfuer gehalten, daß alßdan diesen erregten Difficulteten obberuerter maßen, vnd durch Erclerung des Abschiedts, welcher dahin angesehen, wie menniglich bey Gleich vnd Recht erhalten werde, füglicher als an dißem orth erledigt werden möchten, dahin dan dieselben auch gestelt vnd außgesetzt worden. Wie dan der orths, wie starck nemblich ein Directorium dem andern beispringen solle, auch khan bedacht vnd abgehandelt werden.

Bey dieser Zusammenkhunfft haben auch Jre Fr. Gn. von Speyr durch dero Abgeordnete den anwesenden Räthen fast beweglich fürtragen lassen, wie sie in Dero mit der Churf. Pfaltz habenden hochbeschwerlichen Odenheim vnd Weibstatischen sachen nunmehr gleichsamb aller mensch- vnd mügliche mittel eingewendt, dieweyl aber dardurch biß dahero nichts zu erlangen gewesen, diese sach vnd streitigkeit vonn einer in recht gantz außgefuerten vnd abgevrtheilten sach Jren Vrsprung genommen hette, vnd dahero verhoffentlich auf die gemeine defension genugsamb qualificirt, alß wolten Sie begert haben, diese Jre F. Gn. zustehende hohe Trangsal vnd beschwerungen zu erwegenn, vnd einmahl dahien bedacht zu sein, wie deroselben mit würcklicher hülfflaistung remediert werden möge.

Wie-

Wiewohl nun die Abgesandte Ire Herrschafften allerseitß Sr. F. Gn. dermaßen affectionirt wissen, die sachen auch an Jr selbsten also bewandt, daß sie sich derselben anzunemen kein bedenckens tragen werden, dieweil yedoch die Räth diesses punctenß haben nit eben zur notturfft instruirt gewesen, So wolten die Abgesanten vnvorgreiflich darfuer halten, daß die rechtliche Außfüerung notwendig herfür gehn, vnd beineben deme das werck an die gesambte Herrn Directores gelangt werden müsse, welche alsdan bemelten Jren Adiuncten dieselbe (alß welche Jrer bößen nachfolg haben alle Catholische nit wenig beruert) vngezweifelt in vleißige Consideration nemen vnd ziehen werdten.

Schließlichen haben sich bede der Herr Graff von Riedtberg vnd Johann von der Höffelich alß des Bundts gewesener generalcommissarius Jres bey der Union noch außstendigen Rests vnd Außstandts halben angeben, mit begeren, sie derenthalben zu befriedigen. Dieweil aber sein deß Graven geworbeneß Volck den Catholische Stendten in gesambt, Insonderheit aber den nechsten benachbarten zu versicherung Dero Landen zum besten kommen, Gleichwohl der mehrer Theil seiner Bezahlung von den damalß in der engern confoederation gewesenen Stenden erlangt, welche vber das zu abwendung deren im Reich hien vnd wider allen Catholischen damalß

malß zugestandenen Gefahr sich so gutherzig angegriffen, vnd eine vberaus große Summa gelts angewendt, vnd gleichsamb vor die andere außgelegt, so hetten gedachter Stende Abgesandten in Erwegung, daß sein des Graven Restantz sich auf ein geringes belaufft, darfür gehalten, eß würden die seithero eingetrettene Stendt Innen nit zuwider sein lassen, dieselbe vber sich zu nemmen, wie sie dan auch hiemit vndertheniqst vndertheniq vnd freündlich ersucht werden, sich hierüber Ires gemüets mit gebürlicher wilfarung zur Maintzischen Cantzley vnbeschwerdt vnd fürderlich zu endtschließen.

Waß des generalcommissarii forderung anlangt, achtet man zwar billich, daß derselb seiner gehabten mühe vnd verrichtung halber dermal einst contentirt werde, yedoch weil er von beeden dem Reinischen sowohl als dem Bayerischen Directorio bestelt gewesen, vermainen die anwesende Gesandten, Dha man demselben auf vorgehende Liquitation vnd moderation diß Orts zum halben Theil auß der Cassa bezalt hette, er würde sich damit begnügen lassen können, welches gleichwohl die Gesandten auß Mangel habenden Beuelchs dergestalt ad referendum vbernomen, daß sich dero herschafften allerseits Innerhalb drey Wochenn darüber zur Maintzischen Cantzley ercleren sollen.

Dessen alles zue beßerm Behalt vnd gedecht=nuß ist dieser Recesſ begriffen, vnd von den anwe=senden Gesandten mit Handt vnd Pettschafft vnder=zeichnet worden.

So geschehen, Bingen den 25. Juny, Anno 1614.

V.

V.

Neues Bündniß einiger katholischen Fürsten, errichtet zu München, am 27. May. 1617.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Pfalzgraue bey Rhein, in Ober- vnd Nidern Bayrn Hertzog, Johann Gottfriedt Bischoff zu Bamberg vnd Dombprobst zue Wirtzburg, Julius Bischoff zue Wirtzburg vnd Hertzog zue Franckhen, Johann Christoph Bischoff zue Aystett, auch Johann Christoph Probst vnd Herr zue Ellwang.

Vrkhundten vnd bekhennen hiemit in crafft dis briefs vor vnß vnßere allerseits Erben, Stiefter

vnd Nachkhommen, daß wir vmbstendiglich erwo-gen vnd zu gemüth geführt, waß massen eine ge-raume Zeit hero alle sachen in dem heyligen Röm. Reich sich also vbel, sorgsamb vnd gefehrlich erzei-gen, das die heilsame Reichs Constitutiones vnd verfassungen, vornehmblich der zu erhaltung friedt, ruhe vnd ainigkeit aufgerichte; vnd von den stend-ten allerseits angenohmene Religion: vnd prophan frieden, nit allein in gefehrlichen vnd beschwerli-chen Mißverstandt gezogen, sondern auch mit ge-waltsamen thetlichen eingrieffen vnd handlungen vielmahls vberschritten worden, daß hochnotwen-dige Justiciewesen vber alle bemühung vnd gressen vncosten nunmehr bey vnderschiedlichen Reichstägen nit wieder vfgebracht, sondern fast gar ausser acht gestellet würdt, daß schier nihmandt hohen oder nidern Standts in offenbahren bezugnussen zu künft-lichen wissentlichen Rechten gelangen kan, Also höchlich zu besorgen, wo disen Dingen noch lenger zugesehen, eß werden nach vnd nach in dem Reich solche Thatthandlungen einreissen, daß die friedtlie-bendte Ständt des Reichs von den vnruhigen ver-gewaltigt vnd vberzogen, daraus gewießlich nichts anders dan vndergang eines vnd deß andern Standts vntertrückhung aller gleichmessigen billich-keiten, Rechten vnd Reichssazungen zugewartten, derenthalben vnß billich angelegen sein lassen, wie solchem antrohenden vnheil zu vnßerer selbst, vnße-

rer

rer Stiffter, Landt vnd Landtverwahrung vorzubauen, solches alles auch der Noturfft nach bedacht, Also vnß zu mehrer volziehung deß hochbeteüerten Religion: vnd prophanfriedens, vnd handthabung vnserer selbst aignen Rechten vnd befuegnissen allein defensive einer vertreülichen nachbarlichen versicherung nachvolgender gestalt verglichen.

Anfenglich vnd vor allen Dingen sollen Wir obgenante benachbarte Ständt einander mit treuen meinen, keinner den andern oder dessen vnterthanen vberziehen, bepheden, beschedigen, vnd in Summa aller thetlichkeiten vnß gegen einander zu enthalten, da aber wider verhoffen zwischen vnß den Ständten zwispalt vnd Irrungen entstehen würden, sollen Wir Herzog Maximilian mit zuziehung der andern Ständte anfenglich vnd vor allen Dingen möglichen vleiß anwendten, die endtstandtene Zweyspeltigkeiten vnd Irrungen in der güte hinzulegen, wofern aber wider alles verhoffen vnd hierunter gepflogene tractation der gütliche vergleich nicht statt würde finden, die stritige sachen (iedoch mit einer vnd der andern Interessirenden parthey gutem freyen willen vnd ...) auff einen schleünigen process. Compromiss oder Außschlag richten, vnd im fall einer oder andern parthey die izt angeregte mitel, sowoln der gütlichkeit als sum-

ma-

marischen Proceß vnd Außtrags nicht annehmblich, solle derselben hiemit vnbenohmen sein, sich deß ordenlichen weegs Rechtens, an gebührenden orten, vnd nach außweißung algemeiner beschriebener Rechten, deß heyl. Reichs Constitutionen vnd Cammergerichtsordnung zu gebrauchen, vnter deßen aber vnd sonsten in alle andere weg sollen, wie gemelt, alle vnd iede in rechten vnzulessige attentata durchaus eingestelt vnd verboten, vnd da etwan ein parthey auß vermeintlich bewegenden vrsachen albereit zu den waffen gegrieffen, solle dieselbe hiemit auch schuldig vnd verbunden sein, selbige vf interposition vnser Herzogs Maximilians in Bayrn alßbalden wiederumben niederzulegen, vngeachtet der Strit vor außrichtung dieser Verain schon seinen anfang gehabt hette.

Begebe es sich dan, das zwischen vnß Herzog Maximilian in Bayrn, vnd einem oder mehr vnser der vbrigen Ständte speen vnd Irrungen entstündten, sollen wir die vbrige Stände solche auf itztangeregte weis vnd weeg hinzulegen vnß vnternehmen.

Ebenfahlß solle Keiner vnter vns des andern feindte vnd dessen mitgehilffen, sonderlich vf empfangnen genugsamen bericht wissentlich aufhalten, oder einichen vorschub thun, sondern alsobalden den-

denselben anderß nit, alß seinen aigenen feind auß⸗ treiben, mit rath vnd that würcklich veruolgen, da es auch in seiner macht vnd füglich sein kan, den oder dieselben anhalten, vnd wir vbrigen ein sol⸗ ches Hertzog Maximilians in Bayrn Lbdn⸗ vnd Dcht. fürderlich berichten.

Vnd nachdem bey itzigen sowol Inner als auſ⸗ ser deß Reichs gefehrlichen leüfften vnd Kriegsem⸗ pörungen an guter Khundtschafft nit wenig, son⸗ dern eben viel gelegen, sollen wir sambt vnd son⸗ ders vnß guter Khundtschafft bevleißen, vnd soval⸗ den einer oder der ander heimbliche oder offentliche Werbungen, oder sonsten sorgliche verdechtlichkeiten in gute glaubwürdige erfahrung bringet, wir vbri⸗ gen solches alßbalden Hertzog Maximilians Lbdn. vnd Dcht. schriefftlich, oder, da die sachen wichtig, vnd der federn nit zuuertrauen, mündtlichen an⸗ fugen, worauff dan Wir Hertzog Maximilian der sachen beschaffenheit nach, mit außschreibung einer Zusammenkhunfft, oder anderwerts mit notwendi⸗ ger defensions hülff, vnd zuziehung vnßerer der mitverainigten Stendte die notturfft vorzunehmen wissen werdten.

Da nun Ihemandt aus vnß wider allgemeine beschriebene Recht, den Religion⸗ oder Landtfrie⸗ den, Reichs constitutiones vnd Abschiedt, sowoln auch

auch die in dem Reich herbrachte Gewohnheit, vnter waß gesuchtem schein es Immer gesein möge, durch Ihemand andern, wer der auch were, wider recht, de facto vnd mit gewalt angegrieffen, so solle zwar der betrangte vnd beschwerdte solches alsobalden vns Hertzog Maximilian in Bayrn zu wissen machen, damit man sich souiel müglich in continenti in würckliche bereitschafft stelle nit wartte, biß der schaden berait geschehen, vnd der feindt nit erst aus dem landt, sondern zuuor abgetrieben werdte.

Da aber einer vnter vns von sich selbsten einen andern, wer der auch seye, würde de facto wider recht angreiffen, oder zu ainichen vnfrieden wider recht vrsach geben, demselben solle man vermög dieser versicherung hilff vnd beystandt zu leisten nit schuldig oder verbunden seyn.

Begebe es sich dan, daß ein begwaltigter Standt vber die ihme geleiste hülff vor sich selbsten, wie solches einem Jeden erlaubt ist, seinem vermögen nach zur Defension solte Volkh werben, oder in ander weeg uncosten aufwendten, vnd solchen vfgewendten vncosten von den vbrigen Defensionsverwanthen Ständten prätendirn vnd suchen würdte, deßwegen solle die cognition bey vnß

Her-

Herzog Maximilian vnd den vbrigen Ständten stehen.

So offt sich auch begeben thette, daß bey Zusammenkhünfften der Stendt in vorfallenden beratschlagungen paria vota entstündten, so sollen Wir Herzog Maximilian in Bayr.., doch ausser der Ihenigen fäll vnd sachen, die vnß selbsten berühren, den außschlag zu geben, vnd maiora zu machen, dabey es allerdings zuuerbleiben, macht haben.

Da aber vber itzt erzehltes alles eine so eilende not vnd gefehrligkeit vorhandten, daß weder die Ständte, noch die hilff zusammen zu bringen, alßdan sollen Wir Herzog Maximilian macht haben, mit Zuziehung der andern Stendte, souiel man deren gehaben mag, nach gelegenheit der gefahr, auf gemeine Darlag, Reiter vnd Knecht zu werben, vnd dem betrangten zu helffen, iedoch in allweeg der disposition des folgenden § der contribution halber vnabbrüchig, darneben sollen nichts desto weniger wir Herzog Maximilian eine zusammenkhunfft außschreiben, zu beratschlagen, ob vnd was gestalt dem betrangten noch mehr hilf zu schick.

Es

Es solle auch dem vergewältigten zugelassen sein, in obbesagtem eylenden vnd vnuermeidenlichen fall, da die gefahr so groß, vnd Summum periculum in mora, selbs Kriegs volckh vf vnßer der sambtlichen Ständte gemeine verlag aufzunehmen, doch das er solch sein vorhaben vns Herzog Maximilian berichte, auch von vnß vnd den sembtlichen Defensionsstendten, alß bey denen die cognitio, erkhantnus vnd messigung sowoln deß aufgewendten vncostens alß alles anders halben bestehet, der resolution gewarten solle.

Da auch zu diser Correspondenz andere mehr Stendte, als darinnen anizo begrieffen, inß khünfftig zu tretten begehren würden, sollen dieselben mit Ihrem vorhaben an vnß Hertzog Maximilian gewießen werden, mit vnß den andern deshalben zu berathschlagen, ob es zu bewilligen, oder aus erheblichen vrsachen vnd bedenckhen abzuschlagen.

Der Contribution halben solle hierinnen der Reichs matricul nachgegangen, vnd Jedesmals Gelt, souiel vonnöten, vnd wir die sambtliche Stendte bewilligen, contribuirt, doch da sich der vberfall an einem solchen ort zutragen würde, das man sicher vnd ohne gefahr mit dem volckh zusammen stossen, auch ein oder der andere Standt ehender mit volckh alß mit Gelt in der eyll aufkom-

khommen könte, deme oder denselben ihre quoten am geworbenem Volckh oder gelt zu schickhen frey sein.

Es sollen aber die Jhenigen vnßers mitels, so volckh schickhen wollen, solches geworben, vnd nit Landvolckh allerdings recht vnd wolbewehrt sein solle, sich mit vnß Herzog Maximilian vergleichen, damit man sich in vbriger werbung darnach regu- lirn vnd nit etwan einer Sorten zuuiel, vnd der andern zu wenig, sowoln dasselbe volckh bey der General Musterung widerumben durchzugehen schul- dig sein.

Ob man auch wol gentzlicher vnd vnzweiffen- licher hofnung, es werden sowoln wir anitzo vnter dieser Correspondenz begrieffen, alß auch die Jhe- nige Stendte, welche sich in dieselbe khünfftiger Zeit begeben möchten, in erlegung ihrer contribu- tion nit seumig erscheinen, So ist doch vf den wi- derigen vnuerhofften fall, mit der poena dupli ge- gen vnd wider die saumbseeligen zu verfahren, ge- schlossen worden.

Auch haben Wir anfangs benante Stendt an- itzo Fünf vnd Dreyßig Monat würcklichen in die Cassa erlegt, auch erboten, Jeder sich noch mit Fünff vnd Dreyßig Monaten also gefaßt machen, das

damit sobalden einige werbung anfahet, er dieselben vneingestelt zu verglichener Defensions cassa nacher München liefern möge; Da aber die gefahr bey einem Standt selbsten, solle derselbe macht haben, seine quotam selbs anzugreiffen, doch dessen vns Herzog Maximilian in Bayrn alsobalden zu berichten schuldig sein.

Dieweiln aber auch eben diese Siebenzig Monat, da sie schon würckhlich erlegt, zu einem genugsamen widerstandt, weiln man nit weiß, wie lang etwan die vnruhe weren möchte, nit erkleck lich, Alß sollen vnd wollen wir dahin bedacht sein, vnd vns eüsserst dahin bevleissen, das gleich wie es fast vngewies, wie starck sich der feind erzeigen, wie baldt sich auch die Thathandlungen beederseits entweder anfangen oder enden möchten, man sich eines beharrlichen vnd ergibigen Nachtrucks zuuersehen, damit Wir Herzog Maximilian mit vnsern Landt vnd leüthen nit in gefahr gesetzt, oder das Werckh, wan es am bessten, entweders gar ersitzen, oder man mit spott vnd schaden daruon ablassen müßte, auf solchen fall versprechen wir sambt vnd sonderlich bey vnsern fürstl. wahren wortten, glauben vnd trauen, das eüsserste, Ja Landt vnd Leüth, Leib, Gut vnd blut aufzusetzen, keiner von dem andern vnd gemeiner hilf zu lassen, so lang wir an liegenden vnd fahrenden, weltlichen vnd geist-

geistlichen Güttern noch etwas übrigs in vnserm gewalt vnd macht haben, auch ein Jeder seines nechsten gefahr vnd not anderst nit erkhennen, vnd zu Herzen fassen, alß ob sie ieden alleinig vnd sonderbar selbs angienge.

Vnd da sich wider verhoffen begeben solte, daß einer aus vns ieder Zeit das seinige treülich auf: vnd beigesetzt, vnd sich an Haab vnd güttern, auch Credit zum eüssersten noch gern angreiffen wolte, aber selbiger Zeit zu pahrem gelt nit gelangen könte, so solle Derselbe deßwegen nit außgeschlossen oder hilflos gelassen, sondern alß ein würckliches mitgliedt, einen weeg alß den andern, doch gegen genugsamer caution vnd versicherung, den schuldigen Rest vnd Außstandt khünfftig bey verpfendtung aller seiner Haab vnd gütter gebührenter massen zu erstatten, beschützt vnd beschirmet werden.

Der Munition halben, ohne welche einige Defension nicht anzustellen, erinnern wir vns gleichwoln was dieses punctens halben auf vnterschiedlichen allgemeinen vnd particular zusamenkhünfften geschlossen vnd verabschiedet worden, Es ist aber vf ferner nachsinnen für räth: vnd thuenlich gehalten, die sachen dahin zu richten, das ieder Standt, so angegrieffen, vnd dan die Jhenigen,

gen, so in der nähe gesessen, gute vnd sichere gelegenheit haben, Stückh vnd Geschütz fortzubringen, auf gemeine verlag vnd erstattung vnßer samentlich solche herleihen sollen. Also die noturfft erfordert, das ieder vnter vns mit Stückhen vnd Geschütz sich also gefasset mache, vnd sich in so guter sicherer vnd schleüniger beraitschafft halte, das es einigen weitern als anspannens vnd fortführens nicht bedörffe, gestalt samb dan wir Herzog Maximilian vor deßen vf begehrn eine designation vnd verzeichnuß, waß zu solchem endte notwendig gehöre, communicirt, wir die vbrigen auch vnß darmit allerdings gefaßt zu machen erclert, darbey eß dan nochmahlen sein bewendtens.

Wan aber, vnd so offt es darzu kommet, das einem vnter vns wider seine feindt vnd vergwaltiger die Defensionshilf zu leisten obuerstandtener massen erkendt vnnd bewilligt worden, vnd man zu veldt ziehen müsste, so solle vns Hertzog Maximilian in Bayrn in allem vnd Jeden, was solchem werckh anhengig, das Directorium vnd freye vngesperrte Disposition völliglich gepühren, wir auch völlige macht vnd gewalt haben, Alles vnd Jedes nach vnßerm Rath, ermessen vnd gutachten anzuordnen, zu bestellen vnd vorzunehmen, auch zuvolziehen, wie eß der Zeit vnd erforderten Noturfft, auch vnßerer Discretion rath vnd gutdünkhen nach,

am

am besten vnd füglichsten sein kan, soll vnd mag, ohne einred vnd verhinderung. Inmassen dan Wir die vbrige Stendte S. L. vnd Dcht. solche liberam dispositionem vnd volmacht hiemit gentzlichen auch frey lediglichen eingeraumbt vnd vertraut haben. Allein auf den fall wir etliche Kriegsverstendige vorschlagen, dieselben auch Ihre L. vnd Dcht. für qualificirt erkhennen würdten, wollen wir vns versehen, dieselben zu den Kriegsräthen auch sollen gezogen werden.

Zum Fall auch einer oder der ander feindtlich angegrieffen, solchem auch wir die vbrigen crafft dießer verfaßung entweder mit der Hilfleistung, oder in andere weeg beystandt gethan, oder vnß seiner angenohmen haben würden, solle alßdan der betrangte keinen frieden mit dem Theter zu schließen macht haben, der geschehe dan mit genugsamer satisfaction vnßer sembtlich.

Es solle auch Jeglicher vnter vnß von nun an sich, seine Landt vnd leüth in guter verwahrung halten, vnd da wir Hertzog Maximilian von Ihe- mandten, wer der auch sein möchte, nihmand auß genohmen, de facto wider recht angegrieffen, sollen wir die vbrigen, crafft dieser nachbarlichen versicherung schuldig vnd verbunden sein, S. L. vnd Dcht. assistentz, hilf vnd beystandt zu leisten, oder wan de-

derselben sowoln andern vnßern Mitels wegen darleihung gelt, geschütz, oder in verrichtung gemeiner Defensions sachen einiger nachtheil oder schaden zustündte, der verlustigte auch denselben vor den andern dießer Correspondenz zugewandten Stendten gebührlichen bescheinen würde, sollen alßdan wir sambtlichen solchen schaden in crafft dieser verain nach billigen dingen ebenfals zuerstatten schuldig vnd verbunden sein.

Solches alles haben wir benante Fürsten für vns, vnsere Erben, Nachkhomen vnd Stiefft bey vnsern fürstl. Würden, ehre, vnd wahren wortten, auch bey guten treüen an Aydts statt mit einander auf vier Jahr lang von dato an zu volziehen, zu halten, vnd handt zu haben verglichen, vereiniget, versprochen vndt zugesagt, alles getreülich vnd ungefehrlich.

Vnd dessen zu vester gezeugknus haben wir sambtlich vnd sonderlich diesen brieff, deren zween gleichlautendes Inhalts, einer vns Herzog Maximilian in Bayrn, der ander vns den vbrigen mitverschriebnen zu Handen gestellet, mit aignen handen vnterzeichnet, auch denselbigen vnßere Secret Insigel anzuhenckhen verordnet.

So

So bekhennen wir auch Hektor von Kotzaw Dombdechant zu Bamberg, Conradt Friderich von Thüngen Dombdechant zu Wirtzburg, Johann Vlrich Hundtpiss von Waldtrombs Dombdechant zu Aystett, vnd Georgius Cromer beeder Rechten Licentiat Dechant zu Ellwang, auch Senior vnd Capitul, gemeinglich aller obbenanten Stiefften, daß diese verain mit vnßerm guten vorwissen, wissen vnd eingehehlen also verglichen vnd abgehandelt, gethedingt vnd beschlossen worden, versprechen auch dieselb für vnß vnßere Stiefften vnd Nachkhomen vestiglich zu halten, ohne alle gefehrdte.

Vnd dessen zu Vhrkundt haben wir vnßerer Capitel Insiegel, deren wir vnß zu denen sachen gebrauchen, an dießen briff anhencken lassen. Der Geben ist den 27 May, nach Christi vnsers lieben herrn vnd Seeligmachers geburth, Im sechzehenhundert vnd siebenzehenden Jahr.

VI.

Neües Bündniß einiger katholischen Fürsten, errichtet zu Oberwesel am 26. Jan. 1619.

Wir von Gottes Gnaden Johann Schweickhart zue Maintz, Lotharius zu Trier, Ferdinandt zu Cöln, Ertzbischove, des heiligen römischen Reichs durch Germanien, Gallien, Italien vnd das Königreich Arelaten Ertzkanzlers: vnd respective Pfaltzgraue bey Rhein, Herzog in Obern vnd Nidern Beiern, Alle drey Churfürsten, auch wir Johann Gottfridt zu Bamberg vnd Würtzburg, Philips Christoff zu Speier, Bischoven vnd respective Herzog zue Francken vnd Probst zu Weissenburg ꝛc. Bekennen vnd thun kundt offentlich hiemit, Demnach die vor diesem

sem Jahrs 1609. vnder dem mehrertheil des heili- gen Reichs Catholischer Churfürsten vnd Ständte wolbedachtlich heilsamlich vnd zu natürlicher zuge- lassener Defension vff gewisse zeit vfgerichte Bundts- vereinigung durch verfliessung der benenten, vnd ver- glichenen Jahr, nunmehr in sich selbsten erloschen, die zu Regenspurg Ao 1613 von Neüem verfasste vnd prorogierte Bundtsvergleichung aus allerhandt seithero eingefallener, vnd aber versehen zugestande- nen bedenkhen vnd verhinderungen zu der gehofften Perfection vnd volkommenheit nit eben allenthalben gerathen, nichts desto weniger aber in disem vnßerm Vatterlandt die Zeiten vnd Leüfften nicht besser, son- der vmb deren in dem Königreich Böheimb sich er- hobenen hochgefehrlich: vnd weit aussehenden Ende- rung vnd alteration vnd daraus besorgenden bösen nachfolg vnd weitern Zerrüttlichkeit sich je lenger je geferlicher anlassen, das also gestalten sachen vnd erwogenen Vmbstenden nach aller catholischer Ständt eüsserst onuermeidliche notturfft erfordert, da sie anderst den lang besorgten vndergang aller löbli- chen Reichsverfassungen, vnd insonderheit des so hoch beteurten Religion vnd prophanfridenß, nit im werckh sehen vnd erfahren wollen, dahin bedacht zu sein, wie solliche verein von Neüem vfgebracht, vnd nach gestalt deren seit hero eingefallenen vnd veren- derten Vmbstenden in verbesserten richtigern standt gesetzt werde, Das wir vns demnach wolbedechtlich

 wiß

wissentlich, auch mit vorbewust vnd genemhaltung vnserer angehörigen Capitel (jedoch anderst nit, dan vff ratification vnd mitbelieben der Oberlendischen Ständt, vnd wofern sie disen vnsern Schlus vfs wenigst in substantialibus auch acceptiren werden) dahin von neüem vereinigt vnd verglichen, vereinigen vnd vergleichen vns auch hiemit dergestalt, das nach Ausweissung voriger Bundts Notul zu mehrer volziehung vnd handthabung der heiligen ReichsSatzungen, auch des so höch verpönten Religion vnd Prophanfridens darauf beschlossener Executions Ordnung, auch derselben allerdings onabbrüchig, doch allein in terminis rechtmessiger Defension vnder vns eine bestendige, vfrechte vnd crefftige Bündtnus vnd Verein sein soll, alles offeneß vnd weiß gegenwertiger Bundts Notül, vnd deren Jnhalt mehrers außweist vnd mit sich bringt;

Vnd Erstlich, dieweil gegenwertiger betrübten vnd vnseeliger stattus Jm Reich auch leider die offenbare schädtliche trennung dessen Gelider, ongezweiffelt auß gerechtem Zorn, vnd daraus erfolgenden verhengknuß Gottes zu vnserer wolverdienten bestraffung herfleüst. Hingegen aber die bestendige gewisse Hofnung zu haben, da man Seine Göttliche Almacht auf vorgehende besserung des lebens vnd bußfertige Christliche Werckh Innigelich anrueffen, bitten vnd deroselben in die Arm fallen solle, sie werde Jhren rechtmessig gefassten Zorn vnd bereite

straff,

straff, von den seinigen abwenden, sinckhen vnd fallen lassen, vnd seine Catholische Christliche Kirch, wie auch das heilige römische Reich noch lenger vor gefahr schützen, beschirmen vnd erhalten. So wollen wir aller orten vnserer angehörigen Lande die gewisse onfelbare vorsehung thun, das gleichwie von etlichen bereits löblich vnd wol geschehen, Also auch fürtters vnd allenthalben gewisse Bethtäg angestelt, vnd den Vnderthanen zu gewisser Zeit im Tag durch sonderbares Geleüth: Glockenzeichen darzu gegeben, In Gaist- vnd weltlichen sachen, nützliche vnd Erbare Reformationes angestelt, vnd alles das Jenige, so zu Aussöhnung Sr Göttlichen Almacht nöttig, mit eüfferigem hertzen vnd gemueth an die handt genommen, vnd damit gleichsamb das Haupt Fundament diser erneürten, vnd vornemblich zu erhaltung Sr Göttlichen Ehr angesehenen Vnion vnd Defensionswesens bestendig geleget werde.

Disem nach vnd dieweil dise vnsere Einigung allein zuer Defension vnd erhaltung der wahren Catholischen Religion, Vortpflanzung gemeinen fridens, Ruhe vnd wolfarth, Abwendung besorgender gefahr, vnd dan wie vermeldt, zu Handthabung des heiligen Reichs Abschidt Religion vnd Prophanfridens, vnd anderer im Reich löblicher alten hergebrachten gewonheiten angesehen, sollen vor allen dingen die Bundgenossen, einander mit treüen meinen,

nen, keiner den andern oder dessen Vnderthanen vberziehen, beyheden, beschädigen, vnd in Summa aller Thättlichkeiten sich gegen einander enthalten, da aber vber verhoffen zwischen ihnen den Vnierten Ständen Zwispalt vnd Irrungen entstehen würden, soll der Jenige Auß den Directoren, vnder welliches District der beschwerte Standt gehörig, mit Zuziehung des andern oder auch wo nöttig der negstgesessenen Stände anfenglich vnd vor allen Dingen müglichen vlaiß anwenden, die entstandene Zwyspaltigkeiten vnd Irrungen in der Guette hinzulegen, oder wofern die guettliche Vnderhandlung nit statt finden solte, die strittige sachen, jedoch mit einer oder der andern Interessierten Partheyen guettem freien Willen, vnd Einwilligung, Com Promiß vnd Außtrag richten, oder im fahl einer oder ander Parthey dise Jetzt angeregte mittel sowohl der guetlichkeit als Summarische procefsus vnd Außtrag nit annemblich, demselben hiemit vnbenommen sein, des ordenlichen weegs Rechtens, an gebürenden örttern, vnd nach außweissung gemeiner beschriebenen Rechten, des heiligen Reichs Constitutiones, Abschidt vnd Cammergerichts Ordnung zu gebrauchen, vnder dessen aber, vnd sonsten in Alle weeg sollen wie oben vermeldt worden, Alle vnd Jede in Rechten onzulestige Attentaten vnd Thätlichkeit durchaus eingestelt vnd verbotten sein.

Be-

Begebe es sich dan, das zwischen den Bundts Obristen, vnd einem der vnierten Ständen Spänn vnd Irrungen entstünden, sollen die Adiuncten vor sich selbsten, oder da es die notturfft erfordern thette, Ihrer Discretion vnd ermessen nach, mit zuziehung anderer mehr vnierter Stände solliche auf jetzt angeregte Maß vnd Weeg hinzulegen sich vndernemmen.

Wir sollen vnd wollen auch, das keiner vnder vns des andern feindt, vnd dero mitgehülffen, sonderlich vf empfangenen genugsahmen bericht wissentlich vfhalten, einigen Vorschub thun, sonder denselben alsbald, nit anderst als Ihren selbst aigenen Feindt außtreiben vnd mit Rath vnd Thatt würcklich verfolgen. Da es auch in seinen mächten vnd fieglich sein kan, dieselbe anhalten vnd den Bundts-Obristen dessen onuerzüglich berichten.

Vnd nachdeme bey disen sowohl Inner- als ausserhalb des Reichs geferliche Leufft vnd Kriegsempörungen an guetter Kundtschafft nit wenig, sonder eben viel gelegen, sollen die Bundtsverwandten sich aller guetten Kundtschafft befleissigen, vnd sobald sich einige heimblich oder offentliche Werbung, Rüstung vnd besorgliche Verdächtigkeit begeben, was einer oder der ander in glaubwürdige erfahrung bringt, solle derselb die andere getreülich warnen, vnd solliches sobalden seinem Directorn schrifftlich

oder

oder da die sach wichtig, die gelegenheit gefärlich, vnd der Federn nit zuuertrauen, durch geheime Bottschafft mündtlich anfügen, wellicher darauff solliches seinem mitdirectorn auch zu communicirn, vnd der sachen beschaffenheit nach Ausschreiben eines Bundtstags, oder anderwärts wegen nottwendiger Bundtshülff mit zuziehung der Adiuncten, auch nechstgesessenen Bundtsangehörigen die notturfft vorzunemmen wissen würdt.

Da nun Jemandt auß vns den Confoederirten wider den Landt oder Religionsfriden, Reichs Constitutiones vnd Abschidt sowohl auch die im Reich löblich hergebrachte gewonheiten oder daraus entstehende, anhangende vnd fliessende sachen, vnter was gesuchtem schein das sein mag, durch Jemandt wider recht künfftiglich de facto vnd mit Gewalt angegriffen, das seinige abgetrungen, mi Gewalt vberfallen, vergwaltigt vnd beschwert, denselben der ordenliche weeg Rechtens, oder andere im Reich verordtnete mittel gespert, verzogen, oder Jhme auch sollichen ordenlichen Weeg Rechtens, ohne augenscheinliche gefahr nit könte geholffen, sondern des vergwaltigers Rechts erbietten geferlich gemeint, vnd nuer zue schädtlichem Vmbtrib vnd vffenthalt vnd beschwerten fürgewendt, vnd also böslich mißbraucht werden wolle, Alsdan solle der vergwaltigte vnd beschwerte ein solliches vmbstendtlich seinem

Bundts-

Bundtsdirectorn zu wissen machen, der dan onuerzüglich eintweder allein vor sich, oder mit vnd dem andern Directorn dem Thätter, so den Bundtsverwanten zu betrüben vndersteht, in schrifften ersuchen, seines vornemmens abzustehen, den oder die Bundtsverwandten bey ordenlichen Rechten verbleiben zu lassen, erinnern, Daneben gütlichen vergleich anbietten, vnd da solliches nit verfengklich, solle alsdan bemelter Director mit vnd neben den Aini gungs Verwandten dasselb zu Rath ziehen, vnd die notturfft zuer Defension mit ehestem durch mittel der Bundtshülff vornemmen, da aber der Bundtsverwandter einer selbst vor sich einen andern, wer der auch seie, obuerstandener massen würde wider Recht angreiffen, oder Jhme zu einigem onfrieden wider Recht Vrsach geben, oder auch da ein sach in dem Haubt Puncten oder Executions Proceß nach Recht hengig ist, vnd wegen der Rechtshülff kein Clag oder Mangel, beuor solliches soll vor entlichen entschidt (es were dan zu nottwendiger Rettung vnd erhaltung dessen, so er rechtmessig vnd bekantlichen in besitz vnd handen hat, oder onverweilten geschwinden widerlangung eines Jhme zur ongebuer vnd mit Gewalt abgetrungenen mercklichen Stuckhs seines Landts oder obrigkeitlichen Rechtens, dan darzu einem Jeden die Bündtshülff alsobaldt vnd onweigerlich geleistet werden solle) in dise vereinigung nit gezogen, noch man demselbeu vermög diser

Ai-

nigungs Notul Hülff vnd beysprung zu leisten schuldig vnd verbunden sein. Den Vergwaltigten oder beschwerten aber soll gantz onbenommen, sondern sie dahin vermant sein, Sintemahl dise Vnion vornemblich dahin gerichtet, vnd angesehen ist, wie die vnierte Ständt bey dem Religions vnd Prophanfriden onbetrübt vnd onvergwaltigt bleiben möchten, sich in sollich begebenden fällen, da nit sonderbahres Periculum vorhanden, welliche auch keines sondern Präjudicii vnd durch schleünige Rechtsmittel wider zu erlangen, auch weder vor sich in consequentia die Cathollische Religion vnd erhaltung gemeinen fridens vnd Ruhe im Reich, vnd also das bonum publicum berüeret, den ordenlichen Weeg Rechtens an die handt zu nemmen, vnd an der Kays. May. Hoff oder am Kayßerlichen Cammergericht oder anderwerts, wohin dergleichen vorfallende sachen vermög der Reichs Ordnung gehörig seine Clag anhengig zu machen, vnd wie sichs von Rechtswegen gezimbt, vf seinen selbst aigenen Costen vnd verlag zu prosequiren. Im fahll aber einem oder andern Vnierten Standt dise mittel benommen, vnd er sich der Bundtshülff gebrauchen müßte, soll der Director vnder wellichem der beschwerte Standt gehörig, dessen berichtet werden, der würt mit zuziehung seines mitdirectoris vnd der Adiuncten zu ermessen wissen, wie vnd wellicher gestalt sollichen grauirten Bundtsstenden zu helffen seie.

Be-

Begebe sich dann, daß ein vergewaltigter Bundtsstandt vber die Ihme geleiste gemeine Bundtshülff vor sich selbsten, wie solliches einem Jedtwedern erlaubt ist, seinem Vermögen nach zuer Defension stellen, Volckh werben, vnd in andere weeg oncosten vfwenden, vnd solliches vfgewendten oncostens ergötzlichkeit von gemeinen Bundtsstenden pretendiren vnd suchen würde, deswegen solle die cognition vnd erkantnus bey beeden Bundts Obristen vnd den Stenden stehen.

So offt es sich auch begebe, das bey Zusamenkhunfft der Bundtstendt in vorfallenden vnd beratschlagten sachen paria vota entstünden, so solle der Jenige Bundts Obriste in dessen Bezirckh der Bundts Tag gehalten würdet, alßdan (doch ausser der Jenigen fähllen, oder sachen die Ihne selbst berüren) den Ausschlag zu geben, vnd majora zu machen, auch die Direction vnd Vmbfrag im Rath zu führen haben,

Da aber vber jetzt erzeltes alles ein sollich eillendt Noth vnd geferlichkeit vorhanden, das weder die Ständt, oder hülff zusamen zu bringen, Alßdan solle der Jenige Bundts Obrister, vnder wellichem sich sollicher fahl begebe, macht haben, mit zuziehung vnd vorbewust seines mit Bundts Obristens vnd der sambtlichen Adiuncten nach gelegenheit der ge=

gefahr, vf gemeine Darlag Reüter vnd Knecht anzunemmen, vnd den betrangten zu helffen, daneben soll nichts desto weniger obgemelter Obrister einen Algemeinen Einigungs Tag außzuschreiben, zu bedenckhen, ob vnd was gestalt den betrangten noch mehr hülff zu leisten.

Es solle auch dem beleidigten zugelassen sein, in obbesagten eillenden vnd onuermeidenlichen fähllen, da die gefahr so groß vnd extremum periculum in mora, selbst Kriegsvolckh vf der Vnierten Ständt oncosten vfzunemmen, doch das er sollich sein vorhaben vnd verhandlen seinen oder beede Obristen alsbaldt berichte, bey wellichen vnd gemeinen Bundts Ständen hernacher gleichfals die cognition vnd ermessigung sowohl des vfgewendten oncostens als anderhalb stehen soll. Da aber ausser des Directoris vnd der Adiuncten bewilligung einige besazung als Guarnison angeordtnet würde, das solle von disem verordtnetem Vorrath nit abgezogen oder defalcirt werden.

Damit aber dißfahls wie die Defension gemeint, ins künfftig nit etwan zweiffel fürfalle, solle gleichwohl keiner vnder vns zu widerrechtlichen Thathandlungen Vrsach geben, da aber ausser eigenes verursachen Jemandt sich vnderfangen würdt, einen oder den andern vnder vns gewaltthätig anzugreiffen, vnd

mit

mit Kriegsvolck (wie auch dasselbige, an frembden orthen geworben, oder vnder den Landtsangehörigen aufbracht, vnd in die Wehr gestelt würde) zu überziehen, bey sollichem auch die obangedeüte mittel der guetlichen Handlung vnd anders nit verfengklich sein, sondern vf angetroeter thathandlung wolte verhart werden, solle man zu besserer Defendirung des beleidigten Bundtsverwandten nit wartten, biß der Gegentheil den betrangten vberziehe, sondern vor der Zeit die Gegenwehr vornemmen, damit souil Immer müglich dem antroenden verderben Landt vnd Leüth vorkommen, vnd der Feindt nit allererst auß dem Landt sondern zuuor abgetriben werde.

Vnd nachdeme leider zu besorgen, es möchte die hieroben in kürtze angezogene gefahr sobaldt nit vfhören. Als wollen wir, daß dise vnsere Einigung Sechs Jahr in seiner verbundnüs vnd cräfftigen würckhungen bestendig verbleiben solle, vnd solliche nit allein vor uns die jetzige Bundtwerwandten, sondern auch vnsere Erben vnd Nachkommen zu halten, vnd da vnderdessen einer oder mehr vnder vns der Vnierten Stendt verstürbe, sollen dessen Erben vnd Successorn schuldig sein, als gleich zu antrettung Ihrer Regierung vnder Ihrem Secret vnd handtzeichen Irem Bundts Obristen deswegen zu schreiben, vnd darauff bey nechster Zusamenkunfft der Bundts Ständt durch Ihre Abgesandte das gebürende ge-

lübd

lübd zu thun, alles das Jenige, so in diser Vnions-verfassung begriffen, ohne Vmbtreibung zu halten, vnd zu volnziehen, zu wellichem Ende dan deren geistlichen Chur- vnd Fürsten DombCapitel zu diser Vnion ihren gleichmessigen Consens geben, vnd also wol als Ihre Chur: vnd Fürsten selbsten vnd Ihre Landt vnd Leüth solcher Vnion sich zu erfreüen vnd darin begriffen sein sollen.

Da nun wie wir verhoffen, auch der gentzlichen vnfelbarn meinung seindt, andere mehr Ständt in dise Einigung selbst begeren zu tretten, sollen dieselben mit dero vorhaben an den Bundts Obristen Ihres Districts gewisen werden, wellicher sambt den Adiuncten alsdan beratschlagen, obs zu verwilligen, oder auf erheblichen Vrsachen vnd bedenckhen abzuschlagen, vf den fahl der Einwilligung sollen den Ansuchenden vf Ihr begern die Original Articul der Bundts Ordnung doch ohne Specification vnd benennung der Contribution vnd Bündtshülff durch den Bundts Obristen eintweder mündtlich, oder da der Bundts Obrister nach gestalt ansuchenden Standts dessen kein erheblichs bedenckhen befänden, in Vertrauen abschrifftlich communicirt vnd dabey die andeüttung gethan werden, Da vnd sobaldt sich sollich begebende Ständt des eintrettens halb in dise Vnion erklert, das man Ihnen alsbaldt das vberige ebenmessig wolle eröfnen, aber doch solle die angelobung

bung an Aidtsstatt von Jhme begert vnd angenommen werden, dieselbige Keinem andern, so in diser vereinigung nit begriffen, in kein weiß oder Weeg zu eröfnen, vnd nach dabey, da Ihnen in berürte Einigung sich zu begeben nit gefellig sein solte, die communicierte Copey den gedachten Bundts Obristen ohne Verzug wider verschlossen zu überschickhen, da aber der Bundts Obriste sambt den Adiuncten vor räthlich vnd nottwendig halten würden, dem ansuchenden Theil alsbaldt die gantze Notul zu communiciren, solle ein solliches bey Ihrer Willchür stehen.

Förters dieweil in alweg des werckhs wichtigkeit erfordert, gewisse Directorii vnd Adiuncten zu haben, welliche das gantze werckh ordenlich dirigieren, vnd mit guettem Rath befürdern, Alß ist Einmiettig geschlossen, das zwar die gantze Vnion ein gesambt corpus sein vnd verbleiben, aber wegen entsessenheit aller Interessierten Ständt in zwey Directoria, Nemblich das Reinisch vnd Oberlendisch abgetheilt zu einem Jeden ein Director, sondere Legstatt vnd Cassa verordnet werden sollen. Inmassen den höchstgedachte Reinische Ständt vns Johann Schweickhardten Ertzbischouen vnd Churfürsten zu Maintz solliche Function des Bundts Obristen Ambts an den Reinischen Oerttern zu vbernemmen gantz Instendig vnd freündtlich ersuchet. Welliches

wir

wir auch also gemeinem Wessen zu guettem vnd denselben zu freündlichem gefallen vf zwey Jar lang den negsten verwilliget. Jedoch mit der vorbehaltenen Condition, wofern des Herzogen in Beiern Lbdn. sich mit dem oberlendischen Directorio zu beladen bewegen lassen würt, Vnd da zu disem VnionWessen nit alle Cathollische Ständt Insonderheit aber die, so in der vorigen Vnion begriffen gewessen, verstehen sollen oder könten oder die Ständt so bis dahero vber die im heiligen Reich verordtnete vnd approbirte Matricul weitere Moderationes gesucht, vnd im Werckh practicirt dasselb ferners behaubten solten das wir sollichen fahls vnnser Statt Erfurth von Alters vnd Rechtswegen vns schuldigen vnd gebürenden Quoten halber in contributionsfähllen onüerbunden sein wollen Ingleichem das vns nit weniger als den oberlendischen Bundts Oberisten, da vns einicher nachtheil dabey zustünde, oder wir auch in einem vnd andern, mit Auslegung nottwendiger Kundtschafft bey Kriegszeitten oder anderen erheblichen Cösten anwenden müssten, das vns solliche vernachtheillung, Oncosten auß gemeinem Vorrath erstattet, vnd guetgemacht werden solle.

Nachdeme aber vns dem Churfürsten zu Maintz mit der Kriegsdirection im Veldt beladen zu lassen, nit dienlich, So haben wir nach Anleitung voriger Bundts Abschidt mit vnd beneben vnsern Reinischen mit-

ständen, mit des Herrn Herzogen zu Vadamonts Ldn dahin gehandelt, das sie nit allein als ein vornembes Mittglidt sich der löblichen Vnion einverleibt, sondern auch das Adiuncten Ambt sambt der Expedition in Kriegssachen vf begebende vnuerhoffte fähll in disem Reinischen bezirckh an vnser Statt zu führen vber sich genommen, worbey aber neben anderm die außtrückliche versehung geschehen, da es die Zeit vnd noth geben solt, das des Herzogen in Bayern Ldn in eigener Person mit Ihrem volckh in disen Reinischen bezirckh kommen sollen, das Sein des von Vadamonts Ldb. Jhro alsdan wie auch sonsten allenthalben die Precedenz vnd Oberst Commando lediglich lassen, vnd sich derselben accomodirn solle.

Vnd Sintemahlen sie mit hohen Bevelchshabern versehen vnd da die gesambte Vnionshülff zusammen stossen solte, leichtsamb allerhandt ungelegenheit entstehen könnten, So wollen wir die vorsehung thun, auch mit ermelts von Vadamonts Ldd. dahin fürderlich handeln, das sollicher hochen beuelch wegen aller mißverstandt verhütet, des Herzogen in Beyern Ldd. souil müglich gebürende satisfaction gemacht. Aber gleich wie wir der Ertzbischoue vnd Churfürst zu Maintz ohne des oberlendischen Bundts Obristen mitwissen vnd guetachten des von Vadamonts Ldd. in die wehr nit bringen

noch vfnehmen sollen, das also auch S. Lbd. ohne vnser vnd vnsers Directorii zugeben vnd verwilligen ausser disem Reinischen Bezirckh nit erfordert noch gefürth, sondern zu diser Landtversicherung ver-nemblich bey der Handt behalten werden.

Auch haben wir vns vereinigt, das in disem Directorio beede Churfürsten Trier vnd Cölln, Soban des Bischouen zu Speir vnd Straßburg L. L. L. L. das Adiuncten Ambt haben sollen, welliches sie auch also guettwillig vf vnd angenommen.

Wann nun in einem obberuerter beeder Directorien sich ein sonderbahre KriegsNoth erhübe, So solle der ander Bundts Obrister schuldig sein, dem andern, vnder dessen Direction die Thättlichkeit vnd onruhe sich erhoben, vf sein ansuchen, mit einer gewissen anzahl Gelt oder da es begert werden solte, vnd es die Directorn sambt den Vnierten Ständen vor Nutz vnd räthlich ansehen würden, mit Volckh zu Hülff zu kommen: solliches auch alle die Zeit vber gebürlich zu vnderhalten, vnd nach vollendter hülff ohne aller Deroselben vnd andern mitverwandten Ständt Costen vnd schaden widerumb abzuführen.

Wie starckh aber solliche Hülff bey Jedem Directorio sein soll, auch wie es zu richten, damit

der

der verschiedenen hochen Beuelch halber keine Confusion im Velt entstehe, dessen sollen sich die Directores vnd Adiuncti eintweder zu jeder begebender occasion, oder da es sein kan vorhero vnd in euentum fürderlichst mit einander vergleichen, Jedoch dises alles der außtrücklichen erinnerung, das wofern die verglichene vnd zugesagte Hülff nit erklecklich, sondern des Werckhs notturfft ein mehrers erfordert, das alsdan ein Directorium dem andern verners beistehen, Ja, Da es die notturfft erhiesche, als rechte Glider eines Corporis all Ihr vermögen, Leib, Guett vnd Bluet bey einander treülich vfsetzen vnd dargeben sollen, In alweeg aber solle der Jenige Director, vnder wellichem dergleichen empörung entstehet, den vorzug in allem vnd das Oberste Commando haben, Es were dan, daß des Herzogen in Beiern Ldn. disen Reinischen Landen in der Person zu hülff kommen solte, sollichesfahls soll derselben wie vor angedeüth der vorzug vnd das Oberst Commando verbleiben. Jedoch das zu allen fählen sich der, so das gantze werckh dirigirt, deren Jhme zugeordtneten Kriegs-Räth, wie Insonderheit auch des Jenigen Standts, dessentwegen der Krieg vornemblich gefürth würth, oder dessen anwessenden Räth guettachten, vnd Raths gebrauche.

Wegen der Hülff vnd dan auch zu würcklicher anstellung oder Verordnung eines vorraths haben wir die alhie beysamen gewessene Ständt, die gegenwertige geferliche Leüfft vnd was daraus noch verner entstehen könte, raislich zu gemueth gefürth, vnd zu abwendung alles besorgenden Gewalts vnd ongemachs von den vereinigten Ständen (Jedoch wofern die Oberlendische Stendt sich auch zu diser Vnion vnd verfasten Notul verstehen vnd bekennen werden) vns dahin verglichen, auch einander zugesagt vnd versprochen, das zu einem Vorrath Fünffzig Monat nach dem einfachen Römerzug dem rechtmessigen herbringen nach halb zu nechst kommenden Ostern, das ander Halbtheil aber Johannis Baptistae in die verordtnete LegStätt vnd Cassa von jedem Standt diser vnserer vereln richtig vnd onfelbar erlegt werden solle.

Da es sich auch mit der Oberlendischen Ständt erklerung vber verhoffen in etwas verweilen solte, So soll doch nichts desto weniger ein Jeder Standt sich mit der angedeüten Summa gefaßt halten, vf das man deren zu aller begebender Noth vnd occasion bey einem vnd andern sicher vnd gewiß sein möge.

Souil aber die Legstatt vnd Cassa anlangt, dieweil der Bundtsdirector alß auß dessen Händen die

die Zahlungen geschehen, derselben in allewecg mächtig sein muß, gleichwohl aber nit räthlich, das der gantze Vorrath an einem orth enthalten werde, so sollen derwegen dieselben in der Statt Mainz oder einem andern gelegenen Orth mit Vorwissen der Adiuncten, wie auch zu Cöllen angeordnet, daselbsten das Gelt von dem darzu verordneten Dienern angenommen, vnd derentwegen gewisse Thruen darzu verordtnet werden, welliche mit souil schlössern versehen seien, das zu einer Jedtwedern neben dem Bundts Obristen auch die Adiuncten Schlüssel darzu haben können.

Vnd sintemahl den Stenden diser Vnion den darzu gehörigen Last ohne Zuthun anderer Ständt hülff allein zu tragen fast onmüglich, So wollen wir sowohl bey Bäbstl. Heyl. der Königl. Würden zu Hispanien vnd Franckreich wie auch andern auslendischen Cathollischen Potentaten vmb einen ergibigen beistandt fürderlich anhalten, vnd dahin handlen lassen, wie man derselben Hülff hieuor vertröster massen, in alweeg sicher sein möge. Ingleichem werden vnsere Domb Capitel bey gegenwertiger gemeinen Noth das Ihrige auch mithülfflich zu thun nit ongeneigt sein, welliches die anwessende Capitularn auf Mangel habenden Beuelchs ad referendum angenommen.

Zum

Zum fahl nun einer oder der ander Bundts-genossen feindtlich angegriffen, sollichem auch die andere Bundtsgenossen, Crafft diser vereinigung mit der Hülffsleistung, oder in ander weeg bei-standt gethan, oder sich seiner angenommen haben würden, solle alsdan der betrangte kein fridt oder vertrag mit dem freffeler zue schliessen macht ha-ben, Es geschehe dan mit genugsamber Satisfac-tion der sambtlichen Bundtsverwandten.

Es solle auch jeglicher Standt von nun an sich, sein Landt vnd Leüth in guetter verwahrung halten, da auch dem Obristen wegen seines tra-genden Ambts halben, einiger schaden vnd Nach-theil zustünde oder begegnet, er auch selbigen vor den Bundtsverwandten gebürlich bescheinen würde, sollen alsdan die andere Bundsgenossen in Crafft diser vereinigung sollichen schaden nach löblichen Dingen, vnd erkantnus der Bundtsständt zu er-statten vnd abzutragen, schuldig vnd verbunden sein.

Es soll auch beeden Bundts Obristen aller oncosten, denen sie wegen der Stendt ausgelegt, desgleichen dem Jenigen Bundtsstandt, wellicher wegen des andern mit darleihung des Geschütz oder in verrichtung gemeiner Bundtssachen, Mu-sterPlätz, Durchzüg oder Einlegerung des Bundts-

Kriegs-

Kriegsvolckh schaden nimbt, von den andern nach billigen Dingen obangedeütter massen erstattet werden, Vnd sonderlich den Bundts Obristen von der quota, so Ihnen zu erlegen gebürth, so weit es reicht, Ihre Auslag inzubehalten onbenommen sein.

Wir die Vnierte Churfürsten vnd Stendt wollen hiemit auch per expressum protestirt vnd vermeldet haben, das die gegenwertige Vnion einig vnd allein zu erhaltung des heilsamen hochbeteürten Religion vnd Prophanfridens vnd zu rechtmessiger erlaubter Defension vnd versicherung vnser selbst vnd vnserer angehörigen Churfürstenthumb Landt vnd Leüth angesehen, Keines weegs aber der Röm. Kayß. Mayt. in dem wenigsten hierdurch zu präjudiciren vnd vorzugreiffen, sonder vielmehr Ihr Mayt. selbsten zum besten, wie dan dieselbige diser vnserer Vnion vnd vereinbarung oder verbündtnus zu khünfftiger gelegener Zeit gebürender weiß sollen berichtet, vnd zu geniegen erinnert werden, Wie auch Wir die in diser verein begriffene Chur= vnd Fürsten die Jenige verbrüderung vnd verein so wir mit andern vnsern mitt Chur. vnd Fürsten Lbd. haben, dieweil dieselbe vf bestendige handthabung des heilsamen Religion vnd Prophanfridens vnd aller Reichs Constitution Abschidt vnd verordtnung gerichtet, wofern wir anderst darbey

bey gelassen werden können, ausbehalten haben wöllen.

Nachdeme dan auch fast alle jetziger Zeit im Reich befindtliche ongelegenheiten, vnd Mißverständt dahero mehrertheils entstanden, das durch onseeligen Abfahll etlicher Geistlichen Ständt vnd verenderung vnserer allein seligmachenden Cathollischen Religion viele vornemme Ertz. Stiffter vnd Clöster prophanirt vnd den Cathollischen Ständen der Vralten Gottseeligen Fundationen, der Rechten, vnd dem in Anno 1555 vfgerichten publicierten Geistlichen vorbehalt austrückhlich zuwider entzogen worden, Damit dan dergleichen Vbel künfftig vorgebauth, vnd die Gottselige Stifftungen der Fundation nach onzerrissen vnd vnzertrennt bey der Cathollischen Religion erhalten werde, haben wir vns mit einander verglichen, da ins künfftig, welliches Gott gnedig verhueten wolle, einiger Ertzbischoue, Bischoue Abbt, Closter Prelat Canonicus, oder andere beneficirte Geistliche Personen im Reich die Cathollische Römische Religion verlassen, vnd zu einer andern Confession oder Secten (wie die auch Namen haben möcht) sich begeben, vnd dem obangedeuten Geistlichen Vorbehalt nach von seinem inhabenden Ertz Stifft, Stifften, Abbtey, Closter, Prelaturen, Canonicat, oder andern Beneficiatpraebenden nit selbsten guettwillig abtretten

wol-

wolte, das die gesambte Cathollische Vnion ein sol- liches für einen ächten HaubtBundtsfahl halten, vnd mit gesambtem vnaussetzlichen Zuthun vnd gewalt denselben zu sollicher Abtrettung vnd respective wider einräumung halten vnd treiben, sich auch darüber, ehe vnd zuuor dasselbe erfolgt, mit dem abgefallenen, oder denen, so sich seiner mit annemmen möchten, in kein tractation, Composition oder guettliche vergleichung zu ewigen tagen nit einlassen sollen noch wöllen.

Solliches Alles haben wir obgemelte Chur- vnd Fürsten vns mit einander vor vns vnser Erben vnd nachkommen verglichen, zuuolziehen, zu halten vnd handtzuhaben bey vnsern Fürstlichen Würden, Ehren vnd wahren Wortten, auch bey guettem Trauen an Aidtsstatt versprochen vnd zugesagt getreülich vnd ongeferde, Jedoch haben wir der Ertzbischoue vnd Churfürst zu Cöln vns auftrückhlich reservirt, wofern vnsers Herrn Bruders in Beiern Lbdn. wie auch andere Oberlendische Stendt, so in voriger Vnion begriffen gewessen, Disen alhie gemachten Abschidt, Insonderheit in substantialibus nit annemmen oder approbiren sollen, das wir auch darzu von vnserer Ertz- vnd Stiffter wegen auch nit verbunden sein wollen, Jedoch wollen wir was des vorraths halben abgeredt einen als den andern weeg in guettem Acht hal-

halten, vnd was vnsers Ertzstiiffts quotam anlangt, dieselbe beybringen, vnd vns damit gefast halten, auch mit vnsern Stifftern der notturfft nach vnd vfs eusserste handlen, vnd sie zu disem Vnionwessen zuerhandlen, vns im besten angelegen sein lassen, welliches fahls dan die vergleichung geschehen, das derselben Ertz- vnd Stifftern, ausserhalb der Streifereien vnd excursionen, so wegen der Niderlendischen Kriegen vnd benachbarten Guarnisonen geschehen, denselben wenigers nit, als andern Bundtsstendten in denen hierin begriffenen fählen die Bundtshülff gegen menigelich ohne vnderschidt widerfahren vnd gedaien solle.

Dessen zu Vrkundt haben wir dise Vnions Notul mit aigenen Handen vnderschrieben vnd mit vnsern Insigeln becrefftigt. So geschehen zu Ober Wesel den 26 January Ao 1619.

VII.

VII.

Abschied des im Decembr. 1619 zu Wirzburg gehaltenen Bundestages.

Zue wissen, als der hochwürdigst Fürst vnd Herr, Herr Johann Schweickhardt, des heiligen Stuels zu Mainz Ertzbischoff, des heiligen römischen Reichs durch Germanien Ertz Cantzler vnd Churfürst, vnd dan der Durchleüchtigst Fürst vnd Herr, Herr Maximilian, Pfaltzgraue bey Rhein, Herzog in Ober vnd Nidern Beiern, respectiue Director vnd BundtsObrister auß allerhandt bewegenden Vrsachen vor die vnumbgengliche noturfft befunden, eine algemeine versamblung der löblichen Catholischen Defensionsvereinigung sowohl im Rein. alß Oberlendischen Directorio einverleibten Chur. Fürsten vnd Stenden anzuestellen, vnd dieselbe durch würckhliche Ausschreiben auff Ersten jetzt lauffenden Monat Decembris nacher Würtzburg durch Jemandt

mandt der Ihrigen mit Plenipotentz vnd volmacht zu erscheinen, bestimbt vnd ernent haben, das Jetztgenanten tags vnd orts höchst vnd hochermelter Chur. Fürsten vnd Stenden ansehenliche Herrn Räth vnd Gesandte, wie die zu Endt dises Receß genant sein, erschienen, sich in vnderschidtliche Sessionen zusammen gethan, deliberiert, gehandelt vnd geschlossen haben, wie hernach volgt,

Anfengklich vnd ehe man zuer Haubtsachen kommet, haben die Herrn Räth vnd Gesandte Ihro bey Handen habende Gewäldt vnd Volmacht Jede zu Ihrem Directorio vbergeben, welliche auch ordenlich durchsehen, examinirt vnd genemb vnd crefftiglich gehalten, ad acta registrirt, vnd also die Personen der Zusammenkunfft zu guetter benüge legitimiert worden.

Dan vnd vors ander, obwohl wissentlich, das vnter etlichen Stenden sich der Sessionen halb Differentien befunden, so sein jedoch durch die Directores mit selbiger Stenden abgesanten die sachen guett vnd freündtlich dahin vermittelt worden, dieweil nemblich diser Conuentus ohne das vmb eine freündtliche Priuatzusammensetzung als ein offentlich Reichswerckh, das der Jetztgepflogene actus sedendi keinen standt an seiner Prätension Rechten vnd

vnd Herkommen Im wenigsten nicht preiudicirn, noch pro actu aliquo posessionis aut juris geachtet, noch vf einige weise oder weege zum verfang oder Preiuditz allegiert oder angezogen, sondern in sollichem fahl, vnd da man sich dessen vf einicherlei weise gebrauchen wolte, pro actu nullo gehalten werden soll.

So hatt man zum Dritten erwogen, wie hoch bey Insteheuder Consultation an der geheimb gelegen, vnd was ongemach dem gantzen Wesen auß früezeittiger propalation entstehen möchte, dannenhero man sich ermelter geheimb halben dahin verglichen, das ausser der Herrn Gesandten, auf welliche die Gewalt gestelt sein, kein scribent, Protocollist, Secretarius, oder einige andere Person zu der Berathschlagung vnd Session gelassen, die Protocolla durch die Gesandten selbst gehalten, von denselben der Receß begriffen vnd Ingrossieret werden, vnd noch darzu alle vnd jede Anwessende gevolmechtigte Gesandte ad manus der Directoren an Aidtsstatt angeloben vnd die geheimb verbindtlich promittiren solln, Das sie nemblich ein Handtgelübt thun an Aidtstatt, alles das Jenig so sie bey diser Consultation hören vnd vernemmen werden, bey Ihnen in Eng vnd geheimb halten, vnd dauon niemanden nichts öffnen wöllen, ausserhalb denen, so sie mit

Ge-

Gewalt anhero abgeordtnet, vnd wohin sie von denselben, solliches zu offenbaren, verwisen werden möchten, wie dan die schrifften vnd handlungen in sollicher gewahrsamb halten, damit sie ausserhalb den obangedeütten nimanden zu handen kommen.

Vnd ist diese Promission von allen vnd Jeden Räthen vnd Gesandten mit mundt vnd handt würckhlich geschehen.

Nach also gemachten praeparatoriis mit vbernemmung der Gewält, vergleich der Sesion vnd verspruch der geheimb, ist man zuer Haubtsach geschritten, vnd die Jenige puncta, welliche im oberlendischen Directorio dem Außschreiben einverleibt wordten, vor handt genommen, vnd nachdeme man darfür gehalten, das der erst vnd andere außgeschriben HaubtPunct auf drey Fragen oder membris beruhe, Als nemblich, ob nach gestalt aller Vmbstenden vnd wie die sachen anjetzt Inner vnd ausser Reichs beschaffen sein, die Cathollische Chur. Fürsten vnd Stendte Vrsach haben, das wesen in Achtung zu nemmen, vnd sich in Defension zu stellen, vnd da deme also, Ob, vnd was weiß vnd gestalt solliche Defension vorzunemmen, wie auch mit was stärckhe vnd Anzahl Volckhs dieselbe ins werckh zu richten seie, hat man sich des ersten membri oder quaestion halb dahin einhellig vergli-

glichen, Sintemahlen gegenwertige Zeit vnd Leüfft sich von Tag zu Tag geferlicher anlassen, die benachbarte Königreich vnd Landt bereit in offenem Krieg begriffen, auch Innerhalb des Reichs weit aussehende Zusammenkünffte, verbündtnüssen, Werbung vnd Kriegs Präparationes vmbgehen, den Catholischen Chur. Fürsten vnd Stenden Je lenger Je mehr mit vnziemblich Arrestis Ihrer gefehl vnd einkommen, Durchzüg, einlagerungen, excursionen, vnd anderen betrangnüssen zugesetzt, vnd dergestalt angefochten werden wollen, das fast nit mehr bey Ihnen stehet, lenger zu warten, seie sollichem nach die höchste vnvmbgengkliche noturfft auch Catholischer seit zeittlich zu vigilirn vnd sich also in gebürende bereitschafft vnd erlaubte Defension vnd rettung zu stellen, damit man sich vmb souil mehr bey gleich vnd rechten, Landt vnd Leüthen, dem Religion vnd Prophanfriden conseruirn vnd erhalten möge, Inmassen sowohl alhier zu Würtzburg als vor disem zu Franckfurth vnd München mit mehrerem vnd etwas specialius abgeredt vnd gehandelt worden. Was gestalt aber vnd auf was weise solliche Defension Ins werckh zu richten, oder das Wesen in Achtung zu nemmen, da hat man sich erinnert, das dessentwillen keine gewisse Regul, oder Anschlag zu machen, sondern bey der occasion vnd des Herrn Bundts Obristen Ihrer F. Dchlt. in Beiern Discretion vnd wachtbarkheit ste-

stehen thuet, wellicher auf alle vnd Jede gelegenheit so sich dem gemeinen Catholischen Wesen vnd dessen Conseruation presentiren möchte, ein wachtbar Aug werffen, dieselbe nach beschaffenheit der vmbstendt zeitlich an die handt nemmen, vnd in Summa nichts vnderlassen solle, was ermeltem gemeinen Wesen auf einigerley weise vorstendig, nützlich vnd thunlich sein würde, wie man sich dan dessen bey Ihr F. Dchlt. dero Cristlichem Eiffer, verstandt vnd dexteritet nach allerdings vergewissen vnd versichern kan, vnd dieweil man zimbliche nachricht hatt, in was verfassung sich die widerige finden, wie auch die vmbstende hin vnd wider beschaffen, So hatt man auch diesseits auf eine gewisse Anzahl tapfern geworbenen Kriegsvolckhs, benantlich 4000 zu Roß vnd 21000 zu fueß geschlossen, vnd zu ersetzung sollicher Anzahl Volckhs des Reinlendischen Directorii Chur. Fürsten vnd Stende sich dahin verbunden, das sie mit 6000 zu fues vnd 1000 Pfert concurriern, bey nechsten dem Herrn BundtsObristen zuschickhen, vnder das ander Volckh des Oberlendischen Directorii stossen, darbey dem Defensions vnd Bundtswesen zum besten halten vnd lassen will, Inmassen sich dan das Oberlendische Directorium reciproce obligiert, dem Reinlendischen Directorio, wofern es künfftiger zeit mit Krieg vnd gefahr (welliches der Almechtig lang verhieten wolle) begriffen werden soll, vffs

we-

wenigst nach Proportion jetziger Ihrer Hälff vnd des Oberlendischen Directorii jetziger verfassung, oder wie die zween Herrn Directores sich weiters vergleichen werdten, nit weniger auch auf dismahlen vnd mit gegenwertiger verfassung durch diuersion vnd andere mügliche mittel pro re nata, et quouis modo zu succurriren vnd beizuspringen, vnd ohne ermelts Directorn wie Jn gleichem des ledierten Standts oder Stende wissen vnd zuziehen keinen friden schliessen.

Jngleichem haben sich mehr höchsternante F. Dchlt. in Baiern zu disem algemeinen Catholischen Defensionswesen erklert, daß sie ebenmessig 6000 zu fues vnd 1000 Pferdt vnterhalten wolle, doch mit volgenden Conditionen vnd Anhengen, das Jhr Dchlt. mit den außgabeh, vnd von deme Jm Sibenten Punct des Ausschreibens meldung geschieht, vnd aldort mehr erleütert werden solle. Jtem der Herrschafften vnd gütter, so sie im Schwebischen Creis haben, wie auch der Statt Thonawerth mit Anlag vnd Contribation verschonet werde, Jngleichen was dem gemeinen Bundtswesen sowohl von außlendischen Potentaten, als andern mehr Reichsstenden des oberlendischen Districts oder territorii nach verfassung dises Recess zu vnderhaltung der bestimbten Anzahl des gantzen Exercitus möchte zugehen. Jhr Dchlt. der Propor-

tion nach auch zu geniessen haben, nit weniger, wan die Anzahl des gantzen exercitus durch abdanckhen, sterben, oder vf andere weise geringert werde, dasselb Ihr Dchlt. an Dero Anzahl Volckhs, nach angeregter Proportion, gleich andern verwandten Stenden abschiessen solle.

Vnd seindt auch verners in die Anzahl des gantzen Volckhs gerechnet werden die Jenige 2000 zu fueß vnd 200 Pferdt so vom löblichen Beierischen Crais vnderhalten werden, doch haben die Saltzburgische Gesandte souil dis Craisvolckh vnd die vnderhaltung belangt, nit eingewilligt, sondern auf starckhes zusprechen der andern anwessenden Herrn Gesandten die sach ad referendum angenommen.

Was nun vber bedachte Reinlendische, Ihr F. Dchlt. in Beiern vnd Beierischen Craisvolckh zu erfüllung der gantzen Summa des bestimbten Exercitus an fuesvolckh vnd Reüterey noch abgehet, dasselbig haben die noch vberige Stendt des Oberlendischen Directory, als nämblich 7000 zu fues vnd 1800 Pfert vf sich genommen.

Souil nun verners den Dritten Puncten belangt, hatt sich befunden, das derselb gleicher gestalt drey membra in sich begreiffe, Als nemblich, wie

wie die verglichene Anzahl Volckh des gantzen Exercitus auf die Bain vnd zusammen zu bringen, wie man sollich volckh vnderhalten, vnd mit der vnderhaltung continuiren wolle, vnd dieweill der vereinigten Chur. Fürsten vnd Stende Cammergefehl zu einer so starckhen Darlage etwan beharlich nit herhalten werden, was vor andere mittel vorhanden, durch welliche bedeütte Contribution vnd derselben Continuation erhebt oder releuirt werden möchte. Bey dem ersten membro haben Ihr Dchlt. in Baiern gesandte Anzeig gethan, wie Ihr Dchlt. albereit in völliger werbung des gantzen Volckhs ausser des Reinlendischen, so seine sonderbare werbung hat, vnd das Jenige welliche die Oberlendische Stendt ein Zeit lang in Ihrem Priuatsold gehalten, vnd dan jetzt vnder das gemeine Wesen stossen wollen, vnd dasselb verhoffentlich in Kurtzem zusammenbringen wolle, mit wellicher Anzeig dan die gesandten zufriden gewessen, vnd sich dabeineben erbotten haben, da Ihre F. Dchlt. einen oder andern standt der Musterblätz vnd einquartierungen halb, nachdeme es die notturfft oder andere Vmbstende erfordern, ersuchen würde, sie dasselb nit abschlagen, sondern zulassen wollen, doch das die Spesa auf gemeinen oncosten gehe, vnd Ihr Dchlt. souil müglich daran seien, damit ein Standt vor dem andern nit grauirt sondern eine gleichheit gehalten werde.

Wegen Vnderhaltung des Volckhs haben die gesandte des Reinlendischen Directory sich dahin vernemmen lassen, auch in Namen vnd anstatt Ihren Gnedigst vnd gn. Herrn Principaln versprochen, was auf die Werbung, Anrit vnd Lauffgelt, Musterung vnd bezahlung des ersten Monats, vnd andere Außgaben Ihres Volckhs der 6000 Man zu Fues, vnd 1000 Reüter gehet, dasselb wolten sie selbst guet machen, vnd völlig bezahlen, die vernere vnderhaltung aber solle also beschehen, das man vom Reinlendischen Directorio monatlich 100000 fl. nacher Augspurg in die Fuggerische Schreibstuben onselbar vnd auf desselben Directory gefahr vnd oncosten will machen, dauon das Volckh nach Auflauff des ersten von Jnen selbst bezalten Monats entrichtet vnd bezalt, vnd was noch vberig zur Artellery vnd andern Außgaben geschlagen werden solt, wie dan mehr erwendt Reinlendisch Directorium zu keinen andern Außgaben als zu disen Monatlichen 100000 fl. verbunden sein soll, sondern allen vernern oncosten es seie gleich mit dem Artellery, Munition, Prouiant, Kundtschaffts wegen, mit den hohen officiern, Assistenz Räthen, Commissarien, oder in andere wege will das Oberlendische Directorium allein tragen, vnd solle die erste erlag Innerhalb Sechs Wochen von dem Anfang des bezalten Monats anzurechnen, zu ermeltem Augspurg mit 150000 fl. beschehen, auch also von 6 Wochen zu 6 Wochen continuirt werd-

werdten, vnd thuet sich dise verwilligung auf Sechs Monat, darzue der erste bezalte Monat gerechnet (wofern anders dise verfassung so lang gantz verbleiben solt) dismahlen verstehen, da aber die gefahr in sollichen Sechs Monaten nit solte aufhören, vnd man also noch lenger in dergleichen starckhen bereitschafft vnd verfassung notwendig stehen müsste, solle vf des Herrn BundtsObristen zeitlich avisirn bedeüte monatliche verwilligung noch verner vnd so lang die verfassung in esse verbleiben mueß, continuirt vnd beharret werden.

Die vnderhaltung im Oberlendischen Directorio ist dahin gestelt, das alle vnd Jede stendt sollichen Directory zwischen hier vnd dem neüen Jahr die In vfgerichter BundtsNotul benantte Sibenzig Monat dem Einfachen Römerzug nach zuer BundtsCassa nacher München (doch gegen Abzug dessen, was ein oder der ander Standt bereit erlegt:) solten liffern, daruon das Anrit: Lauff- vnd Liffergelt, wie auch der erste Monat vnd andere oncosten vber alles Volckh so Ihre Dchlt. in Beyern, vnd die andere Bundtsstende, obangeregter massen vnderhalten wöllen, so weit solliche 70 Monat werden reichen, abgerichtet werden möge, wie man sich dan dahin verglichen, das ongeferlich vmb ernante Zeit ein Ausschues von bedeütten Oberlendischen Directorio nemblich der Herrn Ertz- vnd Bischouen zu Salzburg, Eistätt vnd Augs-

Augspurg hoch vnd F. F. G. G. G. Gesandte sich zu München finden sollen, damit denselben die Rechnungen der Einnamb vnd außgab vorgelegt vnd zu dem Ende ersehen werden, auf das man vmb souil mehrer nachricht habe, wie die Stendte wegen Continuation oder vnderhaltung zu belegen, vnd die fristen zu machen seien.

Von dem neüen Jahr an solle die Vnderhaltung getheilt vnd Ihrer Dchlt. in Beiern die 6000 Mann zue fueß vnd 1000 Reüter, den andern Bundtsstenden aber die 7000 Mann zu Fueß vnd 1800 Reüter zugerechnet, auch darein die 2100 zu fueß vnd 500 Pferdt, so Ihre F. G. zu Bamberg vnd Würtzburg, Item die 300 Mann zu Fueß, so Ihre F. G. zu Eistätt, vnd was noch von Ihrer hochf. G. zu Saltzburg möchte darzu kommen, dessen man sich Inner vierzehen Tagen erkleren will von Jeder deren Privatdefension hergeben wollen, gestossen vnd also von bedachter Zeit an von gemeiner BundsCassa bezalt werden.

Es haben auch die oberlendische Stendt (ausser Ihrer Dchlt. in Beiern wellche obbedeütter massen dero volckh sonderbar heit) wegen Ihrer Particular Cassa geschlossen, das beyder Herrn Bischouen zu Eystätt vnd Augspurg F. G. von den andern Stenden ihre quotas einbringen, zu Ingolstadt einen Cassie-

fierer dabey halten, vnd solliche quotas sambt den Ihrigen, so offt die Fristen verfallen, nacher München zuer HaubtCassa gegen gebürender Recognition vnd Quittungen liffern lassen wollen.

Die Anlag ist vf obangeregten einfachen Römerzug vnd Continuation der vnderhaltung dahin gestelt, so lang die gefahr obhanden, vnd man in der verfassung stehen mueß.

Sintemahl aber zu vermueten, das der vereinten Chur. Fürsten vnd Stende eigene Cammergefehl vnd ordinarie redditus ein sollichen Last vnd Außgaben schwerlich ertragen werden, zu deme auch billich, weil dise Defension die andere Geistlichkeit, Landtsassen, Vnderthanen, und also Landt vnd Leuth, sowohl als die Haübter vnd Herrschafften concernirt, das ermelte Geistlichkeit, Landtsassen, Vnderthanen vnd andere so im Landt begüettet, oder dieselbe bauen, auch concurrirn vnd das onus incommodi tragen helffen, dahero man vf vnderschiedtliche mittel zuer subleuation der Cammergefehl vnd Guetter geschlossen, als nemblich 1. auf die Decimation der geistlichen communiteten vnd singularium personarum, alß Capitulorum, Ecclesiarum collegiatarum, Monasteriorum, Hospitalium, Ecclesiarum priuatarum et aliorum piorum locorum. Item Canonicorum et Clericorum singularium, 2. Das ein Jeder

der Geistlicher, vf weiß vnd mittel wie vnderschiedtlich dauon geredt worden, eines Jars einkommen herschiesse. 3 Das vf die Consumptibilia als Wein, Getreit, etwas geschlagen werde. 4 Die Steüren erhebt werden 5. ein Jeder Standt aller orth souil er kan vnd mag Gelt entlehe vnd vfbringe, vnd mit demselben sich bediene, oder da ers nit bedarff, andern die etwan sonst nit zuhalten können, beispringen. 6. Da ein Standt mit gelt nit kan gelangen, solle Jhme zugelassen sein, Prouiant oder Munition, da mans würcklich zuer handt vnd dem Exercitu bringen kan, anstatt baren gelts vnd in abschlag seiner Anlag herzugeben, Schließlichen, vnd da die Cammergefehl wie auch angeregte mittel nit erklecklich sein würden, hatt man alles anders onbewegliches vnd bewegliches an Landen vnd Leütten, Kleinodien vnd Silbergeschirr, es seien gleich sacra oder prophana außzusetzen, gestaltsamb ohne das in oberlendischer Bundts Notul begriffen ist.

Jedoch hatt es mit disen vorgeschlagen mediis den Verstandt, weil man wol weiß, das nit alle Jedes Orts zu practiciern, das es darmit zu Jedes orts vnd Landts gelegenheit gestelt seie, da auch ein oder der ander Standt ein oder mehr media practiciern wolte, vnd man sich darwider onbillich leinen würde, sollen die andere vereingte Stendt demselben

nach

nach beschaffenheit der sachen vnd Vmbstendt zuer Execution die Handt bieten vnd verhülfflich sein.

Anlangent nun den vierten außgeschriebenen Punct, dieweil nit müglich, auch gemeinem Wesen vnerschwinglich, aller orten vnd bey Jedem Bundtsverwandten sonderbare Defension zu halten, vnd damit aller schwinden fliegenden Gewalt mit Durchzügen, Excursionen, Einlegerungen zu fürkommen, oder auch mit gemeiner Hülff vnd exercitu in continenti beyzuspringen, hatt man vor notwendig erachtet, das ein Jeder standt sich in Privatbereitschafft souil vnd gut er kan, stelle, nit allein darumb, darmit der angeregten fliegenden oder auch anderem Gewalt so lang biß er von dem gemeinen Defensions Wesen den succurs hatt, aufhalten möge, sondern auch das der Herr BundtsObriste seine effectus mit dem gemeinen Exercitu vmb souil besser thun möge, welliches nit so wohl geschehen kan, wan er die vires diuidiren, vnd jetzt da vnd jetzt dort beyspringen mueß. Vnd würt zu sollicher Particulardefension so grosser oncosten nit erfordert, in betrachtung, wan ein rechtes gemeine corpus oder exercitus beisamen, der gegentheil sich auch würdt müessen zusamen verfiegen vnd vielleicht nit gelegenheit haben (ausser was etwan mit den Durchzügen geschehen könte) einen Standt oder deren mehr anzugreiffen, zu deme besagte Particulardefension meistens in dem Landtsvolckh

volckh bestehet, welliches so lang es zu Haus ohne das nichts costet, vnd wan es vfgemanth mit schlechtem zu vnderhalten, auch sobaldt der succurs erfolgt oder die gefahr vorüber, gleich wider nach Haus ge lassen werden kan.

In Ansehung angedeütter nottwendigkeit vnd Nutz der Particularbereitschafft haben sich die Gesandte des Oberlendischen Districts gegen dem Directorio dessen verlautten lassen; wie ein jeder Standt mit geworbenen vnd exercirten auch bewerten Landtvolckh versehen. Item das sie auch Ihr Stückh vnd Munition allermassen vnd gestalt wie sie In der von Herrn Directore vberschickhten Designation begriffen, oder in Ao 1610 alhie zu Würtzburg geschlossen worden, vnd noch mehr darüber bey Handen haben.

Dannenhero sie auch vom Directorio erinnert worden, wo haubtleüth vnd bevelchshaber, dem Volckh zu commandirn abgehen, denselben nach müglichen Dingen nachgetrachtet vnd das geworbene zusambt dem aufgeschossenen Landtvolckh in sollicher Ordnung vnd bereitschafft gehalten werde, da es vf jede occasion zusammen rückhen möge.

Bey dem Reinlendischen Directorio ist man gleichwol wegen richtung eines corps von etlich taus-

sent

sent Mann in etwas tractation gerathen, aber aus allerhandt vorgefallenen Vrsachen zu verner fürderlichen handlung vnd vergleich ausgestelt worden, vnder dessen haben die Herrn Abgesandten sich erklärt, das sich Ihre gste vnd gn. Herrn Principales in bester müglichster bereitschafft mit Ihrem Außschuss geworbenem vnd Landtvolckh auch Geschütz, Munition, vnd anderer notturfft ebenmessig gefast halten wollen.

Der Fünfft HaubtPunct gegenwertiger Consultation ist dahin gestelt, wie die Cathollische Defensionsvereinigung weitter extendirt vnd noch mehr sowohl auss als Inlendische Cathollische Potentaten, Stende vnd herschafften, Darein erhandelt, oder doch vmb Hülff vnd Assistentz ersucht werden mögen.

Souil aber Außlendische anlangt, seindt erstlich Ihre B. H. sambt den Cardinälen, vnd weren Ihre Htr. zu ersuchen, das sie diser Cathollischen Defensionsliga vnd Consequenter dem allgemeinen Cathollischen Wesen zum besten mit Gelt oder vnderhaltung Volckhs, in den höchsten nötten vnd extremiteten, welliche sich totus catholicismus in Teutschlandt findet, wollen beispringen, Wie auch die Cathollische Potentaten vnd Haubter zu eben dergleichen Hülff, vnd das sie deswegen, damit sie nemblich

vmb

vmb souil desto sterckher succurriren mögen, in Ruhe bleiben, auch in andere vnd widerische foedera nit einlassen, oder denselben cooperirn, durch schreiben vnd Nuncios beweglich ermahnen, vnd dan wegen Decimation vnd collectation auch andere mittel gegen dem Clero in isto casu necessitatis Indulta so sich sowohl vf exemptos alß non exemptos erstreckhen, ertheilen, die Cardinäl, were ein Jeder absonderlich zu ersuchen, nit allein, das sie vor sich selbst, wie sie wol können, mit gelt oder vnderhaltung Volckh beispringen, sonder auch Jhre Bäpstl. Htt. zu sollichem beispringen disponiren vnd erinnern, Nacher B. Htt. vnd den Cardinälen seindt in Jtalia die Fürsten vnd res publicae darvnter Saphoia vnd Venedig nit vorbey zu gehen. Jtem verners die Könige in Hispanien, Franckreich, Pohlen vnd das Haus Lottringen, dan die Cathollische Schweitzer, dise alle seindt vmb hülff, vnd das sie sonsten bey dem Cathollischen Wesen gute officia prestiren wollen, anzulangen. Was gestalt aber ein sollicheẞ, nemblich durch schreiben oder schickhung ins werckh zu stellen seie, hat man sich verglichen, das man schickhung thun solle, zwar nit durch ansehenliche abgesandten oder ein Formalschickhung, weilen selbige viel Zeit vnd Gelts erfordert, sondern durch Priuat-Personen, wellliche an einem vnd anderm orth angenemb, vnd die nit nuer die schreiben presentiern, sondern auch Information thun, vnd das Werckh

vr-

vrgiren mögen, Inmassen Ihrer F. Dchlt. auf Beiern die Direction sollicher schickhung heimbgestelt wird.

Die Inlendische Reichsstendt vnd andere so vom oberlendischen Directorio zu diser Defensionsverein zu erhandlen seindt, erstlich die Prelaten, Graven vnd Herrn, auch die Cathollische Stätt in Schwaben, mit wellichen die sachen dahin zu richten, das die außschreibende Preladen, vnd Grauen von dem Oberlendischen Directorio ersucht werden, sie wolten fürderlich Ihre absonderliche Collegial conuentus außschreiben vnd zum Directorio, das ist, Ihrer F. Dchlt. In Beiern berichten, auf was zeit vnd orth das Ausschreiben beschehen, damit alsdan die Gesandten von der Cathollischen Liga, als nemblich Saltzburg, Augspurg vnd Beiern dort erscheinen, die notturfft vorbringen, vnd ermelte Stendt in solliche Liga erhandlen mögen, vnd würt der sachen vorstendig sein, wan von Ihrer Kay. May. drey schreiben, an die Prelaten, an die Grauen vnd Herrn, vnd an die Stätt, darin Ihr Kay. May. dieselbe ermahnet, das sie zu dem gemeinen Wesen tretten sollen, sollicitirt vnd von den Gesandten neben Ihrem Vorbringen vnd Werbung in Collegiis presentiert würden.

Die

Die Catholische Stätt in Schwaben müssen durch schreiben von der Vnion absonderlich ersucht werden, das sie sich an einem gelegenen orth zusammen verfiegen, vnd selbigen orth wie auch die Zeit den Herrn Bundtsobristen notificiern, damit man zu denselben auch schickhen möge. So seindt des Herrn Bischoffs zu Costnitz F. G. die hierin geschlossene mittel, zuer contribution zu kommen, darumb an die Handt zu geben, weilen er sich bereit zu disem gemeinen Defensionswessen bekent, beinebens aber seine impossibilitet allegirt vnd begert, Ihme die mittel anzudeütten, durch welliche er zu einem vorrath möchte gelangen, alsdan er gern concurriern wolle, solten nun vornemblich die schwebische Prelaten wider billichkeit vnd verhoffen bey disem gemeinen Catholischen Wesen vber alle beschehene demonstration nichts thun wollen, ist Ihnen anzuzeigen, man wolle sie dannoch indefensos nit lassen, wie man dan den feindt dergleichen Vortheill, den er von den geistlichen Güettern hette, nit lassen kan, benebens aber wolle man vf sie vnd Ihre oncosten, souil sie der proportion nach vnd dem Römer Zug nach schuldig, Volckh werben, oder Gelt vfnemmen, vnd die bezahlung durch gebürende mittel, so nit manglen werden, von Ihnen würckhlich einbringen, dieweil es causa communis totius catholicismi vmb Seel Leib vnd guet zu thun, in wellichen fahl ein Je-

Jeder zu retten vnd zu concurriren schuldig vnd verbunden.

Ausser der Schwebischen Stendt ist der ritterliche Teütsche Orden, mit dem albereit der Anfang vermög der vnden vermelten schreiben gemacht worden, wollen beide des Herrn Bischouen zu Bamberg vnd Wirtzburg, vnd des Herrn Bischouen zu Augsburg F. F. G. G. das Ihrige noch verner zue erhandlung sollichen Ordens thun, möchte auch an Ihre Kay. May. geschriben vnd gebetten werden, das Ihre May. Dero Herrn Brudern alß Großmeistern sollichen Ordens darzu erinnerten.

Verners seindt die zwo Ritterschafften in Franckhen vnd Schwaben, die erste werden Ihre F. G. zu Bamberg vnd Würtzburg souil müglich auf guetten weeg disponiern, mit der andern sollen Augspurg vnd Costnitz handlen.

Mit dem Prelaten zu S. Gallen hette man mit der occasion zu tractiren, wan man ohne das einen Gesandten zu den Cathollischen Schweitzern schickhet.

Es solle auch das hochlöbliche Haus Oesterreich wegen dessen Landen, so mit Kriegen noch nit begriffen, darunder auch der Stifft Brixen vmb Assistentz ersucht werden, weil demselben dise Defension

in

in viel weeg zum besten kommen mag. Es gehört auch hierzu Trient, Item Pfaltz Neüburg, vnd andere Beierische Craisstendt, wie auch die Statt Augspurg, mit denen Ihre F. Dchlt. in Beiern, souil sich jedes orts thun lasset, handlung pflegen werden.

Anlangend die Inlendische Stendt, so vom Reinlendischen Directorio vber die, so sich albereit dazu bekent, noch weiter zu erhandlen seindt deren vnderschibtliche als Reinlendische Ritterschafft, Balley Coblentz, Arnberg, Eisenburg, Basel, Johanniter Orden, Abbt zu Werden, CorneliMünster, Essen, Thor, Statt Cöln, Achen, Riepperg, die Effelische Catholische Grauen, Item beede Landtvogteyen Hagenaw vnd Orttenaw, dise alle wollen die vereinigte Stendt im Reinischen Directorio, wie es zum gelegensten vnd fieglichsten nach verordtnung des Herrn Directoris zu Ihrem Directorio oder anderer hülff ersuchen.

Weme nun die erhandelte auß vnd Inwendige hübffen sollen zugehen, Ist die Sach dahin vermittelt worden, wan man die außlendische Hülff nit zu werbung mehrern volckhs, welliches dan bey dem Herrn BundtsObristen stehet, oder die obenbenante 25000 Mann anwenden, sondern zu vnderhaltung diser 25000 Mann gebrauchen will, so soll solliche hülff beeden Directoriis, wie auch obangeregter

mas-

massen Ihrer F. Dchlt. In Beiern Jedem nach proportion des vnderhalten Volckhs zugehen, dan entzhero sich auch das Reinlendische Directorium erbotten, bey den Absendungen an die Auslendische Potentaten vnd Herrschafften auf sollichen fahl den proportionirten oncosten tragen zu helffen, vnd also von Nutz vnd Ausgaben gleich zu participirn. Die Inlendische Hülffen aber gehen Jedem Directorio absonderlich zue, wie hinoben schon die vnderscheidt gemacht worden.

Bey dem sechsten HaubtPuncten hatt man vf ein Legation an des Herrn Churfürsten zu Sachssen Churf. D. geschlossen, deme vffs beste, das man mit den Neütralisten nichts in onguetten zu thun habe, zue sincerirn, wie auch anders zu öffnen, soweit sich die Herrn Directores selbst vergleichen werden, vnd da einer auß den vereinten Chur. vnd Fürsten selbst persönlich sich in Sachsen begeben, vnd von den andern NebenGesandte begeren würde, sollen die vberige Churfürsten vnd Beiern mitschickhen, oder da kein Chur. oder Fürst persönlich abreissen wolte, alsdan sich die drey Geistliche Churfürsten vnd Beiern der Gesandten halb vergleichen sollen.

Man hat auch für rathsamb befunden, das an Nürnberg, Strasburg vnd Vlm, Item an Speier vnd Worms wegen der daselbst residirenden Geist-

 lich-

lichkeit vnd Cammergerichts auch andere vornemme vnierte ReichsStätt wo vonnötten geschrieben, oder geschickt, vnd von Ihnen die erklerung begert werde, ob sie sich dises empor gehenden Wessens wider die Catholische, so sie nit zu offendirn, noch wider Religion vnd Prophanfriden zu belaidigen oder zu beschweren gedenckhen, anzunemmen, vnd theilhafftig zu machen bedacht seien.

Der Sibente Punct trifft das oberlendische Directorium (ausser der Kundtschafft, so jeder standt In Particulari vermög der BundtsNotel zu thun hatt) allein an, weil darin von bestallung der hochen Officier, Item von den Oncosten vber das Artelery, Prouiant vnd gemeines Kundtschafftswessen anregung geschiht, vnd solche bestallung vnd oncosten obangedeütter massen ernant Oberlendisch Directorium allein tragen vnd bezahlen muß.

Vnd ist wegen bestellung der hochen Officier abgeredt worden, weil ongeferlich vmb das neüe Jahr die Saltzburgisch. Eichstättisch. vnd Augspurgische Gesandte ohne das nacher München sich begeben, vnd der Rechnung beiwohnen, das bey selicher occasion auch von diesen bestallungen ein Schlus gemacht werden soll.

Des

Des Prouiant vnd Arteglervwessens halb ha-ben sich Ihre F. Dchlt. in Beiern erbotten, sowohl mit Geschütz, als Munition vnd Prouiant alle mügliche vorsorg zu thun, das hoffentlich nit Man-gel erscheinen soll, doch da gelegenheit sein würdet, von andern vereinigten stendten des oberlendischen Directory Prouiant, Geschütz oder Munition fieg-lich zu nemmen, vnd sie an demselben einen Vor-rath haben, sie die stendt darmit gegen gebüren-der bezahlung oder Defalcation von Ihrer Anlag souil die Prouiant vnd Munition werden antref-fen, zu concurriren vnd herzulassen schuldig sein sollen. Was die Pfert vnd Fuhren, die Artelerie vnd anderes fortzubringen, belangt, Ist bey Jeden Anzüegen, welliche fast immer in Eill vnd geheimb geschehen müssen, ein Jeder benachbarte vereinte Standt verbunden, auf ansuchen des Herrn BundtsObristen mit dergleichen Wagen Pferten auffs müglichst er auffkommen kan, beizuspringen, die Pfert aber, so man im Veld Immer zue bey der stell haben mueß, sollen vnder den Stendten, darunder auch Ihre F. Dchlt. in Beiern begriffen, dem Römerzug nach außgetheilt, Ins Veld verordt-net vnd so lang man dieselbe braucht, dort gelas-sen werden.

Alldieweil auch an bestellung guetter gewisser Kundtschafft sehr viel gelegen, sol man darob sein,

 das

das sowohl ein Jeder standt in particulari dieselbe aufs best er kan, bestellen vnd was er in erfahrung gebracht, dem Herrn BundtsObristen so tags so nachts, da es der Importantz vnd wichtigkeit, zu wissen machen, wegen der gemeinen Kundtschafften wollen Ihre F. Dchlt. Dero müglichkeit thun, vnd da ein oder der ander standt subjecta weiß solliche hieher zu gebrauchen, sollen sie dieselben Ihrer Dchlt. vorschlagen.

Es ist hieroben bereit vermeldet, weilen Ihre F. Dchlt. in Beiern bey disem Defensionswerckh so vnderschiedtlich vnd so hoch concurriren, das dannenhero derselbe mit den Außgaben, so in disem Sibenten Punct begriffen, verschont werden, vnd dieselbe die andere vereinigte Stendt des Oberlendischen Directorii allein tragen sollen, Es were dan, das man zu einer starckhen belegerung solte gelangen, bey welcher an Munition souil vfgangen, das es auch die 50000 fl. darauff dises oncostens halb der ongeferliche Anschlag vf jeden Monat so lang dises Wessen weret, vnd von Anfang antringenden neüen Jars anzurechnen, gemacht werden, vbertreffen würde, wollen alsdan Ihre Dchlt. in sollichem extraordinari fahl vnd vberschus vber ermelte Monatliche 50000 fl. Ihre gebürende quotam nach dem Römerzug auch herschiessen, vnd haben bey disem passu der andern Stendt Gesandte bey

Ih-

Ihrer Dchlt. in Beiern gesandten gesucht, weil dannoch die in disem Sibenden Puncten begriffene Außgaben etwas starckh, ob Ihre Dchlt. Ihren gned. vnd gn. Herrn Principaln so weit weren an die handt gangen, das Inen die Inlendische vnd zu disem Directorio gehörige Hülffen, so etwan von einem oder anderm orth volgen möchten, vnd dieselbe nit zu werbung mehrer Volckhs vber die oben bestimbte Anzahl, sondern zu ringerung der bezahlung Jetztbedeütter Anzahl angelegt soll werden, allein möchte zugehen, darein zwar die Baierische Gesandten, weilen sie darzue keinen, sondern zum widerspiel Beuelch haben, sie es Jedoch ad referendum angenommen.

Vnd diß ist vber die Siben außgeschriebene HaubtPuncten deliberiert vnd beschlossen worden.

Verners hatt sich bey diser Zusammenkhunfft ein Keyßerischer Gesandter, Herr Hans Ernst Fugger Freiherr befunden. Was dessen Proposition gewessen, vnd darauff geantwortt worden, geben die beilagen A vnd B zu erkennen. Ingleichem haben des Herrn Leopoldi Ertzhertzogen zu Oesterreich hochf. Dchlt. an beede Directoria Credentzschreiben abgehen lassen, vnd Herrn Matthiam Arnoldini Keißerlichen Rath vnd Secretarium für ein Gesandten wegen Passaw vnd Straßburg verordtnet

net Laut der beilag C vnd was Ihrer hochf. Dchlt. darauf geantwort, vnd warumb man Herrn Arnoldini nit admittirn können, Ist aus der beilag D zu vernemmen. Weiter haben die Frenckische Ritterschafft von Nürmberg aus an disen conuentum geschriben, vnd ebenmässig beantwordet worden, vermög der beilagen E vnd F. Item hatt sich des ritterlichen Teürschen Ordens Gesandter wegen der Arrestation der einkommen vnd gefelln, so Ihme von der Chur Pfaltz begegnet, beclagt, vnd deswegen auch Antwort erfolgt, wie die beilagen G. H. vnd I mit sich bringen.

Demnach auch Ihre F. Dchlt. in Beiern bey disen schweren Conjuncturis AssistenzRäth so in rebus bellicis et politicis erfahren, bey beeden Directorns gesucht, hatt gleichwol das Reinlendische Directorium dessen aus angezeigten Vrsachen bedenckhens getragen, doch sich erbotten. Ihrer Dchlt. vf Dero ferner begeren Vorschlag zu thun, die Oberlendische haben es ad referendum genommen, wollen vf subiecta bedacht sein, vnd sich vf vorstehenden PrivatConuentu zu München erckleren.

Als lauch davon geredt worden, weme das Predicat eines Geheimbdchen Königs zu geben, Ist ins gesambt auß erheblichen, vnd weltkündigen Vrsa-

sa-

sachen geschlossen vnd darfür geh:lten worden, das sollich Predicat niemand andern als der Röm. Kay. Mayt. vnserm allergnedigsten Herrn, als wellicher nit allein vom Churfürstlichen collegio, sondern auch fast allen In= vnd ausslendischen Potentaten für einen vfgenommen.: gecrönet: belehnet: vnd behuldigter König in Beheimb erkent, zu geben, vnd zu ertheilen seie.

So hatt auch die F. Dchlt. in Baiern als BundtsObrister auf ein gebürent ernstliches schreiben die relaxation der onbillich geschlagenen Arresten vber vnderschidtlicher Cathollischer Stendt gefehll vnd einkommen zu gedenckhen, vnd dasselb auf Zeit, so Ihre Dchlt. bequemlich achten werden, ablauffen zu lassen, damit vnd wan vf sollich schreiben die öffnung oder relaxation der Arresten nit folgt, Ihre Dchlt. vf gebürende gegenmittel können bedacht sein.

Verners weil in beeden Directoriis gleichwol zwo vnderschidtliche BundtsNotul seindt verfast worden, eine zu Oberwessel vnd die ander zu München, Jedoch aber solliche zwey Directoria gleichsamb ein Corpus sollen machen mit einander correspondiern, zugleich rathen vnd helffen, ein solliches auch vermög dises Abschidts würckhlich beschicht, so verbleibt es nunmehr bey gedachter conjunc-

junction vnd Im Vberigen bey ermelten beiderseits verfassten Abschiden (welliche ein Theil dem andern communicirn solle) vnd deme wessen sich die Herrn Directores förderst wie ein Director dem andern vf begebende fähl succurrirn solle, noch verner verglichen werden.

Schließlichen will man nit zweiflen, es werden die gesambte Chur. Fürsten vnd Stendt vnd jeder Insonderheit zu Abwendung des Zorn Gottes vnd wol verdienten straff, So seine Göttliche Allmacht wegen der sünden vber die Catholische verhengt, Geistliche mittel alß extraordinari gebett, Processionen, Fasten, vnd andere Bueßwerckh an die handt genommen haben vnd continuiren, oder da es nit geschehen, noch anstellen vnd durch vnaufhörliches bitten den Almechtigen Gott versöhnen vnd erweichen, damit er verners vbel verhuetten vnd zu erhaltung seiner heiligen Catholischen Religion Gnad vnd Heil vnd Seegen verleihen wolle. Amen.

Geben vnd geschehen zu Würzburg den 14 Decembr.. Nach Christi vnsers lieben Herrn Geburt Im Sechzehenhundert vnd Neunzehen Jahr.

Zu mehrer bestettigung dessen allen haben disen Abschidt nachfolgendte Herrn Räth vnd Gesandten vnderschriben vnd gefertigt.

VIII.

VIII.

Abschied des von einem Ausschusse der Stände des oberländischen Directoriums im Jun. 1620 zu Ingolstadt gehaltenen Konventes.

Zue wissen, Als bey der löblichen Cathollischen verein des oberlendischen Directorii etzliche sachen vorgefallen, welche nottwendig deliberirt vnnd darvber ein schluß gemacht werden müssen, das der Durchleüchtigste Fürst vnd Herr Maximilian pfaltzgraf bey Rein, Hertzog in obern vnd Nidern Beyern, alß BundtsObrister auff fünfzehenden dieß lauffenden Monats Juny eine enge zuesammenkunfft etzlich vornembster vnd hiervnder vermelder Fürsten berürts Directory nacher Ingolstadt außgeschrieben, darauff dan höchst vnd hochernanter Fürsten abgesante mit plenipotens vnd volmacht erschie-

schienen, sich in vnderschiedlichen sessionen zuesammen gethan, vber nachvolgende vier puncten deliberirt tractirt vnd nach laut dieß auffgerichten receß verglichen vnnd geschlossen.

Erstlicher, weiln in jüngstem zue Wirtzburg auffgerichtem receß vnder andern für rhatsam gehalten worden, die Herrn Prälaten zue S. Galli vnnd Blasy, wie auch die catholische Schweitzer, damit sie sich in bedeüte catholische Verein vnd liga eintweder gentzlich begeben oder sonsten derselben Assistenz thuen wollen, zu ersuchen, in gleichem mit des Hrn Bischouen zue Costnitz Fürstl. Gnaden vber das Jenig, wessen sich ihre F. G. vor dießem schon erclehrt ferner gehandelt werde. Zue deme weitter ihr zue Vberlingen beschehene Verwilligung von den Herrn Prälaten, Graffen vnd Hern, auch catholischen Stätten des schwäbischen Creiß kommen, welche also beschaffen, daß auch noch fernere Handlung vonnöten, so ist dahin geschlossen worden, daß dieses Werk also baldt vorhanden genommen, vnd an Costnitz die Prälaten zue S. Gallen vnd S. Blasy, dan an das Collegium zu den Prälaten zu Schwaben geschickt, an die Schweitzer aber geschrieben werden soll, in massen höchst gedacht F. Dchlt. in Beyern vnd des Hrn Bischouen zue Augsburg F. G. die Schickung auff sich genommen, die gesante berait verordnet, vnd die Werbung in eine

In-

Instruction verfassen lassen, welche Instruction bey diesem Conuentu abgelesen vnd approbirt worden. Das Schreiben an die catholische Schweitzer soll bey dem Directorio ebenmessig begriffen etzlichen vornembsten catholischen vereinten Stenden zum fertigen vnnd dan zur Gehör geschickt worden.

Alß man sich zu erinnern gehabt, das in dem vnder dato Wirtzburg decima quarta Decembris Ao. 1619 ergangenen Hauptabschiedt mehr gedachter catholischer Vereinigung herkommen, wan sich damalß geschlossener Verfassung vber die sechs Monat erstrecken, ein solches dem Reinlendischen Directorio vmb Continuation der monatlichen hundert tausend Gulden notificirt werden soll vnd nunmehr bedeute sechs Monat zue ende streichen, hatt man ebner Gestalt für nottwendig geachtet, daß dergleichen notificationsschreiben nuhumehr zue begreiffen vnd vberschicken, wie eß dan von Direcotrio beschehen vnd solchem schreiben neben der notification auffs beweglichste einverleibt vnd darin außgefürt werden soll, auß was billigmessigen vrsachen sich das Reinländische Directorium mit einem mehrem, alß bißhero beschehen, anzuegreiffen vnd zue Tragung deß obliegenden lasts zue concurriren habe vnd fast schuldig seye.

Waß

Waß den dritten Puncten betrifft wie in der eil ein erspriesliche Summa gelts zue erlangen vnd in die Bundscasse deß oberländischen Directory zue stossen, damit dem nuhnmehr täglich zue Hauff kommenden Volkh ihre ausstendt bezahlt vnd zuegleich ein monatsoldt, der sich gegen endt dieses monats Junii verfallen thuet, wo mueglich vmb etwas vorhinein gegeben, entzwischen ein Hauptresolution geschepfft vn volgendts mit dem Volk desto balder gerückt werden möge: seint hiervber die Vota anfangs dahien gefallen, das man weiln es sich mit dem Venetianischen erpietten etwas stossen, vnd auch so lang verweilen thue, anderwärts an Geltmitteln ye gantz anstehen thue: nach genommenen Bedacht aber hatt man volgende mittel eilfertigst nachzuestellen vnd sich deren zu bedienen am rhatsambsten vnd hoffentlich auch die gewisseste zue sein befunden: Nemblich bey des Herrn Bischoffen zue Bamberg vnd Wirtzburg F. G. ansuchung zue thun, ob dieselbe zue denen hundert Tausend Guelden anlehen, darauff dero abgeordtneter guette Vertröstung gegeben zue noch einem mehren vnd ergiebigerm zue bewegen sein möchte. Welcheß ermelter seiner F. Gn. abgeordneter ad referendum genommen, sich auch auff beschehenes Zuemuethen erpotten, bey seinem genedigsten Fürsten vnd Herrn guette vnderthenigste officia hierinnen præstiren, nicht zweifeln thete, wan eß ihr F. G. zue thun mueglich sie den

Bunds-

Bundtständten damit zue willfahren geneigt sein werden. Es leihen aber dieselben ein hundert tausend guelden oder mehrersther, so begertenß dagegen gebürende Versicherung auch dessen vergewiesst zue sein, daß man sobaldt ein erspriеßlich anlehen zue erheben oder sonst sich mittel präsentiren, alßdan von demselbigen ihr F. G. dieses Darlehenß den nechsten in den Sorten wie ihr F. G. dieselbige hergeben wieder bezahlen wollen.

Vnnd demnach ihr Fürstl. Dchlt. in Beyern als Bundtsobrister deß erpiettenß gewest, wan hoch gedacht ihr F. G. von Bamberg vnd Wirtzburg ein summa von drey hundert tausend guelden herleyen thetten, das folgendts ihr Dchlt. zue derjenigen summa welche sie heroben (den waß dieselbe sonderbahres Lothringischen volks vnd theils damit kommender Niderlendischen Reuter wegen für die oberlendische bundtsstendt bezahlen lassen ist ganz anderst) fürgeschossen, noch bey den fünfzig tausent guelden oder so vielß dan treffen würde, darauf geben zue lassen, daß es zuesammen auch dreymahl hundert tausend guelden anlehenß wehre, So haben der andern ständt Deputirte bey höchst ermelter ihr Dchlt. abgeordneter etwaß bewegliche ansuchung gethan, die sachen dahin zu richten, daß ihr genedigster Herr vber daß so ihr Dchlt. aller orthen bereith fürgeschossen noch dießmahls mit hundert tau-

send

send guelden anlehen beyspringen thetten, ob nuhn wohl sie die beyerische sich entschuldigt vnnd daß sie der offerirten funfzig tausend guelden halben an- derst nit instruirt alß so fern mehr gedachts ihre Bischouen zue Bamberg vnd Wirtzburg herzogens zue Franken F. G. auch drey hundert tausend guel- den herleyhen werden, habens doch letzlich solches ad referendum auch angenommen. Vnd ober dieß haben sich der Hrn Bischouen zue Aystett vnd Augs- purg F. G. abgeordnete erclehrt, daß sie gar nit zweiffeln, ihre genedige F. vnd Hrn werden ihre schuldige quotas für diesen Monat Juny alsogleich erlegen vnd noch souil baarschaft darauf geben, daß es zuesammen fünfzig tausent guelden oder ein mehrerß erreichte.

Durch welche dreyerley mittel man dan ein solche parschaft zuesammen brechte, mit der dem Kriegsvolk ihre aussenstendte vnd zuegleich der Mo- nat Juny verhoffentlich zue bezahlen sein vnd sich darzwischen getröstliche weittere geltmittel bezeigen möchten.

Anlangendt zum vierten die continuation gan- tzer dem oberlendischen Directorio obliegenden spe- sen, vnd wie damit auffzuekommen, vnnd so langs die notturfft erfordert zue zuehalten sein werde, haben die Herrn Salzburgische fürgeben, ob solte ihr

ihr gnster Fürst vnd Herr zu mehrer anlag alß den ersten siebenzig Monaten vnd dan hernacher seyder des neuen Jhars bis Vltima Juny verfallenen sechs Monaten nicht obligirt vnd verbunden sein. Dan obgleich wol der Wirtzb. schluß ein anderß mit sich bringe, wehre doch solcher schluß sede vacante deß ErtzStiessts gemacht, eß wehre in dessen vermögen nicht sich auff ein mehrerß alß die obgemeldte siebentzig Römer vnd sechs Kriegsmonat einzuelassen, dahero nuhn sie Salzburgische keinen Beuelch wegen der continuation ichtwaß tractirn zue helffen, deß erpietens seyen aber ihr Hochf. G daß sie fortān in den Beyerischen Creiß zue contribuiren, vnd also bey acht hundert man, so es deroselbigen für ihr anlag alda treffe, vnderhalten, wie auch noch darüber tausent bewehrter Man zue fueß in solcher bereitschafft halten wolle, das sie auff yeden Nottfall da man rumpiren vnd deren vonnöten sein werde, durch ihr hochf. Gn. alßgleich dem Hern Bundtsobristen wohienß derselb begeret zuegeschickt werden mögen vnd sollen.

Hergegen haben die andern abgeordnete vermeldt, daß diese ex parte Saltzburg gethane erclehrung frembt vorkomme, sintemahl dieselbige dem gemachten wirtzb. schluß (darzue die Salzburgische abgeordnete simpliciter auch verstanden vnd dabey nichts reservirt haben als daß hingegen ihre hochf.

G.

G. eintzweder der Kreißhülff begeben, oder ihre so-viel alß dieselb anlaufft, an der bewilligten Bundts-hülff defalzirt werden) gestracks zuegegen sey.

Vnnd dieweil ihr hochf. Gn. sich dessen zuuor durch schreiben auch etwaß vermerken lassen, also haben die andere F. F. vnd ständt vrsach genommen, ihren gesandten wie dagegen zue repliciren beuelch zue geben, wie dan geschehen, vnd denen von Saltzburg abgeordneten außtrücklich gesagt vnd behaupt worden. Einmal eß seye vnderm wirtzb. schluß im Oberlendischen Directorio von keiner Zeit meldung geschehen, Inmassen dan auch der schluß nichts davon sage, vnd derwegen so künden vnd werden die andern Stenden beederley des Reinisch vnd oberlendischen Directory den Ertzstiefft dessen nicht begeben, sondern versehen sich gentzlich hr. Ertzbischoff werde sich zur gepür weisen. Dan es hetten ihr hochf. G. hiebey wol zue gemuet zue führen, wie vngleich vnd vber die massen beschwerter die andern Bundtsstendt darzu kemen, daß sie nicht allein ihre schuldige neben vnd mit Saltzburg eingewilligte quotas (wie vnerschwinglich ihnen auch dasselbige fallen thue) bezahlen, sondern auch was dieser opinion nach an Saltzburg abgienge, zue tragen vnd erstatten sollen. Zuemahlen auch darumb weilen doch sonsten wan Saltzburg zue dem wirzb. schluß nicht verstanden, die darinn benante

anzahl

anzahl volck nicht völlig wehre geworben worden. Dan ja Bamberg, Wirtzburg, vnd Aystett vnd Augspurg sambt etlichen wenigen Stenden deß oberlendischen Directory ihnen die rechnung bald zu machen gewußt, daß ihr so wenig Stenden vnmueglich wehre, ein so grosse Spesa, wie die sieben tausent zue fueß vnd achtzehen hundert Pferdt sambt waß etwa nach befindung der Sachen noch fernerß nottwendig geworben werden mueß, wie auch den artilery Kosten vnd dabey angehenkte neben außgaben alleinig zue ertragen vnd damit zue continuiren, wan nit saltzburg als der vornembste standt (von dannen die stärkeste anlag zuheben) darzue gäntzlich eingewilligt hette.

Wan aber die Saltzburgische abgesandte vorgeben, Sie wehren ye auff ein anderß nit instruirt, so ist derowegen für eine notturfft ermessen vnd geschlossen worden, ihre hochf. G. bewegliche erinnerung allerfürderlichst zue thun vnd deroselben cathegorische resolution darvber zue der andern F. F. vnd Ständt weitterer nachrath zue begehren.

Die von gemelter ander Bundtsständt weegen hieher abgeordnete haben sich der continuation halben für ihren Theil dahin erclehrt, de novo zuegesagt vnd versprochen, sich eusserst zue bevleissen, das sie mit ihren von Zeit zu Zeit fallenden quotis vnfehl-

fehlbarlich einlangen mögen, vnd also dem inhalt deß Wirtzb. Bundtsschluß an ihrem orth ein völliges genuegen zue thuen darbey sie gleichwol auch gebetten noch ferneren geldtmitteln nachzuetrachten vnd die Italienischen geldtpartiten nicht auß acht zue lassen, also auch dem Fuggerischen vnd andern anlehen beweglich nachzuesetzen, Item die Bäpstlich vnd spannische hülff zue solicitiren, damits auffs ehist in die hendt gebracht werden, vnd den Stenden zue zuehalten desto vnschwehrer falle, sich auch aller orten dahien bemühen, wie mehr cotholische Ständt in diese liega zu pringen sein möchten.

Bey dieser Zuesammenkunfft haben sich folgender F F. gesandten befunden vmb mehrer becrefftigung willen diesen abschied mit eigenen Handen vnderschrieben vnd gefertiget.

Von wegen Herzogen Maximilian in Bayern als Bundtsobristen.

Johan Georg Brucklachern der Rechte Doctoren höchsternanter F. Dchlt. in Beyern Hoffcantzlern. Dan iwßwalt Schueß beede Respective Räth vnd Hofcammerrhät.

Von wegen Hrn. Paris Ertzbischouen zue Saltzburg.

Steffan Feyertag der Rechten Doctor vnnd Johan Georg Schadt der Rechten Licentiat ihr Hochf. G. Rhät vnd Lehenprobst.

Von wegen Hrn Johan Gottfriedt Bischouen zue Bamberg vnd Wirtzburg Herzogens zue Franken.

Georg Han der Rechten Doctor ihr F. G. geheimer Rhat vnnd Cantzler zue Bamberg.

Von wegen Hrn Johann Christoffen zue Aystet.

Wolffgang Blarer von Wartensee Dombherr vnd custos zu gemeltem Aystatt, vnd Bartholomee Richeln der Rechten Licentiat Rhat vnd Cantzler.

Von wegen Hrn Heinrichen Bischouen zue Augspurg.

Mathäus Wenner der Rechten Doctor Röm. Keys. Mytt. auch ihr F. G. Rhat Canzler Lehenprobst vnnd hohen Schuell zue Dillingen Gubernator.

Geben vnd geschehen zue Ingelstadt nach Christi vnsers Hrn gepurt Im 1620 Jhar den 19 Juny.

IX.

Abschied des zu Augsburg gehaltenen Bundestages. vom 12. März 1621.

Zu wissen, als der Hochwürdigst Fürst vnd Herr, Herr Johann Schweighart des heyligen Stulß zue Meintz Ertzbischoff, des H. Römischen Reichs durch Germanien Ertzkanzler vnd Churfürst ꝛc. dan der Durchleuchtigst Fürst vnd Herr, Herr Maximilian Pfaltzgrave bei Rhein, Herzog in Ober vnd Nieder Beyern ꝛc. auß allerhandt Hochbewegenden Uhrsachen, eine algemeine Versamblung der löblichen Catholischen Defensions Vereinigung, sowohl denen im Rhein: alß oberländischen Directorio einverleibten Churfürsten Fürsten vnd Stenden, auff den 10 Februarv dieses lauffenden 1621 Jahrs nacher Augspurg außgeschrieben, bestimbt vnd ernennet, dieselbe auch durch hoegst. vnd hochernennter Chur: Fürsten vnd Stende ahnsehenliche Herrn Räthe vnd abgesante, wie die zue ende dieses Recesses benennt seind, erschienen,

schienen, haben sie sich in underschiedlichen sessionen zuesahmen gethan, deliberirt, gehandelt und geschlossen, wie hernach volgt.

1. Ahnfenglich haben die besagte Räthe und abgesante ihre bey Handen habende Gewälde und Volmachten vbergeben, welche ordentlich abgelesen, examinirt, führ genehm und cräfftig gehalten und ad Acta registrirt worden.

So haben auch alle und jede, so zue diesem Convent abgeordnet, und zuegelassen worden, mit Mund und Handt ahn Ayds Statt ahngelob, alles dasjenige, so sie bei dieser Consultation hören und vernehmen werden, bey ihnen in enge und geheim zue halten, und darvon niemandt ausser ihren gnedigst und gn: Churfürsten Fürsten und Herrn nichts zue eröffnen, wie auch die Schrifften und Handlungen in solcher gewahrsamb zue halten, damit sie, ausserhalb wie oben ahngedeutet, niemand andern zu Handen kommen.

Alß nuhn solches geschehen, hat man alßbalden zue abhandlung der außgeschriebenen Puncten gegriffen, und soviel den ersten belangt, ob nehmlich und wie weit auff dem Rhöm. Keys. May. unsers allergnedigsten Herrns beschehenes gnedigstes ahnsuchen man deroselben noch ferner assistiren wölle, Ist zwahr theils

theils darfür gehalten worden, högstermelt ihre Keys. May. seyen ihrer Königreich vnd Erbländer nuhnmehr schon so weit bemechtiget, das sie der Catholischen Unionshilff so hoch nicht mehr vonnöten vnd derwegen wehre allein dahin zue sehen, wie man sich in verfassung stelle, damit ob einer oder der andere Bundesstand feindlich ahngegriffen oder betrangt würde, demselben succurrirt vnd beygesprungen werden möge.

Nachdeme aber in reifflichem fernerem erwegen sich befunden, das höchstermelt ihrer Kays. May. Rebellen noch zuemahl nicht allerdings, wie sein solle, vnd es die Noturfft erfordert, zum schuldigen gehorsamb gebracht, man solches auch aus seiner Keyß. Mey. ahn die vereinigte Churfürsten Fürsten vnd Stende, oder dero Räthe Pottschafften vnd Gesanten underm 1. Februarv dieses Jahrs gethanen schreibens, so eben zue ahnfang dieses Convents eingelangt, mit mehrern vnd soviel vernommen, das allerhögst gedacht ihre Keys. Mey. die ermelte löbliche Catholische Bundtsstende vmb noch weitere assistentz vnd hülff instendig vnd beweglich allergnedigst ersuchen. Hat man daruff weiter deliberirt vnd einhellig für rethlich gehalten vnd geschlossen, weil die sachen noch zue keinem friedlichen vnd bestendigen weßen gebracht, der gegentheil sich widerumb der möglichkeit noch zue sterken aller orten sich bey Christen vnd

vnd Türggen, freund vnd feinden hülff zue erlangen, vnd auffs neue einen Exercitum zuesahmen zue prin-gen sich bemühet, das noch in Beheim des gegen-theils gehöriges Volk sich zue Roß vnd fuß sterken, etzliche Städte vnd orth noch ferners occupiren, vnd allerley attentata ahnfangen vnd weitern Vortheil suchen thut, Engelland die Staden vnd ihre adhærenten auch bey so beschaffenen sachen nit still setzen, sondern zue dem gegentheil halten vnd vermuthlich auß allen ihren Cräfften den Krieg zue continuiren auffbieten werden. Daß in erwegung aller dieser vnd anderer mehr beweglicher vmbstende, wie sonder-lich, da man hoegstermelt ihre Keys. Mey. nit noch ahm die seiten stehen solte, der Churfürst von Sach-sen auch andere gehorsahme Stende so sich bißhero guthwillig erzeigt, allerhand vhngleiche gedanken darüber machen vnd ebenmessig die Hand an sich zie-hen würden, den feinden aber alßden auch ihr muth noch mehreres wachsen vnd den Catholischen Stenden alß zuevor nie zuesetzen würden, allerhoegstermelt ihr Keys. Mey. nicht ohne hülff zue lassen, sonder deroselben notwendig zue assistiren.

2. Hierauff den zue dem andern Punct, wie stark nehmblich die verfassung zue Roß vnd Fueß sein solle, waß gestalt auch dieselb zue vnderhalten vnd zue continuiren, gegriffen worden. Vnd obwohl man ahnfangs darvor gehalten, da die hiebevohr

zue

zue Wirtzburg verglichene ahnzahl, sowohl an Fueß-volk alß Reutern auff die Hellffte moderirt würde, solcher moderirter Exercitus solte für dieses mahl genug sein. So hat man sich doch hernach auff weiters deliberiren einhellig dahin verglichen, das die verfassung jetzmahls vf $\frac{m}{12}$ zue Fuß vnd drei Tausend zue Ross gestellet, vnd ihrer fürstl. Durchleucht in Beyern allerdings heimgegeben vnd zue deroselben discretion gesetzt werden solle, wan in künfftig die Leuff vnd zeiten sich also ahnlassen vnd *erzeigen*, das eine Noturfft sein würde, noch eine mehrere ahnzahl Volk zue werben, vnd auff die Bein zue bringen, seiner Fürstl. Durchleücht dasselb auch zue thun vhnbenommen, vnd die Stende samentlich dabey, wie ietzt mit den abahngeregten $\frac{m}{15}$ Man hernachbemelter massen beschicht, sowohl in lauff vnd ahnritgeld, alß Monatsold zue concurriren schuldig sein sollen. Vnd waß an der vohrigen Armada zue Roß vnd Fueß noch vorhanden, darvon solle die besagte ahnzahl der $\frac{m}{12}$ zue Fueß vnd 3000 Pferde ersetzt, der abschuß aber vnd biß man auff diese völlige ahnzahl kompt, von neüem (darzu ieder Stand das bedürfftige Ahnritt- vnd Lauffgeld pro quota et proportione des wirtzburgischen Abschieds alsobalden zue der Bunds-Cassa einzueschicken erbietig) geworben werden, vnd högstermelte ihre Fürstl. Durchleucht in Beyern damit alsobalden verfahren, vud eine freye vhngesperrete Hand haben mögen. Jedoch haben die Gesan-

ten

ten des Rheinlendischen Districts öffters ahnregung gethan, zum Fall es zue einer mehrern werbung vber bestimbte Summa der $\frac{m}{15}$ Man kommen solte, seiner Fürstl. Durchleücht in Beyern nicht zuegegen sein werde, warumb vnd auß waß Vhrsachen mehrer Volk zue werben, vonnöten, dem Herrn Churfürsten von Meintz, alß der Rheinlendischen Stende Directori, damit es ihre Churf. Gnaden dero Mitstenden auch communiciren könnten. Da aber sein Fürstl. Durchleucht die Not so groß erachteten, das seiner Churfürstl. Gnaden antwort nicht erwartet werden mögte, Sein Fürstl. Durchleucht mit solcher Werbung einen alß andern Wege wohl verfahren mögen vnd sollen.

Bey dieser Verwilligung ist auch vorkommen, wie vnd waß gestalt, auch wo vnd ahn waß orth berürt Volk ahnzueführen, vnd biß zue ahnführung einzuequartieren sey. Man hat aber allerseits für rethlich vnd der Sachen fürstendig zue sein ermessen, das solches alles högstermelt ihrer Fürstl. Durchleucht in Beyern Discretion heimgestellet sein vnd pleiben solle, die werden deroselben Dexterität nach hierinnen die ahnscheinende gefahr ahn einem oder andern orth soviel möglich in acht nehmen.

Die vnderhalt vnd bezahlung berürter $\frac{m}{12}$ Man zue Fuß vnd 3000 Pferde ahnlangend ist dahin ver-

glichen

glichen vnd verahnlässet worden, das dieselbig vf 6 Monat, vnd dan so lang die Noth erfordert, Jedoch das ihre Churf. Gnaden zue Meintz vor verfliessung deroselben avisiret, continuirt werde, dazue dan die Rheinlendischen Stende monatlich so lang man in dieser verfassung stehet, Sibentzig Tausend gulden (welche vmb hernach bey erörterung des sechsten punctens gethaner erleuterung wegen des Schlacht-Soldes von dem 6. Februarÿ dieses Jahrs zue lauffen ahnfangen sollen:) zue contribuiren, vnd solche nach Augspurg in die Fuggerische schreibstuben auff ihre wagnus vnd gefahr vhnfehlbar alle Monat zue erlegen, vnd dan in dem Lauff- vnd ahnrittgeld, sovil ihnen ahnietzo zue erfüllung der $\frac{m}{15}$ Mann treffen möge ahnzuelegen. Nicht weniger haben sie auch versprochen, da ins künfftig fernere werbungen geschehen sollten, mit deme waß alßdan sowohl das ahnritt- Lauff- und Liefergeld, alß die monatliche bezahlung erfordern, dem Wirtzburgischen Abschied gemeß zue concurriren, wan aber das Volk solte geringert werden, vnd man soviel alß $\frac{m}{15}$ Man nit halten dürffte, solle selbige erringerung den Stenden samentlich, waß es der proportion jedes Contribution nach betrifft zuegehen vnd zum besten kommen.

Das ander alles, waß ferner vber vnderhalt vnd bezahlung berürter für dieses mahl bewilligter $\frac{m}{15}$ Man erlauffen, wie auch waß das Artiglieriwesen, hohe

hohe officier, intertenirte Kundschafften, proviant vnd andere mehr nebenaußgaben auff ersterwehnten Exercitum erfordert werden solle den Stenden des Oberlendischen Directorii, darvnder auch sein Fürstl. Durchlaucht in Beyern verstanden ist, in gleicher ahnzage der ReichsMatricul nach abzurichten obligen.

3. Belangend den in dem Außschreiben gesetzten dritten Puncten ist derselb dahin geschlossen, das nehmblich mit besagter Armata der $\frac{m}{15}$ Man zue Roß vnd Fueß, oder da obahngedeüter massen darüber noch eine mehrere ahnzahl geworben werden müßte, auch mit derselben Besterkung, ahnfangs den Jenigen BundtsStenden, welche feindlich ahngegriffen oder betrengt würden Succurrirt, volgends der Röm. Keys. Mey. vnsern allergnedigsten Herrn beygesprungen vnd Hülff geleistet werden solle. Wie vnd waß gestalt, oder vf waß weiße vnd wege aber solches beschehen könte, darvon lassen sich dieses orts, weil man nicht weiß, wo die noth ahm grösten sein wird, kein gewisse Regel fürschreiben, sondern wird alles ihrer Fürstl. Durchleücht in Beyern alß Bundtsobristen Discretion, die ohne aller zweifel alle occurrirende Notfälle vnd begebenheiten in gebürende obacht nehmen werden, heimgesezt.

4. 5. Der vierte vnd fünffte Punct zuemahl dieselben nur in eventum vnd dahin gestellet gewesen,

wie

wie es zue halten, wen man sich keiner verfassung, oder ihrer Keyß. Mey. assistenz zue thun, nit ver⸗gleichen würde, seyen bereit durch die obige einwilli⸗gung vnd verein von sich selbsten gefallen vnd erledigt.

6. Soviel den sechsten Puncten betr. Demenach von den fürstl. Beyerischen abgesanten, wegen deren bißhero fortgelauffenen, vnd von Sr. Fürstl. Durch⸗leücht dem gemeinen Wesen zum besten dargeschosse⸗nen kriegsspesa, keine vollkommene Rechnung, auß ahngezogenen erheblich befundenen Vhrsachen vorge⸗legt worden, sondern salvo calculo, dazue man sich erbietig gemacht, gleichwohl darauff vor dieses Mahl ein ohnvorgreifflicher Vberschlag gemacht worden. Alß wollen die Stende diesesfalß der ahngezogenen Rechnung gewarten, vnd dieweil der zu Wirtzburg vfgerichtete obahngezogene Recess clare maß gibt, wel⸗cher gestalt die Rheinische ihre gewisse monatliche quo-tam haben, ist es dahin gestellet vnd verglichen, das die Rheinischen bey besagten monatlichen $\frac{m}{100}$ fl. vnd also bey berürtem Abschied (doch ausser dess n, waß hieoben von der neüen ahnlage der $\frac{m}{70}$ fl. verglichen) verpleiben, vnd dieselben Stende schuldig sein sollen, von dem 20 Febr. biß vf den 8 Novemb. verschiene⸗nen 1620 Jahrs ahn welchem Tag die erhaltene Schlacht vnd Victorie vor Prag auß den Gnaden Gottes ervolget, für neun Monat $\frac{m}{100}$ fl. vnd dan von solchem 8 Novembris biß den 6 Februarij dieses

lauf⸗

lauffenden 1621 Jahrs für drey Monat auff das damahls noch in underhalt gewesenes Volk und die Artigleria $\frac{m}{183}$ fl. also zuesahmen $\frac{m}{1083}$ fl. zur Bundts-Cassa in die Statt Augspurg zue erlegen, und zwahr das Jenige wormit ein oder anderer Stand im Ausstand sich befindet, alles und jedes ihrer der Stende erbieten gemeß, wo nicht ehe, doch zwischen Dato und Georgii vermög offtberürten Abschieds hiehero in die Fuggerische Schreibstuben uberzuemachen.

Darbey dan auch waß sich dersider von dem besagten 6 Febr. ahn denen jetzo von neuem bewilligten $\frac{m}{70}$ fl. verfallen, Sodan waß von zuevohrermeltem ahnritt- und lauffgeld vonnöten sein wird, wie nicht weniger, da ins künfftig sich in eine noch sterkere verfassung gestellet werden müste, solches alles und jedes soviel es Jedem Stand pro quota trifft, ebenmessig dahin gein Augspurg einzueschicken, und versprochener massen zue Jedem Ziel richtig zue machen, und also die gentzliche Zuehaltung ohnfehlbar effectuirt werden solle.

Damit es aber auch umb soviel gewisser beschehe und sich wie es die Notturfft erfordert, endtlich darauf zue verlassen, alß sollen ihre Churfürstl. Gnaden zue Meinz, alß des Rheinlendischen Districts Director die saumbselige Stende zue schuldiger bezahlung vermögen, und in allerwege dahin trachten, das ob-

ver-

verstandener massen alles zue rechter Zeit zue der Legstat geliefert vnd hierinnen kein saumbsal erscheine. Inmassen dan Ihre Fürstl. Durchlaücht deßwegen ahn högstgedacht ihre Churfürstl. Gnaden geschrieben, vnd dieselb bey dem Oberlendischen Directorio ebenmessig zue thun die mühewaltung vber sich genommen.

Vnd alß man von ihrer Fürstl. Durchleücht in Beyern abgesanten vernommen, welcher gestalt hiebevohr in Lothringen etlich kriegsvolk vber die bewilligte ahnzahl geworben vnd derowegen sonderbahre erloffene Kriegsspesa ahngedeütet, vnd zue erstatten begehret worden. Dieweil aber dieses Puncten halb die ahnwesende Rethe nicht instruirt, haben sie es ad referendum genommen, dabey aber erwogen, alldiweil durch diese expedition die Röm. Keyß. Mey. zue dero Königreichen vnd Erblanden gelangt, es werden dieselb die Fürstl. Durchleücht in Beyern hierinnen allergnedigst contentiren, vnd die Stende dieses Lasts entheben, Inmassen deßwegen ahn dieselb' von ahnwesenden Bundtsstenden abgesanten in nahmen ihrer gnedigsten vnd gnädigen Churfürsten Fürsten vnd Herrn allervnderthenigst geschrieben worden. Woferne aber von högstgedachter ihrer Keyß. Mey. vnsern allergnedigsten Herrn seiner Fürstl. Durchleücht nitt genehme Satisfaction ervolgen noch beschehen würde, werden högstermelte Churfürsten Fürsten vnd Herrn vhnzweiselich, wie es ahn

ihme

Ihme sebst recht vnd billig, sich also erklären, das sein Fürstl. Durchleücht schadloß gehalten werden.

Waß vnd soviel aber ausser erstgemelten Vhncostens högstermelte Fürstl. Durchleücht in Beyern für die saümige Stende des oberlendischen Directorii außgeleget, Item auff den Artiglieriestato vnd andere mehr notwendige nebenaußgaben vmb das hiezu die vnder ihnen oberlendischen Stenden ahngelegte monatliche Summe geldts nicht erklecken mögen noch ferner vohrgeschossen vnd dargeben lassen, damit hat man sich dahin verglichen, das ermelte oberlendische Stende, wie sie zwahr vorhien darzue obligirt vnd verbunden, alles das Jenige, waß der eine oder andere ahn denen erstlich bewilligten Sibentzig, dan hernacher dreyssig Monaten wie auch letzlich in dem April verschienen 1620 Jahrs zue München vnder sich selbst ahngelegten monatlichen 20 Monaten dem einfachen Römerzug nach zue rechnen, noch außstendig zwischen dato vnd lengst Ostern schirst wirklich vnd völlig zue bezahlen vnd zue der verordneten Cassa gein München einzuschicken, wie auch da hievohr berürter massen ihrer Fürstl. Durchleücht des obgemelten darüber noch ferner verschossenen vhncostens halb von allerhögstgedachten Kayß. May. nicht genugsahme schadloshaltung beschehen würde, Sie die Oberlendischen Stende alßdan schuldig sein sollen, ihre Durchleücht der billigkeit nach zu contentiren.

Waß

Waß aber die außlendische Geldhülff ahnbelangt, hat es beim offtbesagten Wirtzburgischen Abschied sein bewenden.

Vnd obwohl der Sibente Punct dieses inhalts gewesen, dahin zue handeln, das zwischen den Rhein- vnd oberlendischen Stenden, ihrer Contribution nach eine gleichheit der Reichsmatricul gemeß gehalten, wie gleichfalß ihre Fürstl. Durchleücht in Beyern fort- hin mit mehr nicht, als waß es deroselben besagter Reichsmatricul nach belaufft, belegt werden solle. Weil aber die ermelte Reinlendische Stende auff ein mehreres nicht, alß wie oben bey dem Andern vnd Sechsten Puncten zue sehen, zue bringen gewesen, ist dieser Punct nunmehr auch gefallen. Allein so- viel ihr Fürstl. Durchleücht in Beyern betr. haben die oberlendischen Stende dabey diese Bitt eingewen- det, weil ihnen auff solche weise zue viel ja vhner- träglicher last auffwachsen würde, ob ihr fürstl. Durchleücht nach wie zuvohr beschehen, mit einem mehrern concurriren wolten.

8. Bey dem achten Puncten ist zwahr von den Beyrischen Abgesanten außfürliche vnd vmbstendige erleüterung gethan worden, waß es mit der ge- nouesischen Geldpartita für eine beschaffenheit habe, vnd es ahn deme, das sich jeder Stand ehest er- clären solle, waß oder mit wieviel, wen es völlig

gewiß

gewiß gemacht werde, er dabey zue participiren, und waß für versicherung dagegen zue thun gedenke. Darüber sich aber der Stende abgesante sowohl des Rhein- als oberlendischen Directorii gegen ihrer Fürstl. Durchleücht in Beyern bedanken, das sie soviel mühe auff sich genommen, vnd es mit solcher partita soweit gebracht, benebens die Rheinlendischen sich vernehmen lassen, das sie nichts darvon zue entlehnen begehren, die in dem Oberlendischen Directorio habens zue referiren vnd des ihrer Fürstl. Durchleücht in Beyern inner drey Wochen nach endung des Bundestags resolution zuekommen solle, wieviel jeder davon zue acceptiren, vnd die gebürende gleichmessige Versicherung vnd genehme würkliche Satisfaction gegen deme, wie es seine Fürstl. Durchleücht anderwerths thun werden müssen, dagegen sowohl umb hauptsumm als Interesse zue thun gewillet, ahngenommen.

9. Der neünte Punct betreffend, wenn einer oder mehr BundtsStend sein quotam in dem albereit hievohr verwilligten oder auch ins künfftig begebenden Ahngebüern nicht erlegen würde, wie es damit zue halten, ist dahin verabschiedt worden, gegen den säumigen Stenden, weil poena dupli nicht zue practiciren, via juris vmb der Verweilung willen auch nicht thunlich, mit würklichen Executorialmitteln zue verfahren. Wie dan die Fürstl.

 Durch-

Durchleücht in Beyern, damit Sie alsolcher hieber vohr bey den andern vnd sechsten Puncten bedingter schuldigen zahlung vnd schadloshaltung halb desto mehr gesichert, vnd nicht etwa in noch lengerer derselben verweilung eine andere Resolution zue schöpffen Vhrsach gewinnen, sondern noch fürbaß das BundtsObristenAmpt Continuiren, auch sehen vnd spüren mögen, wie eyfrig vnd geneigt die Stende seyen, seiner Fürstl. Durchleücht sowohl mit bezahlung der Außstende, alß auch richtigem zuehalten vnd monatlicher erlag der künftig vorfallenden Quoten ahn hand zue gehen, So ist zue solchem ende der seumigen Stende halb (da ie gegen bessere Zuversicht, einer oder mehr dermassen wie obstehet nicht zuehilten) dahin geschlossen worden, das auff ervolgendes nicht zuehalten zweyer monatlichen Ziel das ist 60 Tage (welches sich aber allein auff die Rheinlendischen, weil sie etwas weiter zur legstat haben verstehen solle, dan soviel die oberlendischen betr. bleibt es bey der richtigen monatlichen erlag vnd zuehaltung) seine Fürstl. Durchleücht in Beyern heimgestellet ist, auff die saumbseligen Stende Geld auffnehmen mögen vnd selbigem Stande allen darüber prævia liquidatione lauffenden Vhncosten Pension Schaden vnd bürden bey vermeidung dessen, das Sr. Fürstl. Durchleücht ihnen sonsten ihre Güter vnd soviel einkommens alß dieselbe schuld vnd auffgewendeter Vhncosten belauffen thut, ahnzuhalten,

ten, vnd damit mit oder ohne Recht alß in re liquida et judicata zue verfahren, deroselben hiemit fueg vnd macht gegeben würdt, allerdings völlig zuebezahlen, vnd ohne verzug vnd auffschueb richtig zue machen schuldig sein sollen.

Dabey haben zwahr die Trier: vnd Straßburgische abgeordnete eingewendet, aldieweil sie von ihren gnedigsten Churfürsten Fürsten vnd Herrn auff diesen Puncten nicht instruirt, wollen sie solchen soviel die bezahlung des bereit verfallenen richtigen außstandes ad referendum ahnnehmen, geleben aber der vhnzweifeligen Hoffnung, ihre gnedigste Churfürsten Fürsten vnd Herrn werden mit besagtem außstand in obbestimpter Zeit ihre Fürstl. Durchleücht also würklich ahn die Hand gehen, das es der besagten Executorialmittel gahr nicht vonnöten. In dem Vbrigen aber soll es bey diesem Puncten vorgriffener massen sein verpleiben haben.

10. Bey dem zehenden Puncten die Decimation betr. haben die Rheinlendische theils erinnert, das die ihren gnedigsten vnd gnedigen Herrn vndergebene Geistlichkeit mit den contributionen ihre Last getragen, vnd ihnen vhnerschwinglich fallen würde, da sie ferner durch diese Collectation beschweret werden solten, theilß aber einer erklecklicher

Sublevation ihrer Contributionsquoten nach vermög vorbehaltener durchgehender ahnlage ihre vnd ihrer Clerisey gefälle oder andere gleichmessiger mittel gewerdig weren, vnd also auß vielen erregten erheblichen bedenken der ertheilten päbstlichen Commission auff des Herrn Bischoff zue Aystett fürstl. Gnaden gerichtet ad effectum decimationis sich noch zur Zeit zue gebrauchen ohnnötig ermessen. Mit der gleichwohl außdrücklichen reservation, da es einem oder andern Stand ahn dem albereit erhandleten oder vorbehaltenen noch zur Zeit ohneffectuirten mitteln gebürender schuldigen Sublevation oder Concurrentz abgehen vnd dieselben nicht ervolgen solten, sich alsdan berürter Commission auff der säumigen Geistlichkeit Vhncosten vnd Interesse bester massen zue gebrauchen.

In dem oberlendischen Directorio aber hat man für räthlich gehalten vnd geschlossen, im selben mit solcher Decimation zue verfahren, das päbstliche Breve zue publiciren, vnd die verba odiosa, so der Substanz nichts benehmen, außzuelassen. Vnd daß ihre F. G. zue Aystett ihrer gelegenheit nach die ordinarios subdelegiren, durch dieselben auch die Exemptos belegen, oder sonderbahre darzue verordnen mögen. Item das die welche in den Bund Contribuiren mit der Decimation weiter nicht sollen belegt auch die gefälle nicht den Ordinariis

nariis gelassen, sonder in gemeine Bundscassa ein-geschäfet, vnd davon jedem Stand, soviel es deme pro quota trifft, applicirt werden vnd zum besten kommen.

Die Legstatt hiezu solle zue Augspurg bey dem hochehrw. Dombcapittel sein, vnd wan eine ergie-bige Summa gefallen, nacher München in die BundsCassa verschickt werden, auch zue der erlag zwo fristen alß Georgii schierist die erste vnd Mi-chaelis dieses Jahrs die andere zuegelassen, wie gleichfalß ihrer Fürstl. Gnaden zue Abstett des Vhn-costens halb so vber die Collectur aufflauffen würdet, schadloß gehalten, auch derselben, da ihr daran etwas widriges begegnen solle, assistenz ge-than werde.

11. Alß nun auch in der Geschicht befunden, das vermög des elfften in dem ChurMeintzischen Außschreiben vermeldeten Punctens dem Vlmischen Vertrag zuewider etzlichen vohrnehmen Catholischen vereinten Stenden ahn dem Rheinstromb vnd der-selben beampten, Dienern vnd ahngehörigen vnder-thanen vbermessige Schäden durch die Protestirende vnd von denselben zue hülff gebrauchten Stadischen volk zuegefügt, vnd mehrere gefahr ahngetrohet worden, vnd derowegen zum nachdenken gestellet, wie man erstlich die hülffliche Hand zue bieten, das

ahn-

ahngetrohete Vhnheil zue verhüten, von ihnen abzue-wenden, vnd die reparation vnd erstattung der er-littenen Schäden zue erlangen, Alß ist vor guth ahngesehen worden, es zue der Fürstl. Durchleücht in Beyern alß Bundtsobristen Discretion zue stel-len, die werden ihrem bekanten Eyfer vnd sorgfeltig-keit nach, dahin sehen, wie ein und der andere Stand, soviel möglich ausser der gefahr gesetzt vnd dem betrengten mit fürderlicher hülffleistung begeg-net werde.

Damit aber auch die versicherung vmb soviel mehr effectuirt, solle ihre Churfl. Gnaden zue Meintz neben Sr. Fürstl. Durchleücht gesampt ahn die Röm. Keyß. Mey. vnsern allergnedigsten Herrn beweglich schreiben, darmit dieselbe geruhen wöllen, die hochfürstl. Durchleücht Herrn Ertzherzog Albrech-ten zue Oesterreich allergnedigst hzue ersuchen, vnd den deroselben kriegsobristen Marquis Spinola ahn-zuebefehlen, das ehr dieses falß sein sonders auff-merkens haben vnd auff Jedes betrengten Rheini-schen Bundtsstandts erheischende Noturfft demselben der möglichkeit nach zue Succurriren, vnd vor schaden zue defendiren, wan ihro Fürstl. Durch-leücht in ihrer May. Assistenz occupirt vnd auffge-halten. Wie auch auff alle mitel vnd weg zue ge-gedenken, wie die bey der Churfürstl. residentzstat Bon erbaute hochschedliche neüe Schantz abgeschaf-

fet,

fet, auch der reparirte Fürstl. Speyrische defensiv baw vmb die Stat Vdenheim vor vhnbilligem gewald geschüzt vnd erhalten werden möge, sich ahngelegen sein lassen. Deßgleichen ihren Churfürstl. Gnaden vnd Fürstl. Durchleücht sowohl eins vnd anders bey der Königl Würden in Hispanien durch dienliche Mittel zue dirigiren vnd zue befürdern erbetten würdt. Wie auch ebenmessig ihre hochfürstl. Durchleücht Erzherzog Albrecht vnd ehr Marquis Spinola selbst in besagter beder Chur- vnd Fürsten nahmen dasselbig zue thun zue ersuchen, inmassen die Concepten bereit auff das Papier gebracht, abgeleßen vnd auff ersthögstgedachter Churfürstl. vnd Fürstl. gnedigste ratification approbirt worden.

Vnd dieweil die Protestirende ahn ihre Fürstl. Durchleücht von Heilbronn ein schreiben haben lassen abgehen, vnd dan bey diesem Convent die beschwerungen vohrkommen, waß nach aufrichtung des Vlmischen Vertrags demselben zuewider den löblichen Bundtsstenden, dero beampten vnd ahngehörigen vnderthanen von der unirten vnd dero confoederirten Kriegsvolk für schaden beschehen vnd zuegefügt werden, vnd derowegen nicht allein deren erstattung sonder auch begehren, daß sie forthin berürten Vertrag in mehrere obacht nehmen, niemandes von den Catholischen Bundtsstenden darwider durch sich oder die ihrige, vnder was schein es geschehen

schehen mögte, beschweren oder molestiren, auch die bißhero zuegefügte Schäden wider abtragen vnd erstatten, als werden ihre Fürstl. Durchleücht selbige Andung vnd ersuchung in dem widerantwortlichen schreiben zue thun ihro ahngelegen sein lassen.

So ist auch ferner darvon wie andere gehorsahme Stende bey der Neutralitet vnd devotion gegen ihrer keys. Mey. bestendig zue erhalten dan auch welcher gestalt bey der neuerwehlten Päbstl. Heiligkeit, König in Hispanien, Frankreich, Herzog in Lothringen vnd andern Christlichen Potentaten vmb weitere Assistentz ahnzuelängen seien geredet vnd dahin gestellet worden, das högstgedachte Churfürstl. Gnaden zue Meintz vnd Fürstl. Durchleücht in Beyern obberürter außlendische entweder durch dienliche mittel, wie nicht weniger den Herrn Churfürsten zu Sachsen, desgleichen die Stende in dem NiderSächsischen Creiß, wie auch Ahnsehe Stätt durch schreiben ersuchen wöllen, darmit dieselbe in obahngedeüter affection beharren mögen. Wie den ebenmessig in dem Rheinlendischen District die Statt Hagenawe, vnd in derselben Landvogtey gelegene andere Catholische Stätt vermittelß der Fürstl. Durchleücht Erzherzogen Leopolds Bischoven zue Straßburg sich zue dieser Union zue begeben, vnd mit gebürender ahnlage zue concurriren erbetten werden.

Vnd

Und dieweil die Statt Cöln sich noch zur Zeit zu dieser Catholischen Union nicht accomodirt vnd mit ihrer gebürenden ahnlage ausserhalb eines geringen, zuerück gehalten, alß ist deßwegen von hierauß ein sonderbahr schreiben ahn Bürgermeister vnd Rhath zue gedachtem Cöllen außgefertigt, vnd dan ferners vor guth ahngesehen vf den verweigerungsfall das berürte Statt durch des Herrn Ertzherzogen Albrechts vnd Herrn Maximilian Herzogen in Beyern Fürstl. Durchl. schreiben, ebenmessig zue vermögen, vnd sie dahin zue erinnern, das sonsten dieselbig keiner hülff noch assistenz auff vorfallende occassionen gewertig sein solle.

Vnd nachdeme die ReichsPrälaten, Graven vnd Herrn mit einer starken Summa sich in dem Außstand in die oberlendische Cassa von altershero befinden, ist ihren abgeordneten Synticis beweglich zuegesprochen vnd bedeutet worden zue ihrer heimkunfft wie hoch es vonnöten, vnd wie viel zue vorderist der Röm. Keyß. Mey. vnsern allergnedigsten Herrn dan der ganzen Liga, vnd per Consequens der algemeinen Catholischen Religion, ja ihnen den schuldigen Stedten selbst ahn bezahlung solcher außstende vnd richtiger Zuehaltung der ins künfftig verfallender Contribution gelegen, vmbstendig zue referiren, vnd sie hiezu disponirt zue machen. Sonderlich hat man auch für rethlich gehalten, das ihre

ihre Fürstl. Gnaden Herr Bischoff zue Augspurg die ermelte schwebische Herrn Prälaten zue ermahnen, vnd sie durch schreiben dahin bewegen solle, das sie fürderlich einen Prälaten Tag oder Conventum nacher Waldsehe oder Rabenspurg außschreiben, welchen Tag alßdan sein Fürstl. Gnaden die Fürstl. Durchlcht in Beyern zue avisiren, damit dieselbig ihre Commissarios auch dazue abordnen, vnd solche neben den Fürstlichen Bischöfflichen Augspurgischen deputirten dortenhien bey ihnen wo nicht wie andere Stende die völlige doch eine mehrere Contribution, als sie bißhero gereicht zue erlangen, versreißen, vnd erinnerung thun können, waß gestalt sie sich billig mitleidig erzeigen sollen, vnd da einer oder der ander nicht contribuiren würde wollen, deme oder denselben ein anders begegnen dörffte, auff maß vnd weiße wie in dem Recess zue Wirtzburg einkommen.

In gleichem haben högstgedachte beede Fürsten Beyern vnd Augspurg die Jenige Catholische Schwäbische ReichsStedte, so sich bereit zue dem Catholischen Bundt mit gewissen Conditionen verstanden, wie auch die noch übrige dero orten gelegene Stätte nacher Vberlingen zue beschreiben, vnd es vermittelß vohrgemelter beeder Verordnungen fast also mit ihnen zue halten, wie mit dem Herrn Prälaten ahngedeütet werden.

Item

Item ihre Fürstl. Gnaden Herr Bischoff zue Aystett, weil sie ohne das dem Herrn Bischoff zue Costnitz die von der Decimation zue insinuiren, vnd solches alß man vermerket, durch eine schickung thun werden, ihro nicht zueentgegen sein lassen, Sr. Fürstl. Gnaden zue besagtem Costnitz dabeneben in nahmen des ganzen Bundts zue wissen zue machen, waß bey diesem Convent vohrgangen vnd geschlossen worden, Ihre Fürstl. Gnaden dabey beweglich erinnern, daß sie bey so bewanten sachen vnd augenscheinlicher Noth, in welcher ein ieder sein äusserstes zue thun nicht scheüh tragen solle, nicht allein dero alten hievohr verwilligten Ausstand zue der BundtsCassa richtig machen, sondern auch forthin andern Stenden gleich contribuiren wöllen, welches sein Fürstl. Gnad. vnd das sie auffs wenigst fürbaß ganze contribution erlegen vmb soviel besser vnd erschwinglicher thun können, weil derselben die Decimationsgefelle, daran der proportion nach zum besten kommen.

Vnd weil bey selbiger schickung nach Costnitz der Weg zue Kayßersheim fürvber passiret werden muß, So wöllen hohermelt ihre Fürstl. Gnaden Herr Bischoff zue Aystett selbigen Prälaten gleiche erinnerung vnd ihn daß eher contribuiren thue disponirt machen, sowohl des vergangen als künfftigen halben ihme auch die Jenigen rationes worüber

über ehr sich billig hierzu bequemen solle vmbstendig zue gemüth führen lassen. Welche rationes dan seiner Fürstl. Gn. abgesandte so diesem Bundstag beygewohnet zue genügen bewust, also vhnnötig weiter dieses orts zue erzehlen.

Die Beyerische Abgesandte haben auch vohr vnd ahngebracht, nachdeme ihrem gnedigsten Herrn in der verrichten mühesahmen KriegsExpedition ein guter Theil vohrnehmer Räthe, Officier vnd Diener, deren sein Fürstl. Durchlcht mit grossen ihrem Schaden vnd vhngelegenheit entrathen müssen, auch deren Stelle vnd Dinst mit dergleichen geübten taugsahmen vnd erfahrenen persohnen nicht leichtlich widervmb zue ersetzen wissen, verstorben, also vnd da sein Fürstl. Durchlcht ins künfftig mit solcher Direction wider zue Feld ziehen solten, ihnen von den gesampten Stenden notwendig andere derogleichen vnd zue solchem Wesen taugliche Leüt sonderlich einen General, Item etzliche Regiments Commissarien, vnd derogleichen qualificirte subjecta, welche zue kriegsräthen zue gebrauchen, ahn die hand zue geben, eine besondere Noturfft, welches die abgesante ihren gdgsten vnd gndigen Herschafften zue referiren ahngenommen, nicht zweifelnd dieselben werden, zumahl solches sie selbsten auch concernirt vnd betrifft, darauff gedacht sein, vnd seiner

seiner Fürstl. Durchleücht mit taugsahmen persohnen allerfürderligst genehme Führschläge thun.

In gleichem haben sie auch mit Vmbstenden proponirt, waß massen etzlichen Ständen in Schwaben, so biß dato bey der Röm: Keyß: Mey: vnd dero löblichen Hauß das ihrige treulich auffgesezt, auch solches hinführo ihrem Vermögen nach zue thun gewillet, allerhand vhnertregliche beschwerden zuegefügt worden, alß währe ihro Mey. von den samentlichen Stenden von hierauß vnderthenigst zue zueschreiben vnd vmb abstellung derogleichen gravaminum vnd beschwerden allergehorsambst zue bitten. Weil aber vnder den ahnwesenden Stenden Keiner von dem Hauß Oesterreich beschweret zue sein sich vernehmen lassen, auch man ohne nahmhafftmachung solcher beschwerden billig bedenken gehabt deßwegen ihre Keyß. Mey. noch zur Zeit vnderthenigst zue schreiben, So hat man sich doch benebens erpotten, da ins künfftig von einem oder andern dieser Union einverleibtem Stand in Specie die gravamina vohrgebracht worden, das alßdan auff solchen fall die vbrigen Stende sich durch intercession vnd in andere wege vermög der BundtsNotl des betrangten Standts sollen vnd wollen ahnnehmen.

Vnd

Vnd obwohl die hochfürstl. Saltzburgische abgeordnete hiebey erinnert haben, das sie diesen Abschied anderer gestalt nicht gutheissen, dan soweit selbiger ihrer Instruction, vohrigen reservaten, Conditionen, bedingnissen, vnd zue verschiedenen mahlen beschehener offerten nicht zue gegen lauffe, in massen sie dan alles solches anhero erholen, auch die übrigen alle vnd iede erledigte Puncten, welche diesen offerten vnd vohrbehaltungen widerstreben, fürnemblich auch der Exemtion halben bey dem neünten Puncten keines wegs approbiren oder genehm halten, sondern allein fideliter referiren wöllen. So haben jedoch der andern Fürsten vnd Stende abgeordnete deß oberlendischen Directorii ein solches alles contradicirt vnd es bey deme waß zue Wirtzburg vnd alhie geschlossen Saltzburgischen Vohrpringens vhngehindert, allerdings verpleiben lassen.

Schließlichen vnd obwohl alle diese sachen in beeden Directoriis, nehmblich dem Rhein: vnd oberlendischen Jedem sonderbahr abgeredet vnd geschlossen, volgends gegen einander referirt vnd die Schlüsse eröffnet, so ist's doch lezlichen als ein corpus in eine verschreibung Receß oder BundtsAbschied wie zue sehen gebracht vnd verfasset, auch mit der abgeordneten vnd gesanten Pittschafften

vnd

vnd hand vnderschrifften also gefertigt worden, das jedes Stands gesante ein gleichlautendes Original mit sich zue hauß pringen können. So geben vnd geschehen zue Augspurg den 12 Martij in dem Jahr nach der geburth Christi des Herrn Sechzehen hundert vnd ein vnd zwanzig.

X.

Abschied des im April 1623 zu Regensburg gehaltenen Bundestages.

Zue wißen, Nachdeme die Röm: Key: May: vnser allergnedigster Herr ain zußammenkhunfft der sambtlichen der Chur neben zuziehung ettlicher deß heiligen Reichs Fürsten zu endt deß nechst abgewichenen 1622 Jhars In des heiligen Reichs Statt Regenspurg angestellt, vber die von seiner Kay. May. proponirte, vnd die wolfhart deß heiligen Reichs antreffende puncten zu berathschlagen, das bey sollicher gelegenheit vnd versamblung die hochwürdigst vnd durchleüchtigiste Fürsten vnd herren hr Johann Schweickhardt Ertzbischoff zu Meintz vnd hr Maximilian Pfaltzgraff bey Rhein, Herzog In Ober vnd NiderBayern deß h. Röm. Reichs respec-

respective durch Germanien ErtzCantzler, Ertztruchseß vnd Churfürsten alß der löblichen catholischen defensions verein verordtnete herrn Directores für rhatsamb gehalten vnd angesehen, die anwesende veraintte catholische Herrn Churfürsten vnd Stände auch der abwesendten Gesandten erbitten, vnd denselben wollmeinendt fürtragen zu lassen, waß gestallt vermög Landtkunttiger wissenschafft der gemeine Reichs vnd Landtsverderbliche Feindt, Friedenszerstöhrer vnd der catholischen Stände verfolger Ernst Maußfelder, sambt seinem anhang, ohneracht sie fertigen Ihars zu vnderschiedtlichen mahlen durch sighaffte schlachten, vnd mit Göttlichem beystandt erlangte ansehnliche Victorien getrennt, in die flucht geschlagen, vnd von deß heiligen Reichs bodten vertrieben worden, sich widerumb demselben nähern, durch allerley zusammenrotirtes landtraüberiches Gesindel mitt hilff vnd Anreizung Ihrer Adhærenten Ihe lenger Ihe meher sterckhen, gegen den löblichen catholischen veraintten Ständen allerhandt schwehrer vnd weit aussehender feindtseliger betrohung vernehmen lassen, vnd also höchst vnd hochermeltten catholischen Ständen neüe vnd zwahr nitt geringe gefahr zuwachsen thue, vnd solchem allem nach ein vnumbgengliche Notturfft sein wollen, In reiffe beratschlagung zu ziehen, wie vnd waß gestaltten die bießhero vntterhaltene catholische Defensionsverfassung zu continuiren, zu sterckhen

 die-

die antrohende gefahr abzuwenden, vnd obbenante so schädliche vnleidenliche feindt dermahlen einst zu verdilgen, die catholische nothleidende Ständte In zuuerleßige beständige versicherung zu setzen, vnd was sonsten Insgemain deß catholischen Bundts Notturfft erfordern thette, darüber dan höchst vnd hochgedachte anwesende catholische Churfürsten vnd Ständte, wie auch der Abwesendten verordnete Hrn Räthe vnd Abgesandte zusammen khommen, vber solche proposition deliberirt, beratschlagt, auch für sich vnd abwesendte veraintte Stände verbindtlich abgeredt vnd geschlossen, wie hernach volgt.

Erstlichen zwahr haben der Abwesendten Chur: Fürsten vnd Ständte verordnete Hrn Räthe vnd Abgesandte zu legitimirung Ihrer person Ihre habende gewalt vnd vollmacht zu dem löblichen Directorio vbergeben, welche ordtenlich examinirt, für genehm vnd crefftig gehalten vnd ad acta registrirt werden.

Zu deme weilln wegen der stille vnd geheimhaltung der Bundtssachen bey dergleichen conuenten vnd verfasten Abschiedten außtrücklich versehen vnd Je vblicher obseruanz herkhommen, daß die Jenige, so den consultationibus beywohnen, dem löblichen Directorio mitt mündt vnd hand an Aydsstatt angeloben, alleß waß bey den beratschlagungen vorkombt vnd gehandlet würdt, In der enge vnd geheim zu

halten

halten, vnd daruon niemandt alß Ihren Herrn Prinzipaln oder denen, an welche sie von denen gewißen, nichts zu offenbahren, wie auch die darzu gehörige schrifften vnd handlungen In gutter gewarsamb zu haltten, also ist von den Jenigen, welche dergleichen berathschlagungen hieuor nie beygewonet, derentwegen gewönliche gelübtt abgenommen wordten.

Nachdem nun solches geschehen vnd die samentliche Anwesendte Ständte, Räthe vnd Pottschafften vnd Abgesandten, durch das löbliche Bayerische Directorium außfuerlich erinnert wordten, der gefahr darinnen daß heilige Römische Reich, Insonderheit aber die samenttliche Catholische Ständte wegen obbesagter graßirendter Feindt begriffen, Ist erstlich In consultation gezogen wordten, wie starkh der Catholischen veraintten Defensionsverfassung zu continuiren, ob nun woll bey dieser frag ettlicher meinung dahin gangen, weillu dieses Vnwesen nitt allein die catholische veraintte: sondern das gantze Römische Reich vnd allen dessen zugethane Chur: Fürsten, vnd Ständte Ins gemein betreffe, In erwegung obuermeltten gemeinen Reichs Feindt vnd Friedensverstöhrer nitt allein die catholische, sondern auch Augspurgischen Confessions verwanthen, ohne allen respect vnd Vnderschied der Religion, es seye gleich Freundt oder feindt wie bishero das Werkh augenscheinlich bezeigt, feindtlich anzugreiffen, zu vber-

gwaltigen, zu ruiniren vnd zuverfolgen pflegen, daß allerhöchstgedachte Ihre Kayß. May. gehorsamblichst zu ersuchen vnd zu bitten wehren, Sy geruhen wellten, nit allein für sich selbst, vnd wegen den ansehenlichen Erbkönigreich Landt vnd Leütten, zu denen Sy durch verleyhung Göttlichen beystandts vnd mit stattlicher getreüer Assistentz vnd hilff der catholischen DefensionsArmada vollkommentlich gelangt, Ihnen den Catholischen gehorsamben mitt gleichmeßiger hilff beyzuspringen, vnd alß Ihr vorgesetztes ordenliches Oberhaubt Sy wider die gemeine Feindt vnd Friedenszerstöhrer zu schützen, auch bey dem Ihrigen ruhig zu manuteniren: Sondern auch andere Catholische, Neutral, vnd Augspurgischer confessionsverwantte Ständte, welche zugleich bey dießem weeßen interessirt vnd des vberfalß zu gewartten haben, sonderlichen aber die ReichsStädt, alß die Neruum belli mehren theilß in handen, zu ebenmessiger mitthülff wider solche allgemeine Reichsfeindt allgnst zu vermahnen.

Sintemahlen man aber befunden, daß dieses mittel sich allzu lang verweilen, vnd noch darzu vngewiß sein mögte, obbemeltte beuorab die vncatholische Neutral Ständt, sich zu solcher mitthülff verstehen, vnd nitt vielmehr mit allerhandt gesuchten entschuldungen darinn nehmen würdten, enttzwischen aber die gutte Zeit vnd occasion verschleigen, der

Feindt

Feindt von Tag zu Tag sterckher, vnd den vorstreich zu erlangen bemühen, allso auff den verzug die höchste gefahr der veraintten Catholischen beruhen thutt.

Alß haben sich höchst vnd hochgedachte anwesende catholische, auch der abwesendten Gesandten für sich, vnd Ihre mittveraintte Stände Ins gemein dahin veraınbahret vnd verglichen, daß gleichwoll Ihre defensionsverfaßung nottwendig continuirt, vnd bey so gewantten Sachen, vnd noch wehrendter gefahr vnd dahero vnerloschenen Augspurgischen Abschieds, nach gestalt hernach denen der nebenhilffen auch ein armada nach besag gedachtes Abschiedts gericht vnd vntterhalten werden solle.

Weilln aber dabey vernünfftig ermessen wordten, daß mitt solcher anzahl man dem fürbrechenden vnd täglich zunehmenden Feindt nit zu begegnen, vnd sich seiner zu bemechtigen, den Ständen aber bey so lang jetzt geführtem costbahren Krieg vnd erlittenen schaden gethanen zuschueßes ohnmöglich fallen wolle, einen mehreren Last zu vbernehmen, vnd also für gutt angesehen wordten, sowol die Bäbstliche Heiligkeit durch mittel dero alhier anwesendten Nuncy alß Röm. Key. May. vmb Ihrs bey diesem ganzen wesen versirenden Interesse, vnd selbst aigenen Sachen willen mitt erspriеßlicher gelt vnd volckhilff zu concurriren vnd assistiren gehorsamblich zu ersuchen

solches.

solches auch alsobaldt zu Werckh gerichtet worden, alß haben sich hochgedachter Hr Nunzius der hochwürdigst Fürst vnd Hr Hr Carolus Carafa Bischoff zu Auersa In nahmen höchstgedachter Bäbstlicher Heyligkeit zue behuff der catholischen veraintten Ständen monatlich 20^{m} f. darzuschießen, vnd ein Regiment zu Roß 500 starckh vnd einß zu fueß von 2000 Man, Ingleichen die Röm. Kay. May. ein gewiße Anzahl Volckhs alß nemblich 2000 zu Pferdt vnd 6000 zu Fueß zu vnterhalten, sich erklärt bewilligt vnd versprochen, mitt welchen beden beyhilffen es dan den verstand vnd meinung hatt, daß erstgedachtes Ihrer Bäbstlichen Heiligkeit vnd der Röm: Kay: May: Volckh in der Anzahl, wovon der Augspurgische Abschiedt sagt, nitbegriffen, Sondtern außgeschlossen sein, vnd allein Ihrer Bäbstlichen Heyligkeit verwilligung so ahn gelt etuolgen In solche Antzahl gerechnet werdten solle.

Soviel nun die vbrige vntterhaltung vorbestimbter Armada, monatlichen soldt auch andern darzu gehörigen vnuermeidenlichen des Stadts der hohen Officire, Prouiant, Artiglerie, Munition vnd andere spesen betrifft, hatt man sich mit denen zu dem löblichen Rheinlendischen Directorio gehörigen Stendten verglichen, daß dieselbe zu weitterer folg des obgedachten Augspurgischen Abschiedts, monatlich 70^{m} f. zu der BundtsCassa In der Stadt Franckfurth,

oder

oder wohin dieselbe nach gestalt des sedis belli gelegt vnd zeittlich benennt würdt, den darzu verordneten Commissarien vnfehlbarlich vnd In solchem werth, wie es der Soldatesca wieder erlegt vnd annemblich, auff Ihre gefahr vnd costen einbringen vnd liefern, auch solches vom ersten January dieses lauffenden 1623 Jhars vf die nechst volgendte Sechs Monat, vnd nach Außgang derselben fürtters so lang es die noth erfordert, continuiren vnd weillu an solchen 6 Monaten beraits drey Monath verflossen, ein Jeder Standt zu beferderung beraits angeordnetter notwendiger reformation sein gebührende Quotam, Nämblich ganze drey Monatliche Contribution In einer vnzertheilten Summen zwischen dato dieses Abschieds vnd Georgii schierst khünfftig also bahr gewiß vnd vnfelbahr einbringen solle vnd wolle, mitt dem geding, daß Jenige waß durch verhinderung solcher vorhabender reformation, vnd wan dieselb In verbleibung nechstberürtten bahren bezahlung verbleiben müste, mehrs auffgewendet würdte, dem saumseligen Standt nach gelegenheit zuwachsen aber der khünftigen Contribution, vnd bey einem oder mehr Ständen begebendter verzüglichkeit halb es allerdings bey denen In berürtten Augspurgischen Abschiedt von Ao. 1621 verordtneten mitteln wie Ingleichen den auß erheischenden vnuermeidenlichen Notfall enttstehender vermehrung odter In erscheinung besserer Zeitten eruolgendter geringerung der Armaden allerdings

dings bey mehr gemelttem Augspurgischen Abschiedt verbleiben, vnd solcher Abschiedt seines weittern Innhaltts In allen vorgesetzten Puncten per expressum hiehero wiederholtt sein solle. Jedoch mit dieser erleütterung, daß die vorhabende weittere Werbung nitt allein dem Hrn Churfürsten zu Meintz zuvor notificirt, sondern auch S. Ch. Gnaden vnd der mitt herrn Churfürsten ratification erwartet werdten, da aber vntter dessen auch durch verzogene ratification vnd dahero eingestelltte besterckhung den Stenden ainige vngelegenheit zuwachsen, solches der Churfürstlichen Dchlt. In Bayern durchaus nitt, sondern Jenen Andern zu verantwortten stehen solle.

Belangendt dasJenige, waß nach abzug der benanten 70^m f. Rheinlendischer Contribution den Oberlendischen Stenden vermög offtgemelten Augspurgischen Abschiedts an soldt vnd andern zu der bestimbten Armada gehörigen Spesen zuwachsen thutt, obwoll die Churfürstl. Dchlt. in Bayern in erwegung bißhero obgelegener, auch fürbaß vbernohmenen hochbeschwerlichen Kriegsdirection nitt vrsach hetten, sich vber dero ordenliche vnd nach proportion der Reichs-Matricul zugehende quotam weitter anzugreiffen, vnd beladen zu lassen, So haben dieselbe jedoch zu beharrender bezeignung Ihres bestendigen eyffers zu dem gemeinen Catholischen wesen sich erbotten, vf würkliches zuhaltten Ihrer mit Ständt monatlich vnd

solang

solang man in jetzt bestimbter Kriegsverfassung begrieffen, mitt vntterhalttung zweyer Regimenter zu Fueß das ist Sechs tausend Man, deren Monatsoldt sich In die Sechßzig Tausent fl. belaufft, so langs bey diesem Schluß verpleibt, vnd derselbe von andern Ständen obseruirt würdt, sonst aber nach gestalt vermehrung oder verminderung der Armada proportionabiliter zu concurriren.

Deßgleichen hatt deß Hrn Ertzbischoff zu Saltzburg hochf. Genaden fürbringen lassen, obwoll dieselb allein vf gewiße maß zu des löblichen Catholischen Bundtshilffen concurriren, nichts desto weniger aber wehren Sy alß ein ayffriger catholischer Fürst resoluirt, das Irige bey dem gemeinen Nottleidenden weßen, wie dieß dato freywillig zu thun, gestaltesam Sy auch Jetzo bey gegenwertigen Conuent dieß schwebendte Jhar vber ein Regiment von 500 Reüttern zu vntterhalten, auch dabeyneben ferner bewilliget, khünfftig da es die gemeine Notturfft Catholischer seits in bereitschafft zu stehen vnumbgenglich erfordern soltte, nach Jhrer vnd Jhres ErtzStiffts gelegenheitt auff gebührlich ersuchen die hilffliche freywillige handt nie abzuthun, Jedoch alleß mit dem außdrücklichen beding vnd vorbehalt daß S. hochf. G. vntter der weill aller Reichs vnd CreißAnlagen geübrigt, vnd dan In dem fast zerfallenen Müntzweßen eine solche Einsehung beschehe, damitt der ordten-

da

da die soldatesca zu haltten, vnd zu bezalen, ein gleichmessiger Valor In hyeobigen Landt der Müntz gericht werde, dan In enttstehung deßen die bürdte S. hochf. G. gar zu schwehr fallen, vnd ihre offerta nach würdigkeit des geltts restringiren müßen.

Wegen der, nach abzug jetztbenanten beden Chur- vnd hochfürstlichen Bayerischen vnd Saltzburgischen hilffen, vbrigen den oberlendischen löblichen Ständen zuwachsenden vnd auff die offtbenantte deß löblichen Bundtßarmada vnd waß derselbigen anhengig, gehörige spesa sich monatlich nach abzug aller obgesetzter bey vnd mithilffen auff fünff vnd achtzig Tausent fl. belauffet, betreffendt haben sich höchst, hoch vnd wolgedachte oberlendische Ständt verglichen, darauff geschlossen vnd verabschiedet wordten, daß dieselben In obbenantten Terminen vnd ortten auch Müntzvalor, von den vberigen deß oberlendischen districts vnd zu dessen directorio gehörigen Ständen, daruntter auch alle schwäbische freye ReichsStändt vnd Prälaten, wie auch die in Bayern gesessene (wie dan Ihre Churf. Dchlt: sich hiebey alle gute Assistenz zu erweisen erbotten) gemeint sein sollen, nach Außweißung vnd proportion der ReichsMatricul nachgetragen, auch kheiner durch des andern Auß: oder verzug gravirt, vnd also vielgemeltem Augspurgischen Abschiedt nachgegangen werdten. Jedoch Sy die oberlendische Stende, vnd sonderlich die

Schwä-

Schwäbische Prælaten nitt übergangen, Sonder Jedes quota durch gebührende vermittlung eingeheischt vnd zur Bundtscassa gelieffert werdte. Zu welchem endte dan bede Ihr F. F. G. G. Hr. Hrn. Bischöffe zu Aystedt vnd Augspurg das Directorium vber sich genommen, Inmassen ein Notturfft, daß gemeltte Schwäbische Prælaten sambt den Catholischen Stätten an einem gewissen orth zusammen beschrieben vnd derhalben mit Ihnen Handlung gepflogen werdte, weiln Sy sonst mehrer nitt alß die quatemberliche vierzehen Monat geben werden wollen.

Soviel aber die Continuation der verfaßung belangt, derentwegen ist oben beraits erwehnung geschehen, daß derhalb auch anderer dabey specificirten Puncten halb bey dem Augspurgischen Abschiedt sein verbleiben haben, Jedoch wan das löbliche KriegsDirectorium gegen Zuuersicht die Sachen also befinden soltte, daß die Bundtsverfaßung vber das Jhar weitters hinauß erstreckt vnd continuirt werden müße, daßelb den oberlendischen Stenden zeittlich notificirt, vnd wo es der zeitt vnd gefahr halben sein khan, eine zusammenkhunfft gehaltten, vnd von der Sachen der Notturfft nach weitter deliberirt werdten solle.

Vnd demnach mehrgedachter Manßfelder sambt seinen Anhang sich wie obuermelt wiederumb gegen des

des heiligen Reichs Bodten gewendet, vnd der Zeit in Ostfrießlandt, Stifft Münster vnd derselben ortten sein wintterlager genommen, deß ohngezweiffelten fürhabens, sich ohneweitt der herbey nahenden Frülingszeit ins feldt zu begeben, deß Weserßstroms vnd selbiger Peß zu bemechtigen, alßdan sein noch zur zeitt verborgen feindtliches Intent vnd fürhaben seiner bekantten boßhafften Artt nach In geschwindter eylfertigkeit fortzustellen, dannenhero die höchste notturfft erfordert, daß der Catholischen veraintten Stände Kriegsvolckh so In der vnttern Pfaltz vnd anderer ortten In den WintterQuartieren liegt vfs ehist, so müglich auß vnd dem feindt enttgegen geführt, dem vberigen im Stifft Münster vnttern Hrn Feldtmarschalckhen Grafen von Bronckhorst hrns zu Anhaltt liegendten volckh, welches In gefahr vnd sich von des feinds vberfall zu retten allein mit bestand ist, Alßbaldten conjungirt, die Päß an der Weser versichert, vnd der Feindt selbiger ortten eher weitter Inns Reich hierauff rückhen mogte, getrentt vnd verfolgt werdte, Solches aber ohne eine ergiebige Antzahl alß in vierzehen hundert Pferdt sambt nottwendigen Pferdten vnd darzu gehörigen geschier vnd leüthen, Proviant nitt geschehen, noch der vorzug anderer gestaltt effectuirt werdten khan, alß haben die Anwesendte veraintte Ständt sich verglichen, daß vber die In besagter vnderen Pfaltz noch vorhandene zweyhundert Fuhr-

Pferdt

Pferdt die vberige Antzahl nach gestalt verglichener In andere weg aber der Reichs Matricul ohnabbrüchiger Außthailung (darbey auch die Schwebische Prælaten gezogen, vnd durch des hrn Bischoffen zu Augspurg Fürstlich. Genaden beweglich ermahnet worden) vnd von Jedem Standt sein assignirte Antzahl Pferdt, Wägen sambt den darzu gehörigen geschieren vnd leüthen auffs fürderlichst zu der Armada In die vntere Pfaltz geschafft vnd gelieffert werdten sollen.

Ferners alß des löblichen Bundts vnd Churf. Dchlt: In Bayern bestellter Generalleütenantt hr Graff von Tilly sich In zeitt vnd gleich von Anfang dieser ansehenlichen schwehren KriegsExpedition Jeder zeitt gantz eyfferich, wachtbahr vnd Dapffer erzeigt, wieder der löblichen Vnirten Catholischen Ständten abgesagte Feindt vnd deren Anhang viel ahnsehenliche weitt berümbte schlachten vnd Victorien mitt Göttlichem Beystandt erhaltten, vnd hierdurch höchst vnd hoch ermeltten Ständten gantz nützliche vnd dankwürdige Dienst geleistet, auch fürbaß vnaußgesetzt zu leisten anerbotten, derowegen vnd damit er seiner getreüen vnd ersprießlichen Diensten gebührlich ergetzt vnd zu anerpottener continuation derselben noch mehr animirt werde, haben die sambtliche Ständte sich dahin vereinbahret, vnd Jhme Hrn Grafen für sich vnd Jhre abwesendte Mittstände verbindtlich

bindtlich zugesagt, einttweder nach erfolgter pacification oder deposition der Waffen, odter da Euch dieselbe vber Jhar und Tag verziehen sollte, alßdan von dato dießes anzurechnen Jhme oder seinen Erben zweinzig Tausent in specie Reichsthlr gesambter vnd durch die löbliche Directoria also bahr erlegen vnd betzalen zu laßen, welche dan zuuor durch die Ständt nach proportion der ReichsMatricul ohnweigerlich zusammen getragen vnd in die damalige Cassa eingelegt werdten sollen, doch haben des Hrn Ertz-Bischoff zu Saltzburg Hochf. G. In solche gemeine Anlag nitt verstehen wollen, Sondern sich erclärt, besagten Hrn von Tylli eine solche remuneration absonderlich zu thun, daran er woll werdte vnd konntte zufrieden sein, Inmassen beschehen.

Vber dieses nachdeme dickbesagter Manßfelder, wie obuerstanden, In Ostfrießlandt vnd negst der Staden Landt sich auffhalten thut, Jhme auch der Catholischen Stende Armada nachfolgen, vnd vntter Augen ziehen solle, Alß ist den sambtlichen Ständen solches zur deliberation proponirt, zum fall nemblich die Staden Jhme Manßfelder assistiren vnd mitt volckh oder In andere weg sich seiner annehmen, mitt Jhme conjungiren, odter er Manßfeldter sich gar In der Staden Landt retiriren würdte, wessen man sich vf ein vnd andern fall mitt der Catholischen Armada zu verhaltten, ob der Stadischen Succurs ebenmessig anzugreiffen, vnd der Manßfeldter In die Stadische

Landt

Landt zu verfolgen seye? Darüber die Frag vf drey Abträg gestellt vnt dahin resoluirt wordten, wofern nemblich die Staden verstandener maßen sich zu mehrbesagtem Manßfeldter schlagen, vnd Jhme auff des Reichs Bodten hilff leisten würdten, daß So In solchem fall anderst nitt alß Manßfeldter selbst vor Feindt zu haltten vnd jure defensionis zu verfolgen vnd zu schlagen seien.

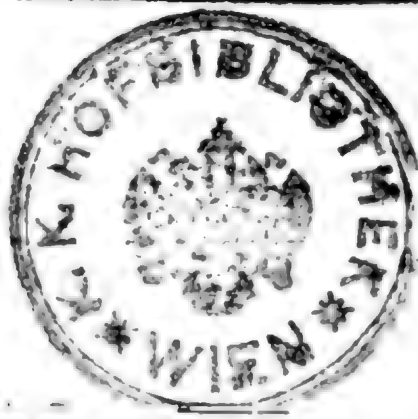
Im fall vors ander offtbesagte Staden sich dem Manßfeldter nitt beypflichten odter assistiren, Sondtern er seine retirata auß Nott, forcht oder wegen seines vortheilß, wie er zu thun pflegt, In die Stadische Land nehmen würdte, daß er als ein offener feindt Jngleichen konnte vnd soltte verfolgt vnd aller orthen, wo er anzutreffen, In der nachfolg getrennt werden, dan obgleich woll bey diesem puncto außführliche vernünfftige erinnerung beschehen, daß das Römische Reich vnd dessen zugethane Ständt Jeder Zeitt sonderbahre erhebliche vrsachen vnd bedenckhen gehabt, sich In die niederlendische Krieg einzuflechte vnd der gestalt nitt allein einen neuen feindt vf sich zu legen Sondern auch die benachbarte Ertz: Stiffter vnd Landt vnd Leüth In mehrere weitterung zu setzen, derowegen man jeder zeitt vor rhatsamb erachtet In der Neutralitet zu verbleiben, vnd sich desselben Kriegs zu entschlagen, So hatt man doch befundten, daß den veraintten Catholischen Ständen dergestaltt wan Sy Ihren abgesagten Feindt auffn

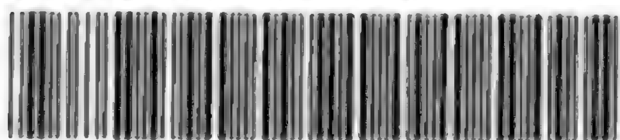
Fuß

Fuß persequiren vnd verfolgen mitt recht vnd vernunfft nitt möge imputirt vnd zugezogen werden, dadurch die Neutralitet gebrochen, oder sich gegen den Staden zum feindt gemacht zu haben.

Da aber zum dritten, Er Manßfelder sich nitt allein dorthin retiriren. Sondern auch in veste orth begeben vnd saluiren würdte, die ettwan ein starckhe langwirige belagerung erfordern, hatt man nitt befundten, daß er solcher orthen anzugreiffen, odter sich daßelbsten mitt costbahrlicher vngelegenheit auffzuhalten vnd vmb dergleichen örther anzunehmen seye. Darneben aber ist von dem mehreren Theil daruor gehaltten vnd beschlossen wordten, daß offtgedachte Staden vorhero zu ersuchen vnd außtrücklich zu erinnern wehren, sich weder dem Manßfelder wider Ihre Kay: M: vnd gehorsambe ReichsStendt anhengig zu machen, noch Ihme ainige retirata, hilff vnd vorschub darzu zu verstatten.

Deßen alles zu mehrerem Vrkuntt ist dießer schrifftlicher Receß vnd BundtsAbschiedt auffgericht, auch von höchst vnd hochgedachten Herrn Churfürstlichen Fürstlichen vnd Ständen Gesandten, souiel deren zugegen gewesen, vor sich vnd Ihre veraintte Catholische Mitständte mitt Ihren Pettschafften vnd handtvnderschrifften also gefertiget worden, daß Jedtweder anwesendten Standt vnd gesandten ain gleich lauttendes Original zugestellt worden. So geben vnd geschehen zu Regenspurg den 2. Aprilis Ao. 1623.




Österreichische Nationalbibliothek
+Z164769609



